



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Menschenrechte in Liechtenstein

Zahlen und Fakten 2020

Impressum

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Amt für Auswärtige Angelegenheiten
Kirchstrasse 9
9490 Vaduz

Vaduz, April 2021

Der Bericht wurde erstellt von:
Patricia Hornich
Liechtenstein-Institut
St. Luziweg 2
9487 Bendern
Liechtenstein

Inhaltsverzeichnis

VORWORT.....	5
Teil I Die menschenrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins	6
DIE BEDEUTUNG DER MENSCHENRECHTE.....	7
Was sind Menschenrechte?	7
Welche Menschenrechte gibt es?	7
Menschenrechtliche Verpflichtungen eines Staates	9
Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung	10
Relevanz der Menschenrechte in Liechtenstein.....	10
RECHTLICHE GRUNDLAGEN	11
Internationale Menschenrechtsorgane und -institutionen.....	11
NATIONALE GESETZGEBUNG IM BEREICH DER MENSCHENRECHTE.....	12
Übersicht wesentlicher Gesetze und Zuordnung zu den Menschenrechten	12
AKTUELLE ENTWICKLUNGEN 2020	13
Internationale Berichterstattung / Monitoring 2020	13
Nationale Gesetzesänderungen, Projekte und Initiativen 2020	14
Teil II Die Menschenrechtssituation in Liechtenstein	19
BEVÖLKERUNG	20
Zusammensetzung der Bevölkerung	21
Geburten	23
Ursachen des Bevölkerungswachstums.....	25
Ausländerinnen und Ausländer nach Staatsbürgerschaft und Sprache.....	26
Heiratsverhalten / Eingetragene Partnerschaften.....	29
Alterspyramide der liechtensteinischen und der ausländischen Bevölkerung.....	31
BILDUNG.....	32
Frühkindliche Bildung (Vorschulbildung)	33
Primarschule.....	34
Sekundarstufe I	36
Sekundarstufe II.....	38
Berufsausbildung nach Geschlecht.....	43
Tertiäre Bildung.....	45
Höchste abgeschlossene Ausbildung	48
Sonderschulung.....	50
Deutsch als Zweitsprache	52
Alphabetisierung und Sprachunterricht für Erwachsene.....	54
BÜRGERRECHT, AUFENTHALTSSTATUS, ASYL.....	55
Einbürgerungen	56
Aufenthaltsstatus von Ausländerinnen und Ausländern	58
Asylgesuche	60
Asyl- und Schutzgewährung	63

Weg- und Ausweisung von Personen.....	65
Familiennachzug.....	67
Staatenlose.....	69
ERWERBSTÄTIGKEIT.....	70
Beschäftigte nach Staatsbürgerschaft und Geschlecht.....	71
Zupendelnde aus dem Ausland.....	73
Sozioprofessionelle Kategorien.....	75
Erwerbsmuster in Paarhaushalten.....	76
Zivilrechtlicher Stand und Erwerbsmuster von alleinerziehenden Müttern und Vätern.....	77
Lohnunterschiede nach Geschlecht und Nationalität.....	78
Löhne nach Wirtschaftszweigen und Geschlecht.....	80
Flexibilisierung der Arbeit.....	82
Mutterschaftszulagen, Mutterschafts- und Elternurlaub.....	84
Kindertagesstätten, Tagesmütter, Tagesstrukturen.....	86
GESUNDHEIT.....	89
Sterblichkeit und Lebenserwartung.....	90
Gesundheitsversorgung.....	92
Krankheiten.....	95
Drogen- und Alkoholmissbrauch.....	97
Gesunde Umwelt (Wasserqualität, Luftqualität, Abfall).....	98
INTEGRATION.....	101
Deutschkenntnisse bei Zuzug.....	102
Staatskunde- und Sprachtest.....	103
Freiwilligenarbeit und Vereine.....	105
JUSTIZ.....	106
Kriminalität.....	107
Strafvollzug.....	110
Jugendgewalt / Übertretungen nach Jugendgesetz.....	112
Diskriminierung, rassistisch motivierte Straftaten.....	113
Häusliche Gewalt.....	115
Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.....	117
Vernachlässigte Kinder.....	119
Opferhilfe.....	120
MENSCHEN MIT BEHINDERUNG.....	122
Menschen mit Behinderungen.....	123
Invalidität.....	125
Sachwalterschaft.....	127
POLITIK.....	129
Politische Rechte und Partizipation.....	130
Direkte Demokratie.....	132
Frauen in der Politik.....	134
RELIGION.....	137
Römisch-katholische Konfession.....	138
Nicht-katholische Konfessionen und andere Religionsgemeinschaften.....	140

SOZIALE LAGE	142
Index der menschlichen Entwicklung.....	143
Einkommenschwäche und soziale Unterstützung	144
Mindestsicherung des Lebensunterhalts.....	147
Arbeitslosigkeit	149
Ergänzungsleistungen.....	152
Kinder- und Jugendhilfe	154
Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ)	157
Alleinerziehende	159
Sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität	161
Anhang	163
Anhang A: Internationale Abkommen	163
Anhang B: Nationale Gesetze	167
Anhang C: Quellen	172
Anhang D: Literatur	177

Vorwort

Es freut mich sehr, den 11. Statusbericht zur Menschenrechtslage in Liechtenstein präsentieren zu können. Das Jahr 2020 war geprägt von der COVID-19-Krise. Eine Krise, die auch vor Liechtenstein keinen Halt machte und für uns alle sehr herausfordernd ist. Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie lassen sich derzeit nicht abschliessend beurteilen. Die Regierung wird die Erfahrungen im Nachgang der COVID-19-Krise aufarbeiten und die getroffenen Massnahmen kritisch hinterfragen, um Lehren für die Bewältigung künftiger Krisen zu ziehen.



Die Pandemie trifft weltweit die Ärmsten und Verletzlichsten am härtesten. «Kein Hunger bis 2030» ist eines der Entwicklungsziele der UNO, dessen fristgerechte Erreichung durch die COVID-19-Krise nicht begünstigt wird. Rund 360 Millionen Kinder hatten infolge der Schulschliessungen keinen Zugang zu für sie wichtigen Schulmahlzeiten. Zudem verschlechterte sich die Ernährungssicherheit in vielen Ländern. Ebenso wird in gewissen Ländern ein deutlicher Anstieg an häuslicher Gewalt festgestellt.

Die Pandemie ist des Weiteren eine Herausforderung für die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Notrecht, Ausgangsbeschränkungen, Versammlungsverbote und Schulschliessungen stellen bedeutende Eingriffe in Grundrechte dar. Deswegen ist die Arbeit internationaler Organisationen und von Menschenrechtsgruppen umso wichtiger. Liechtenstein feierte 2020 seine 30-jährige Mitgliedschaft in der UNO – ein bedeutender Meilenstein für unsere Souveränität und unseren Platz in der internationalen Gemeinschaft. Dass sich Liechtenstein unermüdlich für einen starken Multilateralismus und ein Funktionieren der internationalen Organisationen einsetzt, zeigt sich u. a. am Beispiel der unter liechtensteinischer Federführung an der UNO eingebrachten E-Voting-Resolution. Diese stellt sicher, dass die UNO trotz pandemiebedingten Einschränkungen handlungs- und beschlussfähig bleibt.

Für mich als Heilpädagogin ist es ein wichtiger Meilenstein, dass wir im Jahr 2020 die UNO-Behindertenrechtskonvention unterzeichnen konnten. Hierzu hat die Regierung bereits erste konkrete Schritte unternommen, um notwendige Gesetzesanpassungen in die Wege zu leiten.

Den Zahlen und Analysen in diesem Bericht ist zu entnehmen, dass sich die durchwegs positive Menschenrechtslage in Liechtenstein in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt hat. In einigen Bereichen herrscht jedoch weiterhin ein gewisser Nachholbedarf. Sei es beispielsweise beim Bildungserfolg von Kindern aus sozial benachteiligten Familien und mit Migrationshintergrund oder sei es bei der Vertretung von Frauen in Führungspositionen in Wirtschaft und Politik. Sehr erfreulich ist die Steigerung des Frauenanteils im Landtag für die Mandatsperiode 2021–2025. In der Regierung haben die Frauen sogar zum ersten Mal die Mehrheit inne.

Der Schutz und die Förderung von Menschenrechten spielen nicht nur ausserpolitisch eine grosse Rolle. Oftmals sind Menschenrechtsverletzungen ein Anzeichen für sich anbahnende Konflikte und Auseinandersetzungen. Als Kleinstaat haben wir ein grosses Interesse an der multilateralen Zusammenarbeit und der Einhaltung internationaler Regeln. Dies kann nur durch entsprechende Mitwirkung und kontinuierliche Arbeit erreicht werden.

Ich bin zuversichtlich, dass wir gemeinsam auch künftige Herausforderungen meistern werden, und wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Dominique Hasler
Regierungsrätin

Teil I

Die menschenrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins

Für ein geschlechtergerechtes Formulieren wird in diesem Bericht aus Gründen der besseren Lesbarkeit der erste Buchstabe der weiblichen Endung (das «I») gross geschrieben, um sichtbar zu machen, dass sich das Wort auf Frauen und Männer bezieht. Anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitumfasst.

Die Bedeutung der Menschenrechte

WAS SIND MENSCHENRECHTE?

Unter Menschenrechten werden jene Rechte verstanden, die allen Menschen bzw. Menschengruppen in gleichem Masse zustehen und die dem Schutz grundlegender Rechte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen. Daher werden die Menschenrechte auch als universell, angeboren, unteilbar und unveräusserlich bezeichnet («Universeller Menschenrechtsschutz», Kälin und Künzli 2019). Sie stellen formalrechtlich somit die Summe von bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kollektiven Rechten dar, die in internationalen und regionalen Menschenrechtsabkommen festgeschrieben sind (siehe «Menschenrechte», Nowak 2015).

Die frühesten Wurzeln der Freiheitsrechte finden sich in Europa im 13. Jahrhundert (siehe «Die Geschichte der Menschenrechte», Haratsch 2010; humanrights.ch). Das moderne Konzept der Menschenrechte entwickelte sich dann im 18. Jahrhundert. Die Virginia Bill of Rights (1776) in Nordamerika und die Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen (1789) in Frankreich waren die ersten Menschenrechtserklärungen auf nationaler Ebene. Zu dieser Zeit spielten Menschenrechte im zwischenstaatlichen Verhältnis noch keine Rolle. Es galt der Grundsatz der nationalen Staatensouveränität mit einer Verankerung der «Menschenrechte» in den Grundrechten der nationalen Verfassungen (Kälin und Künzli 2019). Das Konzept der Menschenrechte beruhte auf einem gemeinsamen, allgemeinen Wertesystem als Rahmen für den Aufbau eines Rechtsgefüges, welches das Verhältnis zwischen dem Staat und den unter seiner Verantwortung lebenden Menschen regeln sollte. Es ist somit eine Aufgabe der Regierungen, die Rechte und Freiheiten der Menschen durch entsprechende Gesetzgebung und Massnahmen zu schützen und zu gewährleisten.

Im 20. Jahrhundert brachten die Erfahrungen der politischen Entwicklungen (Totalitarismus, Verfolgung, Völkermord etc.) die Erkenntnis, dass das Konzept der Menschenrechte auch auf internationaler Ebene verankert werden muss, um damit den Schutz der Individuen zur Aufgabe der Staatengemeinschaft zu machen (Kälin und Künzli 2019). Entscheidend für diese Weiterentwicklung war die Notwendigkeit, Staaten für Misshandlungen ihrer eigenen BürgerInnen zur Verantwortung zu ziehen sowie die ungelösten Probleme zwischenstaatlicher Minderheitenschutzbestimmungen, die noch aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg stammten, zu beseitigen («Die Universalisierung der Menschenrechte nach 1945», Hoffmann 2011). Als erstes umfassendes Menschenrechtsdokument wurde im Jahr 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von den Vereinten Nationen (UNO) verabschiedet. Sie hat den Grundstein für den internationalen Menschenrechtsschutz gelegt.

WELCHE MENSCHENRECHTE GIBT ES?

Der Begriff Menschenrechte lässt sich anhand ihrer zeitlichen Entwicklung in verschiedene Generationen unterteilen (siehe «Menschenrechte der 1., 2. und 3. Generation», Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam 2019; Kälin und Künzli 2019). Die Menschenrechte der 1. Generation umfassen liberale Abwehrrechte gegen staatliches Handeln (bspw. Folterverbot) sowie staatsbürgerliche und politische Rechte (bspw. Meinungsfreiheit), welche dem Individuum Teilnahmerechte am öffentlichen und politischen Leben gewähren. Unter dem Begriff der Men-

schenrechte der 2. Generation werden die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zusammengefasst, welche dem Individuum einen Anspruch auf Leistungen durch den Staat gewähren (bspw. Recht auf Arbeit, soziale Sicherheit, Bildung). Bei den Rechten der 3. Generation, den Solidaritätsrechten, besteht keine allgemeingültige Einteilung, welche Rechte darunter zu subsumieren sind. In den meisten Einteilungen wird jedoch durchgehend das Recht auf Entwicklung, auf Frieden und auf eine gesunde Umwelt genannt.

Im Standardwerk zur Grundrechtspraxis in Liechtenstein findet sich eine Einteilung in die vier Kategorien a) Menschenwürde und Freiheitsrechte, b) Rechtsgleichheit, Willkürverbot und Verfahrensgrundrechte, c) staatsbürgerliche und politische Rechte sowie d) wirtschaftliche Grundrechte («Grundrechtspraxis in Liechtenstein», Kley und Vallender (Hrsg.) 2012).

Aufgrund des Fehlens einer allgemeingültigen Kategorisierung der einzelnen Menschenrechte wurde für die Zwecke dieses Berichts die nachfolgende Einteilung, basierend auf den eingangs erwähnten Grundlagen, vorgenommen. Es ist hierbei anzumerken, dass je nach Auslegung einzelne Rechte auch mehreren Kategorien zugeordnet werden können. Die für diesen Bericht gewählte Kategorisierung der einzelnen Menschenrechte soll die Zuordnung der in Teil II dargelegten Zahlen und Fakten zu den Menschenrechten erleichtern.

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

Die Freiheitsrechte sollen Leben und Freiheit des Individuums garantieren und das Individuum vor nicht gerechtfertigten Eingriffen/Einschränkung in die Freiheitsrechte durch den Staat schützen. Zu den wichtigsten Freiheitsrechten zählen das nicht einschränkbare Recht auf Leben und Menschenwürde (Art. 27ter Landesverfassung (LV) sowie Art. 27bis in Anknüpfung an Art. 2 und Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)), das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Art. 32 Abs. 1 LV respektive Art. 8 Abs. 1 EMRK) sowie die Kommunikationsgrundrechte (Art. 40 bis Art. 42 LV in Anlehnung an Art. 11 EMRK) und die Glaubensfreiheit (Art. 37 LV respektive Art. 9 EMRK).

Die **bürgerlichen und politischen Rechte** enthalten das Recht der StaatsbürgerInnen eines Landes auf Teilnahme an periodischen freien Wahlen für das gesetzgebende Organ, wie auch das Recht, sich in politische Ämter wählen zu lassen (Art. 2 und 30 LV sowie Art. 3 1. Zusatzprotokoll zur EMRK). Ferner werden hierunter auch die Rechte auf Schutz vor einem willkürlichen Freiheitsentzug, ein faires Gerichtsverfahren (Art. 33, Art. 43 und Art. 95 LV ergänzt durch Art. 6 EMRK und Art. 13 EMRK, sowie Art. 9 LV ähnlich wie Art. 7 EMRK) und der Schutz vor Verfolgung durch einen anderen Staat (Non-Refoulement) verstanden.

Die **wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte** sollen dem Individuum die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards, der aus eigener Kraft erreicht werden kann, sowie die materielle Absicherung der Lebensgrundlage gewähren (Art. 34 und 36 LV sowie Art. 1 1. Zusatzprotokoll zur EMRK, Kinder- und Jugendgesetz vom 10.12.2008). Ebenfalls dienen sie dem Schutz der Durchsetzung der Bedürfnisse eines Individuums an der Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben («Endlich gleichberechtigt», Mahler 2013). Darunter sind die individuellen Ansprüche auf Nahrung, Obdach, Gesundheitsversorgung, Bildung und soziale Sicherheit zu verstehen.

Die **Solidaritätsrechte** stellen Kollektivrechte auf Gleichheit, Frieden, eine gesunde und menschenwürdige Umwelt und auf Entwicklung dar. Sie dienen dem Schutz von Völkern, Minderheiten oder anderen Gruppen von Menschen. Im Zentrum steht das Selbstbestimmungsrecht der Völker, wie es in Art. 1 der beiden UNO-Menschenrechtspakte festgehalten ist. Als Rechtsquelle der Solidaritätsrechte kann auf die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker, die 1981 an der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation für Afrikanische Einheit verabschiedet wurde, verwiesen werden. Die Solidaritätsrechte sind jedoch umstritten und nur zum Teil als Menschenrechte anerkannt («Allgemeine Erklärung der Menschenrechte», Nowak (Hrsg.) 1998). Das Recht auf Frieden wurde 1984 in der Erklärung der UNO-Generalversammlung zum Recht der Völker auf Frieden proklamiert. Ausserdem findet es Erwähnung in verschiedenen Resolutionen der UNO-Generalversammlung und anderer UNO-Organe.

Menschenrechte stellen somit einen umfassenden Orientierungsrahmen für ein solidarisches und tolerantes Zusammenleben dar. Als gelebte Alltagskultur erfassen sie nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungspraxis, sondern betreffen alle Bereiche des menschlichen Miteinanders. Sie prägen somit insbesondere auch die Lebensbereiche Bildungswesen, Wohnungs- und Arbeitsmarkt, Religionsausübung und Gesundheitswesen.

MENSCHENRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN EINES STAATES

Primär fungieren Menschenrechte als Gegenstück zum staatlichen Gewaltmonopol und dienen daher dem Schutz der BürgerInnen vor Gefahren aus der Ausübung der souveränen Staatsmacht (Kälin und Künzli 2019). Wozu ein Staat konkret verpflichtet ist, ergibt sich aus dem Inhalt der von ihm unterzeichneten Konventionen und Protokolle, aus dem Völkergewohnheitsrecht sowie aus seinem nationalen Recht, wobei grundsätzlich drei Ebenen unterschieden werden können (siehe «United Nations Human Rights» and «Frequently asked questions about the Guiding Principles on business and Human Rights», Office of the High Commissioner 2019).

Die **Achtung der Menschenrechte («duty to respect»)** verpflichtet den Staat dazu, den Einzelnen weder direkt noch indirekt an der Ausübung seiner Rechte zu hindern.

Die **Schutzpflicht («duty to protect»)** bedeutet, dass der Staat die Individuen vor Verletzungen in der Ausübung ihrer Rechte durch Dritte zu schützen hat. Dieser Verpflichtung hat der Staat durch Vorschriften zum Schutz vor unrechtmässigen Eingriffen in geschützte Rechte, d. h. durch die Schaffung eines wirksamen Rechtsschutzes (bspw. Diskriminierungsverbot, Datenschutzgesetzgebung etc.) nachzukommen.

Die **Gewährleistung der Menschenrechte («duty to fulfill»)** bedeutet, dass der Staat eine Grundlage schaffen muss, auf welcher die Ausübung der Menschenrechte überhaupt erst ermöglicht wird (Schaffung eines Mindeststandards). Das bedeutet, der Staat hat die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Rechte tatsächlich diskriminierungsfrei für alle realisiert werden können.

Es geht hierbei um die Gewährleistung gleicher Möglichkeiten zur tatsächlichen Ausübung von Menschenrechten.

Darüber hinaus muss der Staat das Diskriminierungsverbot beachten. Er darf grundsätzlich niemanden aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen gegenüber einer anderen Person in einer vergleichbaren Situation benachteiligen.

MENSCHENRECHTE UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

2015 verabschiedete die UNO-Generalversammlung in New York die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Sie enthält 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz SDGs) mit 169 Unterzielen, welche die Staatengemeinschaft bis 2030 erreichen möchte. Die Ziele sind in den Bereichen Gesellschaft, Umwelt, Wirtschaft und Rechtsstaatlichkeit angesiedelt. Die Staaten haben bewusst keine Gewichtung oder Priorisierung vorgenommen: Alle Ziele sind für die nachhaltige Entwicklung von gleich grosser Bedeutung. Der angemessene Umgang mit Zielkonflikten, die sich zwischen den verschiedenen Zielen ergeben, liegt in der Verantwortung der Nationalstaaten.

In Resolution 70/1 hält die UNO-Generalversammlung fest, dass die SDGs «Menschenrechte für alle» sicherstellen sollen und dass u.a. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie internationale Menschenrechtsabkommen ihre Basis bilden. Damit betont die Staatengemeinschaft, dass die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 ohne die Förderung und den Schutz der Menschenrechte nicht verwirklicht werden können. Besonders relevant für den Menschenrechtsschutz ist SDG 16 mit dem Titel «Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen».

RELEVANZ DER MENSCHENRECHTE IN LIECHTENSTEIN

In einer globalisierten Welt können ungelöste oder länger anhaltende Konflikte und Krisen in einem Staat Auswirkungen auf andere Staaten haben, indem sie neben wirtschaftlichen Beeinträchtigungen (Handelsströme, Energielieferungen etc.) auch zu einer Zunahme der organisierten Kriminalität in dem betroffenen Staat und in Folge zu grenzüberschreitenden Aktivitäten kriminell agierender Personen führen. Daraus können anhaltende Menschenrechtsverletzungen resultieren, die bewirken, dass Menschen ihre krisengeschüttelte Heimat verlassen. In Folge erhöht sich der Migrationsdruck auf Drittstaaten, welche als Zielländer der Migrationsströme fungieren. Um dauerhaften Frieden zu schaffen, ist es somit notwendig, den Konflikt zu beenden und Unterstützung bei der wirtschaftlichen Entwicklung, der sozialen Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenrechte, dem Prozess der Demokratisierung etc. zu leisten.

Im September 2015 verabschiedeten die UNO-Mitgliedstaaten die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. In den Verhandlungen zur Agenda setzte sich Liechtenstein besonders für die Themen Rechtstaatlichkeit und Gleichstellung der Frau ein. Das Engagement der liechtensteinischen Aussenpolitik für den weltweiten Schutz und die Förderung der Menschenrechte entspringt der Überzeugung, dass internationale Sicherheit und nachhaltige Entwicklung ohne die Einhaltung der Menschenrechte nicht möglich sind. Es umfasst die aktive Mitarbeit bei der Ausarbeitung von internationalen Übereinkommen und grundlegenden Standards. Schwerpunktmässig setzt sich Liechtenstein für Frauenrechte, Kinderrechte, die Bekämpfung von Folter und der Todesstrafe sowie die Stärkung der internationalen Menschenrechtsstrukturen und -me-

chanismen ein. Dabei ist Liechtenstein die Bekämpfung der Straflosigkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen ein wichtiges Anliegen. Konkret engagiert sich Liechtenstein im Rahmen der Vereinten Nationen, insbesondere am UNO-Hauptsitz in New York und im UNO-Menschenrechtsrat in Genf für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte. Auf Ebene des Europarats arbeitet Liechtenstein im Ministerkomitee und im Direktionskomitee für Menschenrechte (CDDH) sowie in verschiedenen Expertenausschüssen mit Menschenrechtsbezug mit. Im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) unterstützt Liechtenstein insbesondere das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR). Neben dem Engagement in internationalen Gremien ist die fortlaufende innerstaatliche Umsetzung der eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen Bestandteil der Menschenrechtspolitik Liechtensteins.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung den vorliegenden Bericht als jährliche Publikation in Auftrag gegeben. Er nimmt Bezug auf wesentliche nationale und internationale Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte während der jeweiligen Berichtsperiode. Damit wird verdeutlicht, dass der Schutz der Menschenrechte in Liechtenstein seitens der Regierung als dauerhafte, sich immer wieder neu stellende Aufgabe angesehen wird. Der Bericht beinhaltet Daten zu rund 65 menschenrechtsrelevanten Themen. Neben den Daten sind erklärende Texte angefügt, die den Kontext erläutern und eine Einschätzung der aktuellen Menschenrechtssituation in Liechtenstein erleichtern. Die einzelnen Themen sind zu Themenblöcken zusammengefasst und den Menschenrechtskategorien zugeordnet.

Rechtliche Grundlagen

INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSGREMIEN UND -INSTITUTIONEN

Menschenrechtsabkommen sind multilateral abgeschlossene völkerrechtliche Verträge. Sie kodifizieren in erster Linie Individualrechte, doch enthalten sie auch kollektive Rechte wie das Recht auf Selbstbestimmung der Völker.

18 Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen wurden 1966 von der UNO-Generalversammlung zwei zentrale, für die Vertragsstaaten verbindliche Konventionen verabschiedet: Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II). In der Folge wurden weitere Konventionen zur Konkretisierung einzelner Menschenrechte oder zum Schutz der Rechtsstellung bestimmter Personengruppen erarbeitet und verabschiedet. Dazu gehören unter anderem das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) oder das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC). Des Weiteren wurde 2006 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention) verabschiedet.

Parallel zur internationalen Entwicklung wurde auch auf europäischer Ebene der Menschenrechtsschutz verstärkt. In Europa trat 1953 die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in Kraft. 1959 konstituierte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

(EGMR) in Strassburg. Seit den Reformen von 1998 kann jede Person, die sich in einem Vertragsstaat aufhält, eine Individualbeschwerde beim EGMR einreichen. Auf europäischer Ebene ist die EMRK einschliesslich ihrer Zusatzprotokolle das wichtigste Menschenrechtsübereinkommen. Ebenfalls von besonderer Bedeutung sind die Menschenrechtsabkommen des Europarats wie bspw. das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) sowie das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sog. Lanzarote-Konvention).

Als Vertragsstaat verschiedener internationaler und regionaler Menschenrechtsverträge (siehe Anhang A «Internationale Abkommen») ist Liechtenstein verpflichtet, die darin verankerten Menschenrechtsstandards national umzusetzen und den internationalen Überwachungsorganen zu diesen Verträgen regelmässig über den Stand der Umsetzung zu berichten. Die Menschenrechte sind aber nicht nur mit Blick auf internationale Verpflichtungen relevant. Sie sind auch in der Verfassung und in weiteren nationalen Rechtsgrundlagen verankert (siehe Anhang B «Nationale Gesetze»).

Beschwerden einer betroffenen Person gegen die Verletzung ihrer Grundrechte sind zuerst vor den liechtensteinischen Behörden geltend zu machen. Somit ist zuerst immer der innerstaatliche Rechtsweg auszuschöpfen bis hin zur letzten nationalen Instanz, dem Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein (siehe Art. 15 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof, StGHG). Erst nach Ausschöpfen des nationalen Rechtswegs kann eine Grundrechtsverletzung auch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geltend gemacht werden.

In Bezug auf das EWR-Recht ist anzumerken, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) nicht ins EWR-Abkommen integriert und somit für die EWR-Staaten nicht bindend ist. Gleichwohl ist zu erwähnen, dass der EFTA-Gerichtshof immer wieder Bezug auf «die Grundrechte», d. h. die EU-Grundrechtecharta, nimmt und sich hier um Homogenität im Verhältnis zur Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) bemüht.

Nationale Gesetzgebung im Bereich der Menschenrechte

ÜBERSICHT WESENTLICHER GESETZE UND ZUORDNUNG ZU DEN MENSCHENRECHTEN

Neben dem Engagement in internationalen Gremien ist die fortlaufende innerstaatliche Umsetzung der eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen Bestandteil der Menschenrechtspolitik Liechtensteins. Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte ist eine staatliche Aufgabe. Die Menschenrechte sind in internationalen Übereinkommen (siehe Anhang A) und als Grundrechte in der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein verankert. Sie werden in verschiedenen Gesetzen konkretisiert. Die sich aus den Menschenrechten ergebenden Ansprüche kann eine Person in Liechtenstein gegenüber jeder staatlichen Stelle geltend machen. In letzter nationaler Instanz entscheidet der StGH gestützt auf Art. 15 StGHG über Individualbeschwerden, mit denen eine Verletzung von Menschenrechten geltend gemacht wird.

Die Grundrechte werden in Liechtenstein durch das innerstaatliche Recht, vor allem durch die Landesverfassung, gewährleistet. Das IV. Hauptstück der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein weist einen reichhaltigen Katalog an Grundrechten auf. Darin sind unter anderem die Achtung und der Schutz der Würde des Menschen, das Recht auf Leben, die Niederlassungsfreiheit und das Recht auf Vermögenserwerb, die Geschlechtergleichheit, die Freiheit der Person, die Eigentumsgarantie und die Glaubens- und Gewissensfreiheit enthalten (siehe «Grundrechtspraxis in Liechtenstein», Kley und Vallender (Hrsg.) 2012).

(Eine Auflistung der wesentlichsten nationalen Rechtsgrundlagen ist im Anhang B «Nationale Gesetze» enthalten).

Aktuelle Entwicklungen 2020

INTERNATIONALE BERICHTERSTATTUNG / MONITORING 2020

Als Vertragsstaat verschiedener internationaler Menschenrechtsübereinkommen ist das Fürstentum Liechtenstein dazu verpflichtet, den entsprechenden Überwachungsorganen regelmässig Bericht über die Umsetzung und Einhaltung dieser Abkommen zu erstatten. Die Überwachungsorgane wiederum evaluieren die liechtensteinischen Bemühungen und geben Empfehlungen ab.

■ Bericht unter der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten

Liechtenstein reichte im **Juni 2020** seinen fünften Länderbericht zur Ratifikation der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten zuhanden des Europarates ein. Liechtenstein hatte bei der Ratifikation der Rahmenkonvention festgehalten, dass im Hoheitsgebiet des Landes keine nationalen Minderheiten im Sinne der Rahmenkonvention leben. Gleichwohl ergreift Liechtenstein nationale Massnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung, Rassismus und Intoleranz, zur besseren Integration ausländischer Staatsangehöriger und zur Bekämpfung von Rechtsextremismus. Als wesentliche Massnahmen verweist der aktuelle Länderbericht auf die 2016 erfolgte Reform des strafrechtlichen Diskriminierungsverbots in § 283 des Strafgesetzbuches, die Schaffung des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein gemäss den Pariser Prinzipien für eine nationale Menschenrechtsinstitution (2016), die Mediensensibilisierung gegen Hassrede (2018), die Asylgesetzrevisionen zur Beschleunigung der Asylverfahren und den gesetzlichen Ausbau der Asylsuchenden zur Verfügung stehenden Rechtsberatung (2017/2018) sowie auf die 2020 erarbeitete Migrationsstudie, welcher eine dringliche Empfehlung der ECRI als Ergebnis der fünften Prüfungsrunde 2018 vorausgegangen ist. Des Weiteren berichtet Liechtenstein über das vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Verein Liechtenstein Languages (LieLa) initiierte Sprachlernprogramm für syrische und irakische Flüchtlinge in der Türkei (2019 beschlossen, Laufzeit 2020–2022).

■ Zwischenbericht zu den dringlichen ECRI-Empfehlungen eingereicht

Der Zwischenbericht zu den dringlichen Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) wurde von der Regierung zur Kenntnis genommen und am **22. Oktober 2020** eingereicht. Der fünfte Länderbericht der ECRI (2018) empfahl Liechtenstein die Erstellung von zwei Studien, einerseits zu den gesellschaftlichen Problemen von MigrantInnen und andererseits zur Situation von LGBTI-Personen. Eine entsprechende Migrationsstudie

wurde bereits im Mai 2020 veröffentlicht und diente als Basis für die Erstellung einer neuen Integrationsstrategie. Weitere Informationen zur Migrationsstudie finden sich unter dem Punkt «Veröffentlichung der Migrationsstudie und weitere Schritte». Die zweite dringliche Empfehlung (LGBTI-Studie) wurde bisher nicht umgesetzt.

■ Needs Assessment Mission (NAM) der ODIHR

Am **24. und 25. November 2020** statteten zwei Experten des OSZE-Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) Liechtenstein einen offiziellen Besuch ab, um den Bedarf für eine internationale Wahlbeobachtung für die Landtagswahlen im Februar 2021 abzuklären. Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten unterstützte die Regierungskanzlei bei der Vorbereitung und Durchführung des Besuchs. Die Experten trafen sich in Vaduz mit VertreterInnen von Regierung, Verwaltung, politischen Parteien, Zivilgesellschaft, Medienschaffenden und weiteren, in die Landtagswahl involvierten Organisationen und Personen. Eine NAM fand zuletzt vor den Landtagswahlen 2009 und 2017 statt. In ihrem Bericht stellten die ODIHR-Experten Liechtenstein grösstenteils ein sehr positives Zeugnis aus. ODIHR sah, wie bereits bei den vorherigen Wahlen, keine Notwendigkeit für die Entsendung von WahlbeobachterInnen. Der Bericht hebt vor allem das hohe Vertrauen in den Wahlprozess hervor, das von allen Befragten betont wurde. Die Kritikpunkte konzentrieren sich insbesondere auf die hohe Sperrklausel, die mangelnde Gesetzgebung zu Wahlbeobachtungen und Beschwerdeprozeduren sowie die wenig diversifizierte Medienlandschaft. Lobend erwähnt der Bericht hingegen die Revision des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien, welche zusätzliche Transparenz bei der Parteienfinanzierung schafft. Der Bericht wurde am 11. Dezember 2020 auf der ODIHR-Website veröffentlicht und ist auch auf der Homepage des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten publiziert.

Sämtliche Berichte und Empfehlungen können auf der Website des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten (www.aaa.llv.li), Rubrik «Publikationen und Berichte», abgerufen werden.

NATIONALE GESETZESÄNDERUNGEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN 2020

Im Rahmen der definierten Schwerpunkte der liechtensteinischen Aussenpolitik hält die Regierung fest, dass sich Liechtenstein in internationalen Organisationen für eine regelbasierte internationale Ordnung sowie Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit einsetzt.

Im Jahr 2020 wurden folgende menschenrechtsrelevanten Gesetzesänderungen, Projekte und Initiativen erarbeitet, lanciert oder durchgeführt:

■ Regierung verabschiedet Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gleichstellungsgesetzes (GLG)

Basierend auf dem EuGH-Urteil C-236/09 (Test-Achats-Urteil), welches die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Versicherungsprämien und -leistungen verbot, beschloss die Regierung am **24. März 2020** den Bericht und Antrag zuhanden des Landtags über die Abänderung des Gleichstellungsgesetzes (GLG). Rechtlicher Auslöser hierfür ist, dass das Test-Achats-Urteil in das EWR-Abkommen übernommen wird und dementsprechende Anpassungen an den Ausnahmestimmungen im Gleichstellungsgesetz (GLG) vorzunehmen sind. Grundsätzlich sind von der Umstellung auf Unisex-Tarife alle Versicherungsprodukte betroffen,

bei denen bei der Tarifierung zwischen Mann und Frau unterschieden wird. In erster Linie sind dies die KFZ-Haftpflicht- und die Lebensversicherung. Das Gesetz über die Abänderung des Gleichstellungsgesetzes soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

■ **Verbreitungsphase der Liechtenstein Initiative zu «Finance Against Slavery and Trafficking»**

Damit der Kampf gegen die moderne Sklaverei und den Menschenhandel auch ausserhalb der UNO die erforderliche Beachtung erhält, nutzt Liechtenstein verschiedene Möglichkeiten, um die als öffentlich-private Partnerschaft initiierte Liechtenstein Initiative for Finance Against Slavery and Trafficking (FAST) bekannt zu machen. FAST hat es sich zum Ziel gesetzt, den globalen Finanzsektor mit konkreten Instrumenten für die Aufdeckung dieser Verbrechen auszustatten. Dazu bietet der FAST-Massnahmenkatalog den Akteuren des globalen Finanzsektors Kriterien und Empfehlungen für ihr Engagement zur Beendigung von moderner Sklaverei und Menschenhandel. Zur Umsetzung der Ziele des Katalogs werden praktische Werkzeuge zur Verfügung gestellt. Beispielsweise ermöglicht das sogenannte Opferkonto den Opfern von moderner Sklaverei und Menschenhandel Zugang zu grundlegenden Finanzdienstleistungen. Denn allzu oft werden die Identitäten von Opfern für Geldwäscherei oder Kreditbetrug verwendet, was das Wiedererlangen der Kreditwürdigkeit massiv erschwert. Das Opferkonto wird bereits von zwölf grossen Privatkundenbanken angeboten. Der Massnahmenkatalog bietet aber auch andere praktische Hilfestellungen für den Finanzsektor. Das Werkzeug zur Transaktionsanalyse bietet aus über 600 analysierten Sorgfaltspflicht-Indikatoren Handlungsempfehlungen für die Durchführung von Finanzermittlungen. Ein weiteres Werkzeug hilft bei der Identifikation von Risiken in Geschäftstätigkeiten und Geschäftsbeziehungen.

Mit der Vorstellung des Massnahmenkatalogs wurde die erste Phase erfolgreich abgeschlossen. In der zweiten Phase setzt sich Liechtenstein zusammen mit seinen Partnern im In- und Ausland aktiv für die globale Bekanntmachung und Umsetzung des Massnahmenkatalogs ein. Beispielsweise wurde während eines virtuellen globalen Gipfeltreffens von Geldwäscherei-Experten im **Juni 2020** von der grössten internationalen Mitgliederorganisation für Fachkräfte zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (Association of Certified Anti-Money Laundering Specialists, ACAMS) eine offizielle Zusage zur Unterstützung der FAST-Initiative abgegeben. Das «Fighting Modern Slavery and Human Trafficking»-Zertifikat unterstützt gemäss ACAMS einige der wichtigsten Lern- und Ausbildungsziele und schärft das Bewusstsein für illegale finanzielle Transaktionen im Zusammenhang mit moderner Sklaverei und Menschenhandel.

■ **Lancierung des ICERD-Handkommentars**

Im **Juni 2020** wurde der deutschsprachige Handkommentar zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) publiziert. Dieser enthält Ausführungen zur Rassismusbekämpfung in Europa, zur Entstehung, Struktur und Entwicklung von ICERD, zum Bezug von ICERD zu anderen völker- und europarechtlichen Instrumenten sowie Landesberichte über Deutschland, Liechtenstein, Österreich und die Schweiz. Liechtenstein gehört zu den finanziellen Förderern des Projektes.

■ **Veröffentlichung der Migrationsstudie und weitere Schritte**

Um einen Überblick über das Integrationsgeschehen in Liechtenstein zu erhalten, gab die Arbeitsgruppe Integrationsstrategie unter der Leitung des Ministeriums für Gesellschaft und im

Auftrag der Regierung 2018 eine Studie mit dem Titel «Integration in Liechtenstein: Sozioökonomische Potenziale und Spannungsfelder» in Auftrag. Im **Juni 2020** wurde das Ergebnis der Öffentlichkeit vorgestellt. Mit der Realisierung dieser Studie konnte eine dringliche Empfehlung der Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) aus dem Jahr 2018 umgesetzt werden.

Die Studie hebt hervor, dass 2008 neue ausländerrechtliche Vorkehrungen und Auflagen in Kraft traten, aber das Pendant der integrationsfördernden Massnahmen letztlich nur zögerlich umgesetzt wurde. Daraus leiten die AutorInnen der Studie eine wichtige Handlungsoption ab, welche die Schaffung resp. Stärkung einer rechtlich und ressourcenmässig ausreichend abgestützten Integrationsfachstelle vorsehen würde.

Die Studie diene der Arbeitsgruppe Integrationsstrategie als Referenzdokument für die Erarbeitung der neuen Integrationsstrategie für Liechtenstein. Sie bildet eine wertvolle Grundlage für die Politikgestaltung, da nur geringe systematisch erhobene Informationen und Zahlen zum Migrationsgeschehen in Liechtenstein verfügbar sind.

■ **Unterzeichnung der UNO-Behindertenrechtskonvention**

Im September 2018 fand die erste nationale Konferenz betreffend die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention statt, mit dem Ziel, die Auswirkungen einer Umsetzung mit den betroffenen Institutionen sowie staatlichen Stellen zu erörtern. Im Februar 2020 wurden anlässlich der zweiten nationalen Konferenz die notwendigen Gesetzesanpassungen dargelegt, welche im Falle einer Ratifikation der Konvention im nationalen Recht vorzunehmen wären. Die in Folge eingegangenen Stellungnahmen befürworteten die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention. Daher beschloss die Regierung am 26. Mai 2020 deren Unterzeichnung. Am **8. September 2020** unterzeichnete Liechtensteins Ständiger Vertreter bei den Vereinten Nationen in New York im Auftrag der Regierung das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Im Hinblick auf die Ratifikation hat die Regierung bereits erste konkrete Schritte unternommen, um notwendige Gesetzesanpassungen in die Wege zu leiten. Dies betrifft die gesetzlichen Regelungen zu Heimaufenthalt und Zwangseinweisung, welche im Wesentlichen über eine Abänderung des Sozialhilfegesetzes umgesetzt werden.

■ **30 Jahre UNO-Mitgliedschaft**

Am **18. September 2020** jährte sich der Beitritt Liechtensteins zur UNO zum dreissigsten Mal. Aus diesem Anlass fand im September eine Jubiläumsveranstaltung statt, an welcher die Nachhaltigkeitsziele der UNO im Zentrum standen. Weiter widmete das Amt für Auswärtige Angelegenheiten eine Ausgabe der Publikationsreihe Insight dem UNO-Jubiläum. Die Insight-Broschüre kann auf der Website des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten (www.aaa.llv.li), Rubrik «Publikationen und Berichte», abgerufen werden.

■ **Liechtensteins Sprachlernprogramm für syrische und irakische Flüchtlinge**

Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten initiierte zusammen mit dem Verein Liechtenstein Languages (LieLa) und der Nichtregierungsorganisation RET International ein Sprachlernprogramm für syrische und irakische Flüchtlinge in der Türkei. Für einen Projektzeitraum von drei Jahren (2020–2022) werden RET und LieLa SprachlehrerInnen und SprachtrainerInnen rekrutieren und ausbilden, welche mehr als 2'000 Flüchtlingen vor Ort anhand der LieLa-Sprachlernmethode die türkische und englische Sprache vermitteln werden, um damit deren Integration zu fördern. Ab **September 2020** sollten Englisch- und Türkischkurse für über 2'000 geflüchtete

irakische und syrische Mädchen und Frauen angeboten werden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie verzögerte sich die Umsetzung des Projekts um einige Monate. Erste Kurse sollen noch im ersten Halbjahr 2021 stattfinden. Das umfangreiche Projekt wurde am ersten Globalen Flüchtlingsforum in Genf im Dezember 2019 als einer der liechtensteinischen Beiträge zur Umsetzung des UNO-Flüchtlingspakts (Global Compact on Refugees) präsentiert. Der UNO-Flüchtlingspakt ist eine rechtlich nicht bindende internationale Vereinbarung, um eine planbare, angemessene Lasten- und Verantwortungsverteilung in Flüchtlingsfragen unter allen Mitgliedern der Vereinten Nationen zu erreichen.

■ **Publikationsreihe zu Liechtensteins internationaler Solidarität**

Internationale Solidarität ist ein Schwerpunktbereich der liechtensteinischen Aussenpolitik. Im Rahmen der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE) leistet Liechtenstein seit vielen Jahren einen Beitrag zur Linderung von humanitärer Not sowie zur Förderung der Entwicklung in den betroffenen Staaten. Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte sind ein zentrales Schwerpunkt- und Querschnittsthema der IHZE. Um das vielfältige und zielgerichtete Engagement Liechtensteins der Öffentlichkeit näherzubringen, startete das Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur eine Publikationsreihe unter dem Titel «solidarisch». Die erste Ausgabe befasste sich mit dem Thema «Bildung für Entwicklung», d. h. dem Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung, welcher zu den wichtigsten Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung gehört. Die zweite Ausgabe, welche im **November 2020** veröffentlicht wurde, steht unter dem Titel «Für eine sklavenfreie Welt» und beleuchtet eine Reihe von Projekten zur Bekämpfung von moderner Sklaverei und Menschenhandel.

■ **Vorbereitungsarbeiten hinsichtlich Ratifizierung der Istanbul-Konvention**

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz Istanbul-Konvention, trat am 1. August 2014 in Kraft. Liechtenstein unterzeichnete die Konvention damals zwar, hat sie aber bis heute noch nicht ratifiziert. Die rasche Ratifikation der Istanbul-Konvention gehört zu den Empfehlungen, die der Expertenausschuss der UN-Frauenkonvention (CEDAW) in seinem Länderbericht 2018 an Liechtenstein abgegeben hatte. Im aktuellen Berichtsjahr 2020 wurde gemäss einem entsprechenden Regierungsbeschluss der Prozess zur Ratifikation der Istanbul-Konvention gestartet. Zur Verbesserung des Opfer- und Zeugenschutzes in Zivilverfahren gegen Täter und Täterinnen – etwa um Schadenersatz einzuklagen – wird vorgeschlagen, geringfügige Anpassungen in der Zivilprozessordnung und im Ausserstreitgesetz vorzunehmen. Dadurch gleicht sich der Rechtsrahmen in Liechtenstein an die österreichische Rezeptionsvorlage an. Stellungnahmen zum entsprechenden Vernehmlassungsbericht konnten bis zum **15. Dezember 2020** eingereicht werden. Der Abschluss des Ratifikationsprozesses und damit ein Inkrafttreten des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wird für 2021 erwartet.

■ **Erster Jahresbericht der Arbeitsgruppe zu Menschenrechten**

Die Regierung beschloss am 18. Juni 2019 die Schaffung einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe «Menschenrechte» mit dem Ziel, die Weiterverfolgung von Empfehlungen internationaler Menschenrechtsgremien zu verbessern sowie die Datensammlung und die Koordination der Berichterstattung im Menschenrechtsbereich zu optimieren. In der Arbeitsgruppe sind folgende Stellen vertreten: Amt für Auswärtige Angelegenheiten (Leitung der Arbeitsgruppe), Amt für

Justiz, Amt für Soziale Dienste, Amt für Statistik, Amt für Volkswirtschaft, Ausländer- und Passamt, Landespolizei, Schulamt. Die Arbeitsgruppe traf sich **2020** zu drei Sitzungen und übermittelte der Regierung ihren ersten Analysebericht zur Umsetzung von Empfehlungen des Ausschusses unter der UNO-Frauenkonvention und der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI). Weiter legte die Arbeitsgruppe der Regierung ihren ersten Jahresbericht vor.

■ **Sensibilisierung des Fachbereichs Chancengleichheit über häusliche Gewalt**

Der Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste sensibilisierte **2020** mit einem aktualisierten Leitfaden «Gewalt in Ehe und Partnerschaft» sowie Notfallkarten in acht verschiedenen Sprachen über «Gewalt hat kein Zuhause» die breite Öffentlichkeit in Liechtenstein für das Thema. Die Notfallkarten beinhalten Informationen und Kontaktadressen für Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Der Leitfaden «Gewalt in Ehe und Partnerschaft – Wie kann ich helfen?» zeigt Angehörigen und nahestehenden Personen Möglichkeiten auf, wie beim Verdacht auf häusliche Gewalt entsprechend gehandelt und geholfen werden kann.

Im Bericht erwähnte Gesetzestexte und Verordnungen können unter www.gesetze.li eingesehen werden.

Erwähnte Berichte und Anträge sowie Vernehmlassungen können auf folgenden Websites abgerufen werden:

- Website der Regierung (<https://bua.regierung.li/>), Rubrik «Berichte und Anträge der Regierung» sowie
- Website der Liechtensteinischen Landesverwaltung (<https://www.llv.li/inhalt/11076/amtstellen/vernehmlassungen>), Rubrik Vernehmlassungen».

Teil II

Die Menschenrechtssituation in Liechtenstein

Auf den nachfolgenden Seiten werden Daten zu rund 65 menschenrechtsrelevanten Themen analysiert. Neben den Daten sind erklärende Texte angefügt, die den Kontext erläutern und eine Einschätzung erleichtern. Es werden langjährige Entwicklungen aufgezeigt, da die Daten in einigen Bereichen mehrere Jahrzehnte zurückreichen. Um den Bezug der in den einzelnen Kapiteln genannten Themen zu den verschiedenen Kategorien von Menschenrechten möglichst gut sichtbar zu machen, wird einleitend zu jedem Themenblock eine grafische Zuordnung zu den besonders relevanten Kategorien von Menschenrechten vorgenommen. Dadurch vermittelt der Bericht grundlegende Informationen für die Einschätzung und die langfristige Beobachtung der Menschenrechtssituation in Liechtenstein. Er bietet aber auch die Grundlage für die Einleitung von allenfalls notwendigen Massnahmen.

Als Datenquellen dienen amtliche Statistiken, interne Datenbestände verschiedener Stellen, Jahresberichte von staatlichen und nicht staatlichen Stellen sowie Informationen aus relevanten Medienberichten und wissenschaftlichen Arbeiten.

Bevölkerung

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 		

- Die Staaten sind verpflichtet, Menschenrechte diskriminierungsfrei zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Basierend auf dem Gebot der Gleichbehandlung bedeutet dies, dass Menschen ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder spezifischer Persönlichkeitsmerkmale gleich behandelt werden müssen. Die vom Staat garantierten Rechte müssen allen Menschen gleichermaßen zustehen.
- Eine zentrale Aufgabe des Staates Liechtenstein ist der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Menschenrechte. Diese Rechte gelten sowohl für die Wohnbevölkerung mit liechtensteinischer Nationalität als auch für AusländerInnen, die in Liechtenstein wohnhaft sind. Eine entsprechende Bevölkerungspolitik ist somit Bestandteil einer nachhaltigen und menschengerechten Entwicklungspolitik, die die Menschen vor staatlichen Eingriffen und gesellschaftlichem Druck schützt.

Bevölkerung – Zahlen und Fakten

Zusammensetzung der Bevölkerung	21
Geburten.....	23
Ursachen des Bevölkerungswachstums	25
Ausländerinnen und Ausländer nach Staatsbürgerschaft und Sprache	26
Heiratsverhalten / Eingetragene Partnerschaften.....	29
Alterspyramide der liechtensteinischen und der ausländischen Bevölkerung	31

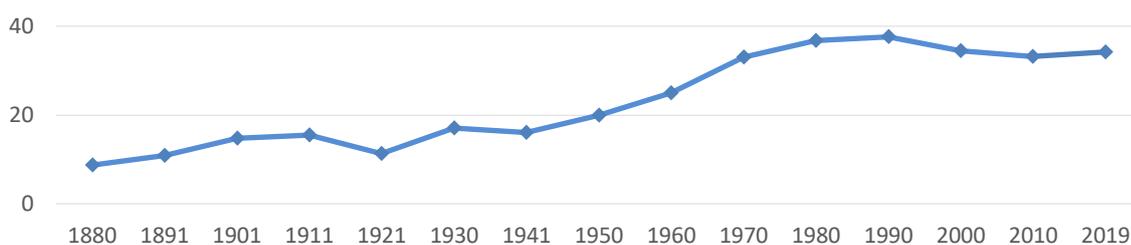
ZUSAMMENSETZUNG DER BEVÖLKERUNG

- Die Hälfte der liechtensteinischen Wohnbevölkerung sind Frauen (50.4%) und etwas mehr als ein Drittel sind AusländerInnen (34.2%).
- Etwas mehr als die Hälfte der ständigen Bevölkerung Liechtensteins war per Ende 2019 erwerbstätig (50.9%).
- Ende 2019 besass mehr als die Hälfte der ausländischen Bevölkerung in Liechtenstein die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates (52.9%). In der langjährigen Betrachtung lässt sich keine Veränderung des Ausländeranteils beobachten. Ihr Anteil schwankt nur geringfügig seit dem Jahr 2000 (zwischen 33.1% in den Jahren 2008 und 2009 und 34.4% in den Jahren 2000 und 2003).
- Im Vergleich zum Vorjahr war mit Ende 2019 die ständige Bevölkerung Liechtensteins um 1% gewachsen. Der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung nahm im gleichen Zeitraum um 0.2% zu.

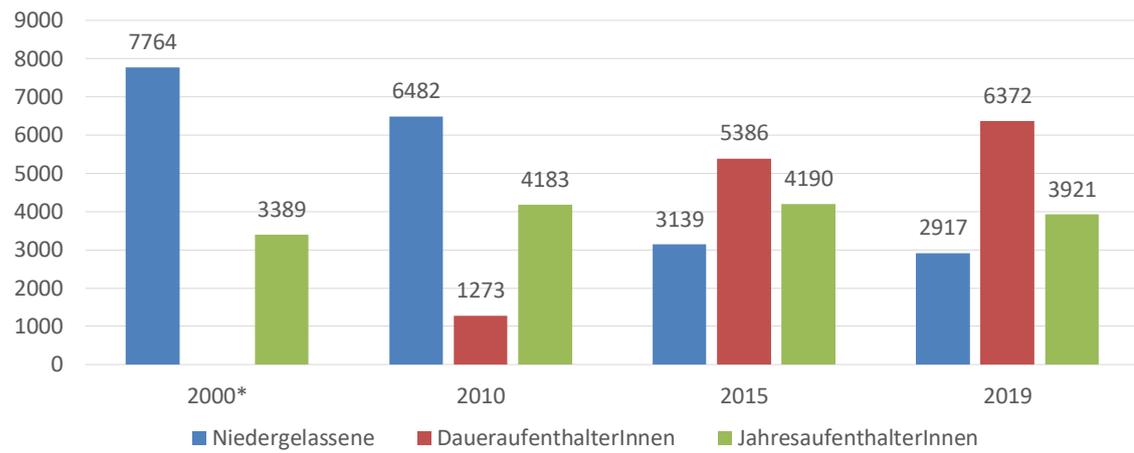
Eine Zuwanderung nach Liechtenstein erfolgte bis in die 1960er-Jahre hinein vorwiegend aus den deutschsprachigen Nachbarstaaten sowie Italien. In den folgenden Jahren nahm der Anteil an Zuwanderern aus anderen europäischen Ländern, insbesondere auch aus dem Balkan (Nachfolgestaaten Jugoslawiens) und der Türkei, deutlich zu. 2019 hatten 28.1% der ausländischen Bevölkerung die schweizerische, 17.3% die österreichische und 12.8% die deutsche Staatsbürgerschaft. Das Verhältnis der Herkunftsstaaten hat sich damit in den letzten Jahren kaum verändert.

Seit 2010 erhalten EWR-Staatsangehörige auf Gesuch hin eine Daueraufenthaltsbewilligung, wenn sie sich seit fünf Jahren ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben. Für 2019 entfällt mit 48.0% der Grossteil der Bewilligungen auf Daueraufenthalte (2018: 47.3%), 29.6% auf Jahresaufenthalte (unverändert zu 2018) und 22.0% auf Niederlassungsbewilligungen (2018: 22.7%).

Anteil AusländerInnen an Wohnbevölkerung Liechtensteins seit 1880 (in Prozent per Jahresende)



AusländerInnen in Liechtenstein nach Aufenthaltsstatus seit 2000



* Erst seit 2010 erhalten EWR-Staatsangehörige auf Gesuch hin eine Daueraufenthaltsbewilligung, wenn sie sich seit fünf Jahren ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben.

Datenquellen	Volkszählung 2015. Bevölkerungsstatistik seit 2000.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik, Ausländer- und Passamt, Einwohnerregister der Gemeinden.
Aktualisierungsrhythmus	Bis 2000 jeweils Volkszählungen im Zehnjahresrhythmus. Neuere Daten aus der Bevölkerungsstatistik mit halbjährlicher Aktualisierung

GEBURTEN

- Die durchschnittliche Anzahl Kinder pro Frau (Fertilitätsrate*) ist seit den 1970er-Jahren tendenziell rückläufig.
- 2019 betrug die Fertilitätsrate in Liechtenstein 1.47 Lebendgeborene pro Frau. Um ein Elternpaar in der nächsten Generation zu ersetzen, ist in Europa eine Geburtenrate von 2.1 erforderlich.
- Im Jahr 2019 wurden in Liechtenstein 356 Kinder lebend geboren; das sind 5.8% weniger als im Vorjahr.
- 77% der Neugeborenen besitzen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.
- Das Durchschnittsalter der Mütter bei der Geburt ihres Kindes betrug 2019 analog zum Vorjahr 32 Jahre.

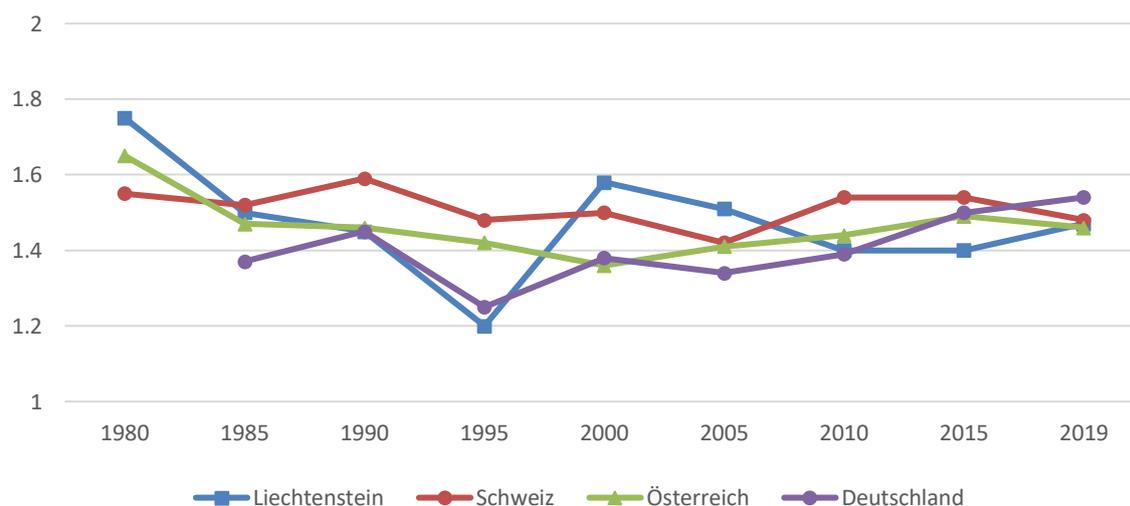
Die Fertilitätsrate in Liechtenstein beträgt im Fünfjahresdurchschnitt 1.5 und liegt unter dem europäischen Durchschnitt.

Die Zahl der nichtehelich Neugeborenen (ledige, geschiedene oder verwitwete Mütter) hat im Verlaufe der Jahrzehnte tendenziell zugenommen. Deren Anteil nahm von unter 5% in den 1960er- und 1970er-Jahren auf mehr als 15% in den 2000er-Jahren zu. Der Anteil der nichtehelich Lebendgeborenen an der Gesamtzahl erhöhte sich von 21.7% im Jahr 2018 auf 25.8% im Jahr 2019.

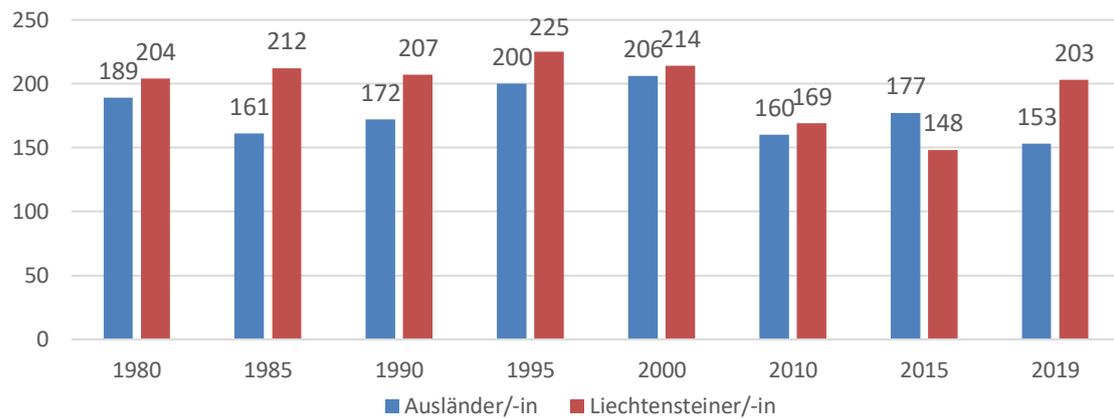
Der hohe Anteil an neugeborenen Kindern mit einer liechtensteinischen Staatsbürgerschaft lässt sich vor allem dadurch begründen, dass Kinder mit auch nur einem Elternteil mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft ebenfalls liechtensteinische StaatsbürgerInnen werden.

* Der Begriff «Fertilitätsrate» bezeichnet die Anzahl Kinder pro Frau und wird in deutschsprachigen, internationalen Statistiken auch mit «Fruchtbarkeitsrate» ausgewiesen. Er ist nicht mit der Bezeichnung «Geburtenrate pro 1000 Einwohner» gleichzusetzen.

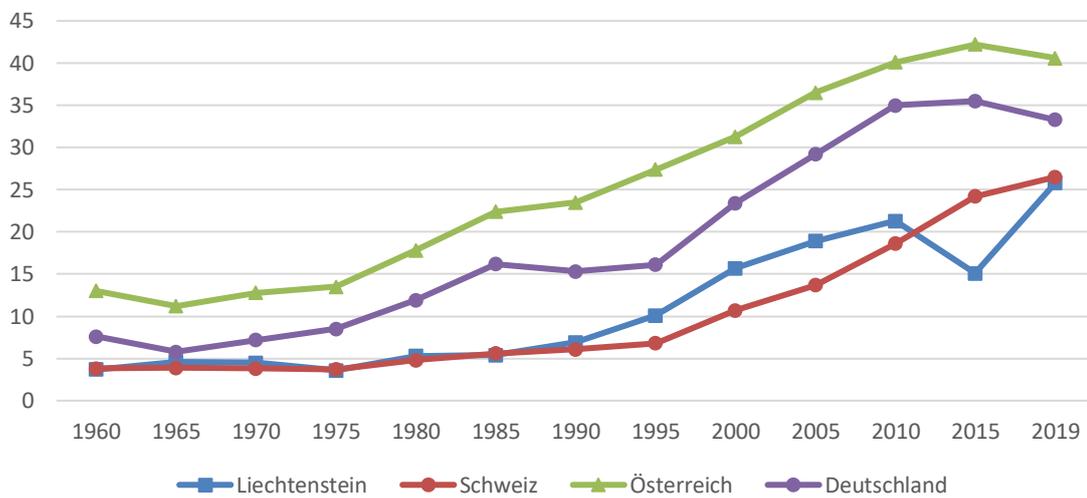
Fertilitätsrate im Ländervergleich seit 1980 (Anzahl Lebendgeborene pro Frau)



Neugeborene nach Staatsbürgerschaft seit 1980



Anteil der nichtehelich Neugeborenen im Ländervergleich seit 1960 (in Prozent)



Datenquellen	Zivilstandsstatistik 2019. Statistik Austria. Destatis Deutschland. Statistik Schweiz.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Statistik Austria. Bundesamt für Statistik, Schweiz. Statistisches Bundesamt Deutschland.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

URSACHEN DES BEVÖLKERUNGSWACHSTUMS

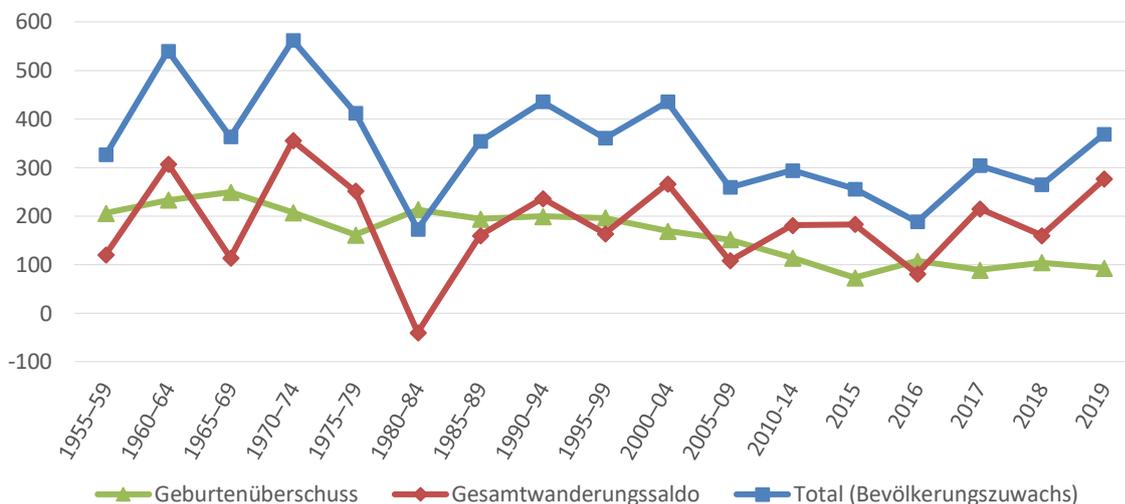
- Im Jahr 2019 erhöhte sich die ständige Bevölkerung Liechtensteins um 369 Personen (2018: 264 Personen), was einer Zunahme von 1% entspricht. Somit lag das registrierte Bevölkerungswachstum über demjenigen des Vorjahres (0.7%). Seit 2015 betrug das durchschnittliche Wachstum 0.7% pro Jahr.
- Dieser Bevölkerungszuwachs ist auf einen Geburtenüberschuss von 93 Personen (2018: 104 Personen) und einen Gesamtwanderungssaldo von 276 Personen (2018: 160 Personen) im Jahr 2019 zurückzuführen.
- Im Vergleich zum Vorjahr ist der Geburtenüberschuss niedriger ausgefallen (minus 22 Geburten und minus 11 Verstorbene), der Gesamtwanderungssaldo fiel jedoch mit 116 Personen (2018: 55 Personen) deutlich höher aus.

Der Geburtenüberschuss oder natürliche Bevölkerungszuwachs ergibt sich aus der Differenz zwischen 356 lebendgeborenen und 263 verstorbenen Personen. Im Vergleich zu 2018 nahm der Geburtenüberschuss um 10.6% ab und lag leicht unter dem Fünfjahresdurchschnitt.

Die Wanderungsbilanz ist deutlichen Schwankungen unterworfen, welche Resultat des wirtschaftlichen Konjunkturverlaufs und der Zulassungspolitik sind. Das Gesamtwanderungssaldo lag in den letzten fünf Jahren zwischen 81 und 276 Personen. 2019 lag der Gesamtwanderungssaldo mit 276 Personen deutlich über dem Fünfjahresdurchschnitt.

Das im Jahr 2019 registrierte Bevölkerungswachstum von 1% (369 Personen) lag über dem durchschnittlichen Wachstum pro Jahr der vorangegangenen fünf Jahre (0.7%).

Geburtenüberschuss und Gesamtwanderungssaldo seit 1955 (bis 2014 Mittelwert 5-Jahres-Perioden; danach Jahreswert)



Datenquellen	Bevölkerungsstatistik 2019. Zivilstandsstatistik 2019.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER NACH STAATSBÜRGERSCHAFT UND SPRACHE

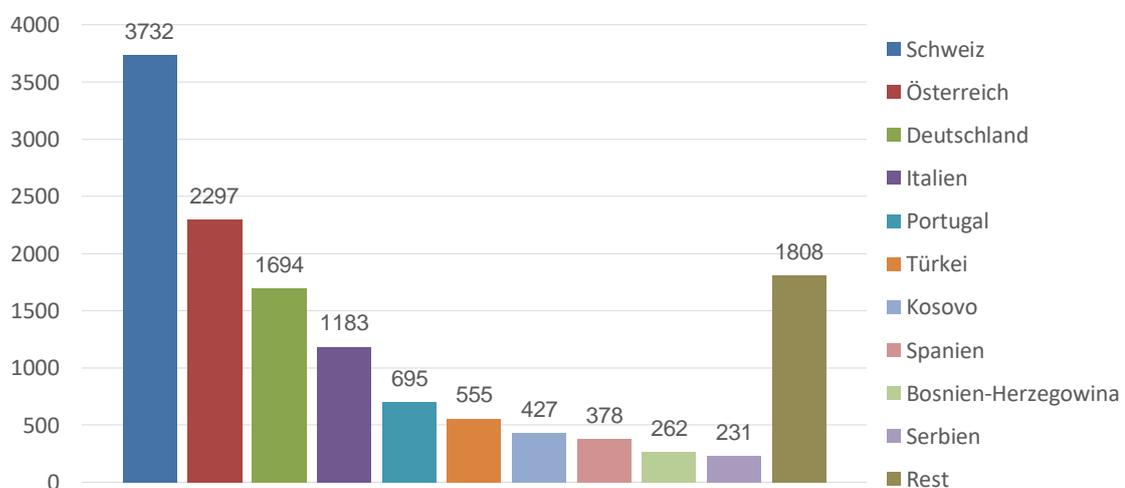
- 2019 erhöhte sich der ausländische ständige Bevölkerungsanteil von 34% (Ende 2018) auf 34.2% (Ende 2019). In den letzten fünf Jahren hat sich damit die Anzahl der ausländischen Personen im Durchschnitt um 0.9% pro Jahr und die der liechtensteinischen Personen um 0.6% pro Jahr erhöht.
- Innerhalb der ausländischen Wohnbevölkerung in Liechtenstein bilden Personen mit schweizerischer Staatsbürgerschaft unverändert die grösste Gruppe.
- Bei den Personen aus fremdsprachigen Herkunftsländern stellen ItalienerInnen zahlenmässig weiterhin die bedeutendste Gruppe dar, gleichwohl ihr Anteil im Vergleich zum Vorjahr um 0.5% abgenommen hat.
- 52.9% der ausländischen ständigen Bevölkerung waren Angehörige eines EWR-Staates, was eine leichte Abnahme im Vergleich zu 2018 darstellt (53.1%).
- Im langfristigen Jahresvergleich (seit 2000) liegt der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung zwischen 33.1% (2008/2009) und 34.4% (2000).

Die Zahl der AusländerInnen aus den drei deutschsprachigen Herkunftsländern Schweiz, Österreich und Deutschland nahm zwischen 1980 und 2010 in Summe ab, während die Zahl der fremdsprachigen AusländerInnen in dieser Zeit deutlich zunahm. Von 2010 an nahm der AusländerInnenanteil tendenziell zu (2010: 33.2%; 2019: 34.2%), während der Anteil Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft abnahm (2010: 66.8%; 2019: 65.8%).

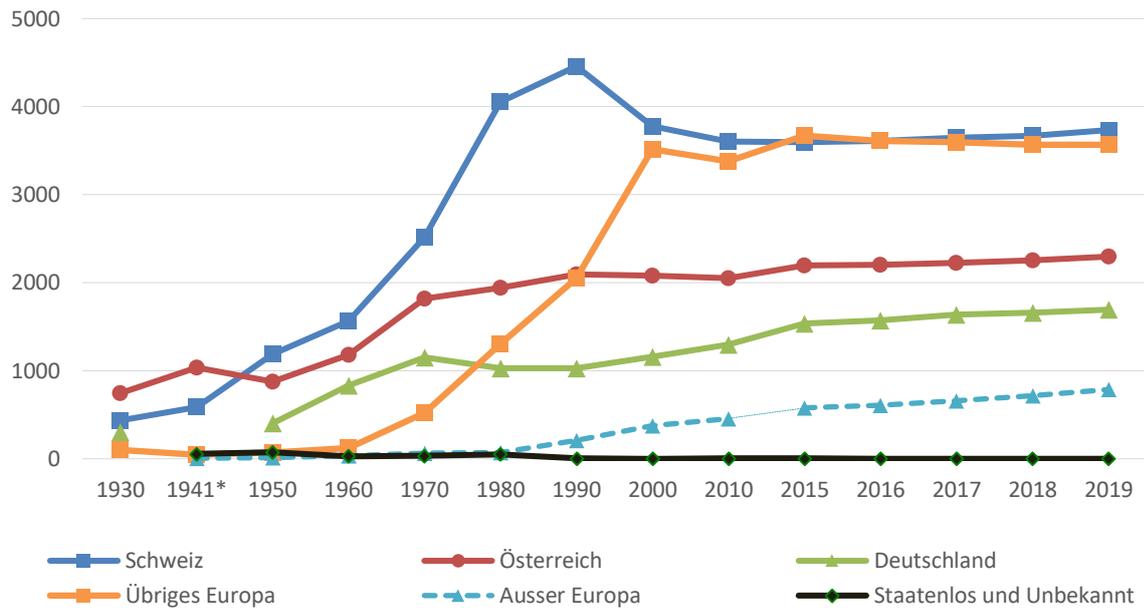
Deutsch gilt in Liechtenstein als Unterrichts- und Amtssprache und die Alltagssprache ist geprägt vom alemannischen Dialekt. Gemäss Volkszählung 2015 sprechen 92.7% der Bevölkerung zuhause Deutsch. Eine Fremdsprache als zuhause gesprochene Sprache impliziert nicht, dass Deutsch nicht beherrscht wird. Dennoch ist anzunehmen, dass dadurch teilweise Defizite bei der Anwendung der deutschen Sprache entstehen können. In der Schule wird mit dem Sonderunterricht «Deutsch als Zweitsprache» versucht, solche Defizite auszugleichen.

Liechtenstein ist seit 1998 Mitglied der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Ausserdem wird Sprache seit 1. April 2016 im Strafgesetzbuch explizit als unzulässiger Diskriminierungsgrund genannt.

AusländerInnen nach Staatsbürgerschaft 2019

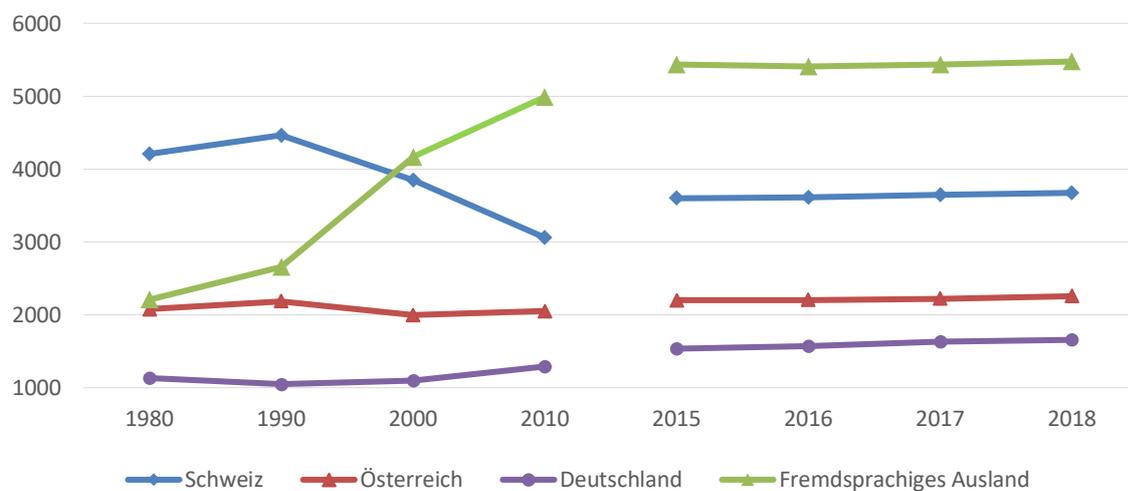


AusländerInnen nach Staatsbürgerschaft seit 1930



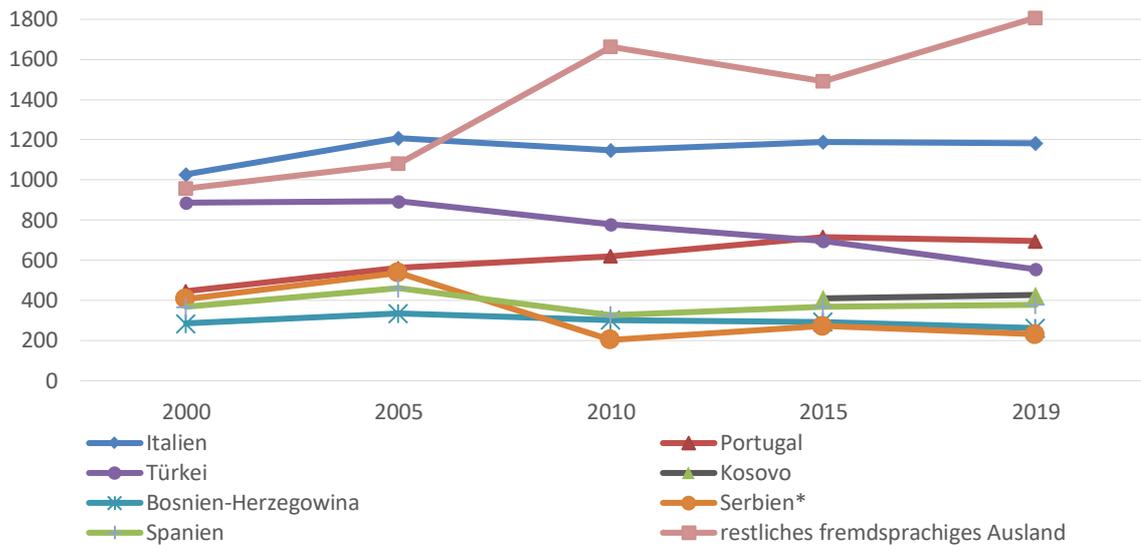
* 1941 wurden Deutschland und Österreich unter «Deutsches Reich» gemeinsam erfasst (in der Abbildung Österreich zugeordnet).

AusländerInnen nach deutschsprachiger und fremdsprachiger Herkunft seit 1980



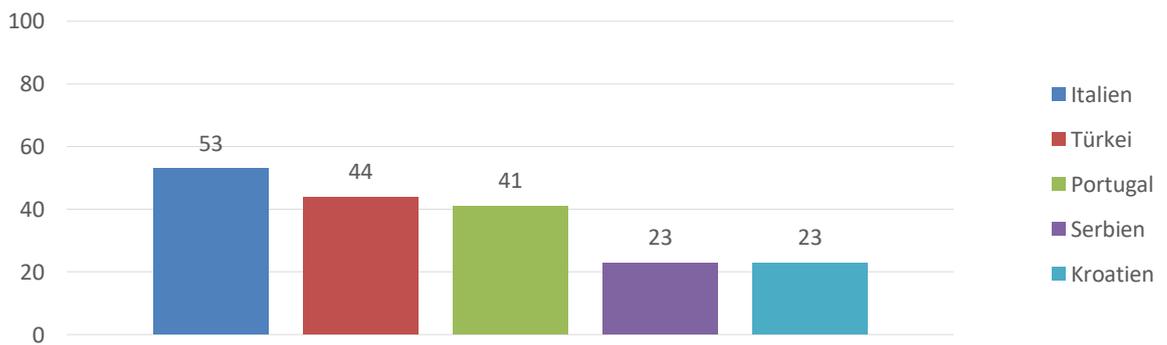
Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2010 die Entwicklung in 10-Jahresabständen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2015 jährlich dargestellt.

Fremdsprachige AusländerInnen nach Herkunftsländern seit 2000 (grösste Gruppen)



* Zahlen für den Kosovo sind erst ab 2015 separat verfügbar. 2000 wurden die Angaben unter der Bundesrepublik Jugoslawien zusammengefasst (hier unter Serbien ausgewiesen).

Anteil AusländerInnen mit Hauptsprache Deutsch 2015 (grösste Gruppen) (in Prozent)



Erklärung: 53% der in Liechtenstein wohnhaften italienischen Staatsangehörigen gaben 2015 an, Deutsch als Hauptsprache zu sprechen. Somit verwendeten 47% Italienisch als Hauptsprache.

Datenquellen	Bevölkerungsstatistik 2019. Strafgesetzbuch, LGBl. 1988.037. Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Volkszählung 2015. Statista 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Einwohnerregister der Gemeinden.
Aktualisierungsrhythmus	Bevölkerungsstatistik halbjährliche Publikation. Volkszählung ab 2010 alle fünf Jahre.

HEIRATSVERHALTEN / EINGETRAGENE PARTNERSCHAFTEN

- **Im Jahr 2019 verfügten 50.6% (2018: 56.8%) der heiratenden Personen über die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.**
- **Bei 26.4% (2018: 23.3%) der heiratenden Personen hatten beide PartnerInnen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, während bei 23% (2018: 20.9%) beide Personen ausländische StaatsbürgerInnen waren.**
- **2019 heirateten 413 in Liechtenstein wohnhafte Personen, was im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme um 9.2% darstellt.**
- **Im Jahr 2019 wurden sechs gleichgeschlechtliche Partnerschaften eingetragen.**

Aufgrund der geografischen Kleinheit Liechtensteins finden im Vergleich zu grösseren Staaten überdurchschnittlich viele Eheschliessungen über die Landesgrenzen hinaus statt (gemischtnational geprägtes Heiratsverhalten). Bereits in den 1950er-Jahren heirateten 42% der liechtensteinischen Männer ausländische Frauen, mehrheitlich aus den deutschsprachigen Nachbarstaaten. 2019 heirateten 60.7% der liechtensteinischen Männer ausländische Frauen. Ähnlich verlief die Entwicklung bei den in Liechtenstein wohnhaften ausländischen Männern, die in den 1950er-Jahren noch mehrheitlich Liechtensteinerinnen heirateten, seit den 1990er-Jahren aber mehrheitlich ausländische Frauen ehelichen. Im Jahr 2019 betrug der Anteil der ausländischen, in Liechtenstein wohnhaften Männer, die eine liechtensteinische Frau heirateten, 36%.

Im langjährigen Mittel heirateten Liechtensteinerinnen etwas häufiger ausländische Männer. 2019 waren es 57.3%, womit der jährliche Anteil im Gegensatz zu den beiden Vorjahren über 50% lag (2018: 46.3%). Bei ausländischen Frauen mit Wohnsitz in Liechtenstein sind die Schwankungen noch ausgeprägter. In den Jahren 2010 bis 2012 lag der Anteil in Liechtenstein wohnhafter Ausländerinnen, die einen liechtensteinischen Mann heirateten, bei über 60%. In den Jahren 2013 und 2014 sank die Quote auf knapp über 40% ab, um dann ab 2015 wieder auf Werte zwischen 53 und 57% anzusteigen.

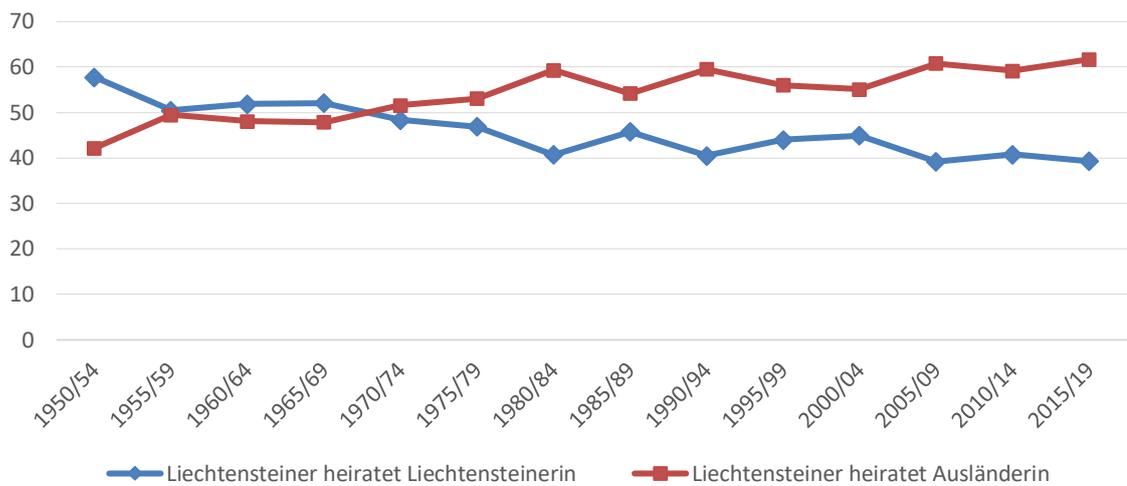
Bezogen auf die Staatsbürgerschaft bedeutet dies, dass viele der mit liechtensteinischen Männern oder Frauen verehelichten AusländerInnen heute über die liechtensteinische Nationalität verfügen. Viele verzichten aber auch auf eine Einbürgerung, da sie sonst ihre angestammte Staatsbürgerschaft aufgeben müssten. Kinder aus gemischtnationalen Ehen haben meist die Staatsbürgerschaft beider Elternteile.

Im Vergleich mit den Nachbarstaaten war die Zahl an Eheschliessungen pro 1'000 EinwohnerInnen 2019 in Liechtenstein mit 5.9 am höchsten, gefolgt von Österreich mit 5.2, Deutschland mit 5 und schliesslich der Schweiz mit 4.5.

Gemäss dem Partnerschaftsgesetz vom 16. März 2011, LGBI. 2011 Nr. 350, können sich seit dem 1. September 2011 gleichgeschlechtliche Paare beim Zivilstandsamt registrieren lassen. Im Jahr 2019 liessen drei männliche Paare (2018: 2) sowie drei weibliche Paare (2018: 3) ihre jeweilige Partnerschaft rechtlich eintragen.

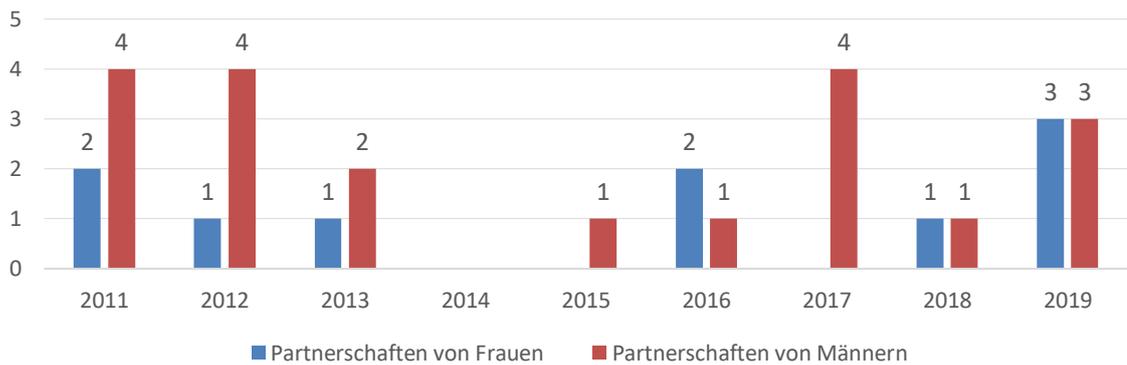
Seit 2011 sind insgesamt 20 männliche und 10 weibliche Partnerschaften eingetragen worden.

Heiratsverhalten liechtensteinischer Männer seit 1950 (in Prozent des Fünfjahresmittels)



Hinweis: Das Heiratsverhalten der Frauen wurde vor dem Jahr 2000 in der Zivilstandsstatistik nicht separat ausgewiesen.

Anzahl eingetragene Partnerschaften nach Geschlecht seit 2011



Hinweis: 2014 fanden keine Eintragungen statt.

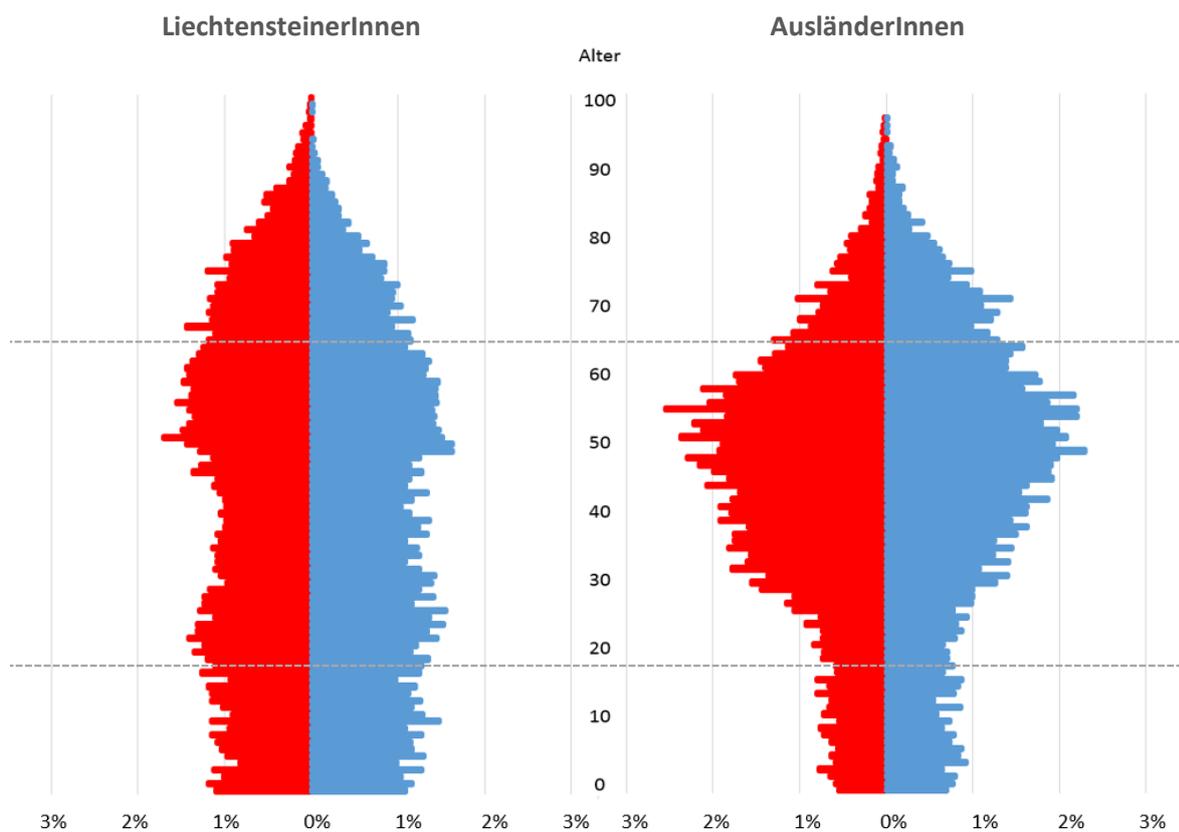
Datenquellen	Zivilstandsstatistik 2019. Sonderauswertung Zivilstandsamt 2019.
Erhebungsstellen	Zivilstandsamt. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ALTERSPYRAMIDE DER LIECHTENSTEINISCHEN UND DER AUSLÄNDISCHEN BEVÖLKERUNG

- Bei den AusländerInnen in Liechtenstein zeigt sich eine Alterspyramide, die sich deutlich von derjenigen der liechtensteinischen Wohnbevölkerung unterscheidet.
- 2019 betrug die Geburtenrate 1.47 und lag damit unter dem Fünfjahresdurchschnitt.

AusländerInnen sind in den Altersklassen der Erwerbstätigen übervertreten, bei den Pensionierten untervertreten. Dies hängt mit der Rekrutierung und Zuwanderung von Personen im erwerbsfähigen Alter zusammen. In den nächsten Jahrzehnten wird es zu einer markanten Zunahme von Menschen im Rentenalter kommen, die wegen der tiefen Geburtenrate kaum auszugleichen sein wird. Damit ein Elternpaar in der nächsten Generation ersetzt werden kann, muss die Geburtenrate gemäss statistischen Berechnungen durchschnittlich bei mindestens 2.1 Kindern pro Frau liegen, wobei Liechtenstein im Fünfjahresdurchschnitt einen Wert von 1.5 ausweist. Bei gleichbleibender Geburtenrate resultiert daraus eine deutliche Alterung der Wohnbevölkerung, falls die Gruppe der Erwerbstätigen nicht durch weiteren Zuzug von ArbeitsmigrantInnen gestärkt wird.

Alterspyramide der Männer (blau) und Frauen (rot) (2019) (Prozentanteil in Altersjahren 0 bis 105)



Datenquellen	Bevölkerungsstatistik 2019. Zivilstandsstatistik 2019.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Einwohnerregister der Gemeinden.
Aktualisierungsrhythmus	Laufende Erfassung. Jährliche Publikation.

Bildung

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

- Das Recht auf Bildung umfasst für alle in Liechtenstein wohnhaften Kinder und Jugendlichen den Zugang zu einer unentgeltlichen Grundschulbildung und das Recht auf freien und gleichen Zugang zu weiteren vorhandenen Bildungseinrichtungen. Des Weiteren umfasst es auch das Recht der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder in eine Schule ihrer Wahl zu schicken, sofern diese die staatlichen Minimalstandards erfüllt. Dabei fällt dem Staat auch eine Schutzpflicht wie bspw. die Durchsetzung der Grundschulpflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten zu.
- Das Recht auf Bildung darf nur eingeschränkt werden, wenn die allgemeinen Bedingungen für Eingriffe in Grund- und Menschenrechte erfüllt sind. Dies wäre beispielsweise bei einer kapazitätsbezogenen Begrenzung der Zulassung für bestimmte Studienfächer beim Zugang zu einem Universitätsstudium gegeben.

Bildung – Zahlen und Fakten

Frühkindliche Bildung (Vorschulbildung).....	33
Primarschule	34
Sekundarstufe I	36
Sekundarstufe II.....	38
Berufsausbildung nach Geschlecht	43
Tertiäre Bildung.....	45
Höchste abgeschlossene Ausbildung	48
Sonderschulung.....	50
Deutsch als Zweitsprache	52
Alphabetisierung und Sprachunterricht für Erwachsene	54

FRÜHKINDLICHE BILDUNG (VORSCHULBILDUNG)

- Im Schuljahr 2018/2019 erhielten 750 Kinder eine frühkindliche Bildung. Damit nahm die Zahl an Kindergartenkindern im Vergleich zum Vorjahr um 1.6% ab.
- 98.1% der Kinder besuchten einen öffentlichen, 1.9% einen privaten Kindergarten.
- Vier Kinder hatten im Schuljahr 2018/2019 einen besonderen Förderbedarf im Rahmen der frühkindlichen Bildung (SiR). Dies sind zwei Kinder weniger als noch im Schuljahr 2017/2018.

Der Besuch eines Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig. Gesetzlich verpflichtet sind lediglich Kinder im letzten Jahr vor Eintritt in die Primarschule, wenn sie noch nicht schulfähig sind (Zurückstellung), sowie fremdsprachige Kinder vor dem Eintritt in die Schulpflicht (Art. 21, 23 Abs. 3 SchulG). In ihrer Entwicklung beeinträchtigte und behinderte Kinder haben das Recht, einen heilpädagogischen Kindergarten zu besuchen (Art. 23a Abs. 4 SchulG). Um die Inklusion von Lernenden mit einem Sonderschulungsbedarf weitreichend zu fördern, werden den Regelkindergärten und Regelschulen sonderpädagogische Förder- und Therapieressourcen zur Verfügung gestellt (Sonderschulung in der Regelschule [SiR]).

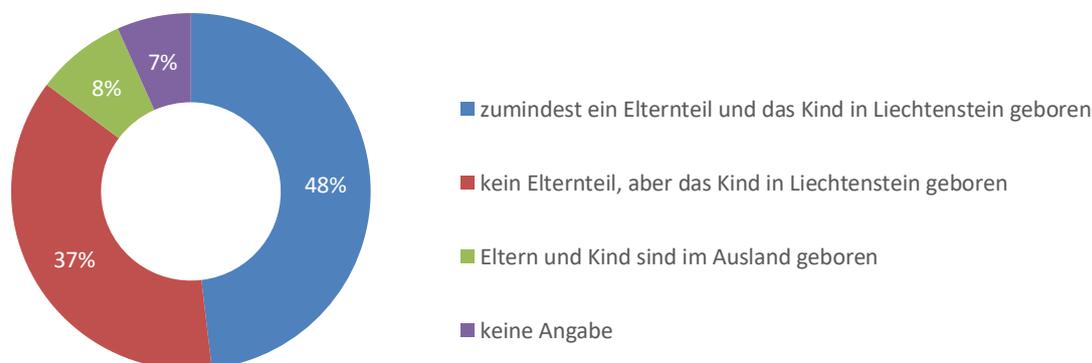
Vorschulkinder in Kindergärten nach Nationalität, Schuljahr 2018/2019

	Liechtenstein		CH/AT/DE		Sonstige		Gesamt
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	%
Öffentlicher Kindergarten	545	74.0 %	74	10.1 %	117	15.9 %	100 %
Privater Kindergarten	5	35.7 %	9	64.3 %	–	0 %	100 %

Vorschulkinder in Kindergärten nach Erstsprache, Schuljahr 2018/2019

	Deutsch	Andere	Keine Angabe	Total
Kindergärten	570	178	2	750
Kindergärten (in %)	76 %	23.7 %	0.3 %	100 %

Vorschulkinder in Kindergärten nach Migrationshintergrund, Schuljahr 2018/2019 (in Prozent)



Datenquellen: Bildungsstatistik 2019. Schulgesetz, LGBl. 1972, Nr. 7. Eigene Auswertung.
 Erhebungsstellen: Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrythmus: Jährlich.

PRIMARSCHULE

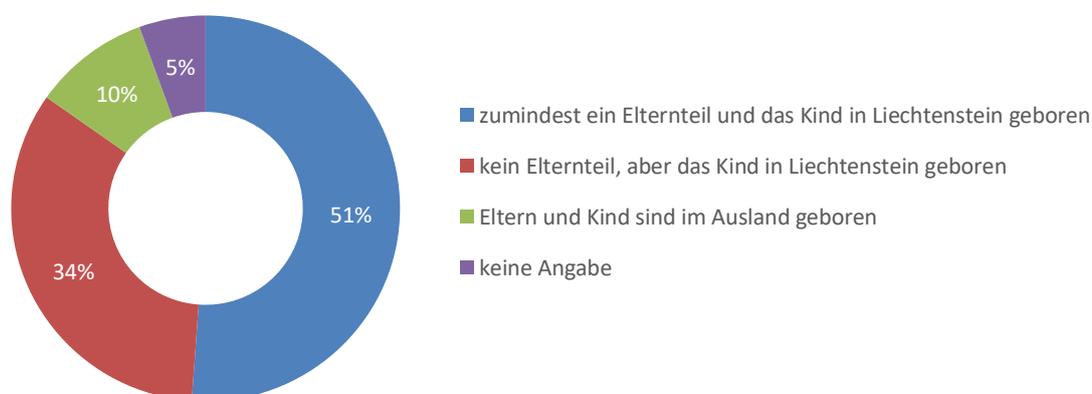
- **Im Schuljahr 2018/2019 belief sich die Anzahl der PrimarschülerInnen auf insgesamt 1'936 (ca. 1.5% weniger als im Vorjahr). Der Zehnjahresvergleich bestätigt den demografischen Trend einer Abnahme an Primarschulkindern.**
- **In den Primarschulen wurden 25 Kinder mit besonderem Förderbedarf innerhalb der Regelklassen integrativ unterrichtet (24.2% weniger im Vergleich zum Schuljahr 2017/2018).**
- **In Bezug auf Migrationshintergrund ist festzustellen, dass 84.7% der PrimarschülerInnen in Liechtenstein geboren wurden. Bei knapp 40% dieser Kinder wurden jedoch beide Eltern im Ausland geboren.**
- **Insgesamt sprechen 77% der Primarschulkinder Deutsch als Erstsprache, wobei 55.7% der Primarschulkinder mit Migrationshintergrund angeben, Deutsch als Erstsprache zu sprechen.**

Die Grundschulbildung (Primarschule) ist in Liechtenstein obligatorisch und umfasst fünf Schuljahre (Art. 27 SchulG). Liechtenstein weist im internationalen Vergleich relativ kleine Klassen und eine sehr gute Betreuungsrelation auf, welches wichtige Qualitätsmerkmale eines Bildungssystems darstellen und eine bessere Förderung und Inklusion von fremdsprachigen SchülerInnen sowie von SchülerInnen mit besonderen Bedürfnissen erlauben. Das Betreuungsverhältnis reduzierte sich leicht im Vergleich zum vorangegangenen Schuljahr.

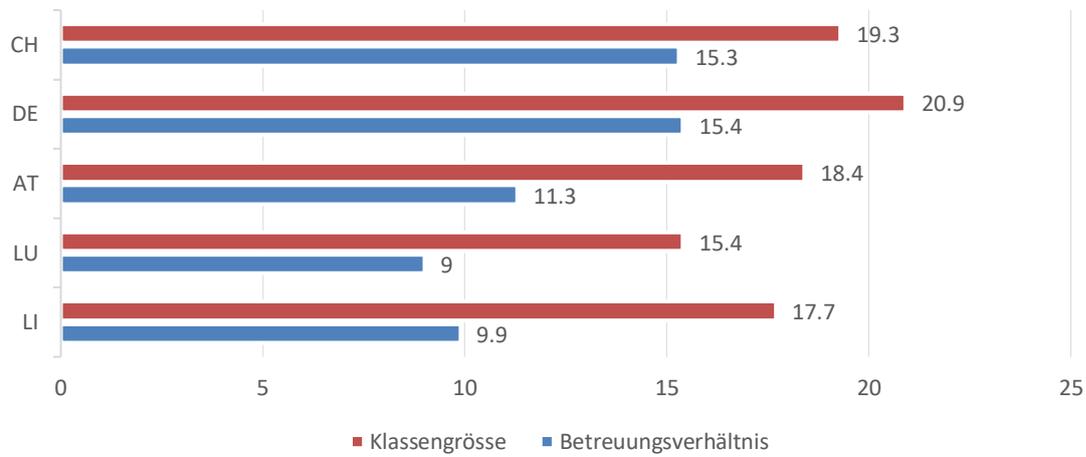
Schulkinder in Primarschulen nach Nationalität, Schuljahr 2018/2019

	Liechtenstein		CH/AT/DE		Sonstige		Gesamt %
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	
Öffentliche Primarschule	1'422	76.2 %	170	9.1 %	275	14.7 %	100 %
Private Primarschule	23	33.3 %	40	58.0 %	6	8.7 %	100 %

Schulkinder in Primarschulen nach Migrationshintergrund, Schuljahr 2018/2019 (in Prozent)



Klassengrößen (Anzahl SchülerInnen) und Betreuungsverhältnis (SchülerInnen pro Lehrperson) an öffentlichen Primarschulen im Ländervergleich, Schuljahr 2018/2019



In Liechtenstein sind die durchschnittliche Klassengröße und das durchschnittliche Betreuungsverhältnis für öffentliche Primarschulen inkl. der Kindergärten angegeben. Klassengröße und Betreuungsverhältnis bei den Primarschulen im Ausland beziehen sich auf das Schuljahr 2017/2018. Alle Angaben sind auf ganze Zahlen gerundet.

Datenquellen	Bildungsstatistik 2019. Schulgesetz, LGBl. 1972, Nr. 7. Eigene Auswertung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

SEKUNDARSTUFE I

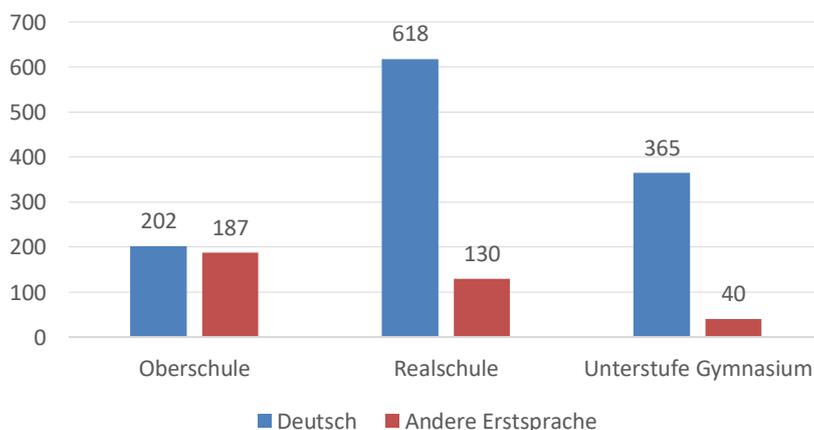
- In der Sekundarstufe I betrug die Anzahl SchülerInnen für das Schuljahr 2018/2019 1'544 (2.7% mehr als im Schuljahr 2017/2018). Davon erhielten 2.1% im Rahmen der Regelklasse eine sonderschulische Betreuung (SiR). 5.9% der SekundarschülerInnen besuchten eine Sonderschule aufgrund ihres besonderen Förderungsbedarfs.
- In der Sekundarstufe I nahm im Schuljahr 2018/2019 der Anteil an SchülerInnen mit Migrationshintergrund (Eltern oder Kind und Eltern im Ausland geboren) in der Oberschule und Realschule im Vergleich zum Vorjahr zu.
- Der Anteil der SchülerInnen mit Erstsprache Deutsch betrug im Schuljahr 2018/2019 in der Oberschule 51.7%, in der Realschule 82.6% und im Gymnasium 90.1%.
- Mit Ende Schuljahr 2018/2019 schlossen in Liechtenstein 379 SchülerInnen die Pflichtschulzeit mit Beendigung der Sekundarstufe I ab.

Die Schulpflicht erstreckt sich in Liechtenstein von der Primarschule bis zum Ende der Sekundarschule I und umfasst insgesamt 9 Schuljahre. Das liechtensteinische Bildungssystem ist mehrgliedrig: Nach der Primarschule (Grundschule, Volksschule) erfolgt eine Einteilung in drei anforderungsmässig unterschiedliche Sekundarschultypen. In aufsteigender Reihenfolge sind dies die Oberschule, die Realschule und das Gymnasium. In der Sekundarstufe I wird aufgrund des leistungsdifferenzierten Schulsystems der Einfluss des Migrationshintergrunds auf die schulische Leistungsfähigkeit von SchülerInnen deutlich. Die Anzahl Schüler mit Migrationshintergrund nimmt mit dem Leistungsniveau des Schultyps markant ab.

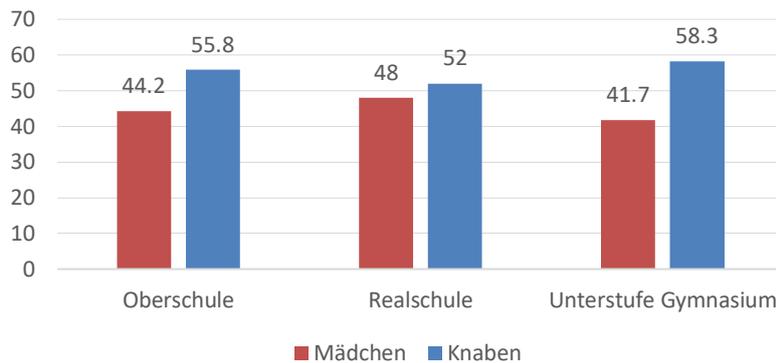
SchülerInnen in der Sekundarstufe I nach Schultyp und soziodemografischen Merkmalen (Nationalität und sonderschulische Betreuung (SiR)), Schuljahr 2018/2019

	Oberschule		Realschule		Unterstufe Gymnasium		Gesamt in %
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	
Liechtenstein	226	20.2 %	501	44.9 %	346	34.9 %	100 %
davon SiR	13		1		–		
CH/AT/DE	28	15.5 %	60	33.1 %	45	51.4 %	100 %
davon SiR	1		2		0		
Sonstige	137	55.7 %	89	36.2 %	14	8.1 %	100 %
davon SiR	15		–		–		

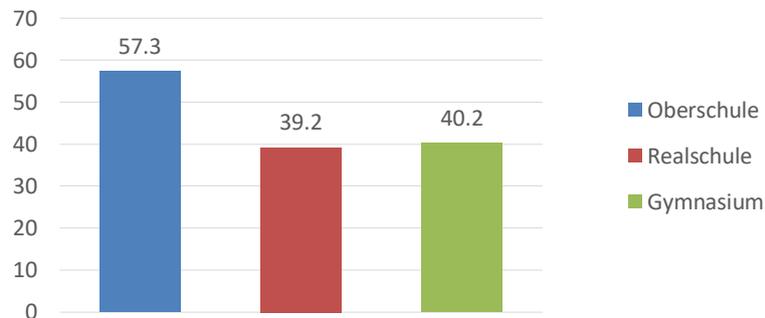
SchülerInnen in der Sekundarstufe I nach Schultyp und Erstsprache, Schuljahr 2018/2019



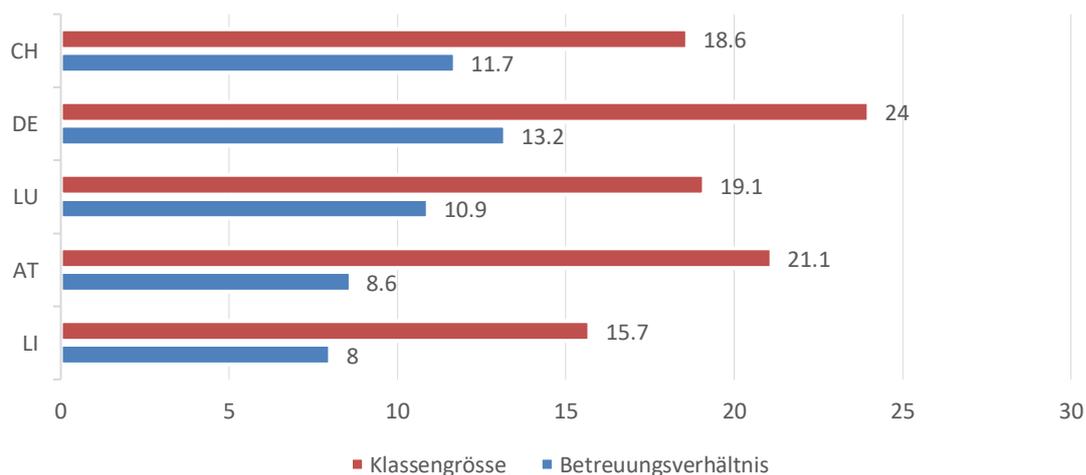
**SchülerInnen in der Sekundarstufe I nach Schultyp und Geschlecht, Schuljahr 2018/2019
(in Prozent)**



**SchülerInnen in der Sekundarstufe I nach Migrationshintergrund, Schuljahr 2018/2019
(in Prozent)**



Klassengrößen (Anzahl SchülerInnen) und Betreuungsverhältnis (SchülerInnen pro Lehrperson) in der Sekundarstufe I im Ländervergleich, Schuljahr 2018/2019



Angaben für Schweiz, Österreich, Deutschland und Luxemburg stammen von der OECD für 2017/2018.

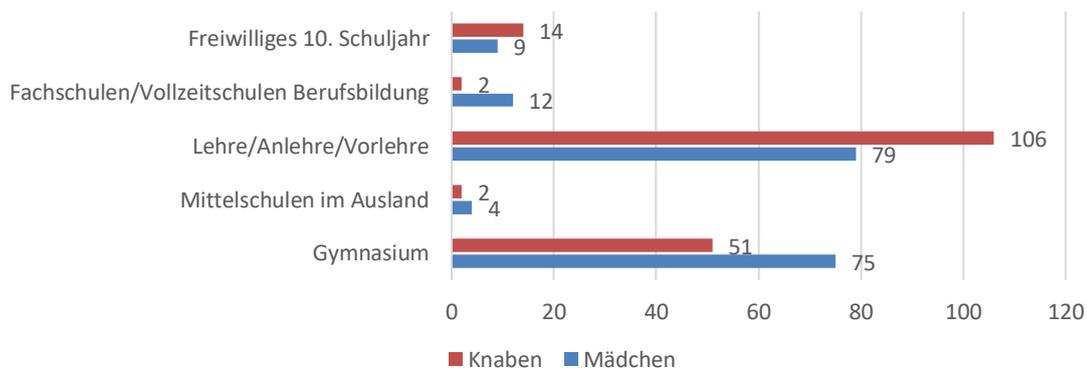
Datenquellen: Bildungsstatistik 2019. Eigene Auswertung.
 Erhebungsstellen: Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrythmus: Jährlich.

SEKUNDARSTUFE II

- **Bedeutendster Bildungsweg nach Abschluss der Pflichtschule (Sekundarstufe I) bildet für beide Geschlechter die berufliche Grundausbildung. Dabei weisen die Männer eine deutlich höhere Quote auf als die Frauen. Das heisst, dass jeder zweite männliche Absolvent der Sekundarstufe I eine berufliche Grundausbildung beginnt, bei den Frauen ist es nur jede dritte Absolventin.**
- **In der Sekundarstufe II blieb im Schuljahr 2018/2019 der Anteil an SchülerInnen mit Migrationshintergrund (Eltern oder Kind und Eltern im Ausland geboren) im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert (37.1%)**
- **Der Anteil an SchülerInnen mit Erstsprache Deutsch betrug im Schuljahr 2018/2019 84.1%, wovon knapp 92% das Gymnasium besuchten und 8% das Freiwillige 10. Schuljahr.**
- **Im Schuljahr 2018/2019 lag der Frauenanteil an der Oberstufe des Liechtensteini-schen Gymnasiums bei 53.2%.**

Neben der beruflichen Grundausbildung ist der gymnasiale Bildungsweg der zweitwichtigste auf der Sekundarstufe II (28% der männlichen und knapp 38% der weiblichen SchulabgängerInnen der Sekundarstufe I). Daneben stellen in Liechtenstein Zwischenlösungen für SchulabgängerInnen der Sekundarstufe I eine untergeordnete Bedeutung dar (mit knapp 8% der männlichen und 4.5% der weiblichen PflichtschulabgängerInnen).

Übertritte von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II nach Geschlecht, Schuljahr 2018/2019 (Anzahl SchülerInnen)



Freiwilliges 10. Schuljahr

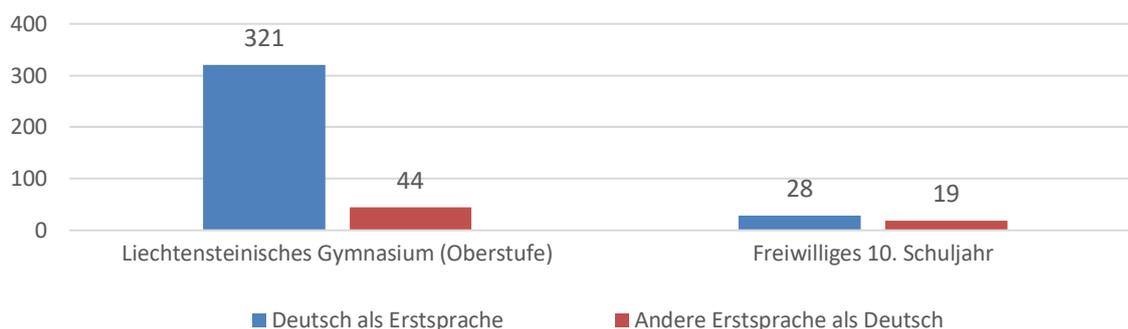
Die Zwischenlösung Freiwilliges 10. Schuljahr gehört formal nicht zur Sekundarstufe II. Vielmehr dient sie jenen PflichtschulabgängerInnen, die sich beruflich noch orientieren müssen, keine Lehrstelle finden oder sich für eine weiterführende Sekundarschule II qualifizieren wollen, als Brückenangebot. Von den 50 SchülerInnen im Freiwilligen 10. Schuljahr 2018/2019 hatten 38% eine ausländische Staatsbürgerschaft.

Wie wichtig das Beherrschen der Unterrichtssprache für den späteren Bildungsverlauf ist, zeigt die Verteilung der SchülerInnen anhand der Unterrichtssprache als Erst- und Zweitsprache. Im Freiwilligen 10. Schuljahr 2018/2019 war Deutsch für 56% der SchülerInnen deren Erst- oder Muttersprache, während auf der Oberstufe des Gymnasiums dies für fast 88% der SchülerInnen der Fall war.

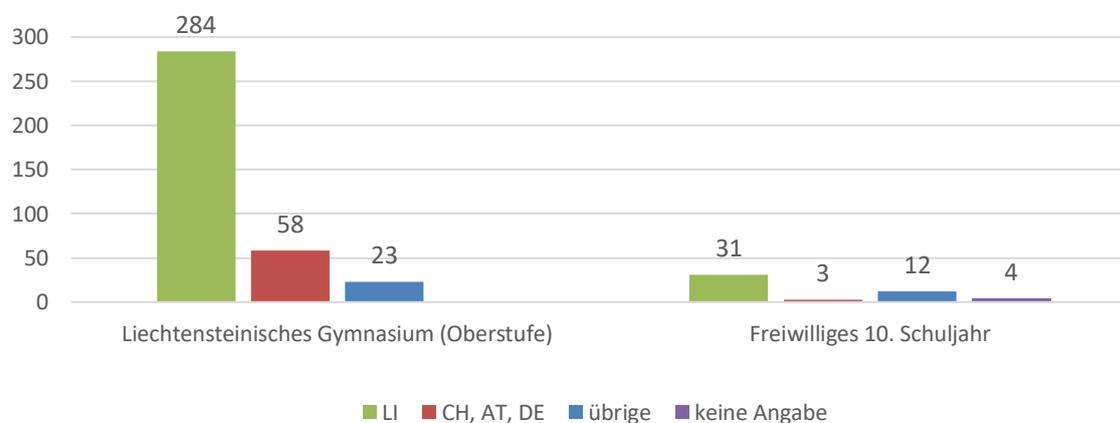
Die Verteilung nach Geschlecht zeigt, dass für das Schuljahr 2018/2019 eine beinahe ausgeglichene Geschlechterbilanz bestand. Nach dem Abschluss der Sekundarstufe I wählten 10% aller männlichen und 12.5% aller weiblichen PflichtschulabgängerInnen eine Zwischenlösung in Form des Freiwilligen 10. Schuljahres, eines Sprachaufenthalts oder eines Praktikums.

Nach dem Abschluss des Freiwilligen 10. Schuljahres begannen beide Geschlechter mehrheitlich eine berufliche Ausbildung. Für das Schuljahr 2018/2019 wechselten ausschliesslich weibliche Absolventinnen des Freiwilligen 10. Schuljahres an eine vollschulische Weiterbildungseinrichtung (Fachschule, Vollzeitschulen der Berufsbildung etc.). Es fand kein Wechsel auf das Gymnasium statt.

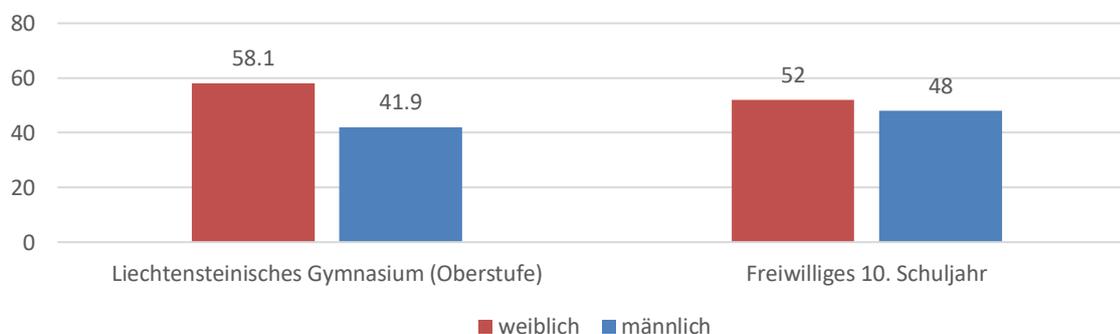
SchülerInnen in der Sekundarstufe II nach Schultyp und Erstsprache, Schuljahr 2018/2019



SchülerInnen in der Sekundarstufe II nach Schultyp und Nationalität, Schuljahr 2018/2019



SchülerInnen in der Sekundarstufe II nach Schultyp und Geschlecht, Schuljahr 2018/2019 (in Prozent)



Hinweis: Es wurden nur die in Liechtenstein verfügbaren Schultypen der Sekundarstufe II berücksichtigt.

Berufsbildung

Duale berufliche Grundbildung

Aufgrund der Kleinheit des Landes existieren in Liechtenstein keine Berufs- und Fachschulen. Die entfernungsmässig nächste Berufsschule, die von liechtensteinischen PflichtschulabgängerInnen überwiegend besucht wird, befindet sich grenznah in Buchs im Kanton St. Gallen.

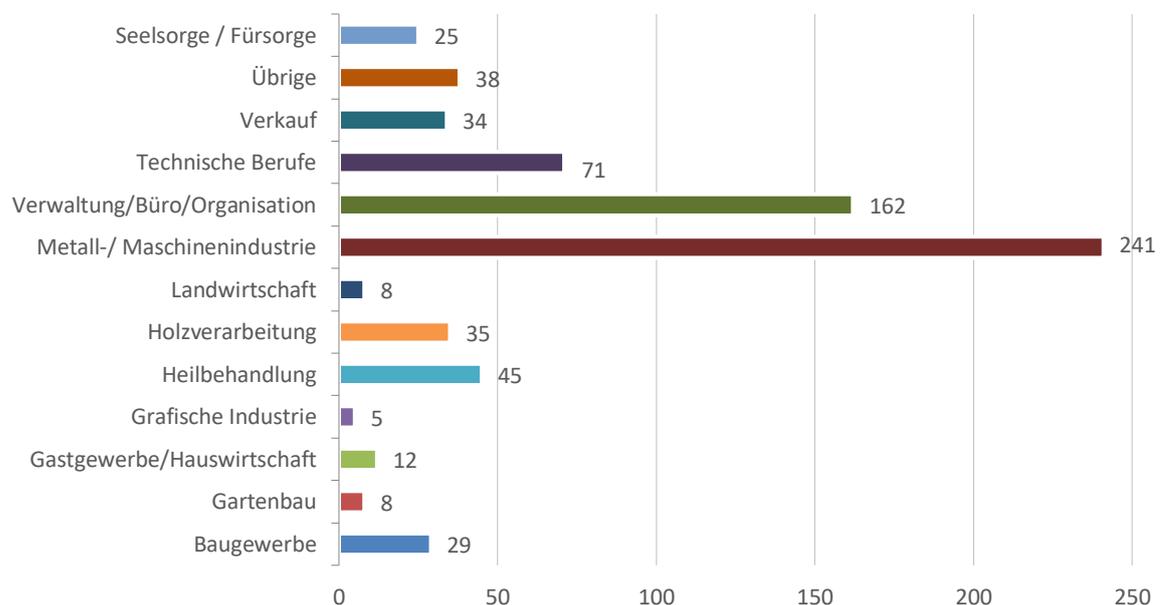
Nach Abschluss der Schulpflicht traten 2018/2019 insgesamt 185 Personen in das erste Lehrjahr ein. Insgesamt waren für das Lehrjahr 2018/2019 866 Lehrverträge mit in Liechtenstein wohnhaften Personen bei den entsprechenden Ämtern für Berufsbildung und Berufsberatung registriert.

Von Lehrlingen mit Wohnsitz in Liechtenstein waren im Lehrjahr 2018/2019 86.4% in einem liechtensteinischen Betrieb, 12.1% (2017/2018: 12%) in einem Betrieb im Kanton St. Gallen und 1.5% (2017/2018: 1.5%) im Kanton Graubünden tätig. Von allen Lernenden in Liechtenstein (in- und ausländische Lernende) hatten 2018/2019 zwei Drittel ihren Wohnsitz in Liechtenstein und ein Drittel im benachbarten Ausland.

Rund 5% aller Auszubildenden aus Liechtenstein besuchten zusätzlich eine Berufsmaturitätsschule während der Lehrzeit.

Im Jahr 2018 wurden 65 Lehrverträge von Lernenden aus Liechtenstein vorzeitig aufgelöst, wobei die Initiative meistens von den Lernenden ausging.

Lernende aus/in Liechtenstein nach Bildungsfeld, Lehrjahr 2018/2019



Weiterbildung an Berufsschulen

Im Schuljahr 2018/2019 besuchten insgesamt 19 Personen eine Vollzeitberufsschule, wobei der männliche Anteil bei 42.1%, der weibliche bei 57.9% lag. Der primäre Zweck dieser Weiterbildung liegt in einer generellen beruflichen Ausbildung, während eine Zulassung zur tertiären Bildungsstufe (Fachhochschule, Universität etc.) nicht unmittelbares Ziel ist.

An den Berufsschulen können auch Personen mit mehrjähriger Berufserfahrung nachträglich einen Lehrabschluss erlangen (Nachholbildung). 2018/2019 waren am Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs (bzb Buchs) hierfür sechs Personen eingeschrieben. Im Vergleich mit 2011/2012 kann eine markante Abnahme der Teilnahme an diesem Bildungsangebot festgestellt werden. So waren 2011/2012 noch 73 Personen für eine Nachholbildung registriert.

Allgemeinbildende Ausbildungsgänge

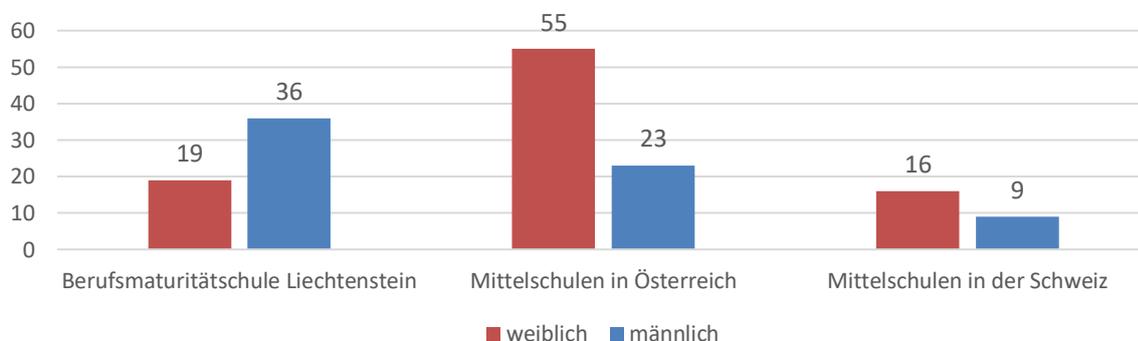
Weiterbildung an Mittelschulen

In Liechtenstein besteht im Bereich der Mittelschulen die Berufsmaturitätsschule. Aufgrund von Bildungsabkommen können Personen aus Liechtenstein in den angrenzenden Kantonen St. Gallen und Graubünden sowie im Bundesland Vorarlberg dortige Mittelschulen im Rahmen der Sekundarschulbildung besuchen. Ziel dieser Ausbildungsgänge ist die Zulassung der AbsolventInnen zum Tertiärbereich des Bildungssystems.

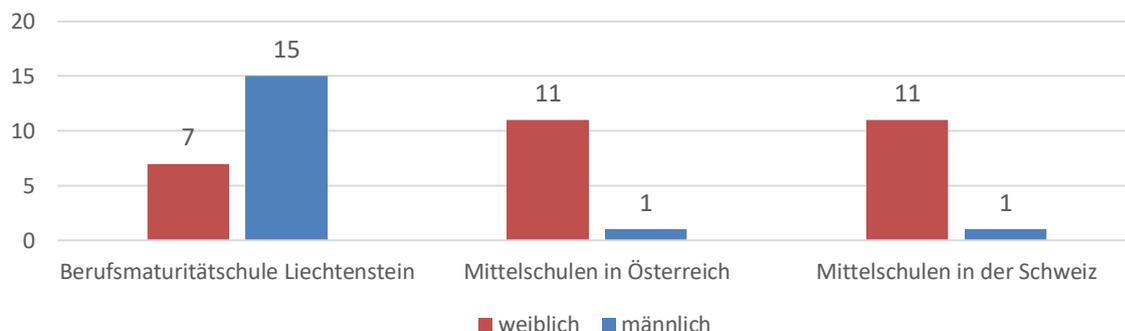
Gegenüber dem Vorjahr 2017/2018 waren mit 158 Personen zwei Personen weniger aus Liechtenstein an Mittelschulen registriert. Dabei stellten die Frauen mit einem Anteil von 55% die Mehrheit der Personen in Weiterbildung.

Seit dem statistisch erfassten Höchststand von 176 SchülerInnen im Jahr 2014/2015 sind die Zahlen der SchülerInnen an der Berufsmaturitätsschule Liechtenstein insgesamt rückläufig (im Schuljahr 2018/2019 waren es 114 Personen). Dies ist unter anderem auf die Verschiebungen zwischen Vollzeit- und Teilzeitausbildungsmöglichkeiten sowie den hohen Anteil an modularen Studiengängen zurückzuführen.

SchülerInnen an Mittelschulen nach Ausbildungsort und Geschlecht, Schuljahr 2018/2019



Abschlüsse von SchülerInnen an Mittelschulen nach Schule und Geschlecht, Schuljahr 2018/2019



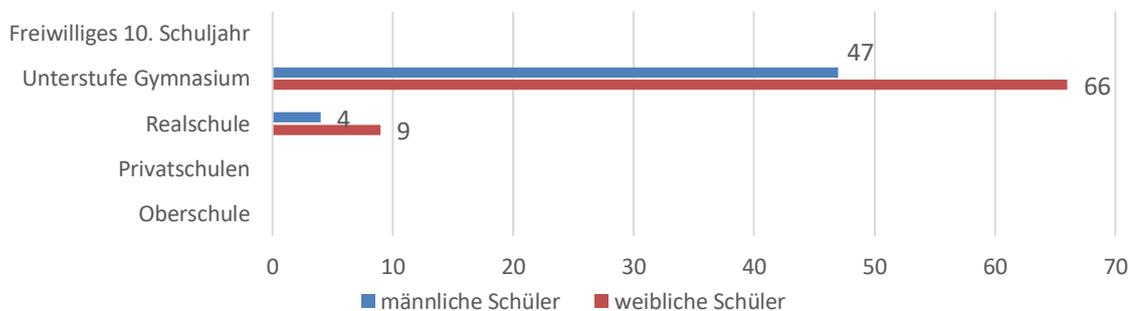
Liechtensteinisches Gymnasium

Im Schuljahr 2018/2019 besuchten insgesamt 365 SchülerInnen die Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums. Hierbei lag der Anteil an Personen mit einer ausländischen Nationalität bei 22.2%. Der Frauenanteil lag bei 53.2%. Die durchschnittliche Klassengrösse betrug 18 SchülerInnen.

Der geschlechterspezifische Unterschied in der Sekundarstufe I setzt sich auch auf der Sekundarstufe II fort. 39.5% der Mädchen und 23.1% der Knaben besuchten nach Ende der Pflichtschulzeit die Oberstufe des Gymnasiums.

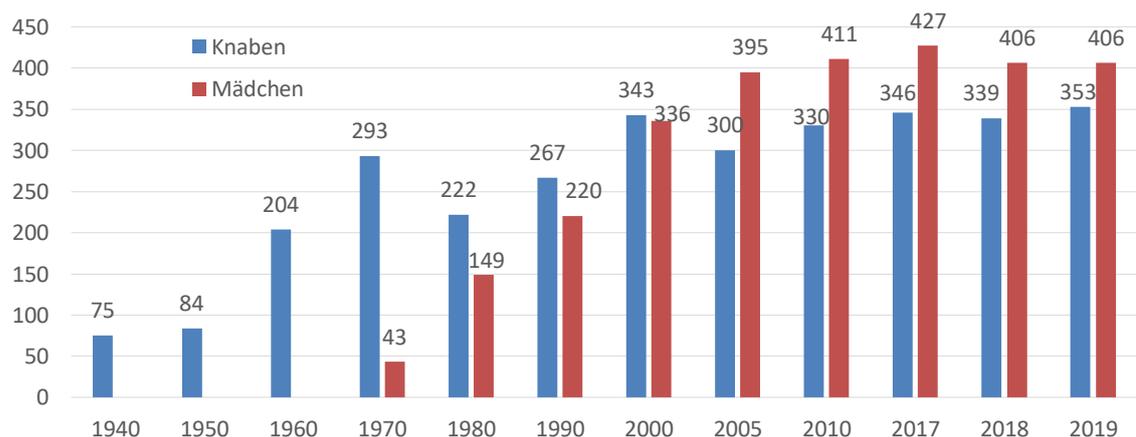
2019 schlossen insgesamt 116 Personen mit einer Matura ab. Der grundsätzlich eher hohe Frauenanteil spiegelt sich auch in der Abschlussquote wider und lag bei 59.5% (Vorjahr: 61.8%). Seit 2011 können Maturaprüfungen auch an Privatschulen in Liechtenstein abgelegt werden. Diese AbsolventInnen sind in den Angaben zu den Maturaabschlüssen ebenfalls berücksichtigt.

Ans Gymnasium eintretende SchülerInnen nach Pflichtschulabschluss und Geschlecht, Schuljahr 2018/2019



2018/2019 gab es keine Übertritte aus Privatschulen, dem 10. Schuljahr oder der Oberschule in das Gymnasium.

Knaben und Mädchen am Liechtensteinischen Gymnasium seit 1940



Es sind die SchülerInnen des Liechtensteinischen Gymnasiums erfasst, nicht aber GymnasiastInnen an ausländischen Gymnasien und Internaten.

Im Schuljahr 2001/2002 war der Anteil der Mädchen am Liechtensteinischen Gymnasium erstmals höher als derjenige der Knaben, nachdem Mädchen erst ab 1968 zum Gymnasium zugelassen worden waren.

Datenquellen	Bildungsstatistik 2019. Schulstatistik 2017/2018 sowie 2018/2019. Eigene Auswertung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrythmus	Jährlich.

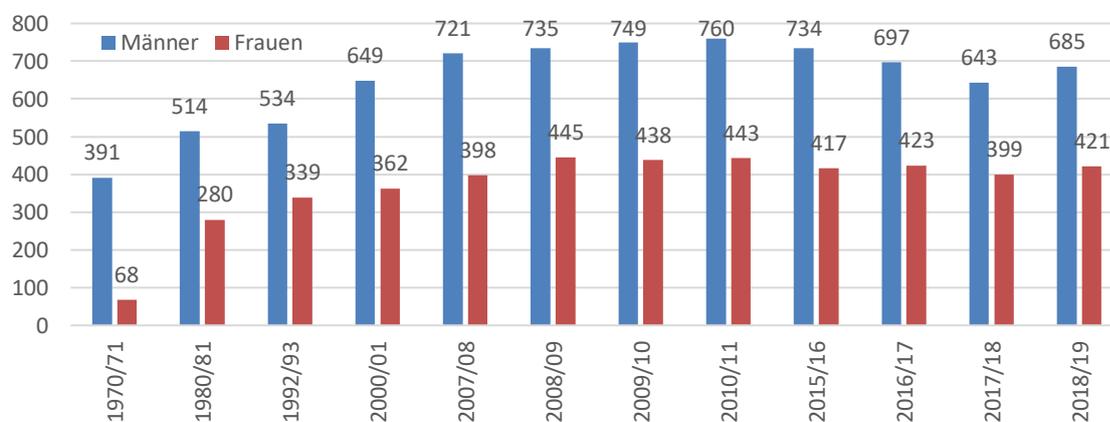
BERUFSAUSBILDUNG NACH GESCHLECHT

- Die Anzahl der Mädchen, die nach der obligatorischen Schulbildung eine Lehre begannen, stieg nach 1970 deutlich an. Im Lehrjahr 2018/2019 waren 348 der Lernenden mit Wohnsitz in Liechtenstein Frauen, was einem Anteil von 40.2% entspricht.
- Im Hinblick auf die Geschlechterverteilung ist festzustellen, dass ein Drittel aller weiblichen Lernenden mit Wohnsitz in Liechtenstein eine kaufmännische Lehre absolvierte, während knapp die Hälfte aller männlichen Lernenden im Bereich der Metall- und Maschinenindustrie in Ausbildung war.

Betrachtet man alle Lernenden, die in Liechtenstein eine Lehre absolvieren (also auch Lernende mit Wohnsitz im Ausland), ist festzustellen, dass sich in den letzten zehn Jahren der Frauenanteil zwischen 36.2% und 38.3% bewegt und damit auf mehrheitlich gleichbleibendem Niveau mit geringen Schwankungen war. Dies zeigt, dass die Männer bei den Auszubildenden nach wie vor deutlich übervertreten sind. 2018/2019 waren von allen Lernenden in Liechtenstein 61.9% männlich.

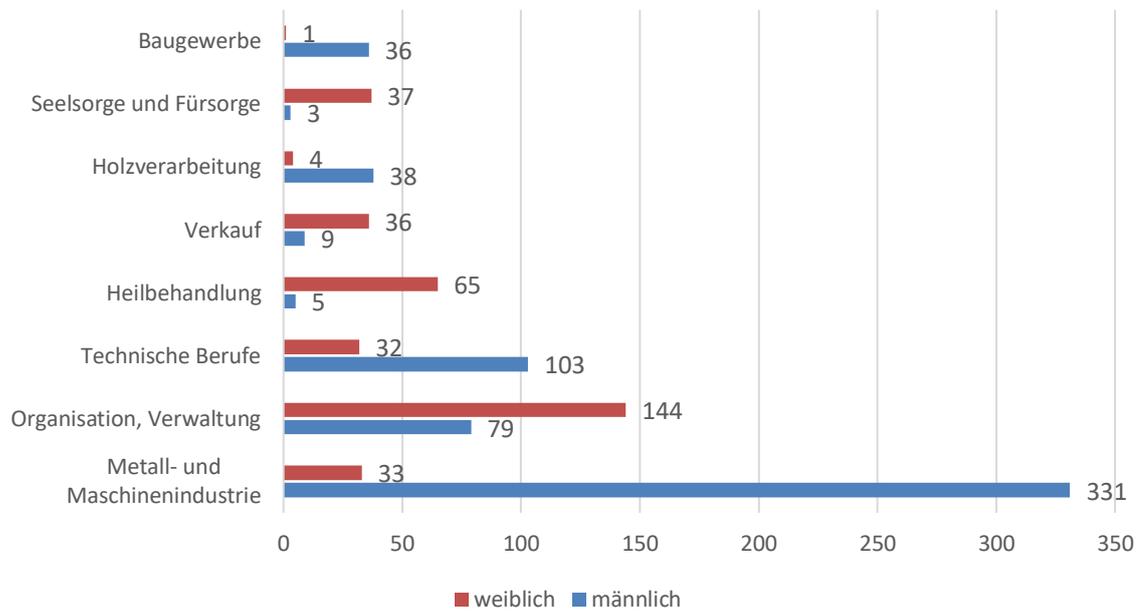
Von Lehrlingen mit Wohnsitz in Liechtenstein waren 12.1% (2017/2018: 12%) in einem Betrieb im Kanton St. Gallen und 1.5% (2017/2018: 1.5%) im Kanton Graubünden tätig. Bei den Berufspräferenzen zeigt sich, dass sich die Berufswahl nach wie vor an den tradierten Vorstellungen weiblicher und männlicher Arbeitswelten orientiert, obwohl der Zugang zu den einzelnen Berufen beiden Geschlechtern offensteht.

Lernende aus dem In- und Ausland in Lehrbetrieben in Liechtenstein nach Geschlecht seit 1970/1971



1990 und 1991 nicht getrennt nach Geschlecht erfasst, daher 1992/1993 als Ersatzwert.

Lernende aus dem In- und Ausland in Lehrbetrieben in Liechtenstein nach Bildungsfeld und Geschlecht 2018/2019



Datenquellen	Bildungsstatistik 2019.
Erhebungsstellen	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

TERTIÄRE BILDUNG

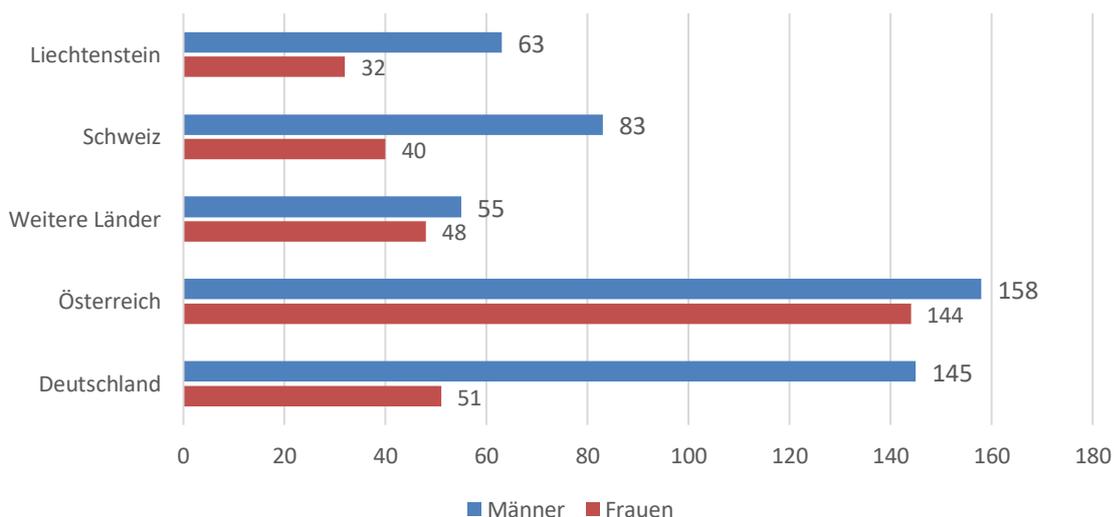
- Von den 2018/2019 insgesamt 1'184 gemeldeten Studierenden aus Liechtenstein besuchten 72% Studiengänge an schweizerischen, weitere 15.7% Studiengänge an österreichischen Hochschulen oder Universitäten. In Liechtenstein und Deutschland waren es 8% respektive 4.3%.
- Im Vergleich zum Vorjahr verzeichnete 2018/2019 die Universität Liechtenstein eine deutliche Zunahme an Studierenden von 5%.
- Der Frauenanteil an Studierenden aus Liechtenstein an einer Fachhochschule oder einer Universität lag bei 51.2%, was über dem Niveau des Vorjahres von knapp 47% liegt.

Der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Immatrikulation gibt Aufschluss über das Einzugsgebiet der Universität Liechtenstein. Mit 39.4% bildeten österreichische Studierende im Studienjahr 2019/2020 die grösste Gruppe. Nur 12.2% der Studierenden waren zum Zeitpunkt der Immatrikulation in Liechtenstein wohnhaft.

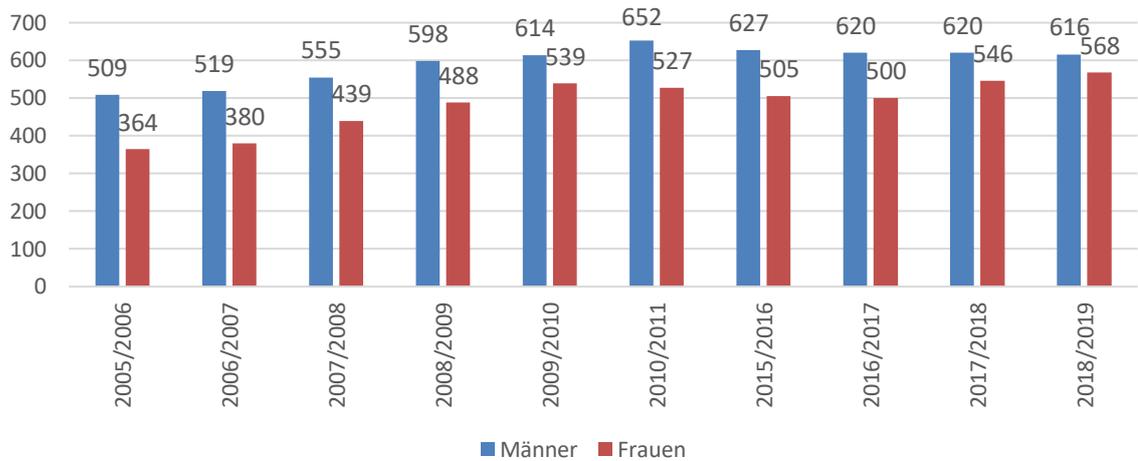
An Fachhochschulen im Ausland entfielen 73.1% der Studierenden aus Liechtenstein auf die drei Fachrichtungen Lehrkräfteausbildung, Wirtschaft und Dienstleistungen sowie Technik und IT. Bei den Universitäten verteilten sich 61.4% der Studierenden auf drei verschiedene Fachrichtungen: 23% Wirtschaftswissenschaften, 21.6% belegten Geistes- und Sozialwissenschaften und 16.8% studierten Rechtswissenschaften.

Im Studienjahr 2018/2019 lag der Anteil weiblicher Studierender aus Liechtenstein an Fachhochschulen mit einem Anteil von 51.2% leicht unter dem Wert des Vorjahres mit 53%. Hingegen war der Frauenanteil an den Universitäten mit 46.5% leicht über dem Vorjahreswert (2017/2018: 45%).

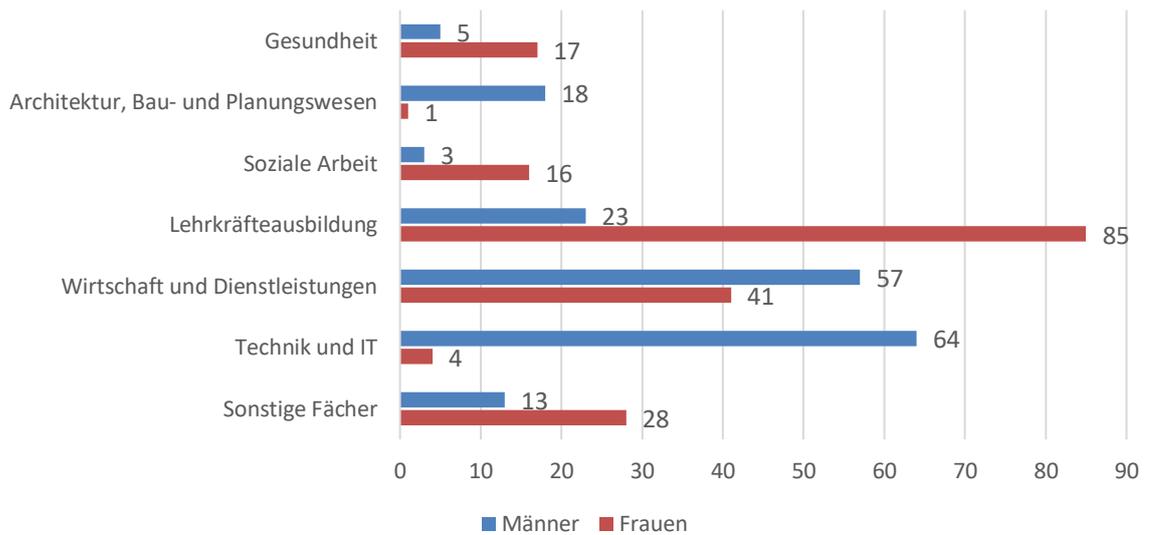
Studierende an liechtensteinischen Universitäten nach Geschlecht und Wohnsitz zum Zeitpunkt der Immatrikulation, Studienjahr 2018/2019



Studierende aus Liechtenstein an Fachhochschulen und Universitäten in Österreich, der Schweiz und Liechtenstein seit 2005/2006 nach Geschlecht

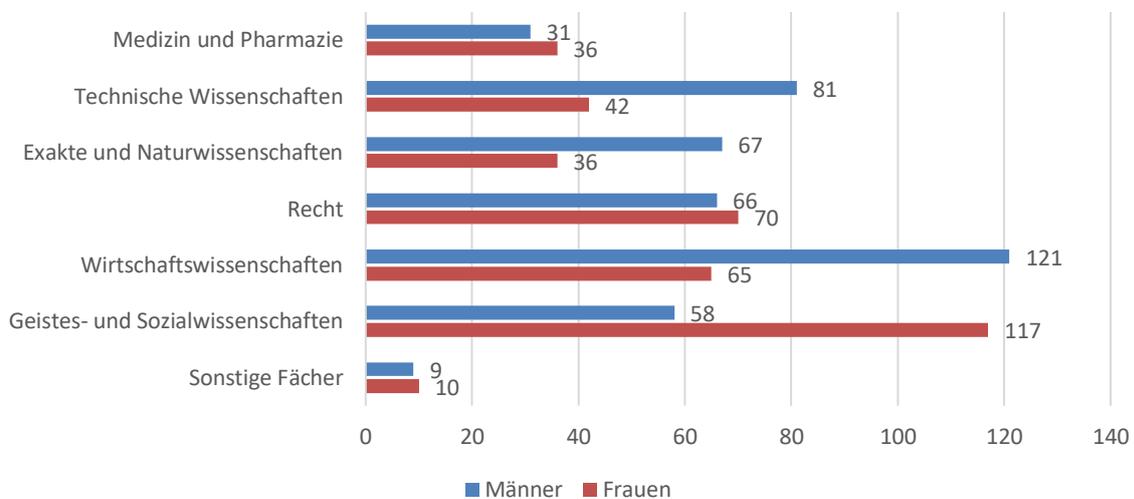


Geschlechtsspezifische Verteilung der Studierenden aus Liechtenstein auf Fächergruppen an Fachhochschulen in der Schweiz und Österreich, Studienjahr 2018/2019*



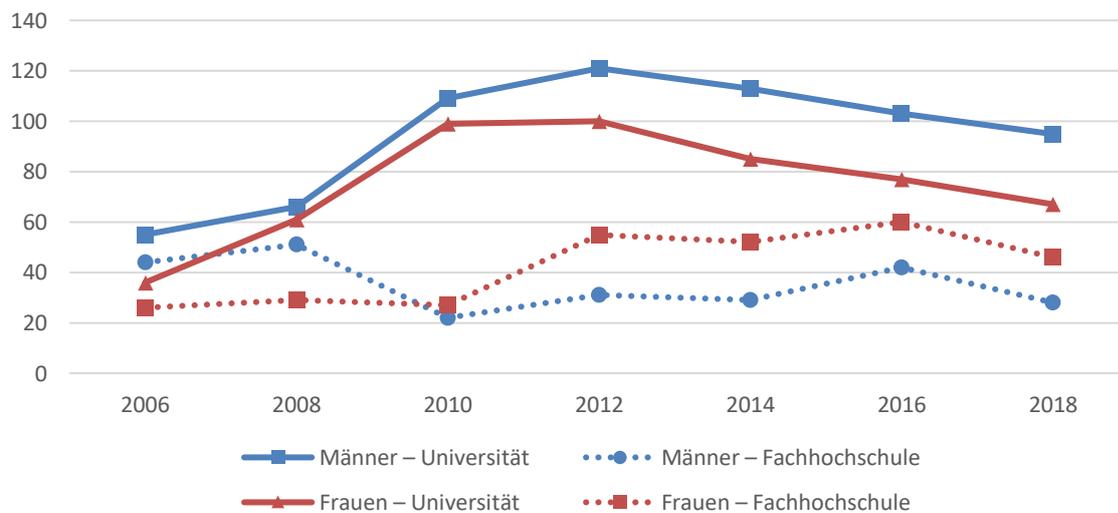
* Studierende an Fachhochschulen in Deutschland sind zusammen mit den Studierenden an Universitäten in Deutschland erfasst.

Geschlechtsspezifische Verteilung der Studierenden aus Liechtenstein auf Fächergruppen an Universitäten in Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und Deutschland, Studienjahr 2018/2019*



* Angaben aus Deutschland umfassen Studierende an Universitäten und Fachhochschulen.

Abschlüsse von Studierenden aus Liechtenstein an Fachhochschulen und Universitäten nach Geschlecht seit 2006



Hinweis: Werte sind nur für jedes zweite Studienjahr angeführt.

Datenquellen	Bildungsstatistik 2019. Separate Auswertung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrythmus	Jährlich.

HÖCHSTE ABGESCHLOSSENE AUSBILDUNG

- Die Volkszählungsdaten aus dem Jahr 2015 zeigen, dass zwischen der höchsten abgeschlossenen Ausbildung von Männern und Frauen Differenzen bestehen, ebenso zwischen Personen mit liechtensteinischer und anderer Staatsangehörigkeit.

Die Zahl der EinwohnerInnen mit Hochschulabschluss nahm gemäss Volkszählungsdaten von 2010 bis 2015 um mehr als ein Viertel zu. Ebenso stiegen in diesem Zeitraum die Abschlüsse an höheren Fachschulen und an Maturitätsschulen stark an.

Der Bevölkerungsanteil mit einem tertiären Abschluss (Höhere Fach- und Berufsausbildung, Höhere Fachschule, Bachelor, Master, Doktorat) nahm in den letzten Jahrzehnten stetig zu: Im Jahr 1990 lag dieser Anteil bei 12% und im Jahr 2015 bei 25.6%. Männer sind häufiger tertiär ausgebildet als Frauen. 2015 wiesen erstmals mehr Frauen als Männer in der Altersgruppe der 25- bis 29-Jährigen eine tertiäre Ausbildung auf. So lag die Quote bei den Männern bei 30.9% und bei den Frauen bei 36.6%.

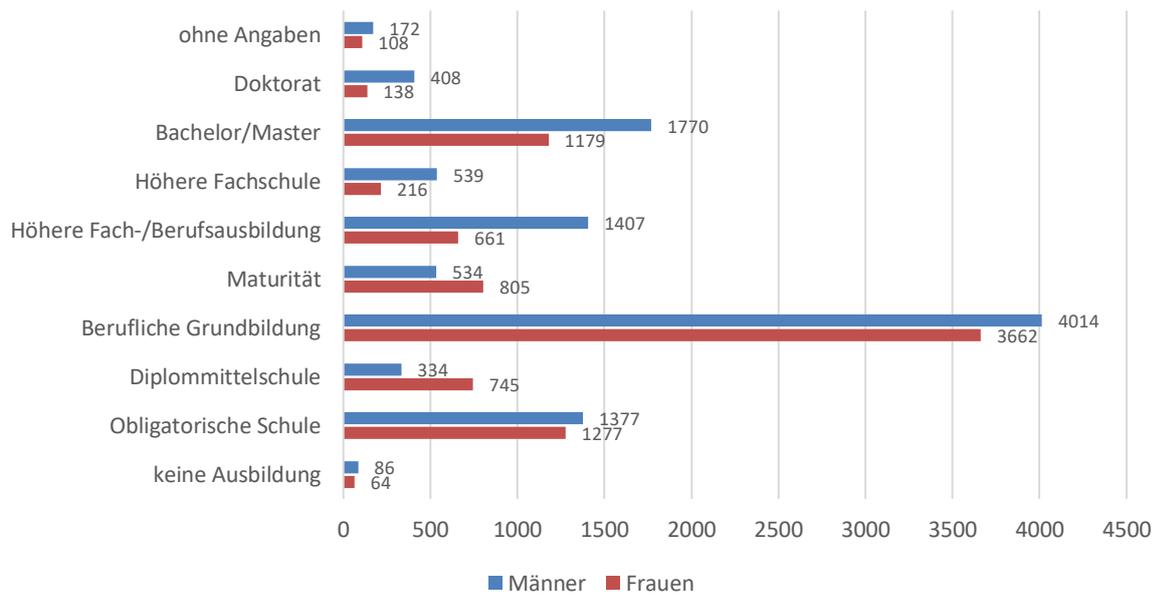
Personen mit hohem formalem Bildungsabschluss waren 2015 überdurchschnittlich häufig erwerbstätig: Von den Personen mit einer obligatorischen Schule als höchster Ausbildung waren 40% erwerbstätig, während Personen mit Diplommittelschul- und Maturitätsabschluss zu 54% einer Erwerbstätigkeit nachgingen.

Höchste abgeschlossene Ausbildung der ständigen Bevölkerung ab 15 Jahren nach Nationalität und Geschlecht, 2015 (Anzahl, Prozent)

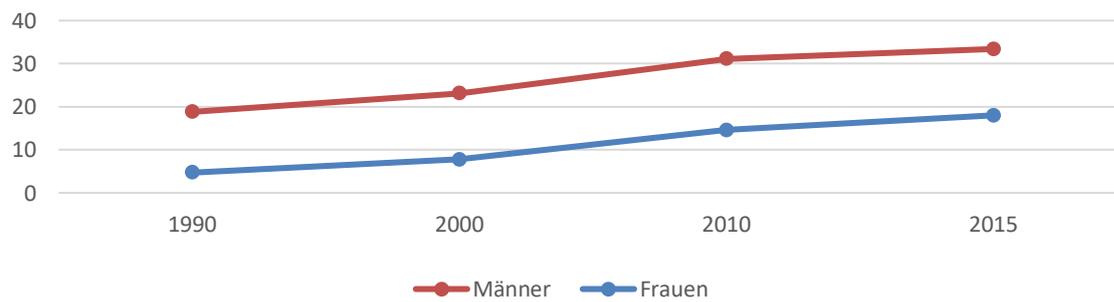
	keine Ausbildung	Sekundar- stufe I	Sekundar- stufe II	Tertiäre Stufe	ohne Angabe	Total
LiechtensteinerInnen						
Männer	51	1'354	5'010	3'381	255	10'051
Männer (%)	<1 %	13 %	50 %	34 %	3 %	100 %
Frauen	40	2'632	6'042	1'666	223	10'603
Frauen (%)	<1 %	25 %	57 %	16 %	2 %	100 %
AusländerInnen						
Männer	102	1'273	2'279	1'873	143	5'670
Männer (%)	2 %	22 %	40 %	33 %	3 %	100 %
Frauen	150	1'370	2'735	1'266	167	5'688
Frauen (%)	3 %	24 %	48 %	22 %	3 %	100 %

Die tertiäre Stufe umfasst die höhere Fach- und Berufsausbildung, die höhere Fachschule, Fachhochschul- und Universitätsstudiengänge.

Höchste abgeschlossene Ausbildung der erwerbstätigen Bevölkerung Liechtensteins 2015



Bevölkerungsanteil mit einem tertiären Abschluss nach Geschlecht seit 1990 (in Prozent)



Datenquellen: Volkszählung 2015.
 Erhebungsstellen: Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrythmus: Ab 2010 alle fünf Jahre.

SONDERSCHULUNG

- Im Schuljahr 2018/2019 besuchten 91 Pflichtschul Kinder mit einem Sonderschulungsbedarf eine Sonderschule.
- Bei 65 Schulkindern mit einem Sonderschulungsbedarf erfolgte für das Schuljahr 2018/2019 eine Überweisung in Regelschulen, wo sonderpädagogische Förder- und Therapieunterstützung zur Verfügung stand.

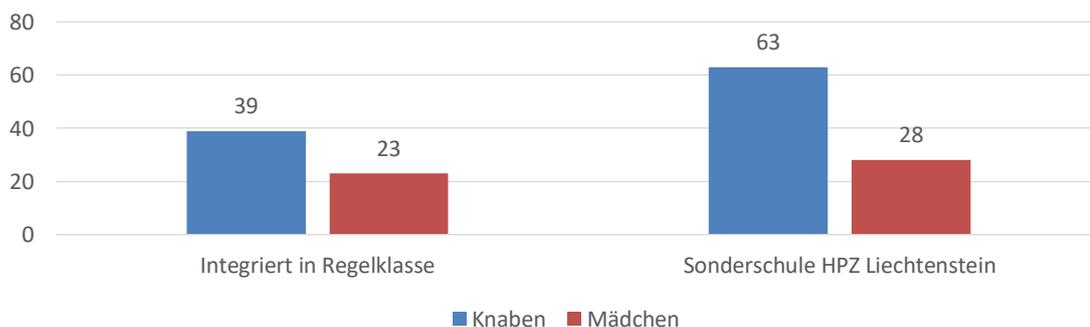
Der Anteil an Schulkindern mit erhöhtem Förderbedarf, welche integrativ in einem Regelkindergarten oder in einer Regelschule Liechtensteins unterrichtet werden, lag 2018/2019 bei 1.6% aller Pflichtschul Kinder. Der Anteil an Schulkindern, welche sonderpädagogische Förderung in einer Sonderschuleinrichtung erhielten, lag bei knapp 2.6% aller Pflichtschul Kinder.

In Liechtenstein fungiert die Sonderpädagogische Tagesschule des Heilpädagogischen Zentrums Schaan (HPZ) als Sonderschule. Diese betreut Kinder und Jugendliche, deren Förderbedarf mit den sonderpädagogischen Ressourcen der Regelschule (zeitweise) nicht mehr ausreichend Rechnung getragen werden kann. Dies kann bei ausgeprägten Sprachschwierigkeiten oder erheblichen Kognitionsproblemen der Fall sein. Bei Beeinträchtigungen der Mobilität, des Verhaltens oder der Sinnesfunktionen bieten auch Sonderschulen in der Schweiz und Österreich sonderpädagogische Förderungen an.

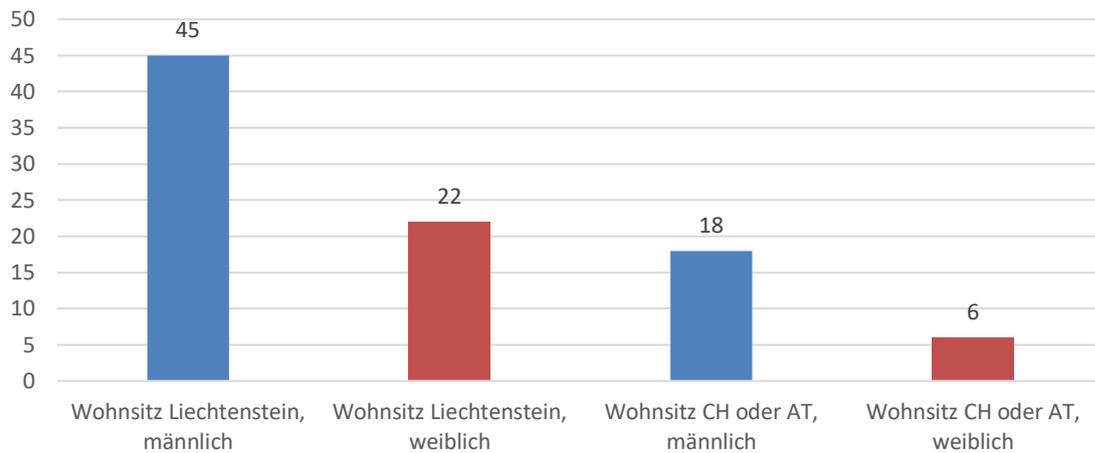
Hinsichtlich der Geschlechterverteilung der Schul Kinder aus Liechtenstein mit Sonderschulung in einem Regelkindergarten oder einer Regelschule waren 69.2% männlich, 30.8% weiblich.

46.2% der Schul Kinder mit Sonderschulungsbedarf wiesen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft auf, 30.8% die österreichische, deutsche oder schweizerische Staatsbürgerschaft, 23% hatten eine andere Staatsangehörigkeit.

Schul Kinder in Sonderschulen oder Sonderschulung in Regelklassen nach Geschlecht, Schuljahr 2018/2019



Schulkinder in Liechtenstein mit Sonderschulungsbedarf in Sonderschule nach Wohnsitz und Geschlecht, Schuljahr 2018/2019



SchülerInnen aus Liechtenstein in Sonderschulung in Regelklassen bzw. Sonderschulen nach Staatsbürgerschaft, Schuljahre 2010/2011 bis 2018/2019

	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2017/18	2018/19
Regelkindergarten/ Regelschule	88	95	87	94	84	81	76	65
Liechtensteiner SchülerInnen		51	47	52	50	50	46	38
Ausländische SchülerInnen		44	40	42	34	31	30	27
Ausländische SchülerInnen (%)		46 %	46 %	45 %	40 %	38 %	40 %	41 %
Heilpädagogisches Zentrum	58	59	57	61	56	58	62	91
Liechtensteiner SchülerInnen		35	35	41	36	41	35	42
Ausländische SchülerInnen		24	22	20	20	17	27	49
Ausländische SchülerInnen (%)		41 %	39 %	33 %	36 %	29 %	44 %	54 %
Ausländische Sonderschule	22	22	11	14	7	12	14	13
Liechtensteiner SchülerInnen		16	10	11	6	8	13	11
Ausländische SchülerInnen		6	1	3	1	4	1	2
Ausländische SchülerInnen (%)		27 %	9 %	21 %	14 %	33 %	7 %	15 %

Datenquellen Schulamt. Amt für Statistik (separate Erhebungen). Bildungsstatistik 2019.
 Erhebungsstellen Heilpädagogisches Zentrum. Schulamt. Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrhythmus Jährlich (Bildungsstatistik).

DEUTSCH ALS ZWEITSPRACHE

- Für SchülerInnen mit fremdsprachigem Hintergrund wird auf allen Schulstufen Deutsch als Zweitsprache angeboten, um die Integration zu fördern und das Bildungspotenzial Fremdsprachiger besser ausschöpfen zu können.
- Im Schuljahr 2018/2019 gaben 76.9% aller schulpflichtigen Kinder in Liechtenstein Deutsch als Erstsprache an. Bei 22.9% der Schulkinder war eine andere Sprache ihre Erstsprache und sie mussten Deutsch erst lernen.*
- Die Anzahl an Schulkindern der IKDaZ-Klassen stieg im Schuljahr 2018/2019 mit 22 Kindern im Vergleich zum Schuljahr 2017/2018 um 37.5% an.

Um den Bedürfnissen von SchülerInnen mit fremdsprachigem Hintergrund besser gerecht zu werden, wird ein Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (IKDaZ) für zugezogene Kinder ab acht Jahren angeboten. Ziel dieser besonderen schulischen Massnahme ist es, Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse in die Regelschule einzugliedern.

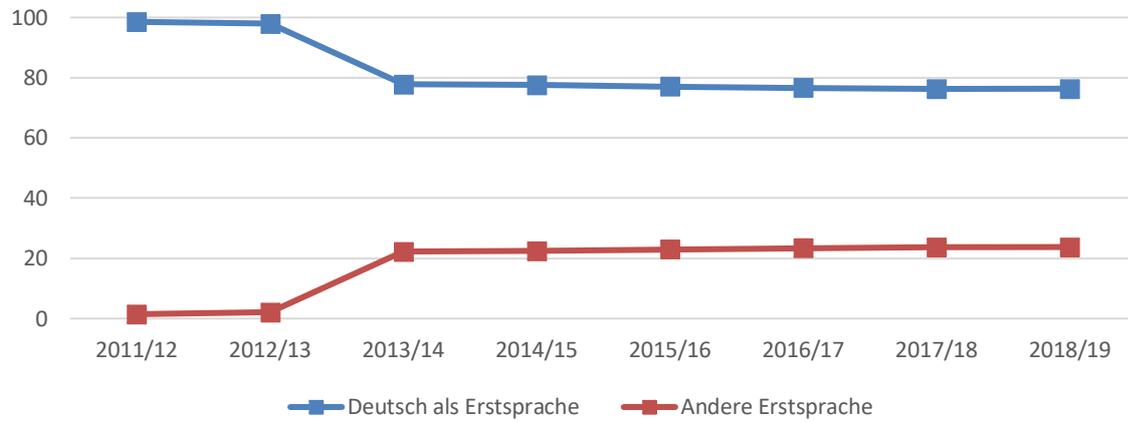
In den verschiedenen Schulen der Sekundarstufe I, in welche die Schulkinder anhand ihrer Leistungen zugewiesen werden, zeigte sich, dass der Anteil an Schulkindern mit Erstsprache Deutsch in der Oberschule bei 51.7%, in der Realschule bei 82.6% und im Gymnasium bei 90.1% lag.

Im Schuljahr 2018/2019 wurden insgesamt 3 IKDaZ-Klassen geführt. Dabei lag der Anteil Mädchen bei 45.5%, jener der Buben bei 54.5%. Der Anteil an ausländischen Schulkindern in den IKDaZ-Klassen lag im Schuljahr 2018/2019 bei 95% und somit deutlich höher als im Schuljahr 2017/2018, wo er noch 79% ausgemacht hatte.

Anteil Schulkinder der Sekundarstufe I nach Erstsprache, Schuljahr 2018/2019 (in Prozent)



Entwicklung der Schüleranteile in Kindergärten bis Sekundarstufe I mit Deutsch als Erstsprache und einer anderen Erstsprache, Schuljahre 2011/2012 bis 2018/2019 (in Prozent)*



*Keine Angabe bei 0.2% aller schulpflichtigen Kinder in Liechtenstein.

Datenquellen	Bildungsstatistik 2019. Schülerstatistik 2018/2019. Eigene Auswertung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ALPHABETISIERUNG UND SPRACHUNTERRICHT FÜR ERWACHSENE

- **Trotz allgemeiner neunjähriger Schulpflicht existiert auch in Liechtenstein funktionaler Analphabetismus. Zudem bestehen bei MigrantInnen aus fremdsprachigen Ländern oft ungenügende Kenntnisse der Landessprache. Das Land Liechtenstein fördert beide Gruppen durch die Finanzierung entsprechender Kurse.**
- **2019 wurden von der Erwachsenenbildung Stein Egerta im Bereich «Deutsch als Zweitsprache» 39 Deutschkurse angeboten, die von der Grundstufe bis zum Niveau C1 alle Sprachniveaus abdeckten.**
- **Für Erwachsene werden mit Unterstützung der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein Kurse angeboten, um den funktionalem Analphabetismus zu bekämpfen.**

Unter funktionalem Analphabetismus bzw. Illettrismus wird die unterentwickelte oder trotz Schulbildung verlernte Fähigkeit im Umgang mit schriftlichen Informationen, die für die Lebensbewältigung in der Wissensgesellschaft unabdingbar sind, verstanden. In vergleichbaren Ländern wie der Schweiz (Adult Literacy & Lifeskill Survey. Lesen und Schreiben im Alltag. Bundesamt für Statistik, 2006) oder Deutschland (leo. Level-One Studie zur Grössenordnung des Analphabetismus, 2011) wird geschätzt, dass rund 10% der Bevölkerung von Lese- und/oder Schreibschwäche betroffen sind. Dies würde bedeuten, dass ca. 4'000 in Liechtenstein ansässige Personen über keine ausreichenden Lesekenntnisse verfügen, um sich im Alltag zurechtzufinden.

Das Ausländer- und Passamt beteiligt sich während der ersten fünf Jahre ab der Einreise eines erwachsenen Migranten/einer erwachsenen Migrantin an den Kosten von Sprachkursen. Nach Ablauf von fünf Jahren ab der Einreise können weitere Sprachkurse nur gefördert werden, sofern dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Dieses Angebot ist Teil der Bemühungen um eine bestmögliche Integration der nicht deutschsprachigen Bevölkerung in Liechtenstein, da gute Sprachkenntnisse zentral für die Absolvierung einer Ausbildung sind und somit die Chance auf eine qualifizierte Arbeitsstelle erhöhen.

Vor diesem Hintergrund werden Deutschkurse von anerkannten liechtensteinischen Sprachschulen, welche auf das Niveau A1, A2 oder B1 des europäischen Sprachenportfolios und damit auf eine selbstständige, elementare Sprachverwendung abzielen, gefördert. Personen, die dieses Niveau beherrschen, können sich in einfachen routinemässigen Situationen verständigen, können die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen umschreiben, und sie verstehen Sätze und Ausdrücke, die mit Lebensbereichen von unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (Arbeitsplatz, Schule, Familie).

Die Erwachsenenbildung Stein Egerta führte 2019 sechs Deutschprüfungen (von A2 bis B2) mit 41 TeilnehmerInnen (Vorjahr 29 TeilnehmerInnen) durch. Die Prüfung orientiert sich an den Niveaubeschreibungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Datenquellen	Jahresbericht Erwachsenenbildung Stein Egerta 2019. Bundesamt für Statistik, Schweiz. Grotlüschen/Riekmann 2011.
Erhebungsstellen	Stiftung Erwachsenenbildung. Erwachsenenbildung Stein Egerta.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Bürgerrecht, Aufenthaltsstatus, Asyl

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 		

- Menschenrechte umfassen auch den Schutz vor einer zwangsweisen Ausweisung / Zurückweisung eines Menschen in Staaten, «in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde» (Genfer Flüchtlingskonvention [GFK], Art. 33; Liechtenstein ist Vertragsstaat der GFK).
- Die Regelung schützt sowohl anerkannte Flüchtlinge als auch Asylsuchende und wird als Non-Refoulement-Prinzip bezeichnet. Dieses Prinzip ist mittlerweile Teil des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts und somit sind alle Staaten daran gebunden.
- Der Zugang zur liechtensteinischen Staatsbürgerschaft für ausländische Personen ist aus menschenrechtlicher Perspektive beispielsweise für die Ausübung der politischen Rechte relevant.
- Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Nationalität zugewanderter Personen und dem erteilten Aufenthaltsstatus und den damit gewährten Rechten in Liechtenstein. Dieser Zusammenhang existiert ebenfalls im Hinblick auf die Bestimmungen zum Familiennachzug, der auf dem Recht auf Achtung des Familienlebens basiert.

Bürgerrecht, Aufenthaltsstatus, Asyl – Zahlen und Fakten

Einbürgerungen	56
Aufenthaltsstatus von Ausländerinnen und Ausländern	58
Asylgesuche.....	60
Asyl- und Schutzgewährung	63
Weg- und Ausweisung von Personen	65
Familiennachzug.....	67
Staatenlose	69

EINBÜRGERUNGEN

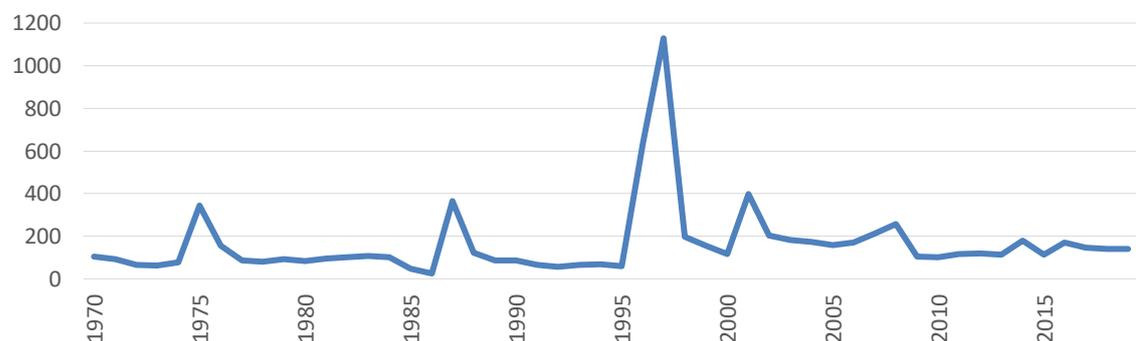
- Die Zahl der Einbürgerungen von in Liechtenstein wohnhaften AusländerInnen lag 2019 bei 112 Personen und damit 19.4% tiefer als im Jahr 2018.
- Wie in den Vorjahren war auch 2019 die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigen Wohnsitzes mit 66.1% die häufigste Einbürgerungsart.
- Ordentliche Einbürgerungen, bei denen eine Bürgerabstimmung auf Gemeindeebene stattfindet, machten 2019 lediglich 14.3% aller Einbürgerungen aus.

In der Vergangenheit kam es in Liechtenstein aufgrund von Gesetzesänderungen immer wieder zu Einbürgerungswellen. Mitte der 1970er-Jahre fanden vermehrt Rückbürgerungen von ehemals infolge Heirat ausgebürgerten Liechtensteinerinnen statt. Ende der 1980er- und Anfang der 1990er-Jahre wurden vermehrt ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter eingebürgert, insbesondere auch aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofs (StGH) aus dem Jahr 1997, das dem Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau Rechnung trug. Seit 2000 ermöglicht die damalige Gesetzesänderung eine erleichterte Einbürgerung bei längerfristigem Wohnsitz (30 Jahre, wobei die Wohnsitzjahre bis zum 20. Altersjahr doppelt angerechnet werden). Dies führte zu einer neuerlichen Zunahme an Einbürgerungen.

Das geltende Recht sieht acht Einbürgerungsarten vor, durch die ausländische Personen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erhalten können. Dazu zählt auch das Verfahren, wonach die stimmberechtigte Gemeindebevölkerung über die Einbürgerung einer ausländischen Person entscheidet. Hierzu ist anzumerken, dass bei diesem Verfahren keine Begründungspflicht durch die Stimmberechtigten noch durch die Gemeindevorsteherung vorgesehen ist und dass das Gesetz im Falle einer als willkürlich und diskriminierend empfundener Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs keine gerichtliche Beschwerdemöglichkeit vorsieht.

Wer sich in Liechtenstein einbürgern lässt, muss grundsätzlich auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten, da das nationale Gesetz die doppelte Staatsbürgerschaft nicht vorsieht. Die 2018 eingebrachte Gesetzesvorlage der Regierung zur Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft wurde 2020 an einer Volksabstimmung abgelehnt.

Einbürgerungen im Inland seit 1970



1974: Zunahme der Einbürgerungen aufgrund vermehrter Rückbürgerungen von ehemals infolge Heirat ausgebürgerten Liechtensteinerinnen. 1997: Die erleichterte Einbürgerung von Männern mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die mit einer Liechtensteinerin verheiratet sind, ist ab 1996 möglich.

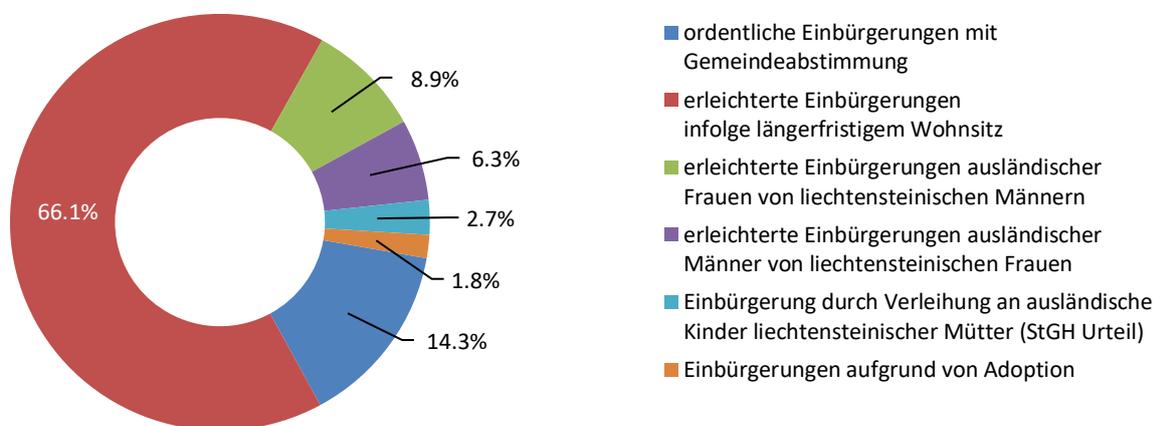
Einbürgerungen im In- und Ausland seit 2005

	2005	2010	2015	2017	2018	2019
Total der Einbürgerungen (Inland)	159	100	112	147	139	112
– ordentliche Einbürgerungen mit Gemeindeabstimmung	3	2	19	5	19	16
– erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigen Wohnsitzes	103	64	68	123	97	74
– erleichterte Einbürgerungen ausländischer Frauen von liechtensteinischen Männern	17	10	15	9	10	10
– erleichterte Einbürgerungen ausländischer Männer von liechtensteinischen Frauen	12	8	8	8	11	7
– Einbürgerungen aufgrund des StGH-Urteils	18	5	2	0	1	3
– Einbürgerungen aufgrund von Adoption	1	5	0	2	1	2
Total der Einbürgerungen (Ausland)	211	127	48	37	22	27

In obiger Tabelle wird zwischen den Einbürgerungen von in Liechtenstein wohnhaften Personen (Einbürgerung Inland) und im Ausland wohnhaften Personen (Einbürgerung Ausland) unterschieden.

Die Einbürgerung im Ausland wohnhafter Personen basierend auf dem StGH-Urteil (Verleihung der Staatsbürgerschaft: Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau) nimmt seit 1997 (1997: 1'109 Einbürgerungen) stetig ab.

Im Inland wohnhafte eingebürgerte Personen nach Einbürgerungsart 2019 (in Prozent)



Datenquellen	Einbürgerungsstatistik 2019.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Zivilstandsamt.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

AUFENTHALTSSTATUS VON AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDERN

- **Der Anteil ausländischer Personen an der Gesamtbevölkerung erhöhte sich im Jahr 2019 im Vergleich zu 2018 um 205 Personen von 34% auf 34.2%.**
- **2019 verfügten 48% der ausländischen Wohnbevölkerung über eine Daueraufenthaltsbewilligung, 29.6% über eine Jahresaufenthaltsbewilligung und 22% über eine Niederlassungsbewilligung. Der Anteil Personen mit einer anderen Bewilligung lag bei 0.4%.**
- **Der Aufenthaltsstatus hängt eng mit den Wohnsitzjahren und der Nationalität zusammen.**

Im Ausländerrecht wird zwischen drei Gruppen von AusländerInnen unterschieden: SchweizerInnen, EWR-BürgerInnen und BürgerInnen aus Drittstaaten. Wenn AusländerInnen neu in Liechtenstein Wohnsitz nehmen, bekommen sie eine Aufenthaltsbewilligung. Nach längerer Aufenthaltsdauer erlangen die Zugewanderten die Niederlassungsbewilligung beziehungsweise den Daueraufenthalt. Für Drittstaatsangehörige gelten dabei strengere Regelungen als für BürgerInnen aus der Schweiz und den EWR-Staaten.

Seit dem 1. Januar 2010 erhalten EWR-Staatsangehörige auf Gesuch hin eine Daueraufenthaltsbewilligung, wenn sie sich seit fünf Jahren ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben. Analog gilt auch für SchweizerInnen, dass bei Vorliegen eines mehr als einjährigen Arbeitsvertrages und wenn die Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist, die Aufenthaltsbewilligung in der Regel auf fünf Jahre ausgestellt wird. Schweizerische Staatsangehörige können nach fünf Jahren die Niederlassung erhalten und sind damit den liechtensteinischen LandesbürgerInnen mit Ausnahme der politischen Rechte wie z. B. des Wahl- und Stimmrechts gleichgestellt.

Drittstaatsangehörige erhalten hingegen eine Aufenthaltsbewilligung für ein Jahr mit jährlicher Verlängerung. Zudem ist bei Drittstaatsangehörigen ein besonderer Nachweis des Arbeitgebers erforderlich, dass die Stelle nicht anders besetzt werden konnte (Inländervorrang). Drittstaatsangehörigen kann nach fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden. Diese Bewilligung ist jedoch an Voraussetzungen geknüpft wie beispielsweise die Erfüllung von Integrationsbedingungen in Form eines Sprach- und Staatskundetests. Ausserdem dürfen schweizerische und EWR-Staatsangehörige ihre Kinder bis zum Alter von 21 Jahren nach Liechtenstein nachziehen lassen, Drittstaatsangehörige hingegen nur bis zum Alter von 18 Jahren.

Niedergelassene, Dauer- und Jahresaufenthalter nach Staatsbürgerschaft 2019

	Nieder- gelassene		Dauer- aufenthalter		Jahres- aufenthalter		Total	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Schweiz	1'743	56.8	1'048	28.2	928	25	3'719	100
EWR-Länder	30	0.51	4'932	70.3	2'049	29.2	7'011	100
- Österreich	10	0.4	1'642	71.5	645	28.1	2'297	100
- Deutschland	12	0.7	1'065	63	614	36.3	1'691	100
- Italien	2	0,2	964	81.5	217	18.3	1'183	100
- Portugal			498	71.7	197	28.3	695	100
- Spanien	1	0,2	258	68.3	119	31.5	378	100
- Kroatien	2	1.7	99	83.2	18	15.1	119	100
- Frankreich			62	69	28	31	90	100
- Niederlande			56	77.8	16	22.2	72	100
- Griechenland			40	78.4	11	21.6	51	100
- Grossbritannien			38	66.7	19	33.3	57	100
- Slowenien	2	3.9	38	74.5	11	21.6	51	100
- Andere	1	0.3	172	52.6	154	47.1	327	100
Drittstaatsangehörige	1'144	46.1	392	15.8	944	38.1	2'480	100
- Türkei	354	63.8	111	20	90	16.2	555	100
- Serbien	139	60.2	13	5.6	79	34.2	231	100
- Bosnien-Herzegowina	196	74.8	18	6.9	48	18.3	262	100
- Kosovo	242	56.7	32	7.5	153	35.8	427	100
- Mazedonien	91	64.1	10	7	41	28.7	142	100
- Andere	15	14.1	32	30.2	59	55.7	106	100
Afrika	21	14.1	18	12.2	109	73.7	148	100
Amerika	37	13	95	33.2	154	53.8	286	100
Asien	48	15.3	61	19.4	205	65.3	314	100
Ozeanien	1	11.1	2	22.2	6	66.7	9	100
Total	2'917	22.11	6'372	48.2	3'921	29.7	13'210	100

Datenquellen	Bevölkerungsstatistik 2019. Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Personenfreizügigkeitsgesetz, LGBl. 2009.348.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend. Jährliche Publikation.

ASYLGESUCHE

- **Im Jahr 2019 beantragten 53 Personen in Liechtenstein Asyl. Dies entspricht einer Abnahme von knapp 68% im Vergleich zum Vorjahr.**
- **Insgesamt reduzierte sich die Anzahl registrierter AsylbewerberInnen und vorläufig Aufgenommener per Ende 2019 um 23 Personen auf 57 Personen.**
- **17% der Asylgesuche stammten von Personen mit kosovarischer Staatsbürgerschaft. Am zweithäufigsten (11.3%) stellten Personen mit georgischer Staatsbürgerschaft einen Asylantrag.**

Nach dem starken Anstieg der Asylgesuche im Jahr 2009 verlief die Entwicklung weitestgehend gleichbleibend bis 2012. Danach kam es zu einer leichten Abnahme an AsylbewerberInnen, wobei ab dem Jahr 2014 Liechtenstein erneut einen deutlichen Anstieg zu verzeichnen hatte. 2018 wurden seit 2009 die meisten Asylgesuche in Liechtenstein mit insgesamt 165 Personen gezählt.

47.2% der Personen, die einen Asylantrag einreichten, waren zwischen 18 und 34 Jahre und 30.2% zwischen 35 bis 64 Jahre alt. 15.1% waren Kinder im Alter von 13 Jahren oder jünger. 7.5% der Asylsuchenden fielen in die Alterskategorie der 14- bis 17-Jährigen. Keine Person, die in Liechtenstein 2019 einen Asylantrag stellte, war 65 Jahre oder älter.

Im Jahr 2019 wurde fünf Personen aufgrund der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz Asyl gewährt (Erhalt der Aufenthaltsbewilligung B). Sieben Asylbewerbende erhielten die Bewilligung als vorläufig Aufgenommene.

Spitzenreiter bei den Herkunftsländern der Asylsuchenden 2019 war der Kosovo (9 Gesuche), gefolgt von Georgien (6 Gesuche) und China sowie Serbien mit jeweils 5 Gesuchen.

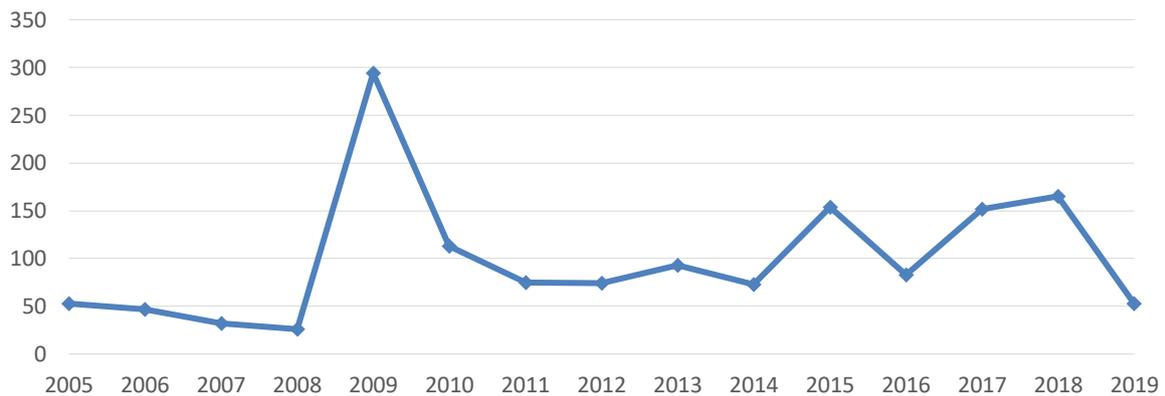
Von den 53 Asylgesuchen (Asylanträge) im Jahr 2019 stammten 41 von Männern und 12 von Frauen. Die nachstehende Tabelle zeigt die Staatsbürgerschaften der Asylsuchenden auf. In den einzelnen Ländergruppen werden dabei nur die zahlenmässig relevantesten Staaten separat aufgeführt.

Asylsuchende nach Staatsbürgerschaft in Ländergruppen seit 2010

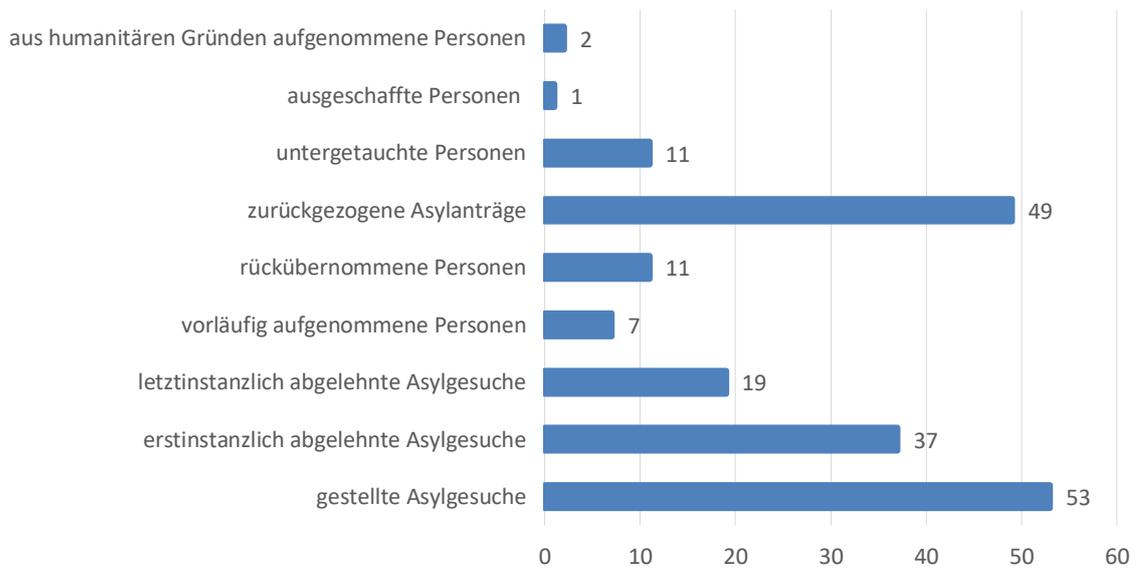
Ländergruppe	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
EWK	5	2	4	41	9	1	2	2	2	1
Übriges Europa	80	47	53	21	36	83	40	104	84	19
- Albanien			1	3	7	9	5	3		2
- Belarus	4			2	2	3	3	8	25	
- Bosnien-Herzegowina		1	14		1				1	
- Kosovo	3	20	2	6	5	8	2			9
- Mazedonien	38		2			20	2	15	10	
- Russland	32	14	12	9	5	4		5	2	
- Serbien	3	11	12		12	22	16	64	36	5
- Türkei			1					1		
- Ukraine		1	9	1	4	17	12	8	10	3
Afrika	19	7	3	9	13	22	14	16	34	12
- Ägypten	2				1				3	
- Algerien		1	2	2	1	2	2		6	
- Eritrea						4	3	3	2	4
- Elfenbeinküste										1

- Gambia										1
- Kamerun										2
- Lybien										1
- Marokko				3		2	1	2	5	
- Mali										1
- Nigeria	11	3	1		1		1	3	6	
- Somalia	3	2		2	10	8	6	7	10	2
Amerika	1									1
Asien	8	17	13	21	15	47	27	30	45	20
- Afghanistan		3	3	1	1	8	1	2	5	3
- Aserbajdschan										1
- China		1		4	2	12	6	4	5	5
- Georgien		2	1				3	4	26	6
- Irak	3		1	1		8	2	3	1	1
- Iran										1
- Syrien	2		1	2	1	1	5	11	3	2
Staatenlos										1
Total	113	75	74	93	73	154	83	152	165	53

Asylgesuche seit 2005



Stand Asylwesen mit Ende 2019



Hinweis: Vorläufig Aufgenommene sind ausländische Personen, denen kein Asyl in Liechtenstein gewährt werden kann, bei denen gleichzeitig aber eine Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Diese Personen verbleiben im Bestand der AsylbewerberInnen und vorläufig Aufgenommenen.

Datenquellen	Migrationsstatistik 2019. Statistik Flüchtlingshilfe 2018. Asylgesetz, LGBl. 2012.029. Asylverordnung, LGBl. 2012.153. Rechenschaftsbericht der Regierung 2019.
Erhebungsstellen	Flüchtlingshilfe Liechtenstein. Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik. Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ASYL- UND SCHUTZGEWÄHRUNG

- **Im Jahr 2019 wurden weniger Asylgesuche (53) als Abgänge aus dem Asylverfahren (76) verzeichnet.**
- **Insgesamt sind die Fallzahlen von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen in Liechtenstein sehr niedrig.**
- **2018 wurden insgesamt 101 anerkannte Flüchtlinge in 46 Haushalten mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt.**

Das Asylrecht und die Schutzgewährung sind mit dem Asylgesetz und der Asylverordnung gesetzlich geregelt. Asylsuchenden wird nach der Prüfung ihres Gesuchs eine Aufnahme als Schutzbedürftige, eine vorläufige Aufnahme oder Asyl gewährt oder sie werden weggewiesen.

Asyl umfasst nach Art. 1 des Asylgesetzes den Schutz und die Rechtsstellung, die ausländischen Personen aufgrund ihres Status als Flüchtling in Liechtenstein gewährt werden. Dies schliesst das Recht auf Anwesenheit in Liechtenstein ein. Als Flüchtlinge gelten ausländische Personen, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, wegen ihres Geschlechts oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimat- oder Herkunftsstaates befinden. Neben der Definition von Flüchtlingen regelt das Asylgesetz auch die Bedeutung der Begriffe Asylsuchende (ausländische Personen, über deren Asylgesuch noch nicht entschieden wurde), vorläufig Aufgenommene (ausländische Personen, denen kein Asyl gewährt wird, deren Wegweisung aber nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist) sowie Schutzbedürftige (ausländische Personen, denen aufgrund einer Entscheidung der Regierung für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, bspw. Krieg, vorübergehend Schutz gewährt wird).

Liechtenstein verzeichnete im Jahr 2019 rund 1.3 Asylgesuche pro 1'000 EinwohnerInnen und damit deutlich weniger als im Vorjahr. Ähnlich sah es 2019 auch in der Schweiz (6% weniger Asylgesuche als im Vorjahr) sowie in anderen Dublin-Staaten aus (bspw. verringerte sich in Deutschland die Zahl der Asylgesuche um 11%).

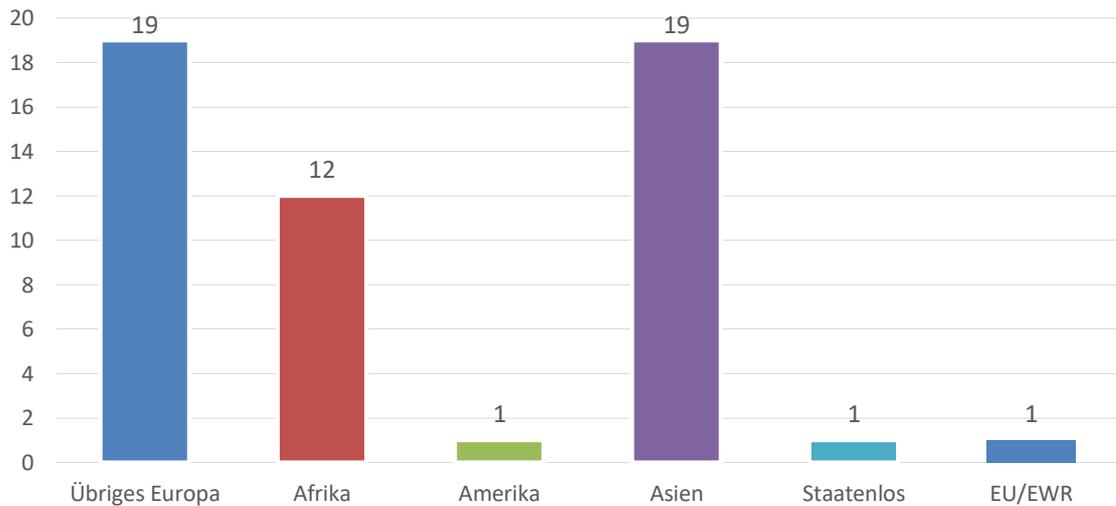
2019 wurden insgesamt 113 anerkannte Flüchtlinge in 46 Haushalten (2018: 101 Personen) mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Es handelt sich hierbei um anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsbewilligung für Liechtenstein. Neben der wirtschaftlichen Sozialhilfe wurden auch die Kosten für die Teilnahme an Arbeits- und Integrationsprojekten vom Staat getragen. Um die sprachliche Integration zu verbessern, wurden für 30 anerkannte Flüchtlinge (2018: 29) die Kosten für Deutschkurse übernommen. Asylsuchende in Liechtenstein werden in geeigneten Räumlichkeiten untergebracht und von der Flüchtlingshilfe Liechtenstein betreut. Sie werden grundsätzlich zur Erwerbstätigkeit angehalten, wobei der Lohn von der Flüchtlingshilfe verwaltet und erst nach der Erledigung des Asylverfahrens unter Abzug allfälliger Selbstbehalte ausbezahlt wird. Asylsuchende sind in das liechtensteinische Sozialversicherungssystem integriert und erhalten Sozialunterstützung des Staates. Kinder werden im Rahmen der obligatorischen Schulzeit spätestens 30 Tage nach Einreichung des Asylgesuchs in das Schulsystem integriert.

Insgesamt betreute die Flüchtlingshilfe Liechtenstein 2019 125 Personen aus 30 Nationen mit 23'493 Betreuungstagen. Damit nahm die Anzahl betreuter Personen im Vergleich zum Vorjahr um 53.5% ab.

Als Flüchtlinge anerkannte und vorläufig aufgenommene Asylsuchende sowie abgelehnte Asylgesuche nach Staatsbürgerschaft der Asylsuchenden (2019)

Staatsbürgerschaft	Als Flüchtlinge anerkannt	Vorläufig Aufgenommene	Letztinstanzlich abgelehnte Asylgesuche
Albanien		1	
Belarus			5
China			1
Georgien			2
Iran		4	
Kongo	5		
Kosovo			1
Nigeria			2
Serbien			3
Somalia		2	2
Ukraine			3
Total	5	7	19

Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene nach Staatsbürgerschaft (2019)



Datenquellen	Migrationsstatistik 2019. Asylgesetz, LGBl. 2012.029. Asylverordnung, LGBl. 2012.153. Rechenschaftsbericht der Regierung 2019. Jahresbericht 2019 Amt für Soziale Dienste. Jahresbericht Flüchtlingshilfe Liechtenstein 2019.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Flüchtlingshilfe Liechtenstein. Amt für Soziale Dienste. Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

WEG- UND AUSWEISUNG VON PERSONEN

- **Ausländische Staatsangehörige können aus Liechtenstein weggewiesen oder für eine bestimmte Zeit ausgewiesen werden, wenn sie keine erforderliche aufenthaltsrechtliche Bewilligung besitzen.**
- **Ausweisungsgründe nach Ausländergesetz sind eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens sowie ein schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im In- oder Ausland oder eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit.**
- **2019 musste eine Person begleitet ausgeschafft werden.**

Bei Asylsuchenden, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, wird grundsätzlich die Wegweisung verfügt, ausser der Vollzug der Wegweisung ist nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar. Zudem können Asylsuchende weggewiesen werden, wenn ein anderer Staat für die Durchführung ihres Asylverfahrens zuständig ist (Dublin-Abkommen).

Die 2018 in Kraft getretene Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA) regelt unter anderem die zuständige Behörde, die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen sowie die Kostentragung für den Vollzug der Weg- und Ausweisungen. Die Verordnung definiert zudem verschiedene Vollzugsstufen, die je nach den konkreten Umständen und dem Verhalten, das von der rückzuführenden Person zu erwarten ist, zur Anwendung kommen.

Im Jahr 2019 wurden 11 Personen in die gemäss Dublin-Abkommen jeweils zuständigen Staaten überstellt. 49 Personen reisten aus, nachdem sie ihren Asylantrag zurückgezogen hatten. 11 Personen tauchten unter, meist vor der Eröffnung eines negativen Asylentscheids. Die grosse soziale Kontrolle in Liechtenstein verunmöglicht das Untertauchen in die Anonymität weitgehend, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass diese Personen Liechtenstein verliessen. Eine Person musste im Jahr 2019 begleitet ausgeschafft werden.

Weggang von Asylsuchenden nach Art des Abgangs/der Ausreise seit 2010

Art des Abgangs/ der Ausreise	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anerkennung als Flüchtling		2	18	1	2	2	19	17	2	
Humanitäre Gründe*						4	14		3	2
Kontrollierte Ausreise	39	12	19	18	8	27			1	1
Rückübernahme, Überstellung	22	17	15	12	3	15	5	13	17	11
Rückzug des Asylantrags**	34	14	4	23	17	29	65	48	102	49
Briefliches Gesuch abgelehnt***	1		1							
Untergetaucht	19	27	31	37	14	27	22	45	69	11
Anderer Grund	1							1		2
Total	116	72	88	91	73	100	125	124	194	76

* Eine Aufnahme aus humanitären Gründen kann vorläufig Aufgenommenen erteilt werden, welche zwar die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllen, bei denen aber aufgrund fortgeschrittener Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Diese Personen erhalten Jahresaufenthaltsbewilligungen.

** Der Rückzug von Asylgesuchen wird erst seit 2009 systematisch erhoben.

*** Bis 31. Mai 2012 konnten bei den schweizerischen und liechtensteinischen Botschaften Asylgesuche schriftlich eingereicht werden.

Datenquellen	Migrationsstatistik 2019. Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Asylgesetz, LGBl. 2012.029. Rechenschaftsbericht der Regierung 2019. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen, LGBl. 2018.031.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

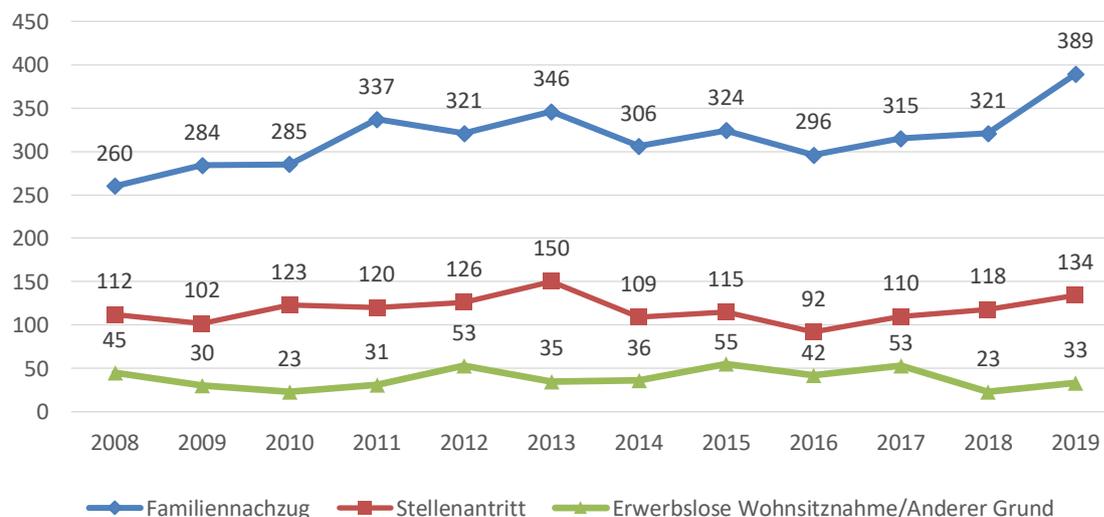
FAMILIENNACHZUG

- Im Jahr 2019 wurden von insgesamt 556 Aufenthaltsbewilligungen 70% aufgrund von Familiennachzug erteilt. Damit ist der Wert im Vergleich zum Vorjahr etwas angestiegen (2018: 67.2%).
- Die gesetzliche Regelung des Familiennachzugs erfolgt im Ausländergesetz sowie im Personenfreizügigkeitsgesetz einschliesslich der diesbezüglichen Verordnungen.

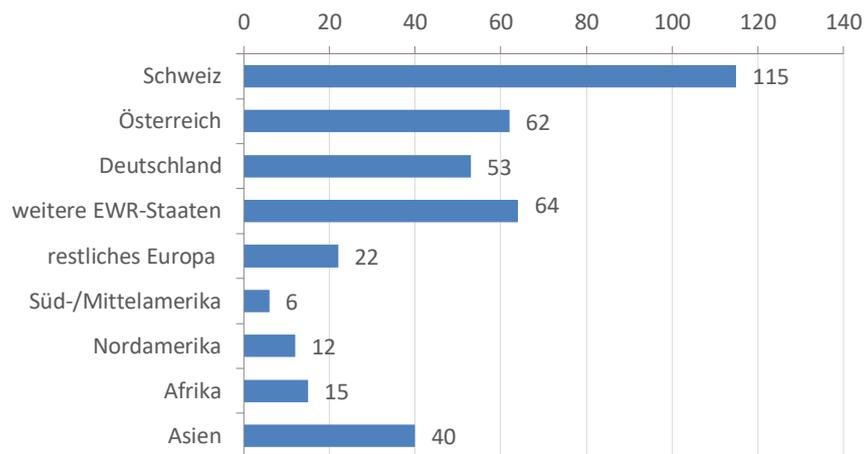
Generell soll der Familiennachzug die Zusammenführung aller Familienangehörigen (auch Adoptivkinder) bezwecken und zur gemeinsamen Wohnsitznahme berechtigen. Für den Nachzug von Familienangehörigen von schweizerischen und EWR-Staatsangehörigen gelten andere Bestimmungen als für den Nachzug von Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen.

Während schweizerische und EWR-Staatsangehörige mit einer Bewilligung zur Wohnsitznahme jederzeit ihre Familienangehörigen nachziehen lassen können, werden Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen wesentlich striktere Bedingungen auferlegt. Für Drittstaatsangehörige gelten Fristen, in denen der Familiennachzug geltend gemacht werden muss. Zudem hat die gesuchstellende Person nachzuweisen, dass sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügt und finanziell für ihre Familienangehörigen aufkommen kann. Die Familienangehörigen müssen zudem seit 2009 ein bereits im Herkunftsland erworbenes Sprachniveau A1 in deutscher Sprache vorweisen.

Zulassungen für Aufenthalt in Liechtenstein nach Zulassungsgrund seit 2008



Familiennachzug im Jahr 2019 nach Staatsbürgerschaft (Anzahl Personen)



Datenquellen	Migrationsstatistik 2019. Sonderauswertung. Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern, LGBl. 2008.350. Personenfreizügigkeitsgesetz, LGBl. 2009.348. Personenfreizügigkeitsverordnung, LGBl. 2009.350.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

STAATENLOSE

- **Der Besitz einer Staatsangehörigkeit ermöglicht in vielen Fällen erst die Ausübung politischer Rechte und die Teilhabe an der Gesellschaft. Zudem gibt er ein Recht auf den Schutz durch den Heimatstaat.**
- **Die Anzahl von Staatenlosen in Liechtenstein ist in den letzten 15 Jahren konstant sehr niedrig, d. h. unter sechs Personen. Im Jahr 2019 war, wie schon im Vorjahr, eine Person als staatenlos in Liechtenstein registriert.**

Nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 ist «ein «Staatenloser» eine Person, die kein Staat aufgrund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht». Einer staatenlosen Person fehlt das Bündnis mit einem Staat, das die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen Rechte und Pflichten von Staat und BürgerInnen regelt. So sind beispielsweise politische Rechte, das Recht auf Einreise in einen Staat und der dortige Aufenthalt oft ausschliesslich Staatsangehörigen vorbehalten. Staatenlose sehen sich daher mit vielerlei Problemen konfrontiert.

Im internationalen Recht ist die Frage von Staatenlosen insbesondere durch das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (welche nicht Flüchtlinge sind) sowie das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Fälle von Staatenlosigkeit geregelt. Beide Übereinkommen unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen werden vom UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) betreut. Das Übereinkommen von 1954 bezweckt vor allem, den Status von staatenlosen Personen zu regeln, ihnen ohne Diskriminierung die fundamentalen Rechte und Freiheiten zu gewähren und sie damit im Wesentlichen den Flüchtlingen gleichzustellen. Das Übereinkommen von 1961 soll insbesondere denjenigen Personen die Möglichkeit des Erwerbs beziehungsweise der Aufrechterhaltung der Staatsbürgerschaft einräumen, die sonst staatenlos würden und eine effektive Verbindung zum Staat durch Geburt, Abstammung oder Niederlassung haben.

Durch die Revision des Landesbürgerrechtsgesetzes, die am 10. Dezember 2008 in Kraft trat, sind die Voraussetzungen für die Annahme der beiden Übereinkommen von 1954 und 1961 geschaffen worden. Liechtenstein ist ihnen am 25. September 2009 beigetreten (Hinterlegung der Ratifikations- und Beitrittsurkunde).

Staatenlose in Liechtenstein seit 2005

	2005	2010	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Staatenlose	6	4	2	1	0	1	1	1

Datenquellen	Bevölkerungsstatistik 2019. Amt für Auswärtige Angelegenheiten.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik. Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Website des UNHCR Deutschland.
Aktualisierungsrythmus	Laufend.

Erwerbstätigkeit

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

- Das Recht auf Arbeit und andere arbeitsbezogene Rechte sind unter anderem in Art. 19 der Verfassung des Fürstentum Liechtensteins und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 6–8, in Liechtenstein am 10.03.1999 in Kraft getreten) enthalten. Als Freiheitsrecht verankert das Recht auf Arbeit den Anspruch, seine Arbeit frei wählen zu können und seinen Lebensunterhalt verdienen zu dürfen. Der Staat trägt durch berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme (siehe u.a. das Berufsbildungsgesetz, LGBL 1976.055) zudem zur Gebrauchmachung dieser Freiheit bei. Die angewandte Wirtschafts- und Sozialpolitik zielt dabei auf eine Vollbeschäftigung ab. Bereits in Art. 19 Abs. 1 LV ist verankert, dass der Staat das Recht auf Arbeit insbesondere bei Frauen und jugendlichen Personen schützt. Das Verbot der Diskriminierung, beispielsweise gegen Frauen, hat der Staat durch das Gleichstellungsgesetz (LGBL 1999.096) bei seinen eigenen Angestellten, aber auch in der Privatwirtschaft sichergestellt. Der Internationale Pakt verankert weiter auch das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen.
- Unter dem Recht auf Arbeit in Liechtenstein ist nicht ein subjektives Recht eines Einzelnen auf einen konkreten Arbeitsplatz zu verstehen. Vielmehr geht es bei der Realisierung des Rechts auf Erwerbstätigkeit um die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik des Staates, einen gesetzlichen Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses sowie den Schutz bei Arbeitslosigkeit und vor Diskriminierung.
- Das Recht auf Arbeit dient nicht nur der Existenzsicherung, sondern spielt auch in Bezug auf die soziale Identität der Menschen in einer Gesellschaft eine grosse Rolle, da sich der Grossteil der erwachsenen Bevölkerung über die Teilnahme am Erwerbsleben definiert, da soziale Anerkennung wesentlich davon abhängt.

Erwerbstätigkeit – Zahlen und Fakten

Beschäftigte nach Staatsbürgerschaft und Geschlecht.....	71
Zupendelnde aus dem Ausland	73
Sozioprofessionelle Kategorien.....	75
Erwerbsmuster in Paarhaushalten	76
Zivilrechtlicher Stand und Erwerbsmuster von alleinerziehenden Müttern und Vätern	77
Lohnunterschiede nach Geschlecht und Nationalität.....	78
Löhne nach Wirtschaftszweigen und Geschlecht	80
Flexibilisierung der Arbeit.....	82
Mutterschaftszulagen, Mutterschafts- und Elternurlaub.....	84
Kindertagesstätten, Tagesmütter, Tagesstrukturen	86

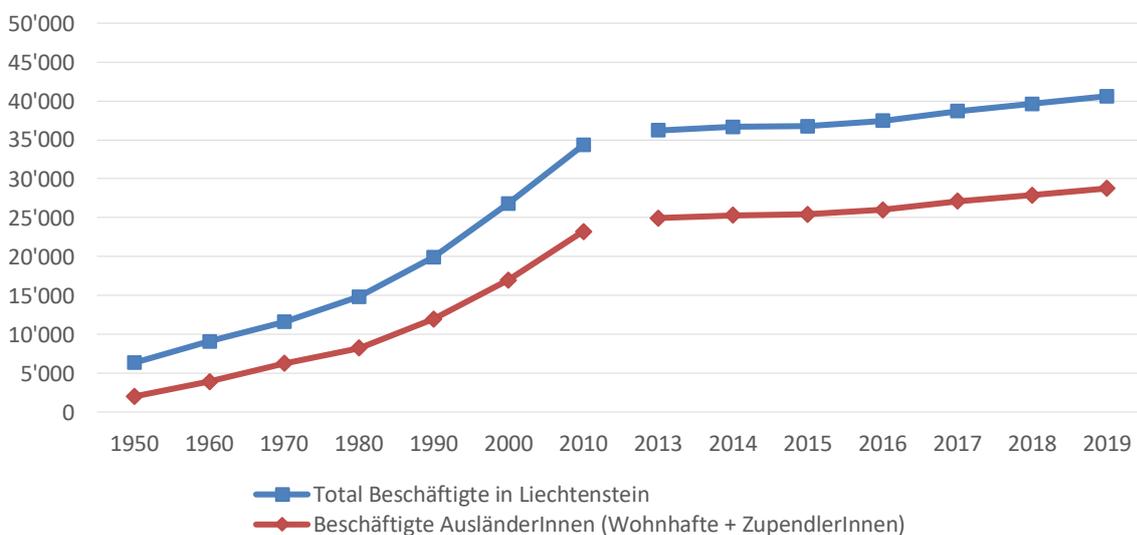
BESCHÄFTIGTE NACH STAATSBÜRGERSCHAFT UND GESCHLECHT

- Im Jahr 2019 wurden 40'611 in Liechtenstein Beschäftigte gezählt. Davon waren 40.3% Frauen.
- Damit erhöhte sich 2019 die Anzahl Beschäftigter in Liechtenstein um 2.5% (973 Personen) im Vergleich zum Vorjahr (2018 lag das Beschäftigungswachstum ebenfalls bei 2.5%).
- Ende 2019 waren in Liechtenstein 56% aller Beschäftigten Zupendelnde aus dem Ausland. Dies stellt einen Zuwachs von 3.1% im Vergleich zum Vorjahr dar.
- Von allen Teilzeitbeschäftigten im Jahr 2019, welche gesamthaft 28.8% aller Beschäftigten ausmachten, war nach wie vor die grosse Mehrheit (70.3%) Frauen.

Die Zahl der Beschäftigten hat in Liechtenstein seit dem Zweiten Weltkrieg kontinuierlich zugenommen. Ein Grossteil der im anhaltenden Wirtschaftsaufschwung geschaffenen Arbeitsplätze konnte nur durch Zuwanderung von AusländerInnen sowie eine zunehmende Beschäftigung von GrenzgängerInnen besetzt werden. Das Verhältnis zwischen in Liechtenstein Beschäftigten mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft und in Liechtenstein Beschäftigten mit ausländischer Staatsbürgerschaft ist seit 2010 praktisch konstant.

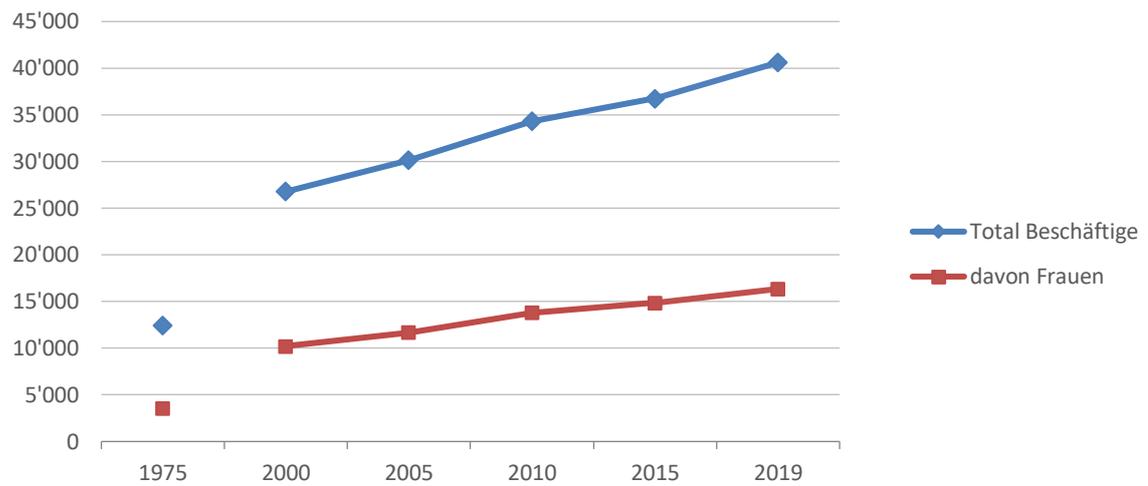
2019 arbeiteten insgesamt 28.8% aller beschäftigten Personen in Liechtenstein Teilzeit. Davon waren 70.3% Frauen und 29.7% Männer. Seit 2010 hat sich der Anteil der Teilzeitbeschäftigten kontinuierlich von 24.1% auf aktuell 28.8% erhöht.

Ausländische Beschäftigte in Liechtenstein seit 1950



Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2010 die Entwicklung in 10-Jahresabständen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2013 jährlich dargestellt.

Gesamtbeschäftigte und Anzahl weibliche Beschäftigte in Liechtenstein seit 1975*



* 1975 Betriebszählung (ohne landwirtschaftliche Betriebe), 2000 ff. Beschäftigungsstatistik.

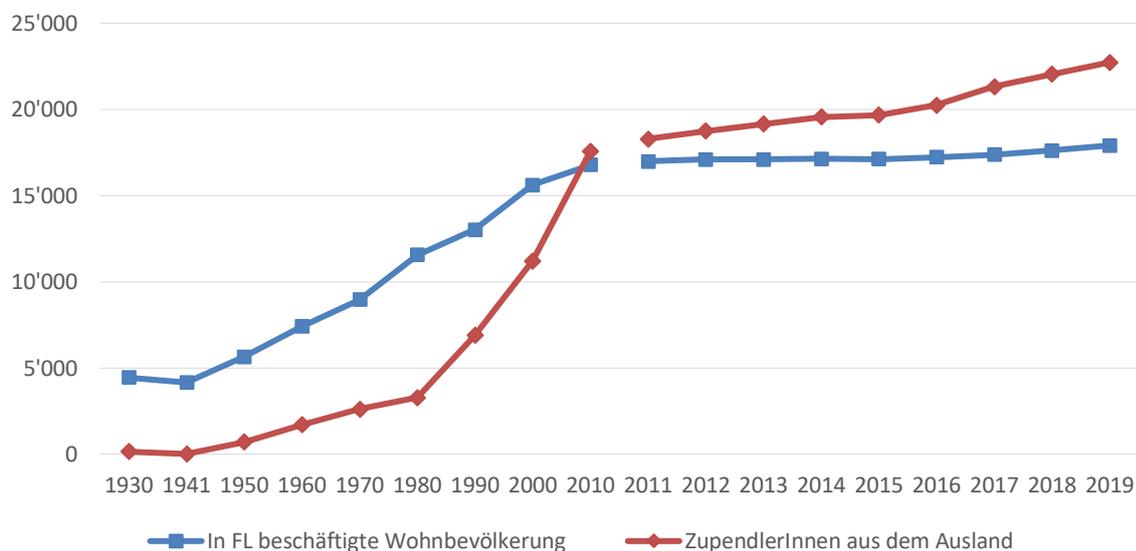
Datenquellen	Betriebszählungen. Beschäftigungsstatistik 2019.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ZUPENDELNDE AUS DEM AUSLAND

- Zum Jahresende 2019 waren in Liechtenstein insgesamt 55.9% der Beschäftigten Zupendelnde aus dem Ausland. Das stellt im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme von 3.1% dar.
- Die Mehrheit dieser Zupendelnden wohnte 2019 in der Schweiz (57.36%). In Österreich waren 38.58% wohnhaft, 2.86% in Deutschland und 1.2% in anderen Staaten.
- 2'052 Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein hatten 2019 ihren Arbeitsplatz im benachbarten Ausland (Wegpendelnde). Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme um 2.4% dar.

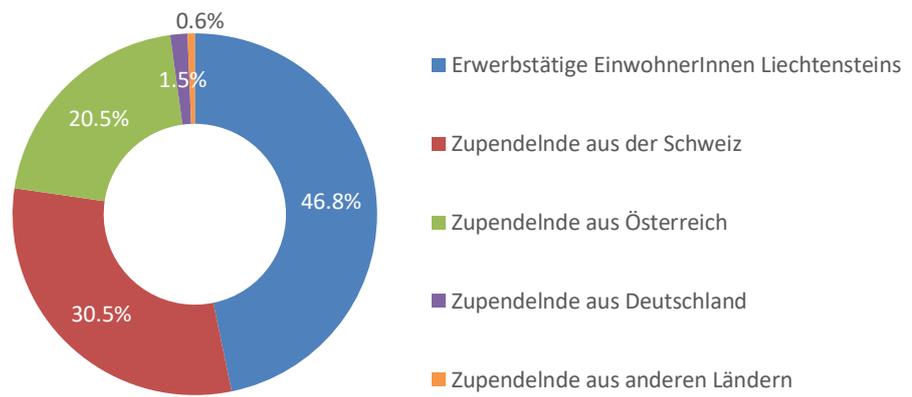
Bereits seit 1980 nimmt die Anzahl Zupendelnden stark zu. Beim Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR (1995) konnte mit den Vertragspartnern ausgehandelt werden, dass die Zuwanderung nach Liechtenstein kontingentiert wird. Dies entsprach auch dem politischen Willen, den Ausländeranteil in der Wohnbevölkerung nicht weiter ansteigen zu lassen. Der wachsende Bedarf an Arbeitskräften wurde daher zunehmend durch die Beschäftigung von Zupendelnden aus dem benachbarten Ausland gedeckt. Die Zahl jener Arbeitskräfte, die täglich nach Liechtenstein an den Arbeitsplatz kommen und abends das Land wieder verlassen, nahm seit 1980 von rund 3'000 (das entspricht einem Anteil von 28.4% der in Liechtenstein beschäftigten Wohnbevölkerung) auf 22'715 im Jahr 2019 zu (dies entspricht einem Anteil 126.9% der in Liechtenstein beschäftigten Wohnbevölkerung). Die Wohnsitznahme in der Schweiz und in Österreich ist EWR-BürgerInnen europarechtlich gestattet, wenn sie einen Arbeitsplatz in Liechtenstein nachweisen können. Seit dem Jahr 2007 werden mehr als die Hälfte aller Arbeitsplätze in Liechtenstein von Zupendelnden aus dem Ausland besetzt.

In Liechtenstein beschäftigte Personen nach Wohnort seit 1930



Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2010 die Entwicklung in 10-Jahresabständen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2011 jährlich dargestellt.

Anteil Beschäftigte in Liechtenstein nach Wohnsitzstaat (2019)



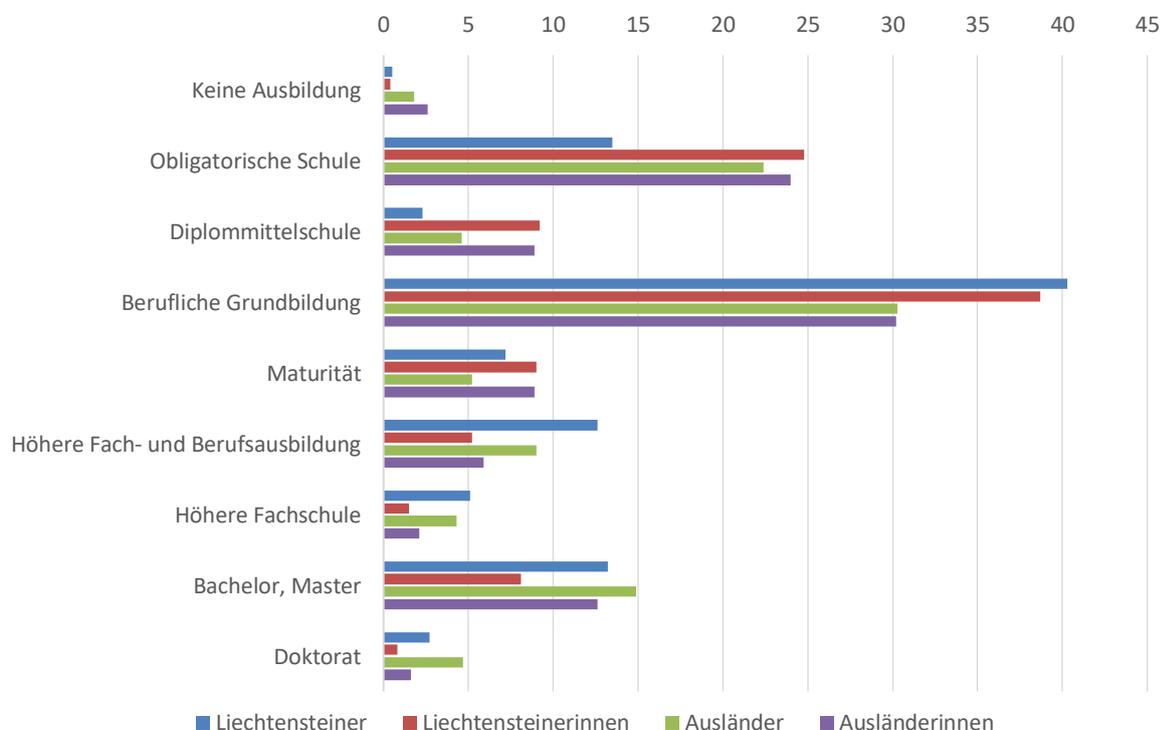
Datenquellen	Beschäftigungsstatistik 2019.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

SOZIOPROFESSIONELLE KATEGORIEN

- **Volkszählungsdaten belegen, dass liechtensteinische und ausländische Männer in tertiären Ausbildungssegmenten überrepräsentiert sind (Höhere Fach- und Berufsausbildung, Höhere Fachschule, Bachelor, Master, Doktorat), die Frauen hingegen eine höhere Maturitätsquote aufweisen.**
- **Die Vertretung von Frauen und Männern in Berufen mit verschiedenem sozio-professionellen Status zeigt, dass etwas mehr als ein Drittel der erwerbstätigen Männer und knapp ein Drittel der erwerbstätigen Frauen im Bereich «akademische Berufe und oberes Kader» beschäftigt waren.**

21.6% der in Liechtenstein erwerbstätigen Männer gehörten den drei Kategorien «oberstes Management», «freie und gleichgestellte Berufe» sowie «andere Selbstständige» an. Bei den Frauen lag der Anteil an diesen drei Kategorien mit 10.9% wesentlich tiefer. Im Bereich «akademische Berufe und oberes Kader» zeigte sich ein ausgewogeneres Bild. Etwas mehr als ein Drittel der erwerbstätigen Männer und knapp ein Drittel der erwerbstätigen Frauen arbeiteten in diesem Bereich. Bei den Berufskategorien, welche eine höhere Ausbildung voraussetzen, war kein wesentlicher Unterschied zwischen LiechtensteinerInnen und AusländerInnen zu erkennen. 29.6% der erwerbstätigen liechtensteinischen und 27.1% der erwerbstätigen ausländischen Staatsangehörigen waren den Kategorien «oberstes Management», «freie und gleichgestellte Berufe», «andere Selbstständige» sowie «akademische Berufe und oberes Kader» zugeordnet. Grosse Differenzen zeigten sich hingegen im Bereich der ungelerten Angestellten und ArbeiterInnen. Hier waren 15% der AusländerInnen und nur 5.1% der LiechtensteinerInnen einzuordnen.

Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Geschlecht und Nationalität 2015 (Ständige Bevölkerung ab 15 Jahren, in Prozent)



Datenquellen: Volkszählung 2015. Eigene Berechnungen.
 Erhebungsstellen: Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrythmus: Seit 2010 alle fünf Jahre.

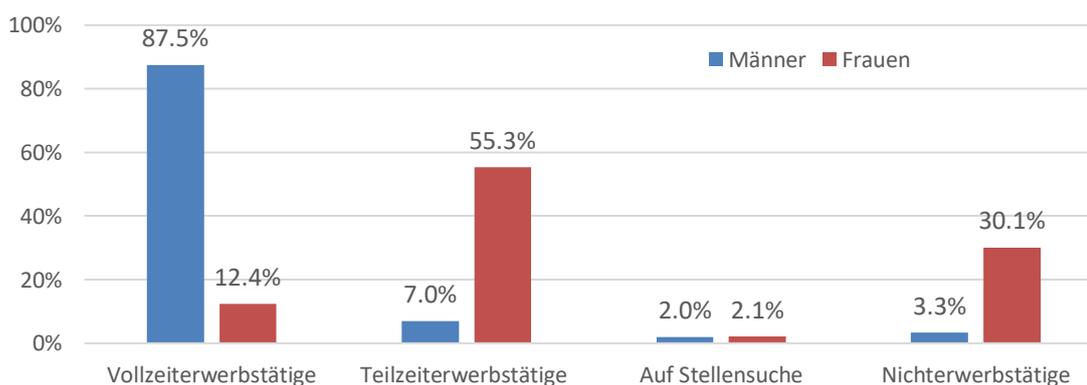
ERWERBSMUSTER IN PAARHAUSHALTEN

- Die Volkszählung aus dem Jahr 2015 ergab, dass unverändert eine klare Rollenverteilung zwischen Mann und Frau in Paarhaushalten mit minderjährigen Kindern besteht. 87.5% der Männer gingen 2015 einer Vollzeitbeschäftigung nach, während es nur knapp über 12% der Frauen waren. Berücksichtigt wurden hierbei Paarhaushalte mit minderjährigen Kindern, einschliesslich Erwerbsloser (2015: 3'322 Paare mit Kindern unter 18 Jahren).
- In einer Umfrage zum Verhalten junger Familien aus Liechtenstein 2018 konnte festgestellt werden, dass Frauen und Männer eher keine egalitäre Aufteilung der Familien- und Erwerbsarbeit auf Vater und Mutter als Idealvorstellung sehen, sondern eine moderate Annäherung. Beide Geschlechter erachten die Umsetzung der Erwerbstätigkeit im Teilzeitpensum als schwierig.

Insgesamt waren 2015 96.7% der Männer und 69.9% der Frauen in Paarhaushalten mit Kind(ern) unter 18 Jahren erwerbstätig. Betrachtete man die Paarhaushalte mit minderjährigen Kindern nach dem Arbeitsmarktstatus des Mannes und der Frau, so ergab das Bild eine klare Rollenverteilung zwischen den beiden Geschlechtern. 87.5% der Männer gingen einem Vollzeiterwerb nach, während es bei den Frauen lediglich 12.4% waren.

Anfang 2018 wurde eine Umfrage zum Verhalten und zu den Bedürfnissen junger Familien aus Liechtenstein anhand einer Onlinebefragung aller in Liechtenstein wohnhaften Eltern mit Kindern unter 12 Jahren und anschliessenden Fokusgruppengesprächen durchgeführt. Die Umfrage zeigte, dass in Paarhaushalten mit Kindern bis 12 Jahren die Zufriedenheit mit dem Arbeitspensum am grössten ist, wenn der Mann ein sehr hohes Stellenpensum aufweist und die Frau ein Teilzeitpensum. Dabei sind Frauen mit einem Pensum von rund 40% am häufigsten sehr zufrieden mit der Situation, Männer sind mit einem Pensum von rund 80% am zufriedesten.

Arbeitsmarktstatus in Paarhaushalten mit Kindern unter 18 Jahren (2015; in Prozent; Total: 3'322 Paare)



Datenquellen: Volkszählung 2015. Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft, 2018.
Erhebungsstellen: Amt für Statistik. Liechtenstein-Institut.
Aktualisierungsrythmus: Seit 2010 alle fünf Jahre.

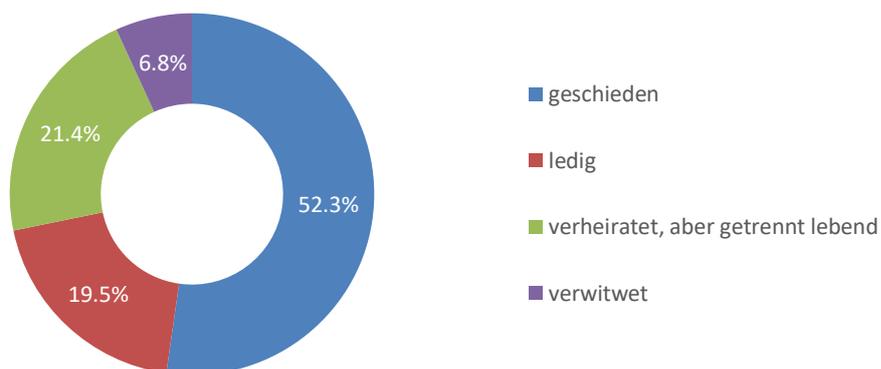
ZIVILRECHTLICHER STAND UND ERWERBSMUSTER VON ALLEINERZIEHENDEN MÜTTERN UND VÄTERN

- Gemäss der Volkszählung 2015 gab es 584 alleinerziehende Elternteile mit Kindern unter 18 Jahren. Davon waren 531 Mütter und 53 Väter alleinerziehend. Im Vergleich zu 2010 nahm die Zahl der alleinerziehenden Elternteile um 5.8% ab.

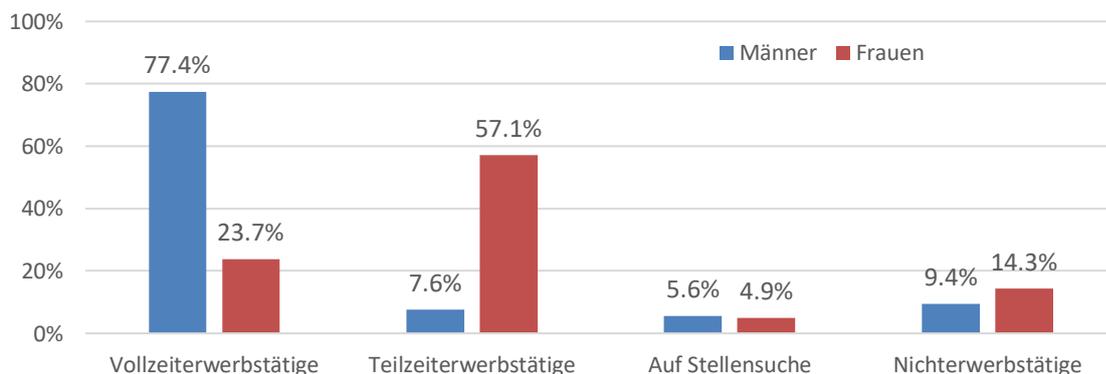
Deutliche Unterschiede zeigen sich zwischen alleinerziehenden Männern und Frauen. Von den alleinerziehenden Vätern war knapp die Hälfte geschieden und ca. 10% ledig. Bei den alleinerziehenden Müttern lag der Anteil mit Zivilstand geschieden bei 52.5% und jener der ledigen Frauen bei knapp über 20%, was doppelt so vielen alleinerziehenden, ledigen Müttern wie Vätern entspricht.

Im Vergleich zu Müttern in Paarhaushalten weisen alleinerziehende Mütter eine deutlich höhere Erwerbsquote auf. Im Segment mit Kindern bis 18 Jahre waren ca. 10% der Frauen in Paarhaushalten vollzeiterwerbstätig, hingegen waren es doppelt so viele alleinerziehende Mütter.

Alleinerziehende Elternteile nach Zivilstand 2015



Arbeitsmarktstatus von Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren (2015; in Prozent; Total: 53 Männer und 531 Frauen)



Datenquellen: Volkszählung 2015.
 Erhebungsstellen: Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrhythmus: Seit 2010 alle fünf Jahre.

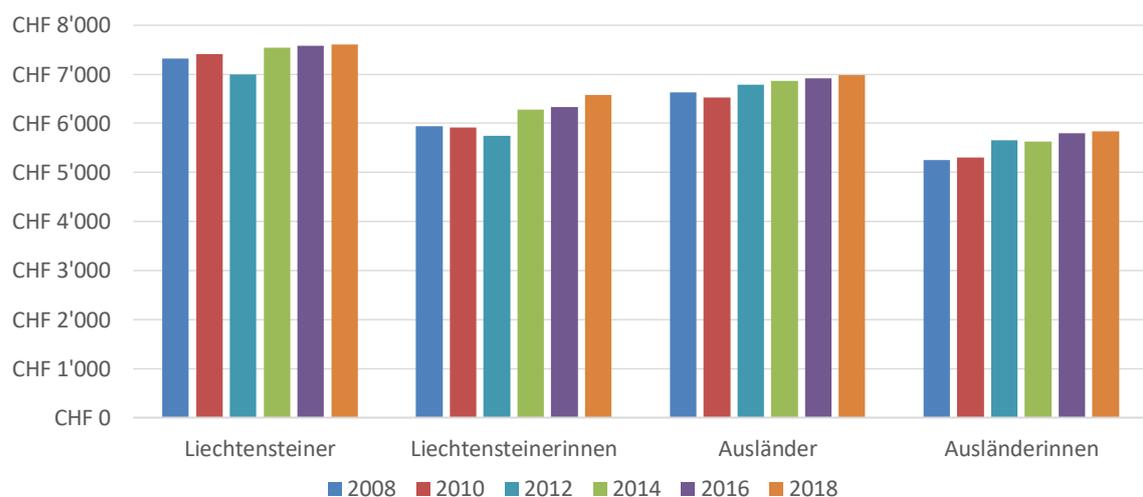
LOHNUNTERSCHIEDE NACH GESCHLECHT UND NATIONALITÄT

- 2018 lag der monatliche Bruttolohn (Median) der Frauen 14.7% unter demjenigen der Männer. Der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern in Liechtenstein verringerte sich seit 2014 (2014: 16.5%), jedoch ist er noch immer grösser als jener in der Schweiz (2018: 11.5% für den privaten und öffentlichen Sektor).
- Nach Geschlecht betrachtet waren die Lohnunterschiede zwischen liechtensteinischen und ausländischen Männern mit 7.4% geringer als zwischen liechtensteinischen und ausländischen Frauen mit 9.8%.
- Im Hinblick auf die Nationalität nahmen die Lohnunterschiede von 2016 auf 2018 wieder leicht zu. 2018 lag der mittlere Bruttolohn der LiechtensteinerInnen um 7.8% höher als jener der Personen mit einer anderen Nationalität.

Die Lohndifferenz nach Nationalität ist vor allem auf den geringeren Anstieg der Löhne der Beschäftigten ohne liechtensteinische Staatsangehörigkeit zurückzuführen. Dieser nahm von 2016 auf 2018 um 1.1% zu, während die Löhne der liechtensteinischen Beschäftigten im selben Zeitraum um 1.6% anstiegen. Jedoch weichen die Lohndifferenzen in einzelnen Wirtschaftszweigen von diesem Gesamtbild ab. Im Besonderen im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen lag der Medianlohn der liechtensteinischen Staatsangehörigen unter jenem der ausländischen Staatsangehörigen.

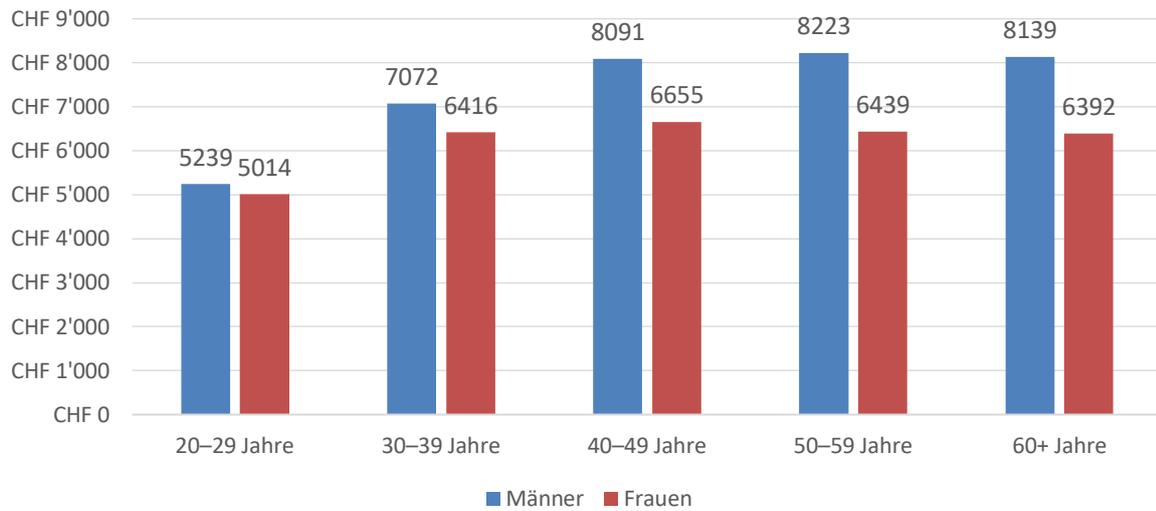
Der mittlere Bruttomonatslohn der Frauen belief sich 2018 auf CHF 6'078 (2016: CHF 5'976), während er bei den Männern CHF 7'125 (2016: CHF 7'050) erreichte. Da die Frauenlöhne seit 2014 stärker ansteigen als die Männerlöhne, verringerte sich die Lohndifferenz von 2016 zu 2018 zwischen Männern und Frauen um 0.5%. Die Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern steigt mit zunehmendem Lebensalter an. Das heisst, dass sich der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern 2018 von 2% zu Beginn des Berufslebens auf 23% in der Altersgruppe der 60- bis 64-Jährigen vergrösserte.

Monatlicher Bruttolohn (Median) nach Nationalität und Geschlecht (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte) 2008 bis 2018 (in CHF)



Der Median bezeichnet die Lohnhöhe, bei welcher die Hälfte mehr als diesen Lohn, die andere Hälfte weniger als diesen Lohn verdient. Damit werden Verzerrungen durch sehr tiefe oder sehr hohe Löhne vermieden.

Monatlicher Bruttolohn (Median) nach Alter und Geschlecht (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte, 2018) (in CHF)



Datenquellen	Lohnstatistik 2018. Sonderpublikationen zur Lohnstatistik 2016 (ausgegeben Juli 2019).
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Die nächste Ausgabe erscheint 2022.

LÖHNE NACH WIRTSCHAFTSZWEIGEN UND GESCHLECHT

- Zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen bestehen deutliche Lohnunterschiede. Der tiefste mittlere Bruttomonatslohn (Median) wurde in der Land- und Forstwirtschaft (CHF 3'679) verzeichnet und der höchste im Wirtschaftszweig «Erziehung und Unterricht» (CHF 8'991).
- Der geschlechterspezifische Lohnunterschied geht tendenziell leicht zurück. 2018 fiel er in den grossen Unternehmen (> 250 Beschäftigte) am stärksten aus. Bei diesen lag der mittlere Bruttolohn (Median) der Frauen um 17% tiefer als jener der Männer.
- Der grösste Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern wurde 2018 in den Wirtschaftszweigen «Finanz- und Versicherungsdienstleistungen» und «Rechts- und Steuerberatung: Wirtschaftsprüfung» mit jeweils 33% verzeichnet.

Betrachtet man die Verteilung aller Löhne auf der Lohnskala, so erhöhte sich der Abstand zum Medianlohn leicht und damit öffnete sich die Lohnschere 2018 wieder etwas im Vergleich zu den Vorjahren. Im Dienstleistungssektor nahm der Medianlohn von 2016 auf 2018 um 0.6% auf CHF 6'708 zu, während er im Industriesektor um 1.7% auf CHF 6'666 anstieg. Im Landwirtschaftssektor verzeichnete der Medianlohn einen Rückgang von 2.9% auf CHF 3'679.

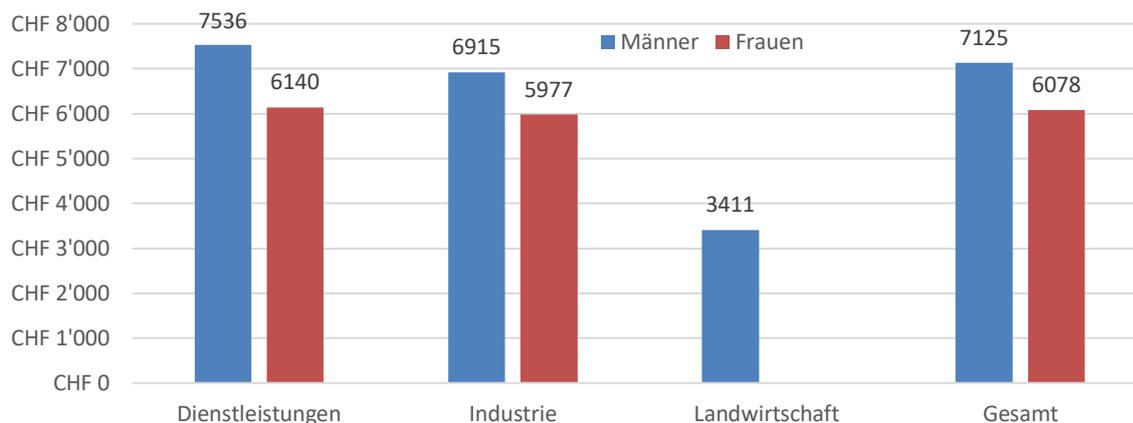
Seit 2008 ist im Industriesektor eine überdurchschnittliche Entwicklung des Bruttolohns festzustellen. Mit einer Bruttolohnzunahme von 9.1% seit 2008 fiel diese in diesem Sektor deutlich stärker aus als im Dienstleistungssektor (Zunahme um 3.1%).

Der geschlechterspezifische Lohnunterschied fiel in den grossen Unternehmen (> 250 Beschäftigte) am stärksten aus. Bei diesen lag der mittlere Bruttolohn der Frauen 2018 um 17% tiefer als jener der Männer, wohingegen er bei den kleinen Unternehmen (1–9 Beschäftigte) im Mittel bei 12% lag. Die geringste Lohndifferenz war bei Unternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigten festzustellen (7% Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern).

Bei Berücksichtigung des Wirtschaftszweigs kann festgestellt werden, dass der grösste Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern in den grossen Dienstleistungsunternehmen besteht. Hier lag der mittlere Bruttolohn der Frauen im Jahr 2018 26% tiefer als jener der Männer. Im Vergleich dazu lag er bei den grossen Industrieunternehmen im selben Jahr bei 18%.

Der mittlere Bruttolohn der Frauen war nur in einem einzigen Wirtschaftszweig, «Verkehr und Lagerei», höher als bei den Männern. Einen nahezu gleich hohen Medianlohn erzielten Frauen und Männer im Baugewerbe.

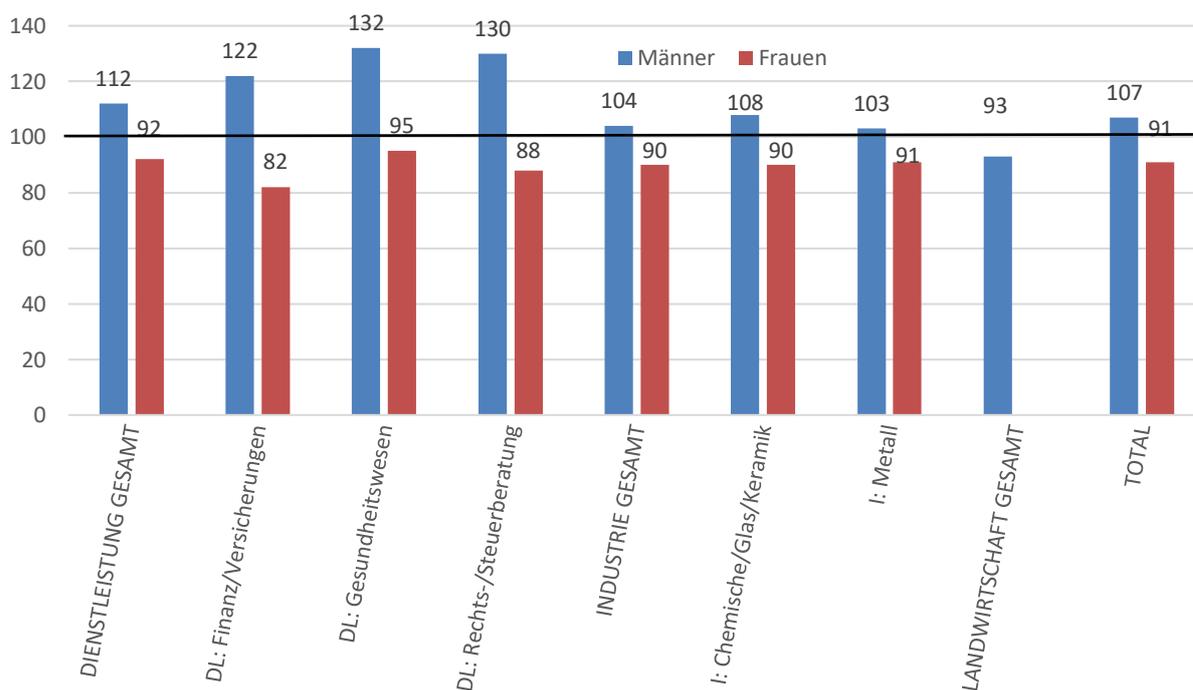
Monatlicher Bruttolohn (Median) der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten nach Sektoren 2018 (in CHF)



Der Bruttomonatslohn der in der Landwirtschaft tätigen Frauen wurde in der Lohnstatistik 2018 nicht aufgeführt, da weniger als 50% gesicherte Daten vorlagen.

Der Median bezeichnet die Lohnhöhe, bei welcher die Hälfte mehr als diesen Lohn, die andere Hälfte weniger als diesen Lohn verdient. Damit werden Verzerrungen durch sehr tiefe oder sehr hohe Löhne vermieden.

Lohndifferenz nach Wirtschaftszweigen und Geschlecht (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte, 2018, in Prozent)



DL = Dienstleistungssektor
I =Industriesektor

Datenquellen	Lohnstatistik 2018. Sonderpublikationen zur Lohnstatistik 2016 (ausgegeben Juli 2019).
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Steuerverwaltung.
Aktualisierungsrhythmus	Die nächste Ausgabe erscheint 2022.

FLEXIBILISIERUNG DER ARBEIT

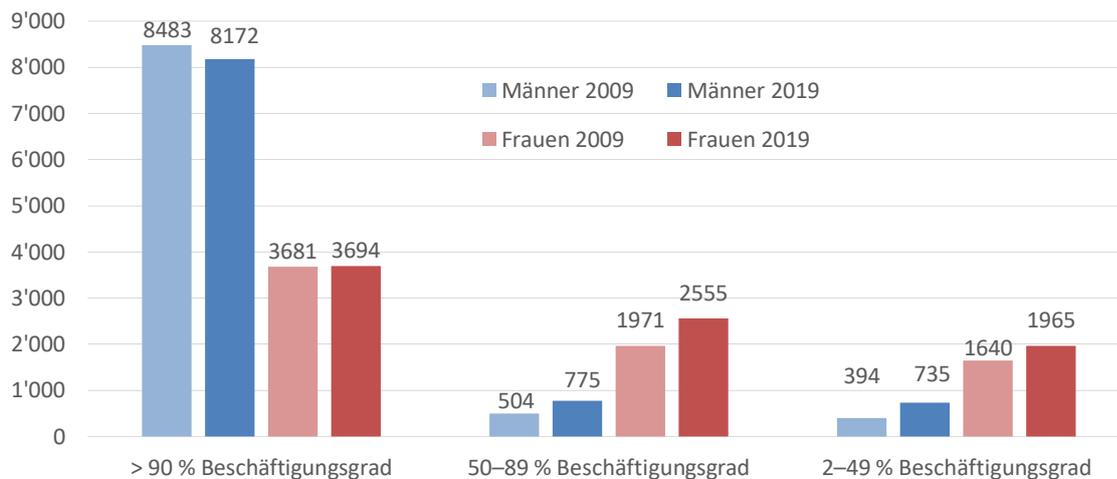
- **Seit 2010 hat sich der Anteil der teilzeitbeschäftigten Wohnbevölkerung kontinuierlich von 24.1% (2010) auf 28.8% (2019) erhöht. Der Frauenanteil bei den Teilzeitbeschäftigten hat in diesem Zeitraum von 75.8% auf 70.3% abgenommen.**
- **Insgesamt verfügte Liechtenstein 2019 über 14'516 Teilzeitarbeitsplätze, was einem Anteil von 33.8% aller Arbeitsplätze entspricht.**
- **Liechtenstein verfügt über ein Netz von ausserfamiliären Betreuungsangeboten für Kinder, wie beispielsweise Kindertagesstätten oder Tagesstrukturen in den Gemeinden, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu erleichtern.**
- **Mit 1. September 2019 wurde das geänderte Finanzierungskonzept für ausserhäusliche Kinderbetreuungseinrichtungen von der Regierung eingeführt. Neu erfolgt die staatliche Subventionierung nur für effektiv erbrachte und den Erziehungsberechtigten fakturierte Leistungen. Somit erfolgt die staatliche Gewährung von Förderbeiträgen leistungsabhängig an die Anbieter, was den Vorgaben des Landtags entspricht.**

Neben den öffentlichen Betreuungsangeboten existieren auch einige betriebsinterne oder von Betrieben unterhaltene Kinderhorte. Die Firma Hilti AG, die Firma Ivoclar Vivadent sowie der Liechtensteinische Bankenverband und die Liechtensteinische Landesverwaltung (letztere beide unterhalten ein gemeinsames Kinderbetreuungsangebot seit 2019) verfügen über solche betriebs- bzw. verbandsinternen Betreuungseinrichtungen. Die Firma Swarovski AG bietet ihren Beschäftigten eine Netzwerk-KiTa und Unterstützung bei der Kinderbetreuung an.

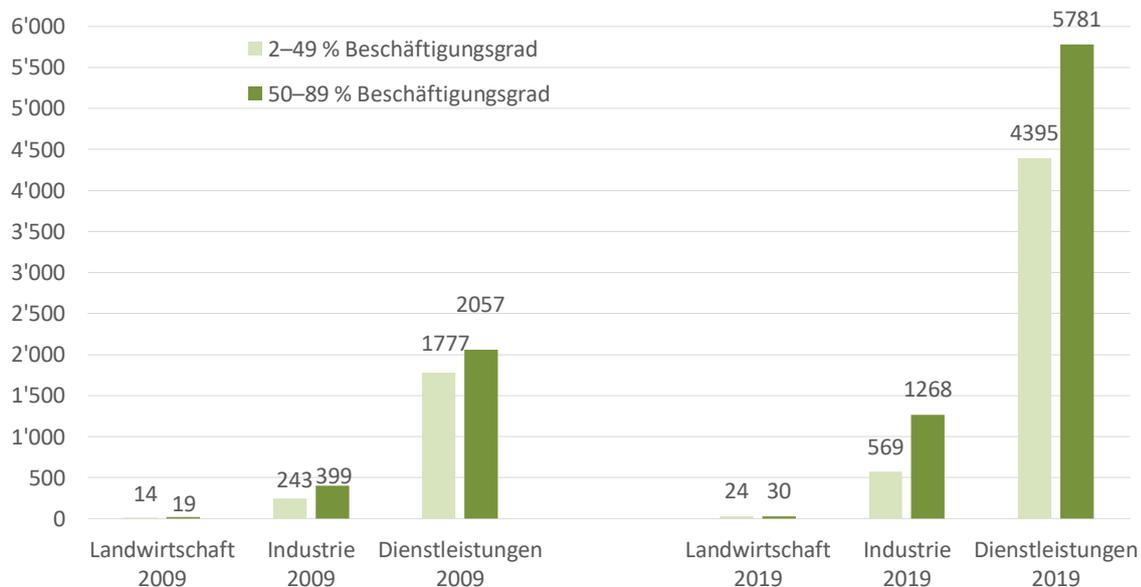
Das 2019 eingeführte, streng leistungs- und einkommensabhängige staatliche Subventionierungssystem gilt für alle öffentlichen, ausserhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtungen in Liechtenstein. Bei Familien mit geringen Einkommen übernimmt der Staat nun einen höheren Anteil des Kinderbetreuungstarifs. Im Rahmen der Gleichbehandlung der Betreuungseinrichtungen werden neu auch die Leistungen der Tagesmütter einkommens- und leistungsabhängig subventioniert. Zudem können Eltern beim Amt für Soziale Dienste finanzielle Hilfe für die Betreuungskosten beantragen, wenn sie berufsbedingt auf die Betreuung ihrer Kinder durch Tagesstätten oder Tagesmütter angewiesen sind. Der Eigenbetrag, der von den Eltern für die Betreuung getragen werden muss, hängt vom Jahreseinkommen ab.

Ein weiteres Element zugunsten der Flexibilisierung der Erwerbstätigkeit stellen Teilzeitbeschäftigungen dar. Diese ermöglichen insbesondere Frauen mit Familie, die sonst aus ihrem Beruf aussteigen würden, die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit. Frauen stellten auch im Jahr 2019 den grössten Anteil aller Teilzeitbeschäftigten dar (70.3%). In der Tendenz ist der Frauenanteil an den Teilzeitbeschäftigten in den vergangenen zehn Jahren rückläufig.

Beschäftigungsgrad von erwerbstätigen EinwohnerInnen 2009/2019 (ohne Zupendelnde)



Arbeitsplätze nach Teilzeitgrad und Sektor 2009/2019



Datenquellen	Beschäftigungsstatistik 2009/2019. Bevölkerungsstatistik 2019. Rechenschaftsbericht der Regierung 2019. Jahresbericht, Amt für Soziale Dienste.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Regierung. Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

MUTTERSCHAFTSZULAGEN, MUTTERSCHAFTS- UND ELTERNURLAUB

- **2019 wurden 83 Anträge auf Mutterschaftszulage gestellt und 51 davon bewilligt. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die Anzahl Anträge um 17%.**
- **Die durchschnittliche Höhe der ausgerichteten Mutterschaftszulagen betrug 2019 CHF 3'151, was einer Zunahme von 7.5% im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Mutterschaftszulagen belief sich auf CHF 160'700, was im Vergleich zum Vorjahr einer Abnahme von 2% entspricht.**
- **Seit 2013 hat jeder Elternteil das Recht auf vier Monate unbezahlten Elternurlaub. Zur Inanspruchnahme dieses Elternurlaubs liegen keine Zahlen vor.**

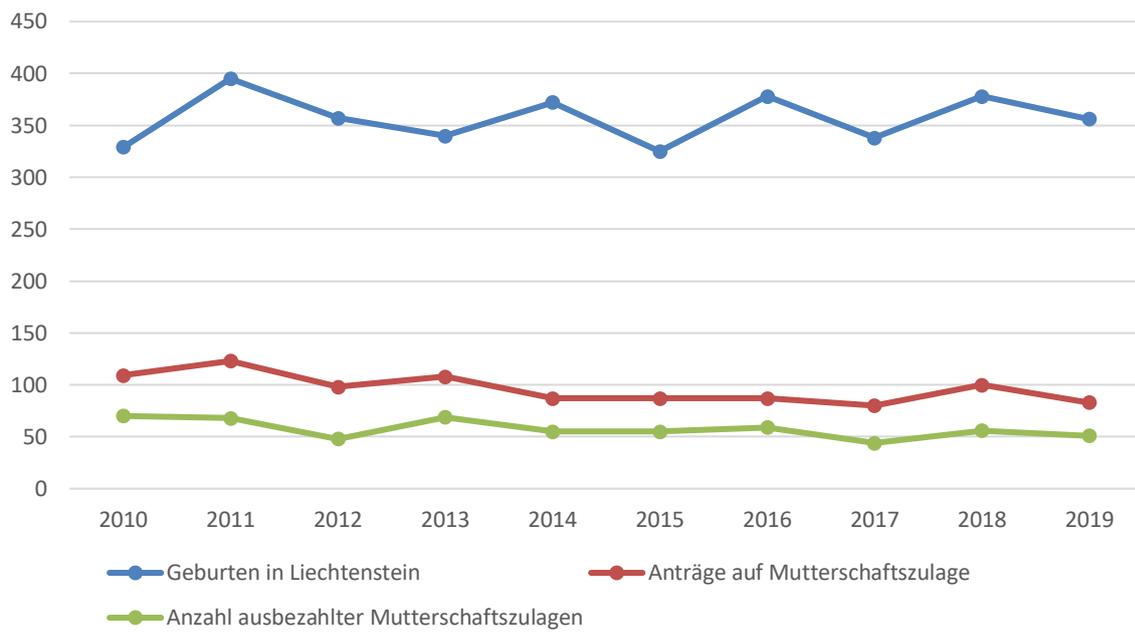
Jede erwerbstätige Mutter hat ein Anrecht auf 20 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub, wovon mindestens 16 Wochen unmittelbar nach der Geburt liegen müssen. Die Frauen erhalten in dieser Zeit mindestens 80% ihres Bruttolohns unter Einberechnung regelmässiger Nebenbezüge.

Die Mutterschaftszulage, für deren Ausrichtung seit 2007 das Amt für Gesundheit zuständig ist, besteht seit 1982. Mütter, die während der Schwangerschaft nicht erwerbstätig waren und daher keinen Anspruch auf Taggelder der Krankengeldversicherung oder Lohnzahlungen des Arbeitgebers haben, haben Anspruch auf Mutterschaftszulage. Auch Mütter, die während der Schwangerschaft erwerbstätig waren, bei denen die Leistungen der Krankenkasse bzw. des Arbeitgebers jedoch nicht die Höhe der Mutterschaftszulagen erreichen, haben Anspruch auf eine der Differenz entsprechende Mutterschaftszulage. Die Mutterschaftszulage ist pro Geburt einmalig und die Höhe berechnet sich nach dem Gesamterwerb beider Ehepartner bzw. nach jenem der Mutter, wenn diese alleinstehend ist. Maximal werden CHF 4'500 ausbezahlt und der Anspruch auf Ausrichtung der Mutterschaftszulage erlischt drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Da zwischen Geburtsjahr und Antragstellung eine Differenz von bis zu drei Jahren bestehen kann, unterliegt die Anzahl Anträge über die Jahre betrachtet starken Schwankungen.

Aufgrund der Umsetzung einer EWR-Richtlinie hat seit 2013 jeder Elternteil das Recht auf vier Monate unbezahlten Elternurlaub. Dieser Anspruch kann von der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes geltend gemacht werden, bei Adoptionen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes. Liechtenstein hat damit die Minimalanforderungen der Richtlinie umgesetzt, eine statistische Erfassung zur Inanspruchnahme des unbezahlten Elternurlaubs findet nicht statt. Gemäss Einschätzung der LIHK-internen Fachgruppe Personal, in der die Personalverantwortlichen aus zehn LIHK-Mitgliedsunternehmen vertreten sind, ist eine leicht steigende Tendenz bei den Anfragen nach unbezahltem Elternurlaub seit 2014 zu verzeichnen. Die weit überwiegende Zahl komme von Müttern, in den letzten Jahren gebe es jedoch auch vermehrt Anfragen von Vätern.

Das EU-Parlament hat am 20. Juni 2019 eine neue Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige erlassen. Diese Richtlinie umfasst Vorschriften zum Vaterschafts- und Elternurlaub und Urlaub für pflegende Angehörige. Alle Mitglieds- und EWR-Staaten, darunter auch Liechtenstein, haben bis August 2022 Zeit, diese Vorschriften in nationales Recht umzusetzen. In Bezug auf den Elternurlaub ermöglicht die neue Richtlinie beiden Elternteilen einen Anspruch auf vier Monate Elternurlaub, wovon zwei Monate nicht auf den anderen Elternteil übertragbar sind und entschädigt werden müssen. Die Vergütung soll durch die Mitgliedsstaaten oder Sozialpartner festgelegt werden und soll beiden Elternteilen den Bezug erleichtern.

Geburten und Anträge sowie genehmigte Mutterschaftszulagen seit 2010



Datenquellen	Jahresbericht Mutterschaftszulage 2019. Bevölkerungsstatistik 2019.
Erhebungsstellen	Amt für Gesundheit. Amt für Statistik. Website Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra). Gesetz betr. Mutterschaftszulage, LGBl. 1982.008. Auskunft der LIHK.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

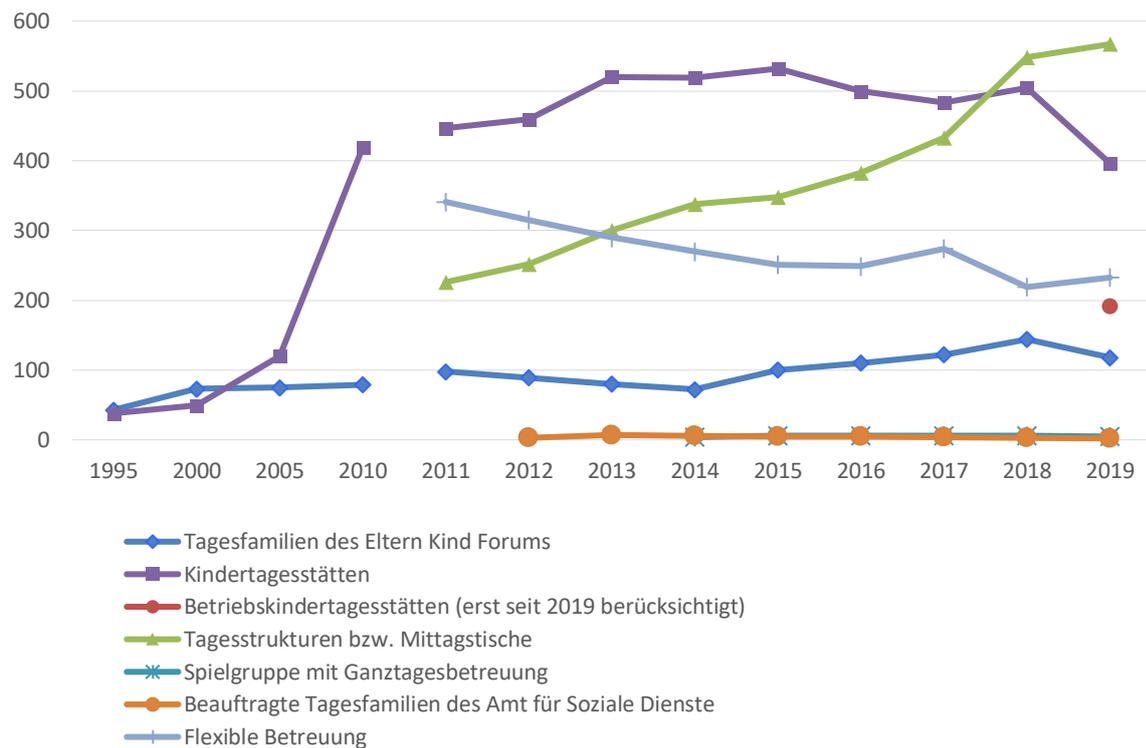
KINDERTAGESSTÄTTEN, TAGESMÜTTER, TAGESSTRUKTUREN

- Am Stichtag 31. Dezember 2019 waren 31 Kinderbetreuungseinrichtungen in Betrieb, deren Angebot von Kindertagesstätten, Tagesstrukturen, Mittagstischen bis hin zur flexiblen Betreuung reicht.
- Seit 1. September 2019 ersetzt ein einkommens- und leistungsabhängiges Modell die bisherige staatliche Pauschalförderung der Einrichtungen ausserhäuslicher Kinderbetreuungen (Unterstützung gemäss effektiv geleisteten Betreuungseinheiten). Voraussetzung für die staatliche Förderung ist die Erfüllung der behördlichen Kriterien und die öffentlich zugängliche Leistungserbringung. Betriebskindertagesstätten sind von der Subventionierung ausgeschlossen.
- 2019 erhielten folgende Einrichtungen eine Landesförderung: Verein für Kinderbetreuung Planken, sieben der insgesamt neun vom Verein Kindertagesstätten Liechtenstein unterhaltenen Einrichtungen (zwei Betriebskitas waren nicht subventionsberechtigt), Verein Kindertagesstätten Pimbolino Gamprin, Verein Kinderoasen Vaduz und Mauren, SiNi Kid'z Highway Schaan, K-Palace Mauren, Kokon Kids Care 24.7 Ruggell.
- Die grösste Kinderbetreuungsorganisation ist der Verein Kindertagesstätten Liechtenstein (Kita) mit neun Kindertagesstätten, fünf Tagesstrukturen und drei Mittagsetreuungen in Liechtenstein. Darin wurden per Ende 2019 insgesamt 750 Kinder betreut.

Rechtliche Grundlage für die ausserhäusliche Kinderbetreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen ist die Kinderbetreuungsverordnung. Sie regelt das Bewilligungsverfahren für ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen in privaten Betreuungs- und Pflegeverhältnissen, das Bewilligungsverfahren und die Anforderungen in Bezug auf den Betrieb von Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen sowie die Aufsicht über die ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern. Bei der finanziellen Unterstützung für ausserhäusliche Tagesbetreuung handelt es sich um eine Einzelfallförderung nach Massgabe gesetzlicher Bestimmungen. 2019 erhielten insgesamt 91 anspruchsberechtigte Kinder finanzielle Hilfen für die ausserhäusliche Betreuung durch Kindertagesstätten (42 Kinder), durch das Eltern Kind Forum (7 Kinder), durch eine private Tagesmutter (1 Kind) und die Tagesschule (8 Kinder). 33 Kinder wurden aus sozialpädagogischen Gründen ausserhäuslich betreut. Die Ausgaben beliefen sich gesamthaft auf CHF 124'697 (Vorjahr CHF 124'495).

Im Rahmen der behördlichen Aufsichtsfunktion des Amtes für Soziale Dienste über die Kinderbetreuungseinrichtungen werden von den Mitarbeitenden des Kinder- und Jugenddienstes Aufsichtsbesuche in Kinderbetreuungseinrichtungen durchgeführt.

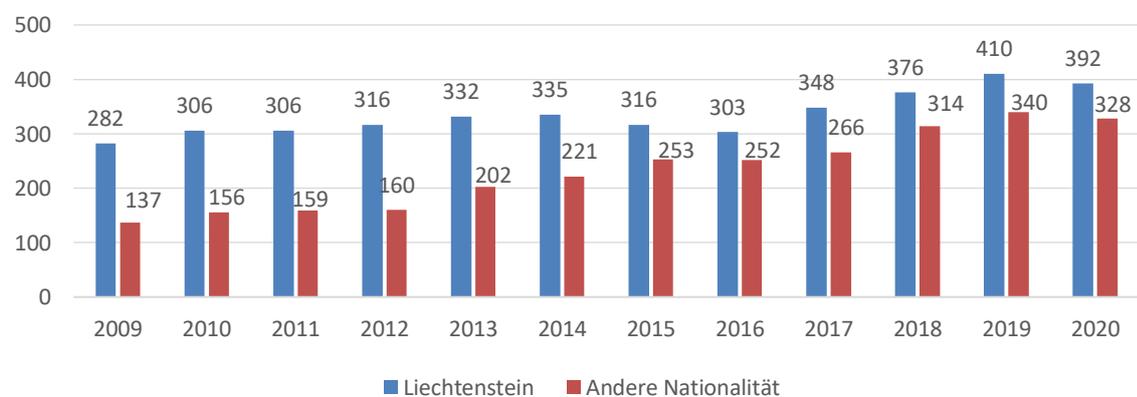
Betreute Kinder bei Tagesmüttern, in Kindertagesstätten und Tagesstrukturen seit 1995



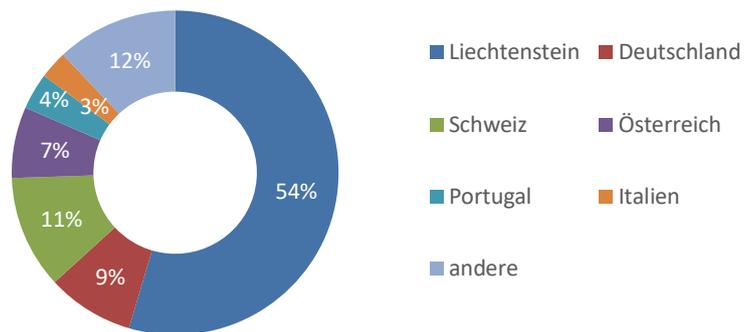
Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2010 die Entwicklung in 5-Jahresabständen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2011 jährlich dargestellt.

Betreffend den Verein Kindertagesstätten Liechtenstein wünschten mit Ende 2020 Eltern von insgesamt 48 Kinder einen Betreuungsplatz mit Eintritt bis 1.4.2021 und für 24 Kinder wurde Bedarf für einen Betreuungsplatz bis 31.12.2021 angemeldet. Diese Anmeldungen sind jedoch nicht verpflichtend. D.h. bei Angebot eines Platzes wird dieser von den Eltern jedoch oftmals auch wieder abgesagt oder das Datum des effektiven Eintritts des Kindes nach hinten verschoben. Die Wartelistesituation wird vom Amt für Soziale Dienste beobachtet.

Vom Verein Kindertagesstätten Liechtenstein betreute Kinder nach Nationalität seit 2009*



Vom Verein Kindertagesstätten Liechtenstein betreute Kinder nach Nationalität (2020, in Prozent)*



* Die Zahlen für 2015 enthalten erstmals auch Angaben der betrieblichen Kindertagesstätten. Die Angaben umfassen sowohl regelmässige wie auch flexible Betreuung durch den Verein Kindertagesstätten Liechtenstein.

Datenquellen	Jahresbericht 2019 des Amts für Soziale Dienste. Jahresbericht Verein Kindertagesstätten Liechtenstein 2020. Sonderauswertung Verein Kindertagesstätten Liechtenstein. Jahresbericht Eltern Kind Forum 2019. Kinder- und Jugendgesetz, LGBl. 2009.029. Kinderbetreuungsverordnung, LGBl. 2009.104.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Schulamt. Verein Kindertagesstätten Liechtenstein. Eltern Kind Forum.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Gesundheit



- Das Recht auf Gesundheit beinhaltet für die liechtensteinische Bevölkerung ein Recht auf verfügbare, quantitativ ausreichende und qualitativ genügende öffentliche Gesundheitseinrichtungen sowie diskriminierungsfreien Zugang zu den vorhandenen Gesundheitseinrichtungen. Der Bevölkerung soll das höchste Mass an körperlicher und geistiger Gesundheit ermöglicht werden.
- Der Staat ist gemäss Art. 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verpflichtet, eine wirksame Gesundheitsversorgung sicherzustellen und Massnahmen gegen Umweltverschmutzung sowie bei Epidemien zu ergreifen. Siehe auch Art. 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD), Art. 12 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und Art. 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (CRC), welche alle in Liechtenstein Gültigkeit haben, sowie Art. 18 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein.
- Ebenso untersagt der Pakt den Staaten, die Umwelt in gesundheitsschädigender Weise zu verschmutzen. Die Verursachung von gesundheitsschädlichen Umwelteinflüssen durch private Haushalte und Unternehmungen sollte durch die Gesundheitsgesetzgebung weit möglichst eliminiert werden.
- Das Recht auf ein Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit ist eng mit den anderen Menschenrechten verknüpft. So tangieren beispielsweise Menschenrechtsverletzungen in Bezug auf Nahrung, Unterkunft oder Leben sowie angemessene Haftbedingungen auch das Recht auf Gesundheit.

Gesundheit – Zahlen und Fakten

Sterblichkeit und Lebenserwartung.....	90
Gesundheitsversorgung.....	92
Krankheiten	95
Drogen- und Alkoholmissbrauch.....	97
Gesunde Umwelt (Wasserqualität, Luftqualität, Abfall).....	98

STERBLICHKEIT UND LEBENSERWARTUNG

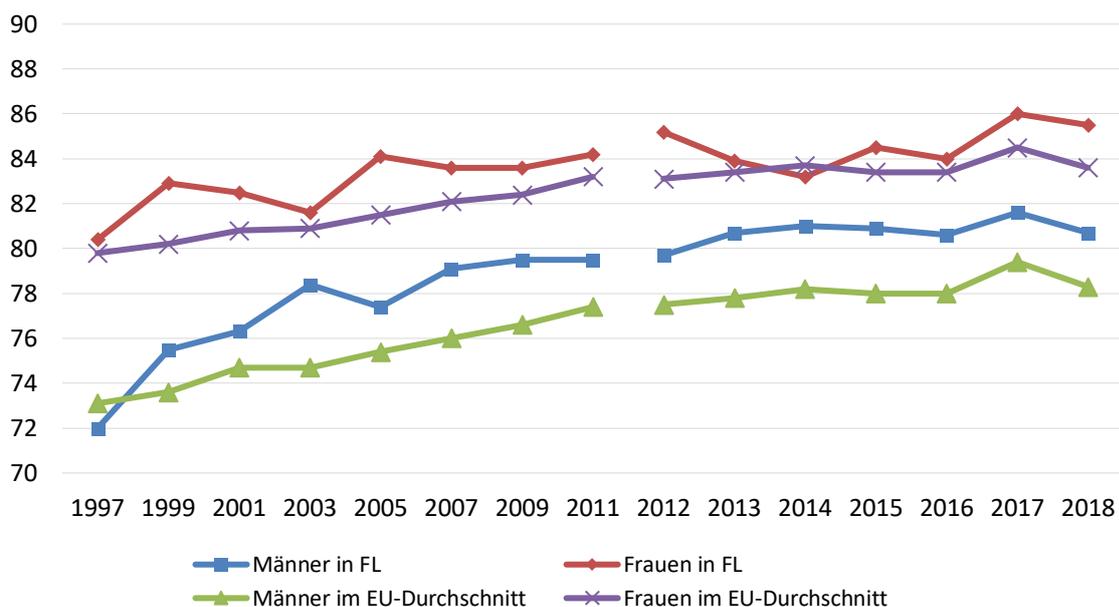
- **2019 verstarben in Liechtenstein 263 Personen. Deren Durchschnittsalter betrug 78 Jahre, wobei jenes der Frauen mit 82 Jahren um 6,4 Jahre höher lag als das Durchschnittsalter der verstorbenen Männer (75,6 Jahre).**
- **Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich das Durchschnittsalter der verstorbenen Personen insgesamt um 0,7 Jahre.**
- **Die Lebenserwartung bei Geburt ist sowohl bei Männern wie auch bei Frauen im Vergleich zum Vorjahr leicht gefallen. Dies spiegelt auch die Entwicklung im EWR-Raum wider.**

Das Durchschnittsalter der verstorbenen Männer lag 2019 bei 75,6 Jahren, bei den Frauen bei 82 Jahren, was im Vergleich zu den Vorjahren ein leichter Anstieg des Durchschnittsalters der Verstorbenen darstellt. Seit den 1960er-Jahren ist somit das Durchschnittsalter der Verstorbenen deutlich angestiegen. 1960 betrug das Durchschnittsalter der verstorbenen Männern 62.33 Jahre und bei Frauen 65.38 Jahre.

Das durchschnittlich erreichte Alter ist nicht zu verwechseln mit der Lebenserwartung bei Geburt. Die Lebenserwartung stellt eine hypothetische Grösse dar. Sie wird anhand der mittleren Zahl der Jahre, die ein Neugeborenes voraussichtlich leben wird, wenn die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Sterbebedingungen während seines ganzen Lebens bestehen bleiben (altersspezifische Sterbewahrscheinlichkeit), berechnet. Seit 2002 konnte eine tendenzielle Zunahme der Lebenserwartung bei Geburt festgestellt werden. Seit 2013 pendelte sich jedoch die Zunahme ein und blieb weitgehend unverändert. Die neuesten verfügbaren Daten zeigten für das Jahr 2018 einen Anstieg der Lebenserwartung bei Geburt für Frauen um 3,7 Jahre auf 85,5 Jahre und für Männer um 4,5 Jahre auf 80,7 Jahre (Angaben zur Lebenserwartung gemäss Eurostat-Berechnungen). Im Vergleich mit den EWR-Staaten liegt die Lebenserwartung von Frauen in Liechtenstein somit auf dem 5. Rang, jene der Männer auf dem 8. Rang.

Die Säuglings- und Kindersterblichkeit bewegt sich auf sehr tiefem Niveau. In den Jahren 2010 bis 2019 starben insgesamt 12 Kinder im Alter von 0 bis 9 Jahren (das entspricht etwa 0.5% aller Sterbefälle in Liechtenstein in diesem Zeitraum). 2019 ist kein Kind im ersten Lebensjahr gestorben.

Lebenserwartung bei Geburt seit 1997 (in Jahren)*



* Der EU-Durchschnitt beinhaltet auch eine zunehmende Anzahl an Mitgliedstaaten, wodurch sich die Berechnung des Durchschnitts veränderte. Aktuell beinhaltet der EU-Durchschnitt die EU-28.

Die Lebenserwartung stellt eine hypothetische Grösse dar und ist nicht zu verwechseln mit der durchschnittlichen Lebensdauer der während eines Jahres Verstorbenen. Sie wird anhand der mittleren Zahl der Jahre, die ein Neugeborenes voraussichtlich leben wird, wenn die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Sterbebedingungen während seines ganzen Lebens bestehen bleiben (altersspezifische Sterbewahrscheinlichkeit), berechnet.

Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2011 die Entwicklung in 2-Jahresabständen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2012 jährlich dargestellt.

Todesursachen nach Geschlecht 2019 (Personen mit ständigem Wohnsitz in Liechtenstein)

	Männer		Frauen		Total	
Infektionen	5	3.8 %	1	1.3 %	6	2.2 %
Krebskrankheiten	26	20.1 %	21	15.5 %	47	17.8 %
Kreislaufsystem, Diabetes mellitus	38	29.4 %	54	40.2 %	92	34.9 %
Demenz	1	1.3 %	1	1.3 %	2	0.7 %
Atmungsorgane	21	16.3 %	19	14.1 %	40	15.2 %
Verdauungsorgane	5	3.8 %	3	2.2 %	8	3.0 %
Altersschwäche	5	3.8 %	13	9.7 %	18	6.8 %
Unfälle, Gewalt	8	6.2 %	5	3.6 %	13	4.9 %
Andere	7	5.4 %	6	4.4 %	13	4.9 %
Ursache unbekannt*	13	10.1 %	11	8.2 %	24	9.1 %
Total	129	100 %	134	100 %	263	100 %

* Vorwiegend bei Meldungen aus dem Ausland.

Datenquellen: Zivilstandsstatistik 2019, Bevölkerungsstatistik 2019, Erhebungen der Weltbank.
 Erhebungsstellen: Zivilstandsamt, Amt für Statistik, Weltbank.
 Aktualisierungsrythmus: Jährlich.

GESUNDHEITSVERSORGUNG

- Ende 2019 verfügten 530 Personen über eine Bewilligung zur Ausübung eines Gesundheitsberufes in Liechtenstein. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 2.7% dar.
- Die durchschnittlichen Gesundheitsbruttokosten pro versicherte Person in Liechtenstein bei den Krankenkassen erhöhten sich 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 5.4% auf CHF 4'570.
- 7.3% aller Versicherten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) bezogen 2019 eine staatliche Prämienverbilligung, welche für einkommensschwache Versicherte vorgesehen ist.
- Die prämienpflichtigen Versicherten bezahlten durchschnittlich CHF 3'870 Jahresprämie sowie CHF 651 an Kostenbeteiligung pro erwachsene Person.

Jede Person, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein hat oder in Liechtenstein einer Erwerbstätigkeit nachgeht, muss sich individuell auf Krankenpflege versichern, mit Ausnahme der Zupendelnden. Versicherte Personen bezahlen eine Kopfprämie, wobei Kinder unter 16 Jahren von der Prämienleistung befreit sind und die Prämienbeiträge von 16- bis 20-Jährigen höchstens die Hälfte derjenigen von erwachsenen Versicherten betragen dürfen.

Der Staatsbeitrag je OKP-versicherter Person lag 2019 bei durchschnittlich CHF 908. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr eine minimale Erhöhung von weniger als 0.5% dar.

2019 fielen die Spitalleistungen (Kosten) um 8.8% höher aus als im Vorjahr. Dabei lag der Anstieg der Kosten im ambulanten Bereich bei 15.5% und im stationären Bereich bei 5.5%. Wesentlich für die Kostenzunahme im ambulanten Bereich ist die seit 1. Januar 2019 geltende Bestimmung «ambulant vor stationär». Dabei werden bei bestimmten medizinischen Behandlungen nur mehr die Kosten einer ambulanten Ausführung vergütet.

Die Anzahl Personen, welche staatliche Prämienverbilligungen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung beanspruchen, erhöht sich seit 2014 um ca. 1.6% pro Jahr. 2019 waren es insgesamt 2'937 BezügerInnen, wovon 78.6% alleinstehend/alleinerziehend waren.

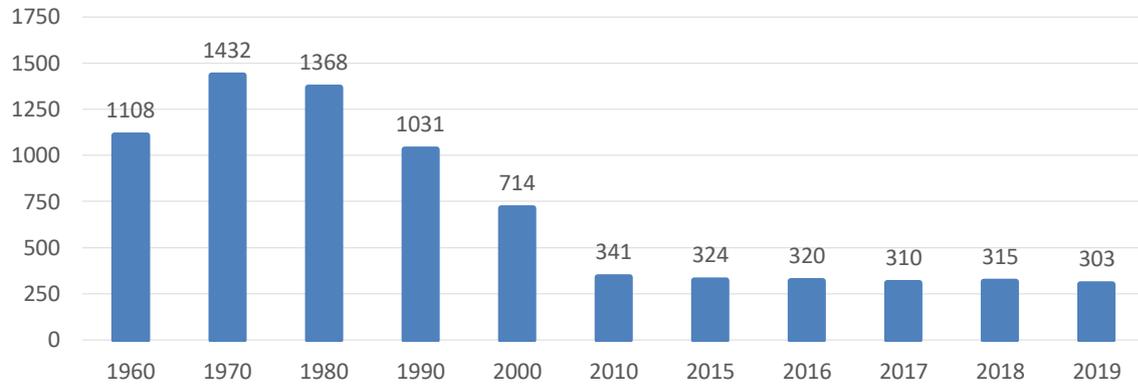
Seit 2004 besteht eine Bedarfsplanung mit einer zahlenmässigen Beschränkung von ÄrztInnen, die zur obligatorischen Krankenversicherung zugelassen sind. Im Jahr 2019 wiesen 128 ÄrztInnen eine vom Amt für Gesundheit erteilte Bewilligung zur Berufsausübung auf. 85 ÄrztInnen verfügten 2019 über eine OKP-Zulassung und insgesamt 1'540 ÄrztInnen waren im In- und Ausland zulasten der OKP tätig. Der Zugang zu FachärztInnen ist uneingeschränkt. Zahnmedizinische Leistungen werden nur krankheitsbezogen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet. Ansonsten sind die Kosten privat oder über eine Zusatzversicherung zu tragen.

Der stationären Grundversorgung dient das Liechtensteinische Landesspital. Es gibt aber auch zusätzliche Vereinbarungen mit rund 30 Spitälern, Kliniken, Therapie- und Rehabilitationszentren im Ausland. Im Bereich der Langzeitpflege standen 2019 sieben Pflegeheime zur Verfügung. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet bei Inanspruchnahme einen Beitrag zu den Kosten. Ferner ist ein ärztlicher Notfalldienst organisiert.

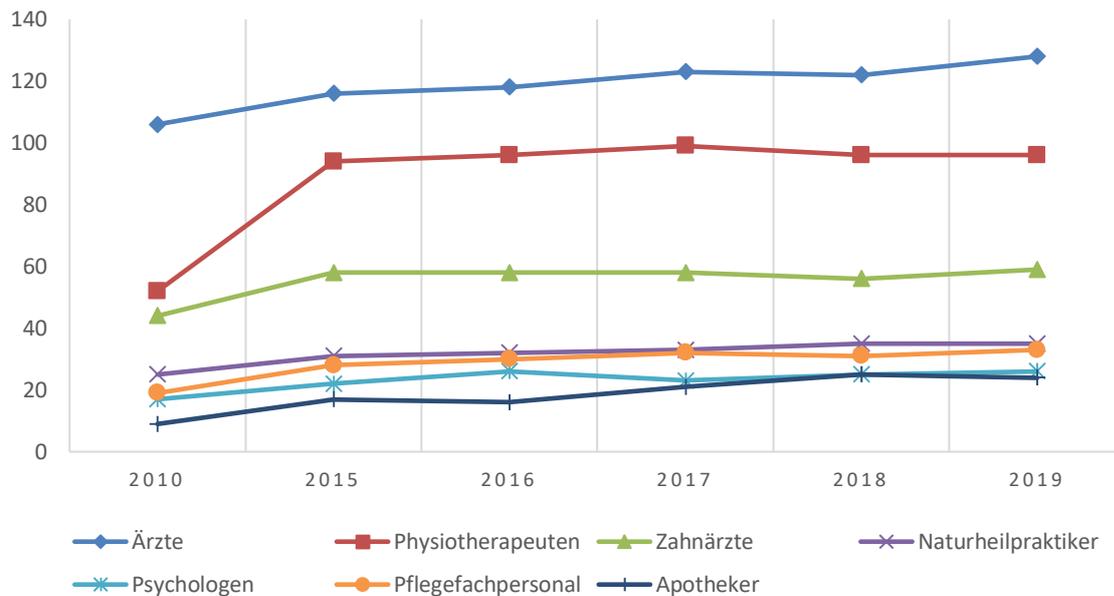
Für notwendige Betreuung zuhause stellen die Familienhilfe Liechtenstein und die Lebenshilfe Balzers ambulante Pflege und Betreuung zur Verfügung. Aufgrund der zunehmenden Nachfrage wurden die Personalressourcen seit 2014 kontinuierlich erhöht. 2019 standen 76 Pflegefach- und Pflegehilfskräfte zur Verfügung. Im Vergleich zum Vorjahr (2018: 52 Pflegekräfte) ist dies eine Zunahme von 46%.

In der langjährigen Betrachtung ist eine markante Zunahme der Ärztedichte in Liechtenstein zu beobachten. Während Anfang der 1990er-Jahre ein Quotient von 1'000 EinwohnerInnen pro praktizierenden Arzt ermittelt wurde, stieg die Dichte an ärztlichem Fachpersonal kontinuierlich an, 2019 betrug der Quotient 303 EinwohnerInnen pro praktizierendem Arzt.

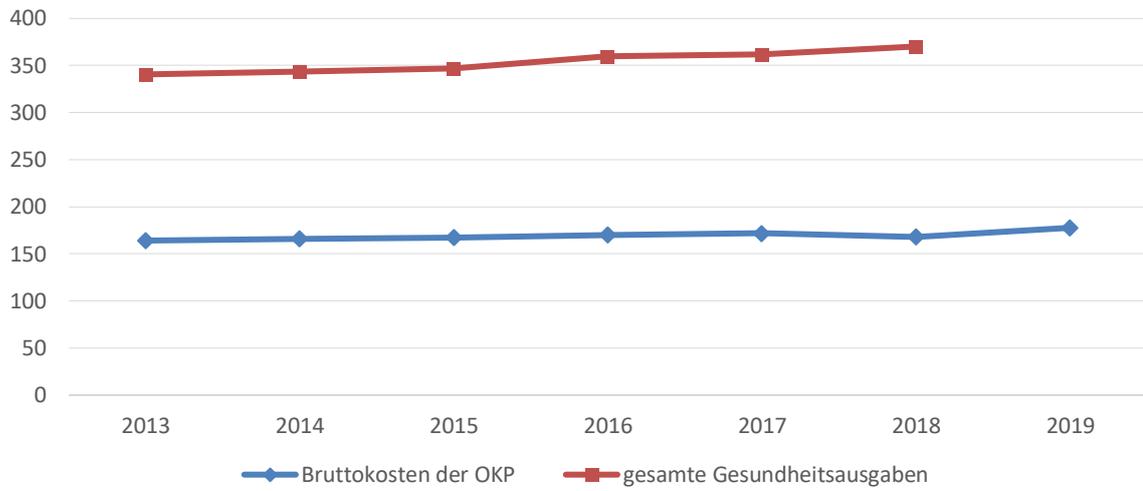
EinwohnerInnen pro Arzt/Ärztin seit 1960



Anzahl Bewilligungen in den dominierenden Gesundheitsberufen seit 2009



Entwicklung der Bruttokosten der OKP und der gesamten Gesundheitsausgaben für Leistungen an die liechtensteinische Bevölkerung* (seit 2013 in Tsd. CHF)



* Die gesamten Gesundheitsausgaben für Leistungen an die liechtensteinische Bevölkerung umfassen neben den Ausgaben von Land, Gemeinden und Sozialversicherungen auch die Selbstzahlungen der privaten Haushalte sowie die Ausgaben von gemeinnützigen Organisationen im Gesundheitswesen. – Die Angabe für die gesamten Gesundheitsausgaben 2019 liegt erst mit Ende Mai 2021 vor.

Datenquellen	Krankenkassenstatistik 2019. Krankenversicherung. Gesundheitsvorsorgestatistik 2019. Eigene Erhebung.
Erhebungsstellen	Amt für Gesundheit. Liechtensteinischer Krankenkassenverband. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

KRANKHEITEN

- **2020 stand die COVID-19-Pandemie im Fokus. Per 31.12.2020 waren in Liechtenstein für 2020 insgesamt 2'136 positive Fälle registriert, wovon 1'872 bereits wieder genesen und 39 Personen verstorben waren.**
- **Im Berichtsjahr gab es eine Neuerkrankung an HIV.**
- **Grundsätzlich verzeichnet Liechtenstein sehr geringe Fallzahlen an meldepflichtigen Erkrankungen: Die Anzahl meldepflichtiger, übertragbarer Krankheiten betrug 2020 in Liechtenstein insgesamt 223.**

Die Zahl der meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten bewegte sich ab 2008 in einer Bandbreite zwischen 75 und 395 Fällen. Über die Jahre bestehen Schwankungen der Fallzahlen, die sich teilweise aus der kleinen Grundgesamtheit ergeben, sodass eine Kumulierung oder das Ausbleiben von Krankheitswellen zu starken Ausschlägen nach oben oder unten führen können.

Auch in Liechtenstein hat die COVID-19-Pandemie 2020 eine sehr dynamische Entwicklung vollzogen. Waren es im Zuge der ersten Welle bis Mitte April 82 positiv gemeldete Infektionen mit einem Todesfall im Zusammenhang mit COVID-19, so mussten mit Jahresende insgesamt 2'136 Infektionen mit 39 verstorbenen Personen verzeichnet werden. Im Bereich der Asylsuchenden gab es in Bezug auf COVID-19 keine Pandemie-Besonderheiten.

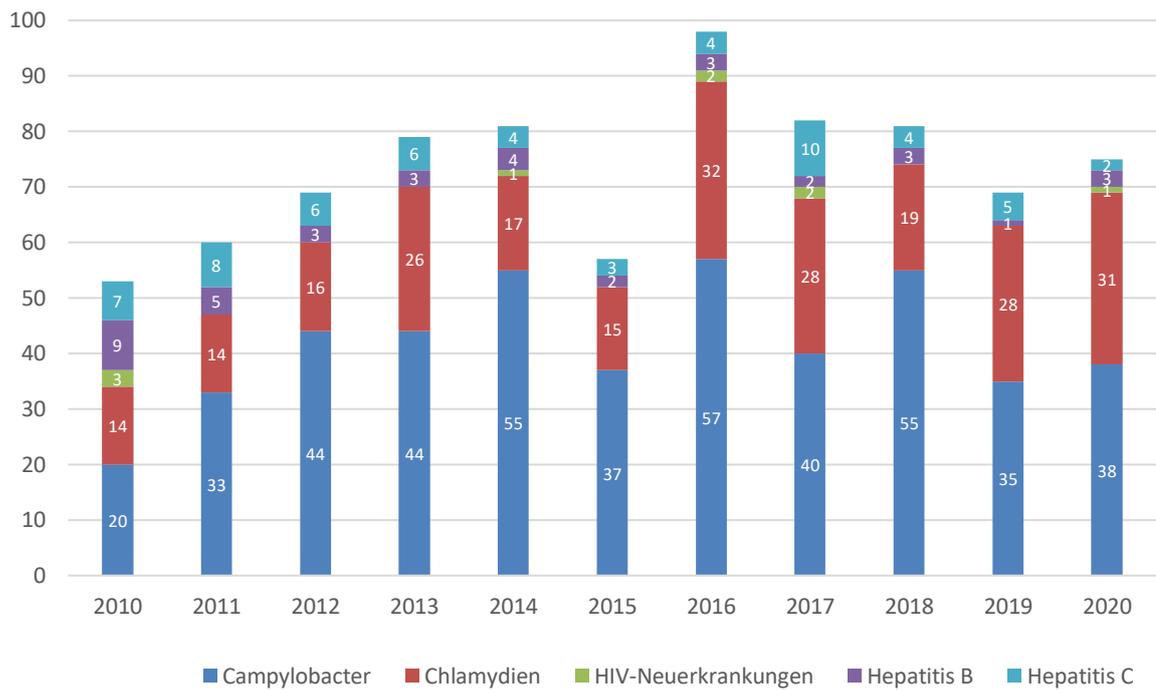
Die Anzahl von Campylobacter-Erkrankungen unterliegt jährlichen Schwankungen. Sie wird durch den Verzehr von Lebensmitteln, die mit Campylobacter-Bakterien belastet sind, ausgelöst. Campylobacter sind in Europa die häufigsten bakteriellen Erreger von Durchfall-Erkrankungen. 2020 wurden in Liechtenstein 38 Campylobacter-Infektionen verzeichnet.

Die Zahl an Chlamydien-Infektionen nahm ab 2013 in ganz Europa zu. Gemäss Schätzungen waren 2020 in der Schweiz circa 3 bis 10% der sexuell aktiven Bevölkerung infiziert, wobei vorwiegend Jugendliche (männlich wie weiblich) und Frauen unter 24 Jahren hiervon betroffen waren. In Liechtenstein wurden 2020 31 Chlamydien-Infektionen gemeldet. Dies stellte im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme in Höhe von knapp 11% dar.

Im Bereich der Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Erkrankungen, welche in einem engen Zusammenhang mit Drogenkonsum und sexueller Aktivität stehen, gab es 2020 fünf Meldungen beim Amt für Gesundheit. Dies ist eine Meldung weniger als im Vorjahr.

Aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz sind die Bestimmungen des schweizerischen Epidemiengesetzes in Liechtenstein anwendbar. Daher wird vom schweizerischen Bundesamt für Gesundheit festgelegt, welche Krankheiten meldepflichtig sind.

Meldungen von übertragbaren Krankheiten seit 2010 im Detail (Fälle pro Jahr)*



*Aufgrund der im Vergleich zu den anderen Erkrankungen extrem hohen Anzahl an COVID-19 Pandemiefällen in 2020, werden die Zahlen zur Vermeidung von Verzerrungen in der Grafik nicht dargestellt.

Datenquellen	Sonderauswertung Amt für Gesundheit 2020. Statistisches Jahrbuch 2019. Bundesamt für Gesundheit, Schweiz.
Erhebungsstellen	Amt für Gesundheit.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

DROGEN- UND ALKOHOLMISSBRAUCH

- Im Jahr 2019 wurde eine Zunahme der Betäubungsmitteldelikte von 11.2% im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet.
- Knapp 80% aller Betäubungsmitteldelikte fielen in den Bereich des Eigenkonsums – vorwiegend von Cannabis, aber auch Kokain.
- Insgesamt wurden 793 Straftatbestände polizeilich registriert, was im Vergleich zum Vorjahr (2018: 713) einen Anstieg von 11.2% darstellt.
- Die Anzahl Tatverdächtiger ist im gleichen Zeitraum um 6% gesunken (2018: 214 Tatverdächtige).

Die Zunahme an Straftatbeständen nach dem Betäubungsmittelgesetz ist auf grössere Verfahren wegen des Verdachts des Cannabis- und/oder Kokainhandels zurückzuführen. Die meisten Verzeigungen erfolgten 2019 wegen Eigenkonsum (632), was erneut eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahr (2018: 585) darstellt. 142 Anzeigen (2018: 117) wurden wegen Produktion, Anbau, Kauf oder Verkauf von Drogen verzeichnet und haben einen neuen Höchststand erreicht. In 19 Fällen konnte ein Schmuggel von Betäubungsmitteln nachgewiesen werden. Drogentote mussten im Berichtsjahr keine registriert werden.

Die Kommission für Suchtfragen berät als interdisziplinär zusammengesetztes Gremium die Regierung und koordiniert die Tätigkeiten verschiedener Ämter in Bezug auf Sucht- und Drogenfragen. 2019 stellte die Thematik der missbräuchlichen Verwendung von Benzodiazepinen und codeinhaltigen Hustensäften bei Jugendlichen einen Schwerpunkt dar. Einen weiteren Schwerpunkt bildete 2019 die «AKTION.TROCKEN»-App (Aufklärung über die Gefahren übermässigen Alkoholkonsums und Reflexion des eigenen Alkoholkonsums). Die Neubesetzung der Stelle der Suchtbeauftragten wurde erfolgreich abgeschlossen und die Bearbeitung der Suchtpolitischen Grundsätze fortgesetzt.

Drogendelikte seit 2008

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt	140	238	330	324	257	432	378	276	446	490	713	793
Anbau/Produktion	3	2	1	3		*	*	*	*	*	*	
Handel/Verkauf	16	42	54	108	43*	67	57	40	60	50	117	142
Schmuggel	4	7	13	13	7	7	5	3	5	5	11	16
Eigenkonsum	115	184	248	192	207	358	316	233	381	435	585	632
Schwere Fälle		3	13	8								
Drogentote	2		1					1				

* Die Angaben zu Anbau/Produktion sind seit 2012 in den Zahlen unter Handel/Verkauf integriert. Eine Differenzierung wird nicht mehr publiziert. Es handelt sich um eine verdichtete Statistik.

Datenquellen	Jahresbericht der Landespolizei 2019. Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste 2019.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Amt für Gesundheit. Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

GESUNDE UMWELT (WASSERQUALITÄT, LUFTQUALITÄT, ABFALL)

- **Liechtenstein verfügt über ein hohes Qualitätsniveau im Bereich Wasser, Luft und Abfallentsorgung, auch wenn noch nicht alle national gesetzten Qualitätsziele vollständig erreicht worden sind.**
- **Gemäss der Bewertung der Umweltindikatoren verläuft die Entwicklung im Bereich Luft und umweltbezogene Abgaben positiv und im Bereich Klima leicht positiv. Eine negative Entwicklung war jedoch im Bereich Wasser zu verzeichnen. In den Bereichen Biodiversität, Abfall sowie Boden, Landschaft und Wald zeigte sich keine wesentliche Veränderung zum Vorjahr.**

Wasser

Der Trinkwasserverbrauch pro EinwohnerIn und Tag (inkl. Industrie- und Dienstleistungsunternehmen) lag im Jahr 2019 bei 813 Litern (2018: 820 Liter) und ist somit im Vergleich zu den Vorjahren erstmals leicht gesunken.

Insgesamt wurden im Jahr 2019 8.09 Mio. m³ Trinkwasser (2018: 8.19 Mio. m³) verbraucht. Im Jahr 2019 stammte das Trinkwasser zu 48.6% aus Grund- und zu 51.4% aus Quellwasser, was ungefähr der Verteilung des Vorjahres entspricht. Die Industrie benötigte im Jahr 2019 4 Mio. m³ und die Haushalte und das Gewerbe (inkl. öffentliche Brunnen und Netzverluste) 4.09 Mio. m³ Trinkwasser.

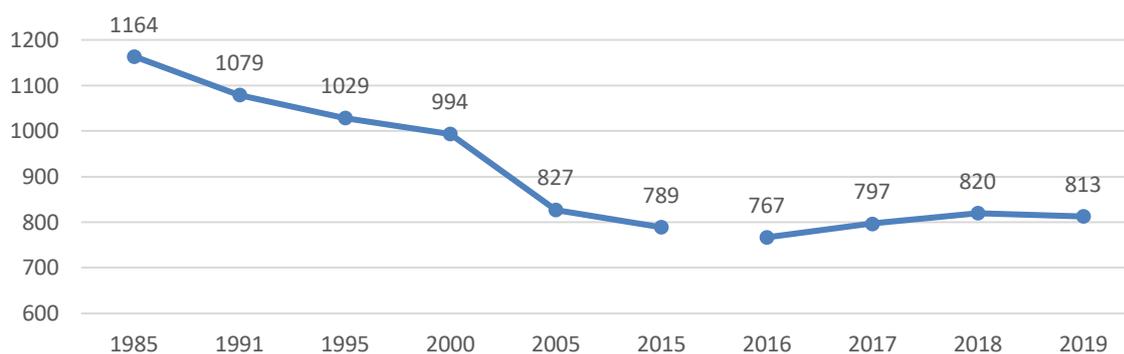
Im Zeitraum von 1993 bis 2019 wurden Landesgewässer auf einer Strecke von 4'870 m renaturiert (ohne Gemeindegewässer). Im Jahr 2019 konnte kein Renaturierungsprojekt abgeschlossen werden.

2019 wurde festgestellt, dass sich die Nitrat-Konzentration im Grundwasser insgesamt gegenüber 1990 erhöht hat. Nur bei einem Pumpwerk von insgesamt vier hat die Nitrat-Konzentration abgenommen. Der Maximalwert für die Nitrat-Konzentration im Jahr 2019 lag bei 11.1 mg/l (1990: 9.2 mg/l). Für 2019 wurde somit das Qualitätsziel gemäss dem Amt für Umwelt (Bewirtschaftungsplan nach Wasserrahmenrichtlinie) nicht ganz erreicht, da dieses bei einer Nitrat-Konzentration von weniger als 10 mg/l lag. Nitrat wird als Dünger in der Landwirtschaft sowie auf Grünflächen in Siedlungsgebieten eingesetzt und gilt als mengenmässig wichtigster unerwünschter Zusatzstoff im Trinkwasser.

Die Chlorid-Konzentrationen, welche einen Hinweis auf eine zivilisatorische Belastung des Grundwassers geben, lagen 2019 weit unterhalb des Qualitätsziels der Gewässerschutzverordnung von weniger als 40 mg/l. Damit hat sich im Vergleich zum Vorjahr die Chlorid-Konzentration im Grundwasser reduziert und das Qualitätsziel wurde somit eingehalten.

Bei der Ammonium-Stickstoff-Konzentration (diese gibt Aufschluss über den Eintrag von Nährstoffen durch Abschwemmung und Auswaschung aus landwirtschaftlich genutzten Böden) konnte im Vergleich zum Vorjahr nur eine leichte Reduktion festgestellt werden (2018 lag der Jahresmittelwert zwischen 0.01 mg/l und 0.24 mg/l; 2019 zwischen 0.01 mg/l und 0.23 mg/l). Bei der Konzentration des gelösten organischen Kohlenstoffs (Vorkommen auf natürliche Weise als Folge des Abbaus von organischem Material und der Auswaschung aus Böden) wurden die Qualitätsziele im Jahr 2019 teilweise nicht erreicht.

Durchschnittlicher Wasserverbrauch seit 1985 (Liter pro EinwohnerIn und Tag)



Hinweis: Die Grafik zeigt den Gesamtwasserverbrauch inkl. gewerblichen Verbrauchs umgerechnet auf EinwohnerInnen Liechtensteins. Für 1990 liegen keine Daten vor, daher wurden die Zahlen von 1991 verwendet. Die Grafik zeigt bis 2015 die Entwicklung in 5-Jahresabständen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2016 jährlich dargestellt.

Abfall

Der Abfall wird einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) zugeführt, die von einem regionalen Zweckverband betrieben wird. Wiederverwertbare Abfälle werden in speziellen Deponien der Gemeinden gesammelt. Ebenso werden Sonderabfälle jeglicher Art einer möglichst umwelt- und gesundheitsschonenden Entsorgung zugeführt. Für die Anlieferung an die Kehrichtverbrennungsanlage sind Abfallsackgebühren bzw. Grünabfuhrgebühren zu bezahlen. Dem Verursacherprinzip entsprechend soll die Bevölkerung damit zur Ressourcenschonung angehalten werden. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 32'991 t Siedlungsabfälle produziert. Damit stieg der Umfang an Siedlungsabfällen im Vergleich zum Vorjahr (2018: 30'601 t) erneut an.

Pro EinwohnerIn wurden in Liechtenstein im Jahr 2019 860 kg Siedlungsabfälle erzeugt, was 57 kg mehr als im Vorjahr waren. Bei den Wertstoffen wurden im Jahr 2019 pro EinwohnerIn 438 kg Wertstoffe gesammelt, wohingegen es im Vorjahr 416 kg waren. Somit lag 2019 die Abfallrecyclingquote bei 67.3%, was eine leichte Verbesserung gegenüber 64.7% im Jahr 2018 darstellt.

Abfälle und Anlieferung an Sammelstellen seit 1972 (in Tonnen)

	1972	1980	1990	2000	2010	2015	2016	2017	2018	2019
Anlieferung an die Kehrichtverbrennungsanlage:										
Siedlungsabfälle (verbrannter Abfall)	4'901	8'439	10'643	7'788	8'662	8'504	8'268	8'318	8'264	7'983
Industrieabfälle	1'307	1'786	3'687	1'643	2'100	1'539	1'531	1'108	984	971
Grünabfuhr			1'564	1'532	1'518	1'337	1'492	2'212	1'987	2'328
Separatsammlung in den Gemeinden:										
Papier und Karton			1'836	4'437	5'430	6'521	6'459	6'288	6'153	5'962
Alteisen			9'373	16'475	10'829	8'259	8'548	8'617	6'919	8'270
Ganzglas und Glas			504	681	839	1'350	1'149	1'341	1'505	1'240
Altöl und Speiseöl			22	15	14	15	21	19	21	55
Weissblechdosen			12	43	48	127	120	158	180	298

Luft

Die Stickstoffdioxid-Belastung der Luft, die 2018 an 15 Standorten mittels Passivsammlern gemessen wurde, reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr. An verkehrsreichen Standorten wurden die höchsten Werte gemessen. Spitzenreiter war hierbei der Lindenplatz in Schaan mit einem Jahresmittelwert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der amtliche Grenzwert für die Stickstoffdioxid-Konzentration liegt bei $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Die Stickoxid-Emissionen haben seit 1990 abgenommen. Im Jahr 2018 wurden 335 t Stickoxide ausgestossen, wobei es im Jahr 1990 noch 614 t gewesen waren. Stickoxide werden vor allem bei Verbrennungsprozessen in Motoren und Feuerungen gebildet und sind Vorläufersubstanzen für die Ozon- und Feinstaubbildung. Obwohl der Ausstoss von Stickoxiden abnahm, wurde der von staatlicher Seite vorgegebene Zielwert zur Stickoxidemission von 2010 erst im Jahr 2017 erreicht.

Der Grenzwert für die Feinstaubkonzentration liegt bei $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Feinstaub sind kleinste Partikel, die tief in die Lunge gelangen und sogar ins Blut übergehen können. Ein Zusammenhang zwischen der Feinstaubbelastung und Atemwegserkrankungen ist in zahlreichen Studien belegt. Die Feinstaubbelastung wird in Liechtenstein von der permanenten Messstation in Vaduz (Landesbibliothek) und einer mobilen Messstation, welche die Feinstaubkonzentration an einem verkehrsbelasteten Standort jeweils während eines Jahres aufzeichnet, erfasst. An Standorten in Zentrumsnähe mit grösserem Verkehrsaufkommen wurden für 2019 die höchsten Stickstoffdioxid-Konzentrationen gemessen. Im Jahr 2019 lag der Jahresmittelwert der Feinstaubkonzentration in Schaan bei $24 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Die Ozon-Belastung reduzierte sich 2019 im Vergleich zum Vorjahr. Der Stunden-Immissionsgrenzwert, der in einem Jahr lediglich einmal überschritten werden dürfte (aktuell: $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$), wurde seit Beginn der Messungen 1990 jedoch in jedem Jahr um ein Vielfaches überschritten. Im Jahr 2019 wurde der Stunden-Immissionsgrenzwert am Standort der Landesbibliothek in Vaduz insgesamt während 240 Stunden (2018: 404 Stunden) überschritten.

Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die Ammoniak-Konzentration im Jahr 2019 an zwei der drei Messstandorte (Reduktion in Eschen und Schaan, Erhöhung in Balzers). Die Hauptquellen für Ammoniak sind die Nutztierhaltung und die Ausbringung von Mist. Hohe Ammoniak-Konzentrationen sind für Pflanzen, Tiere und Menschen schädlich.

Datenquellen	Umweltstatistik 2019.
Erhebungsstellen	Amt für Umweltschutz. Gemeinden.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Integration

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	

- Basierend auf Art. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) besteht die Freiheit der Wahl des Wohnorts für jede Person, die sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält. Dieser Anspruch kann eingeschränkt werden und somit mit Auflagen zur Integration verbunden sein.
- Gemäss dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat jeder Mensch das Recht, nach seinen Vorlieben aktiv oder passiv am kulturellen Leben teilzunehmen. Grundsätzlich besteht ein Verbot für staatliche Eingriffe in dieses Freiheitsrecht und der Staat ist verpflichtet, dagegen vorzugehen, wenn Private oder nicht staatliche Organisationen Individuen an der Teilnahme am kulturellen Leben hindern. Zudem ist der Staat verpflichtet, die institutionellen und materiellen Voraussetzungen für die volle Realisierung des Rechts auf Teilnahme am kulturellen Leben zu schaffen.
- Die Vereinigungsfreiheit ist unter anderem im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert. Sie schützt die Freiheit von Individuen, privatrechtliche Vereinigungen wie beispielsweise Vereine mit sozialer, kultureller oder sportlicher Zielsetzung zu gründen, ihnen beizutreten und in ihnen mitzuwirken. Dieser Schutz garantiert auch, dass niemand gegen seinen Willen Mitglied einer solchen Vereinigung sein oder an sie Beiträge leisten muss, sowie die Freiheit von Vereinigungen, ihre Mitglieder auszuwählen und sie auszu-schliessen. Der Staat ist grundsätzlich verpflichtet, die Rechte hinsichtlich Gründung, Bestand und Tätigkeit organisierter Vereine sowie den freien Beitritt zu diesen nicht zu behindern. Der Staat muss zudem die landesrechtlichen Grundlagen für eine möglichst freie Gründung dieser Zusammenschlüsse schaffen.

Integration – Zahlen und Fakten

Deutschkenntnisse bei Zuzug.....	102
Staatskunde- und Sprachtest.....	103
Freiwilligenarbeit und Vereine.....	105

DEUTSCHKENNTNISSE BEI ZUZUG

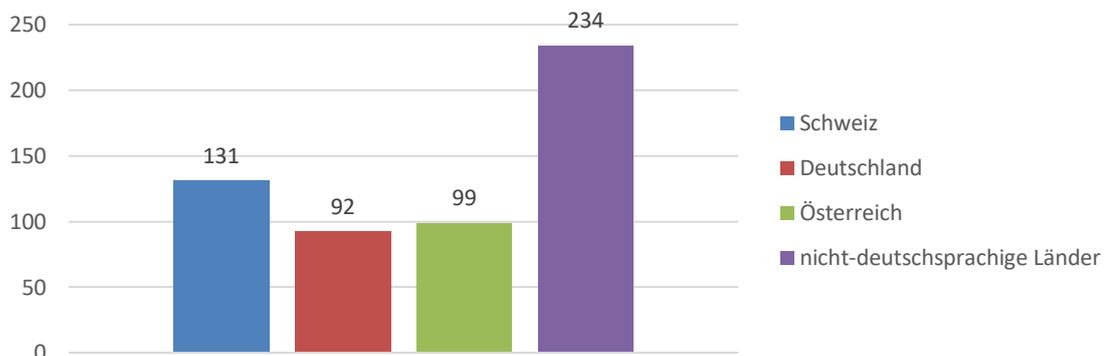
- Von den im Jahr 2019 registrierten 556 eingewanderten ausländischen Personen hatten 57.9% eine Staatsangehörigkeit eines (mehrheitlich) deutschsprachigen Landes (Schweiz, Österreich, Deutschland). Im Vorjahr lag diese Quote leicht niedriger (2018: 55.6%).

Von insgesamt 556 eingewanderten ausländischen Personen im Jahr 2019 hatten 18% die schweizerische (2018: 23.8%), 12.7% die deutsche (2018: 16.1%) und 13.6% die österreichische Staatsbürgerschaft (2018: 15.7%). Damit war der Anteil deutschsprachiger Zuwanderer in 2019 im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig.

Gemäss Ausländergesetz müssen Angehörige von Drittstaatsangehörigen (Drittstaaten sind alle Staaten abgesehen von der Schweiz und den EWR-Staaten) für den Familiennachzug ein bereits im Herkunftsland erworbenes Deutschsprachniveau A1 vorweisen, um eine Einreisebewilligung zu erhalten. Zudem wird von Drittstaatsangehörigen zum Erhalt der Niederlassung verlangt, dass sie ein Sprachniveau von A2, verbunden mit einem erfolgreich absolvierten Staatskundetest, aufweisen.

Das Ausländer- und Passamt unterstützt Ausländer während der ersten fünf Jahre ab Einreise und unter besonderen Umständen auch länger bei den Lernbemühungen und beteiligt sich finanziell an Deutschkursen (Niveau A1, A2 oder B1), die von einer der anerkannten liechtensteinischen Sprachschulen angeboten werden. Für die Sprachförderung stand 2019 ein Budget von CHF 112'000 zur Verfügung. Dieses wurde nicht ausgeschöpft, da sich die Gesamtförderung der Sprachkurse im Jahr 2019 auf CHF 75'400 belief (20.4% weniger als 2018).

Einwanderung von ausländischen Staatsangehörigen nach Herkunftsland 2019 (Anzahl Personen)



Datenquellen	Ausländergesetz, LGBI. 2008.311. Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern, LGBI. 2008.350. Migrationsstatistik 2019. Rechenschaftsbericht der Regierung 2019.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik. Regierung Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

STAATSKUNDE- UND SPRACHTEST

- Gemäss Art. 6 des Ausländergesetzes von 2008 sind AusländerInnen verpflichtet, sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in Liechtenstein auseinanderzusetzen und insbesondere die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen.
- Dies wird als Integrationsschritt verstanden, der es den AusländerInnen ermöglichen soll, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.
- Insgesamt fanden 2020 nur drei der ansonsten viermal jährlich durchgeführten Staatskundeprüfungen statt. Die auf 13.3.2020 geplante Prüfung konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht abgehalten werden.

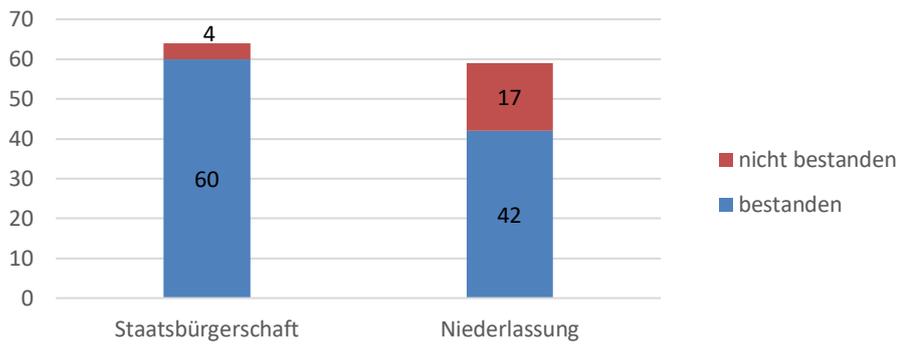
Bei Drittstaatsangehörigen und Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen werden Sprachkenntnisse für den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung bzw. der Einreisebewilligung vorausgesetzt. Bei diesen Personen wird gemäss Ausländer-Integrations-Verordnung von 2008 mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen, wonach binnen fünf Jahren das Sprachniveau A2 nachgewiesen werden muss. Ferner ist auch eine Staatskundeprüfung erfolgreich zu absolvieren, um Grundkenntnisse im Staatsaufbau und in der Rechtsordnung Liechtensteins zu erhalten. Zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung werden ebenfalls das Sprachniveau A2 sowie eine Staatskundeprüfung verlangt. Für eine Einbürgerung muss das Sprachniveau B1 und die Staatskundeprüfung nachgewiesen werden. Die Staatskundeprüfung für den Erhalt der Niederlassung umfasst 21 Fragen mit jeweils drei Antwortmöglichkeiten und die Prüfung für den Erhalt der Staatsbürgerschaft enthält 27 solcher Fragen. Das Ausländer- und Passamt stellt einen Teil der Fragen der Staatskundeprüfung in einem Fragenkatalog zur Vorbereitung zur Verfügung. Im Jahr 2020 wurden an drei Terminen Staatskundeprüfungen abgehalten.

Die Broschüre «Willkommen in Liechtenstein» bietet MigrantInnen eine erste Einstiegshilfe mit Basisdaten zu Liechtenstein und relevanten Adressen. Sie informiert ZuzügerInnen über zentrale Punkte des Aufenthaltsrechts und über die Einreisebestimmungen und gibt eine Übersicht über die medizinische Versorgung und das Schulwesen etc. Die Broschüre wird gemeinsam von der Informations- und Kontaktstelle für Frauen (infra), vom Amt für Soziale Dienste und vom Ausländer- und Passamt in Deutsch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch und Türkisch herausgegeben.

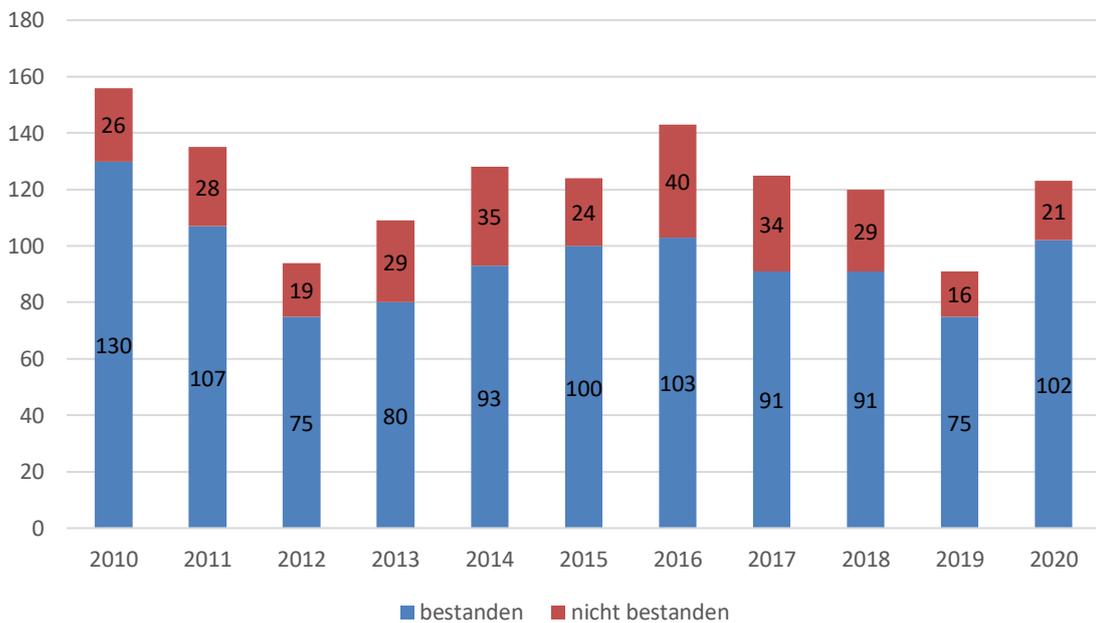
TeilnehmerInnen an Staatskundeprüfungen seit 2010

Staatskundeprüfungen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
TeilnehmerInnen	156	135	94	109	128	124	143	125	120	91	123
Staatsbürgerschaft	75	64	54	64	70	62	83	68	60	55	64
Niederlassung	81	71	40	45	58	62	60	57	60	36	59
Ergebnis											
bestanden	130	107	75	80	93	100	103	91	91	75	102
nicht bestanden	26	28	19	29	35	24	40	34	29	16	21

TeilnehmerInnen an Staatskundeprüfungen im Jahr 2020 nach Antragsgrund und Resultat



TeilnehmerInnen an Staatskundeprüfungen seit 2010 nach Resultat



Datenquellen	Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Ausländer-Integrations-Verordnung LGBl. 2008.316. Bürgerrechtsgesetz, LGBl. 1960.023 (Abänderung nach LGBl. 2008.306). Ausländer- und Passamt (separate Erhebung).
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Informations- und Kontaktstelle für Frauen (infra).
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

FREIWILLIGENARBEIT UND VEREINE

- **Im Jahr 2019 waren insgesamt 352 Vereine im Handelsregister eingetragen, was einer Verdoppelung im Vergleich zu vor zehn Jahren entspricht. Die tatsächliche Anzahl an existierenden Vereinen liegt jedoch höher, da nicht alle ins Handelsregister eingetragen und dadurch von der Statistik erfasst sind.**
- **Die Zahl der Vereine erlaubt Rückschlüsse auf die soziale und kulturelle Aktivität in Liechtenstein. Durch eine vielfältige Vereinslandschaft wird der Austausch und die Verständigung zwischen Einzelnen und Gruppen sowie die soziale Mitgestaltung gefördert.**
- **Die Wahrnehmung der gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung von Vereinen zeigt sich an verschiedensten Beispielen durch konkrete Einzelhandlungen (beispielsweise Förderung sozialer Projekte) bis hin zu längerfristigen Massnahmen (beispielsweise Social-Responsibility-Strategien).**

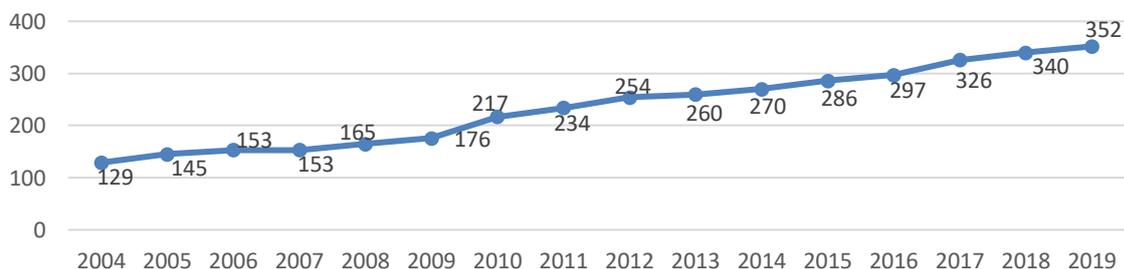
Traditionell ist Liechtenstein ein Land mit reger Vereinstätigkeit. Unter anderem existieren Vereine in den Bereichen Sport, Kultur oder soziales Engagement. Die Vereinsorganisation hat sich dabei von dorfinternen Vereinen in Richtung dorfübergreifende Vereine entwickelt.

Ein überwiegender Teil der Vereine und Verbände ist dem Bereich Sport zuzuordnen. Den höchsten Mitgliederbestand der Sportvereine und -verbände verzeichnete der Alpenverein (2018: 2'905 Mitglieder), gefolgt vom Fussballverband und vom Skiverband. Auch in den Bereichen Soziales und Kultur besteht eine Vielzahl an Vereinen. Beispiele hierfür sind die Familienhilfevereine oder der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Frage der Pflege und Betreuung im Alter wurde im Jahr 2020 der Verein Zeitvorsorge Liechtenstein initiiert.

2020 war aufgrund der Corona-Pandemie für viele Vereine ein schwieriges Jahr, da die meisten Aktivitäten angesichts der besonderen Abstands- und Hygieneregeln weitgehend stillstanden. Dies äusserte sich bei manchen Vereinen auch in einem Rückgang der Mitglieder, während andere sich über einen Zuwachs freuen durften (bspw. der Alpenverein, da viele Menschen sich für das Wandern begeistern konnten).

Im Handelsregister eingetragene Vereine seit 2004 (Anzahl Vereine)



Datenquellen	Statistisches Jahrbuch 2020. Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrythmus	Jährlich.

Justiz

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

- Die Rechtsgarantien aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welche 1982 in Liechtenstein in Kraft getreten sind, sowie die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein mit einem breiten Katalog an Grundrechten bilden die Grundlage für die Rechtsprechung zu Grund- und Menschenrechten. Ihre Wirkung ist in allen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu finden. Sie reichen vom Recht auf Leben als unbedingter Anspruch auf Schutz jedes und jeder Einzelnen vor einer willkürlichen Tötung bis zum Schutz vor Folter sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe. Dabei umfassen sie auch die Bereiche des Freiheitsentzugs und die Verwahrung inklusive das Recht auf Zugang zu medizinischer Behandlung.
- Des Weiteren hat der Staat in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass es keine Strafe ohne Gesetz und somit keine rückwirkenden Strafgesetze gibt und eine angeklagte Person solange als unschuldig gilt, bis ein Schuldspruch des Gerichts vorliegt. Dieses Prinzip ist in der Verfassung des Fürstentums Liechtensteins verankert.

Justiz – Zahlen und Fakten

Kriminalität.....	107
Strafvollzug.....	110
Jugendgewalt / Übertretungen nach Jugendgesetz.....	112
Diskriminierung, rassistisch motivierte Straftaten.....	113
Häusliche Gewalt.....	115
Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.....	117
Vernachlässigte Kinder.....	119
Opferhilfe.....	120

KRIMINALITÄT

- **2019 begingen insgesamt 489 Personen 1'078 Straftaten gemäss Strafgesetzbuch, was einer Abnahme um 4% im Vergleich zum Vorjahr entspricht.**
- **Die Aufklärungsquote, welche neben den Tatbeständen des Strafgesetzbuches auch diejenigen des Betäubungsmittelgesetzes berücksichtigt, stieg 2019 um 2% auf 75% und stellt im internationalen Vergleich eine sehr hohe Quote dar.**
- **Bei den 2019 ermittelten Tatverdächtigen besaßen 66% Personen eine ausländische und 34% die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.**
- **2019 waren 36 minderjährige Tatverdächtige in 32 Delikten ermittelt worden. Dies stellt eine Zunahme an minderjährigen Tatverdächtigen von 12.5% im Vergleich zum Vorjahr dar.**

Die überdurchschnittliche Delinquenzrate von AusländerInnen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung wird in anderen Staaten unter anderem mit dem tieferen sozioökonomischen Status und geringerer gesellschaftlicher Integration erklärt. Hierzu gibt es für Liechtenstein keine eigenen Studien, es können aber vergleichbare Ursachen vermutet werden. Ausserdem ist gerade im Falle Liechtensteins zu beachten, dass nicht alle tatverdächtigen AusländerInnen in Liechtenstein wohnhaft sind, womit die Wohnbevölkerung als Bezugsgrösse irreführend ist.

Im Hinblick auf die Geschlechterverteilung lag der Anteil weiblicher Tatverdächtiger 2019 bei 17% und damit etwas niedriger als im Vorjahr.

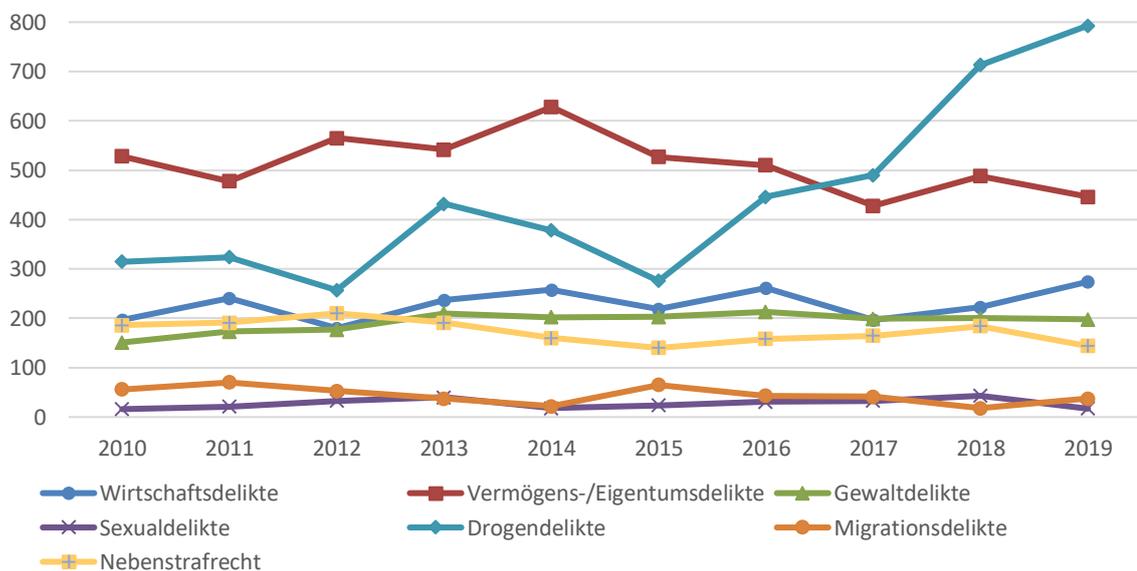
2019 nahm die Anzahl der verzeichneten Wirtschaftsdelikte um 23% zu und erreichte einen neuen Höchststand. Ebenso verdoppelten sich die Migrationsdelikte auf insgesamt 37 Fälle und die Anzahl der Drogendelikte nahm erneut stark zu (Zunahme von 11%), wobei die meisten Verzeigungen wegen Eigenkonsum erfolgten. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich hingegen die Vermögens- und Eigentumsdelikte um 9% verringert. Bei den Gewaltdelikten gab es 2019 keine Veränderung im Verhältnis zu 2018. Gesunken ist 2019 die Anzahl an Sexualdelikten (39.5%) verglichen mit 2018.

Straftatbestände nach Kriminalitätsfeldern und ermittelten Tatverdächtigen 2019*

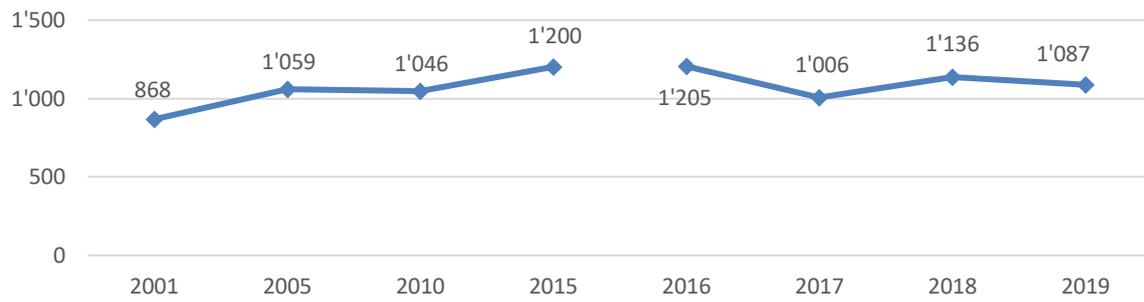
Kriminalitätsfeld	Total Anzahl Tatbestände	Geklärte Tatbestände		Ermittelte Tatverdächtige		
		Anzahl	Prozent	Total	davon Jugendliche	davon AusländerInnen
Vermögens- und Eigentumsdelikte	446	165	37%	139	30	82
Nebenstrafrecht	144	124	86%	135	2	80
Wirtschaftsdelikte	274	172	63%	183	1	152
Gewaltdelikte	198	169	85%	132	15	66
Drogendelikte	793	793	100%	190	58	96
Migrationsdelikte	37	36	97%	33		22
Sexualdelikte	17	15	88%	13		6
Urkundendelikte	31	20	65%	25	1	24
Politisch/religiös motivierte Delikte	3	3	100%	3		2
Gemeingefährliche Delikte	2	2	100%	2		1

* In obiger Tabelle wurden Tatbestände zu Kriminalitätsfeldern zusammengefasst. Somit kann ein Tatbestand mehreren Kriminalitätsfeldern zugewiesen werden. Die Summe der Tatverdächtigen der Kriminalstatistik entspricht daher nicht dem Total der tatverdächtigen Personen.

Straftaten nach Kriminalitätsfeldern seit 2010 (Anzahl registrierter Straftaten)



Gesamtanzahl Straftaten nach Strafgesetzbuch seit 2001 (Anzahl registrierter Straftaten)



Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2015 die Entwicklung in 5-Jahresabständen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2016 jährlich dargestellt.

Datenquellen	Jahresbericht Landespolizei 2019.
Erhebungsstellen	Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

STRAFVOLLZUG

- **2019 waren im Landesgefängnis in Vaduz insgesamt 43 Personen inhaftiert (2018: 63 Personen). Davon betrug der Frauenanteil 4.6%.**
- **Die Anzahl der Hafttage erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr leicht und belief sich auf 7'702 Tage. Davon wurden 3'805 in Liechtenstein verbüsst und 3'897 in österreichischen Justizvollzugsanstalten.**
- **Hauptgründe für eine Inhaftierung waren 2019 Verstöße gegen das Strafgesetzbuch, gefolgt von jenen gegen das Ausländergesetz, d.h. Ausschaffungen, Polizeihaft sowie Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen.**

Beginnend mit 1. Januar 2018 wurde die strategische Neuausrichtung des Landesgefängnisses umgesetzt. Seither werden in erster Linie nur noch Untersuchungs-, Ausschaffungs- und Auslieferungshaft sowie die Verbüsung von kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen im Landesgefängnis Vaduz vollzogen. Für Haftstrafen und den Massnahmenvollzug erfolgt eine Überstellung in österreichische Haftanstalten.

Sobald ein Urteil rechtskräftig ist, wird die Verlegung ins Ausland zum Vollzug einer Freiheitsstrafe veranlasst. So waren 2019 insgesamt 14 Häftlinge während 3'897 Hafttagen in österreichischen Anstalten zum Vollzug ihrer Strafen oder Massnahmen untergebracht. Das sind fünf Personen mehr als im Vorjahr (2018: 9 Häftlinge mit 3'187 Hafttagen).

Mit dem Kanton St. Gallen ist vereinbart, dass die Strafanstalt Saxerriet für den Entlassungsvollzug von liechtensteiner Häftlingen genutzt werden kann. Dort waren im Jahr 2019 keine Personen inhaftiert.

Liechtenstein ist Vertragspartei des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, mit welchem ein internationales System zur Inspektion von Haftorten etabliert wurde. In Liechtenstein wurde die im Strafvollzugsgesetz vorgesehene unabhängige Vollzugskommission (besteht seit Anfang 2018) auch mit den Rechten und Aufgaben des Nationalen Präventionsmechanismus betraut.

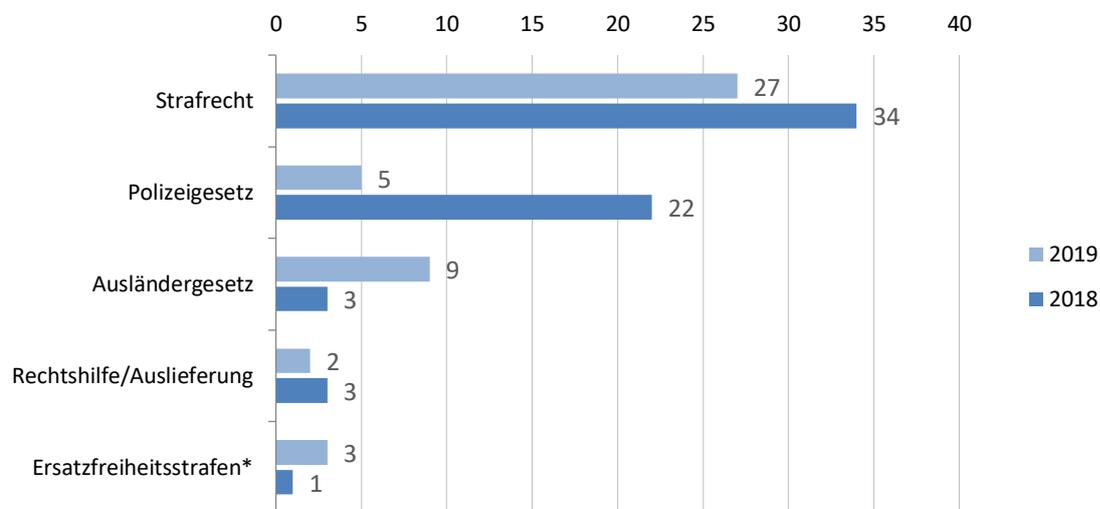
2019 zog die Vollzugskommission grundsätzlich eine positive Gesamtbilanz basierend auf vier unangemeldeten Besuchen im Landesgefängnis. Die Anzahl der Inhaftierten variierte bei den Besuchen zwischen acht und 16 Häftlingen, worunter sich sowohl Strafgefangene und Untersuchungsgefangene als auch Auslieferungs- und Ausschaffungshäftlinge befanden. Seitens der Inhaftierten wurden keinerlei Vorwürfe von Misshandlungen oder anderen unmenschlichen Behandlungen im Rahmen des Strafvollzugs erhoben.

Kritikpunkte, die seitens der Vollzugskommission angeführt wurden, umfassen unter anderem die uneinheitliche Kompetenzregelung innerhalb der für Inneres, Justiz und Wirtschaft zuständigen Ministerien. Hier wiederholte die Vollzugskommission ihre Empfehlung, den Strafvollzug gänzlich dem Amt für Justiz zu unterstellen; weiter empfahl die Kommission eine zeitnahe medizinische Erstuntersuchung der Haftinsassen durch den Anstaltsarzt basierend auf der bestehenden staatlichen Fürsorgepflicht und die Verbesserung des Kommunikationsablaufs zwischen den unterschiedlichen involvierten Behörden, den betroffenen Insassen und ihren Angehörigen in Bezug auf die Unterbringung in einer ausländischen Strafanstalt.

Inhaftierungen im Landesgefängnis seit 2011

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Inhaftierungen total	71	60	68	53	53	72	73	63	43
davon Männer	68	57	65	49	50	68	69	61	41
davon Frauen	3	3	3	4	3	4	4	2	2
Hafttage total	4'619	3'630	3'089	3'255	3'052	3'620	4'783	3'780	3'805
davon Männer	4'590	3'624	2'819	3'178	2'919	3'354	4'583	3'723	3'715
davon Frauen	29	6	270	77	134	266	200	57	90

Inhaftierungen im Landesgefängnis nach Delikten/Gründen im Vorjahresvergleich (2019/2018)



* Ersatzfreiheitsstrafe: Eine Freiheitsstrafe, die vollzogen wird, wenn eine vom Gericht verhängte Geldstrafe nicht geleistet wird.

Datenquellen	Jahresbericht Landespolizei 2019. Jahresbericht 2019 des Liechtensteinischen Nationalen Präventionsmechanismus.
Erhebungsstellen	Landespolizei. Unabhängige Vollzugskommission zum Strafvollzug.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

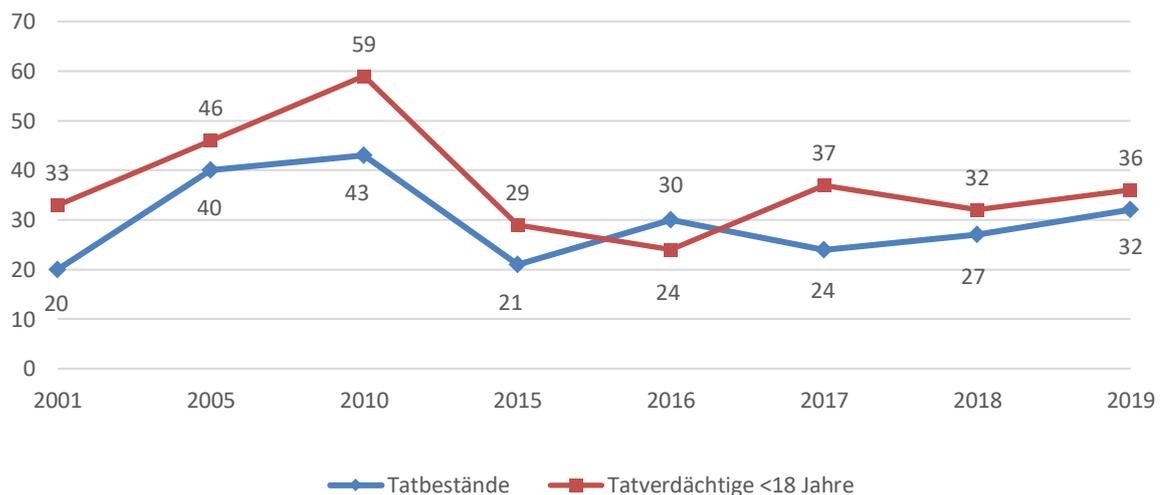
JUGENDGEWALT / ÜBERTRETUNGEN NACH JUGENDGESETZ

- Im Jahr 2019 wurden 36 minderjährige Tatverdächtige ermittelt, welche insgesamt 32 Gewalttatbestände zu verantworten hatten. Damit erhöhte sich die Zahl an minderjährigen Tatverdächtigen im Vergleich zum Vorjahr um 12.5% und die Anzahl an Gewalttaten von Minderjährigen um 18.5%.
- 9 Tatverdächtige hatten das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- 81% der Taten wurden von liechtensteinischen Jugendlichen verübt, was eine deutliche Zunahme um 75% im Vergleich zum Vorjahr darstellt.

Bei der Geschlechterverteilung überwiegt der Anteil an männlichen Tatverdächtigen mit über 91% (33 männliche und 3 weibliche Tatverdächtige).

Sachbeschädigungen machten einen grossen Teil der Tatbestände aus, gefolgt von gefährlichen Drohungen und Körperverletzungen.

Entwicklung der Jugendgewalt seit 2001 (Anzahl Tatbestände und Tatverdächtige)



Datenquellen	Separate Erhebung, Jahresbericht der Landespolizei 2019.
Erhebungsstellen	Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

DISKRIMINIERUNG, RASSISTISCH MOTIVIERTE STRAFTATEN

- **Wie in den Jahren zuvor kann auch das Jahr 2020 im Hinblick auf Rechtsextremismus als ruhig bezeichnet werden. Es waren keine rechtsextremistischen Vorfälle zu verzeichnen.**
- **Die Staatsanwaltschaft leitete 2020 acht Verfahren wegen Diskriminierung ein. In drei Verfahren wurde Strafantrag an das Landgericht erhoben.**
- **2020 kam es zu einer Verurteilung nach § 283 StGB aufgrund eines religiös und politisch motivierten Diskriminierungsdeliktes.**

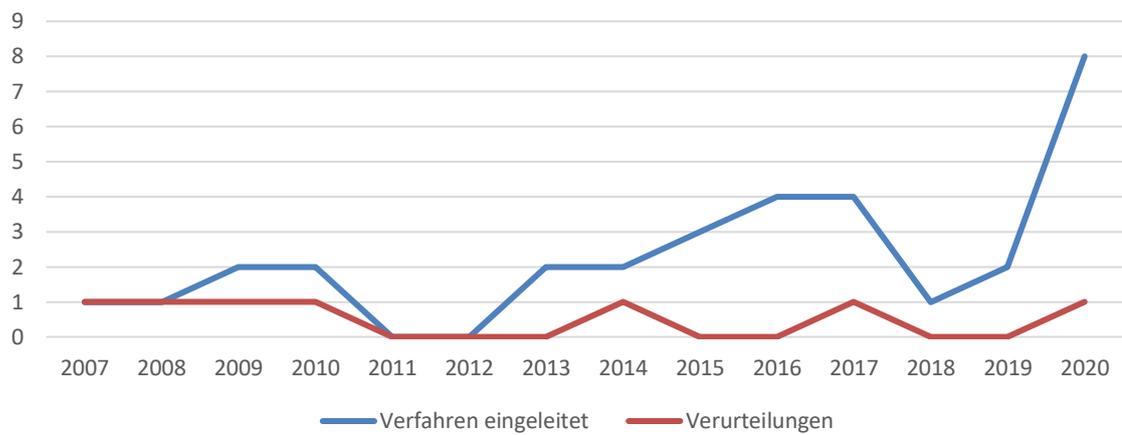
Die ECRI veröffentlichte 2018 ihren fünften Länderbericht über Liechtenstein. Darin wurden Liechtensteins Fortschritte in der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz aufgezeigt, welche insbesondere in den strafrechtlichen Bestimmungen gegen Rassismus und im erfolgreichen behördlichen Vorgehen gegen rechtsextreme Gewalt sowie in der Gründung des Vereins für Menschenrechte und dem weitgehenden Verzicht auf Hassrede durch Personen des öffentlichen Lebens begründet waren.

Die extremistische Szene in Liechtenstein verhielt sich im Jahr 2020 ähnlich ruhig wie in den Vorjahren. Flugblattaktionen und ähnliche öffentlichkeitswirksame Ereignisse wurden nicht registriert. Für die Landespolizei gilt in Bezug auf jede Form von Extremismus ein Null-Toleranz-Ansatz. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass von einer nicht bekannten Dunkelziffer an rassistisch motivierten Straftaten ausgegangen werden muss, da nicht alle rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zur Anzeige gebracht werden. Einzelne Ereignisse können von einem Jahr zum anderen starke Schwankungen in der Statistik auslösen, sodass daraus kein genereller Trend abgeleitet werden kann. Die Entwicklungstendenz ist insgesamt unklar. Teilweise wird von einer Abnahme rechtsextremer Gewalt in den letzten Jahren, teilweise aber auch von einer Verlagerung ins Ausland und damit einer geringeren Visibilität im Inland ausgegangen.

Von den insgesamt acht von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Verfahren wegen Diskriminierung im Jahr 2020 wurden vier Verfahren eingestellt. In einem Verfahren konnten die Vorerhebungen 2020 nicht abgeschlossen werden und in drei Verfahren wurde ein Strafantrag an das Landgericht erhoben.

In Bezug auf rassistisch motivierte Straftaten kam es im Zeitraum von 2016 bis 2020 einzig im Jahr 2017 zu einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund eines Verstosses gegen § 283 StGB (Diskriminierung aufgrund der Rasse, Ethnie und Nationalität).

Eingeleitete Verfahren und Verurteilungen wegen Diskriminierung und rassistisch motivierten Straftaten seit 2007



Datenquellen	Jahresbericht Landespolizei 2019. Separate Erhebung Staatsanwaltschaft 2020. Separate Erhebung Landgericht 2020. Fünfter Länderbericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI). Monitoringbericht 2019 (Extremismus in Liechtenstein). Strafgesetzbuch, LGBl. 2016.014. Eser Davolio/Drilling 2009.
Erhebungsstellen	Landespolizei. Staatsanwaltschaft. Landgericht. Regierung.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

HÄUSLICHE GEWALT

- Die Anzahl polizeilicher Interventionen im Bereich häuslicher Gewalt lag 2019 auf einem konstanten Niveau im Vergleich zu den Vorjahren. Insgesamt gab es 2019 32 polizeiliche Interventionen aufgrund von häuslicher Gewalt (2018: 30 Fälle).
- Von Gewalt in Familie und Partnerschaft sind vor allem Frauen betroffen. Die Anzahl der gewaltbetroffenen Frauen war mit 30 drei Mal so hoch wie die der gewaltbetroffenen Männer (10).
- 2019 wurden keine Wegweisungen oder Betretungsverbote ausgesprochen.
- In Bezug auf häusliche Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen wurde 2019 ein Fall bei der Polizei registriert.

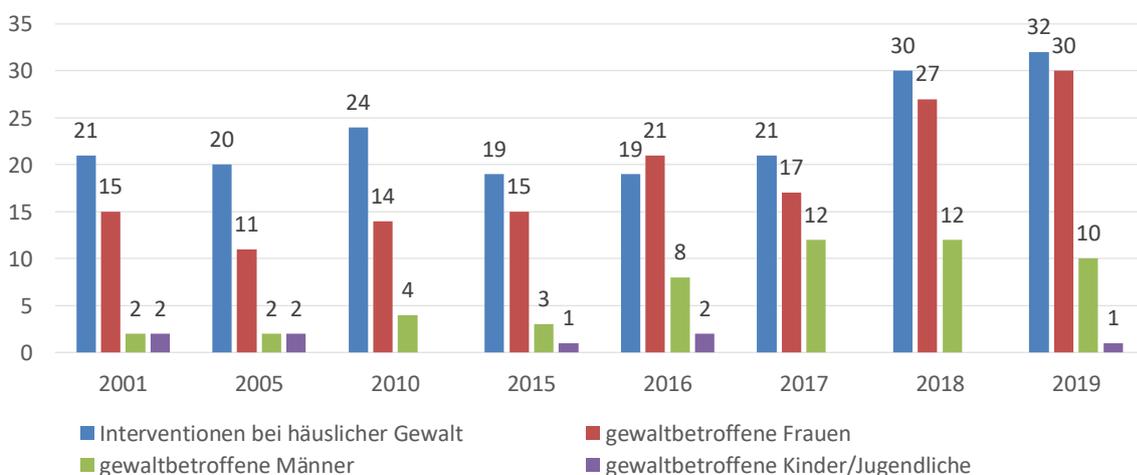
2019 wurde die Fachstelle Bedrohungsmanagement zur Koordinationsstelle Häusliche Gewalt bei der Landespolizei bestimmt. Ziel der Fachstelle ist es, ein klareres und international vergleichbares Bild des Phänomens Häusliche Gewalt zu erhalten und eine konsequente polizeiliche Reaktion auf dieses Gewaltphänomen sicherzustellen. Dazu fanden 2020 verschiedene interne wie externe Weiterbildungen statt.

Das Frauenhaus Liechtenstein bietet gewaltbetroffenen Frauen Schutz, Unterkunft und Unterstützung an. Im Jahr 2019 wurden 13 Frauen und 16 Kinder im Frauenhaus Liechtenstein aufgenommen und betreut. Zusätzlich zu den stationären Betreuungen wurden 16 Frauen persönlich beraten und begleitet und 29 Personen erhielten intensive telefonische Beratungen.

In 69% der vom Frauenhaus Liechtenstein betreuten Fälle handelte es sich bei der Täterschaft um den Ehemann, in 15% um den Lebenspartner und in 8% um den Vater/Bruder, zu den restlichen Fällen liegen keine Angaben vor.

Der Verein für Männerfragen.li führt Rechtsberatungen sowie Coaching für Männer in beruflich wie privat schwierigen Lebenssituationen durch. Darüber hinaus wird betroffenen Männern wie auch deren nächsten Angehörigen eine vorübergehende Unterkunft im Familien- und Väterhaus angeboten. Der Verein für Männerfragen hat keine Leistungsvereinbarung mit der Regierung, um eine Fachstelle unterhalten zu können.

Interventionen der Landespolizei bei häuslicher Gewalt und Gewaltbetroffene seit 2001

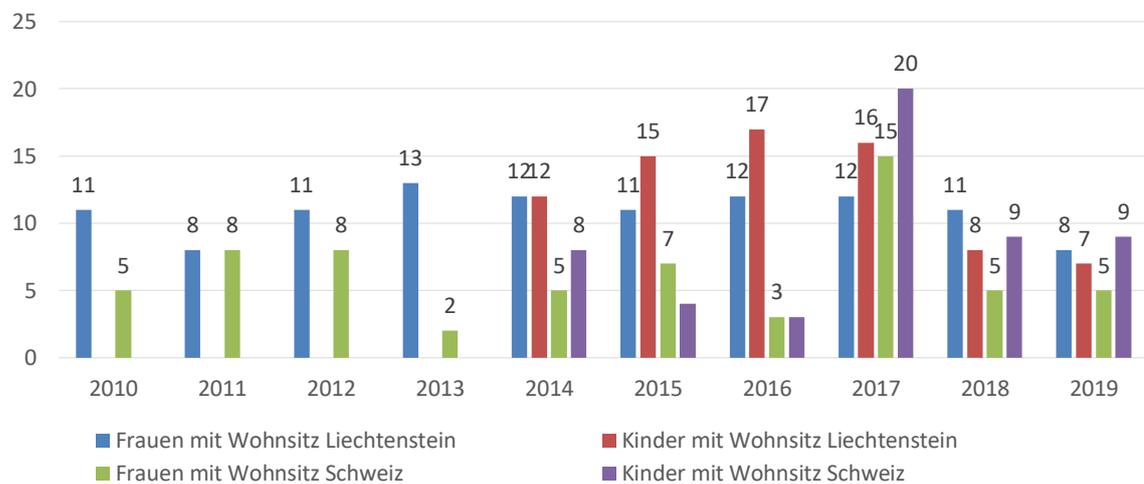


Hinweis: 2017 und 2018 wurden von der Landespolizei keine gewaltbetroffenen Kinder/Jugendliche registriert.

Interventionen der Landespolizei bei häuslicher Gewalt seit 2008

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Interventionen total	25	32	24	27	20	16	30	19	19	21	30	32
davon Vermittlungsgespräch/ polizeiliche Beratung	16	20	17	17	12	14	26	19	18	21	30	32
davon Wegweisungen	7	9	6	9	7	1	3	-	1	-	-	-
davon Betretungs- verbote	2	3	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
für Männer	2	3	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
für Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Aufgenommene Frauen und Kinder im Frauenhaus Liechtenstein seit 2010



Hinweis: Die Angaben der im Frauenhaus aufgenommenen Kinder nach Wohnsitz wird erst seit 2014 vorgenommen. Für den Zeitraum zuvor liegen keine Angaben vor.

Datenquellen	Strafgesetzbuch, LGBl. 1988.037. Polizeigesetz, LGBl. 1989.048. Jahresbericht Landespolizei 2019. Jahresbericht Frauenhaus Liechtenstein 2019. Website Männerfragen.li.
Erhebungsstellen	Landespolizei. Frauenhaus Liechtenstein. Männerfragen.li
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

SEXUELLER MISSBRAUCH VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

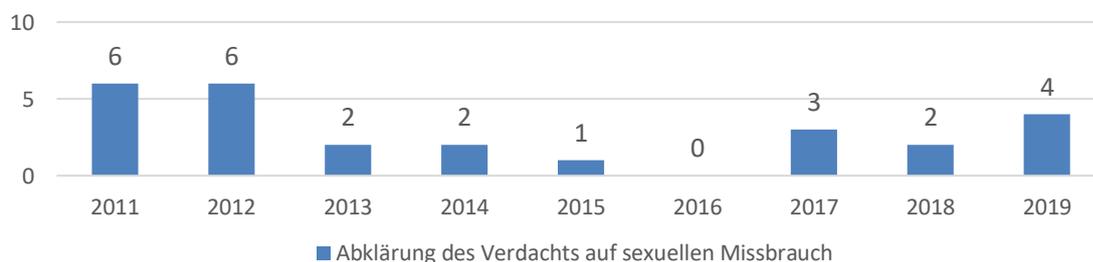
- In vier Fällen kam es 2019 zu sexuellem Missbrauch von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (Unmündiger). Dies ist ein Fall weniger als im Vorjahr.
- Die von der Regierung eingesetzte Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen befasste sich 2019 mit neun Verdachtsfällen. Die betroffenen Kinder oder Jugendlichen waren zwischen 4 und 17 Jahre alt.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen besteht beim Amt für Soziale Dienste der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe. Im Bereich der Kindeswohlgefährdung verzeichnete der Fachbereich 2019 insgesamt 43 Problemstellungen, wovon sich vier Meldungen auf sexuellen Missbrauch an Kindern bezogen. Dies sind zwei Verdachtsabklärungen mehr als im Vorjahr.

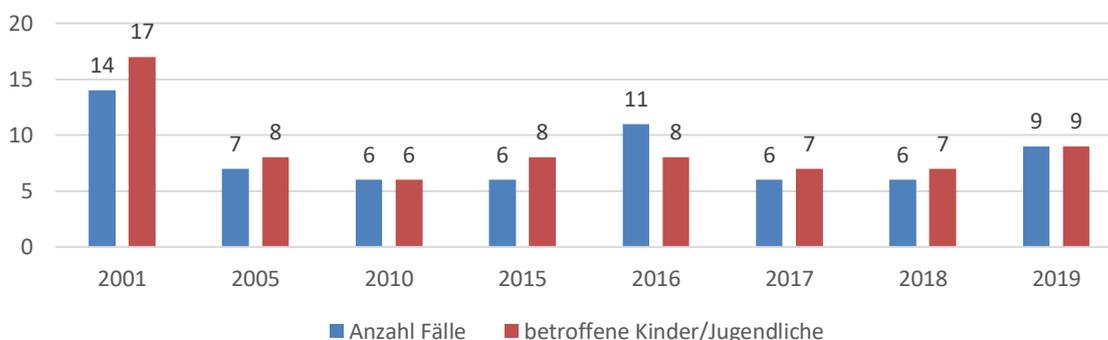
Die Anzahl der gemeldeten Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch an Kindern beim Amt für Soziale Dienste und die von der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen behandelten Abklärungen können voneinander abweichen, da keine Verpflichtung zur gegenseitigen Fallmeldung besteht.

Die in Liechtenstein registrierten Fälle variieren in der Zahl sehr stark über die Jahre. Wegen der geringen Fallzahl darf aus dem Jahresvergleich kein allgemeiner Trend abgeleitet werden. Ausserdem kann aus der Statistik auch nicht die Tragweite der einzelnen Fälle herausgelesen werden.

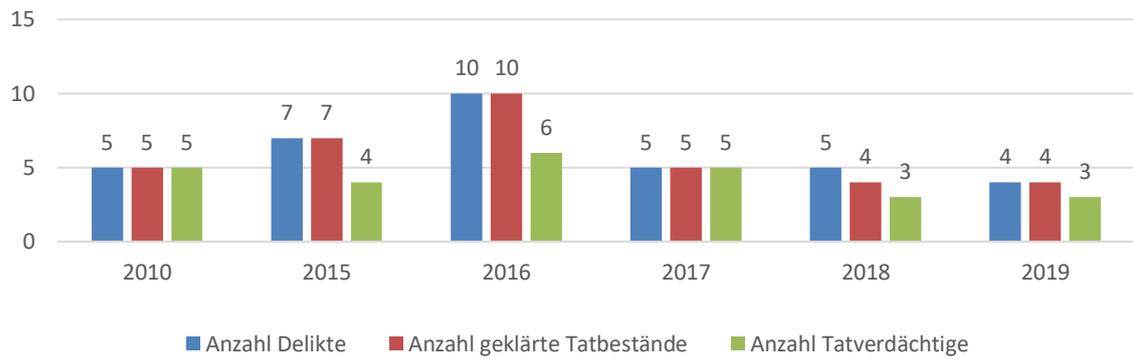
Vom Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe des Amts für Soziale Dienste behandelte Fälle von sexuellem Missbrauch seit 2011



Von der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen behandelte Fälle seit 2001



Sexualdelikte gegen Unmündige seit 2010 (Kriminalstatistik der Landespolizei)



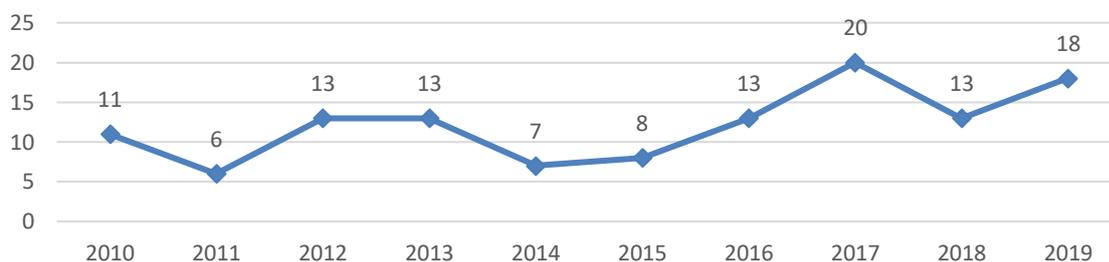
Datenquellen	Strafgesetzbuch, LGBl. 1988.037. Tätigkeitsberichte der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste 2019, Rechenschaftsbericht der Regierung 2019. Jahresbericht Landespolizei 2019.
Erhebungsstellen	Staatsanwaltschaft. Amt für Soziale Dienste. Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

VERNACHLÄSSIGTE KINDER

- Im Falle von Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen wird von Amts wegen der Kinder- und Jugenddienst eingeschaltet.
- Im Bereich der Kindeswohlgefährdung verzeichnete das Amt für Soziale Dienste 2019 insgesamt 43 Problemstellungen, wovon sich 18 Fälle auf Vernachlässigung und Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen bezogen. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme der Meldefälle von etwas über 38% dar.

Die Zuständigkeit im Bereich der Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung liegt hauptsächlich beim Amt für Soziale Dienste. Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen ist öfters die Folge einer psychischen Erkrankung, Suchterkrankung oder Intelligenzminderung eines Elternteils oder beider Elternteile, oft in Verbindung mit sozialen und finanziellen Problemen der Familie. Die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe umfasst beispielsweise sozialpädagogische Familienbegleitung als Erziehungshilfe vor Ort, zeitweilige Betreuung in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter, Psychotherapien der Eltern oder des Kindes, Controlling durch den Kinderarzt, den Einsatz der Familienhilfe oder die Prüfung auf Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Falls erforderlich werden Auflagen und Weisungen erteilt, die das Kindeswohl wiederherstellen, etwa ärztliche oder psychiatrische Behandlung, in akuten und schweren Fällen auch eine Platzierung der Kinder an privaten Pflegeplätzen oder in Einrichtungen.

Verdacht auf Vernachlässigung und Verwahrlosung von Kindern seit 2010



Datenquellen	Kinder- und Jugendgesetz, LGBl. 2009.029. Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste 2019.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

OPFERHILFE

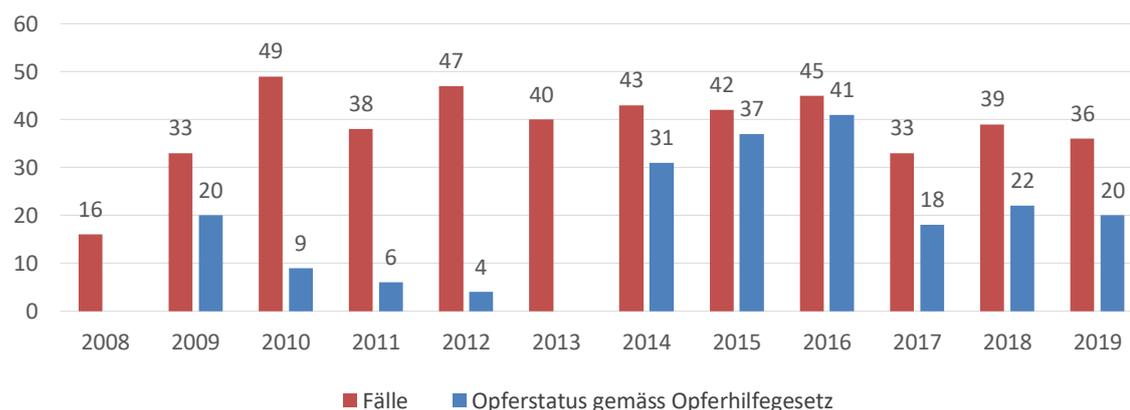
- **Im Jahr 2019 wurden von der Opferhilfestelle Liechtenstein 36 Personen betreut und beraten. Dies stellte im Vergleich zum Jahr 2018 eine leichte Abnahme dar (2018: 39 Personen).**
- **Die Anzahl an Beratungen erhöhte sich auf 133 im Jahr 2019.**
- **Bei den verschiedenen Deliktarten war in den Bereichen der Körperverletzung und der Drohung/Nötigung eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Eine Abnahme an Delikten war im Bereich der häuslichen Gewalt, des Stalking, der Vergewaltigung und der sexuellen Gewalt zu verzeichnen.**

Für Beratung, Information und Hilfe gemäss Opferhilfegesetz (OHG) von 2007 ist die beim Amt für Justiz angesiedelte Opferhilfestelle zuständig. Die Opferhilfe bietet bedarfsorientierte Unterstützung in Form von Beratung, finanzieller Hilfe, psychosozialer Begleitung, Vermittlung von Fachpersonen für alle Opfer von Straftaten sowie auch deren Angehörige. Die Angebote sind vertraulich, parteilich für das Opfer und kostenlos.

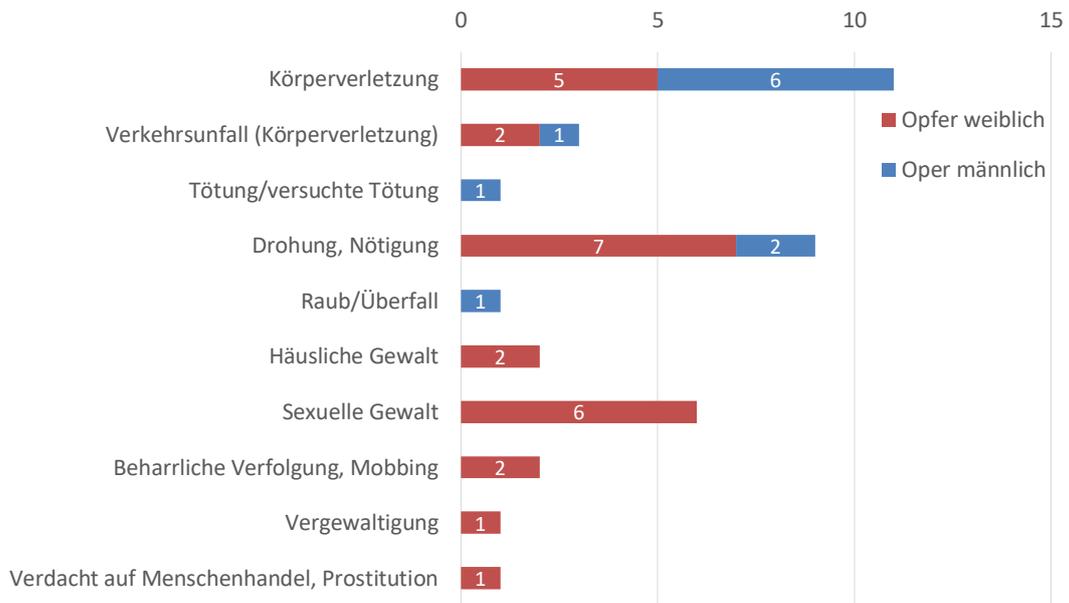
Anspruch auf Opferhilfe haben in Liechtenstein wohnhafte Personen, die durch eine Straftat in körperlicher, psychischer oder sexueller Hinsicht unmittelbar beeinträchtigt worden sind und Hilfe bei der Bewältigung der Situation benötigen. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Personen (Institutionen), die durch erfolgte oder versuchte Hilfeleistung gegenüber Opfern unmittelbar in ihrer körperlichen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden sind. Dies gilt auch, wenn keine Strafanzeige erfolgt ist oder bei fehlender Täterschaft (flüchtig, unbekannt u.a.).

Die von der Opferhilfestelle betreuten Fälle umfassten zu knapp 70% weibliche und zu 30% männliche Opfer. Am häufigsten kommen Personen in der Altersklasse der 30- bis 64-Jährigen zu Schaden. Bei Kindern unter 10 Jahren musste 2019 ein Fall und bei Jugendlichen bis 17 Jahre insgesamt vier Fälle registriert werden.

Opferhilfefälle seit 2008



Opferhilfefälle nach Delikten und Betroffenen, 2019



Datenquellen	Rechenschaftsbericht der Regierung 2019. Opferhilfegesetz, LGBl. 2007.228. Amtshaftungsgesetz, LGBl. 1966.024. Jahresbericht Opferhilfestelle. Sonderauswertung Opferhilfestelle.
Erhebungsstellen	Opferhilfestelle.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Menschen mit Behinderung

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

- Menschen mit Behinderungen besitzen die gleichen Menschenrechte wie Menschen ohne Behinderungen. Die Gesellschaft ist daher gefordert, für Menschen mit Lernbehinderung, körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung oder psychischen Problemen Bedingungen zu schaffen, die eine möglichst umfassende Beteiligung am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.
- Die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erfolgte in Liechtenstein durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGLG) aus dem Jahr 2006. Im Unterschied zu Deutschland, Österreich und der Schweiz ist die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein nicht auf Verfassungsebene geregelt. Durch das BGLG sollen Diskriminierung und Marginalisierung im Alltagsleben verhindert und somit eine weitestgehende Integration ermöglicht werden.
- Im Sozialversicherungsrecht sieht das Gesetz über die Invalidenversicherung finanzielle Unterstützung für beeinträchtigte Menschen im erwerbsfähigen Alter vor. Das Gesetz über die Gewährung von Blindenbeihilfen unterstützt speziell Menschen mit dieser Sinnesbehinderung.
- Liechtenstein hat die als weltweiter Massstab geltende Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen am 8. September 2020 unterzeichnet. Der Ratifikationsprozess ist im Gange. Ziel der Konvention ist eine umfassende Inklusion von Menschen mit Behinderungen, d. h. deren uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Die nationale Gesetzgebung hierzu stimmt in weiten Teilen mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention überein.
- In Liechtenstein existieren mehrere Vereinigungen und Selbsthilfeorganisationen, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Der Liechtensteiner Behinderten-Verband beheimatet das gesetzlich vorgesehene Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Das Heilpädagogische Zentrum bietet Sonderschulen, beschützte Werkstätten, begleitete Wohnformen wie auch Therapien an. Zahlreiche weitere Organisationen kümmern sich um die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit Behinderung – Zahlen und Fakten

Menschen mit Behinderungen.....	123
Invalidität.....	125
Sachwalterschaft.....	127

MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

- **Die Zahl der Menschen mit Behinderungen ist statistisch nicht exakt erfasst und ausserdem abhängig davon, welcher Grad an Behinderung in die Berechnung einfliesst. Nimmt man die Schweiz aufgrund ähnlicher Lebensbedingungen als Vergleichsgrösse, kann man in Liechtenstein von 5'500 bis 6'500 Menschen mit Behinderungen ausgehen.**
- **Liechtenstein hat das Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UNO-Behindertenrechtskonvention) am 8. September 2020 unterzeichnet.**
- **In der Kinder- und Jugendhilfe des Amtes für Soziale Dienste bezogen sich von den insgesamt 211 Problemstellungen im Jahr 2019 zehn auf Entwicklungsauffälligkeiten/Behinderungen. Im Vergleich zu 2018 stellt dies eine Abnahme um 28.5% dar.**

Aktivmitglieder des Behinderten-Verbandes und BezügerInnen von Leistungen der Invalidenversicherung umfassen nur einen Teil der Menschen mit Behinderungen.

Laut dem Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV) waren 2019 541 Mitglieder registriert. 41 Aktivmitglieder traten neu ein. Im Vergleich zum Vorjahr veränderte sich die Anzahl an Aktivmitgliedern nur geringfügig. Aktivmitglied kann werden, wer geburts-, unfall- oder krankheitsbehindert ist.

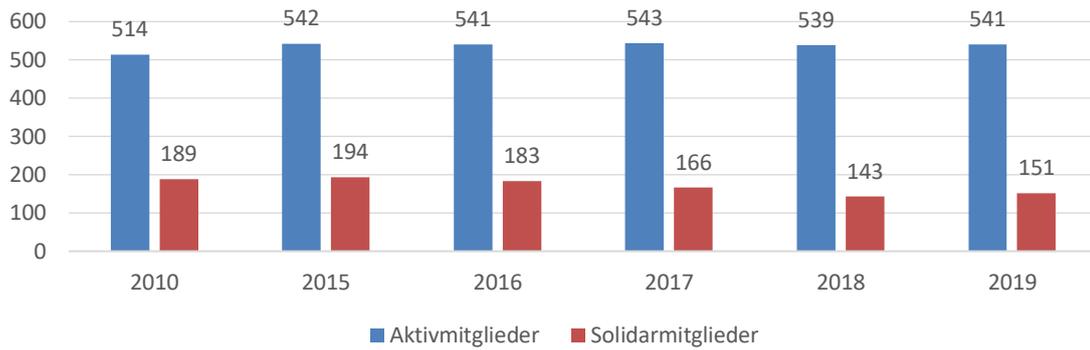
Der psychiatrisch-psychologische Dienst des Amtes für Soziale Dienste betreute 2019 insgesamt 235 (Vorjahr: 268) KlientInnen. Diese entfielen je zur Hälfte auf männliche und weibliche KlientInnen. Den grössten Anteil stellten KlientInnen mit Störungen durch psychotrope Substanzen dar, also Missbrauch oder Abhängigkeit von Suchtmitteln. Dabei sind insbesondere Alkohol und Cannabis als führende Substanzen zu nennen. Die gegenüber dem Vorjahr niedrigere Fallzahl kann vor allem auf die geringere Anzahl an Polizeimeldungen zurückgeführt werden.

2019 waren insgesamt 43 Personen aufgrund einer Zwangseinweisung in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht. Davon wurden 41 Personen bei Gefahr in Verzug (akute Selbst- oder Fremdgefährdung) und zwei Personen nach einem Antrag auf Unterbringung durch das Amt für Soziale Dienste zwangseingewiesen. Eine Zwangseinweisung ist eine gerichtliche Massnahme, welche auf Antrag der Amtsärztin/des Amtsarztes oder des Amtes für Soziale Dienste vom Landgericht beschlossen werden kann.

Gemäss Art. 24 des Sozialhilfegesetzes zieht das Amt für Soziale Dienste fallbezogen private Sozialhilfeträger zur Mitarbeit heran. Auch 2019 stellten der Verein für Betreutes Wohnen (VBW), im Besonderen die Therapeutische Wohngemeinschaft (TWG) und der Sozialpsychiatrische Dienst (SoPD) wichtige Systempartner in der Versorgung von sozialpsychiatrischen Klienten dar.

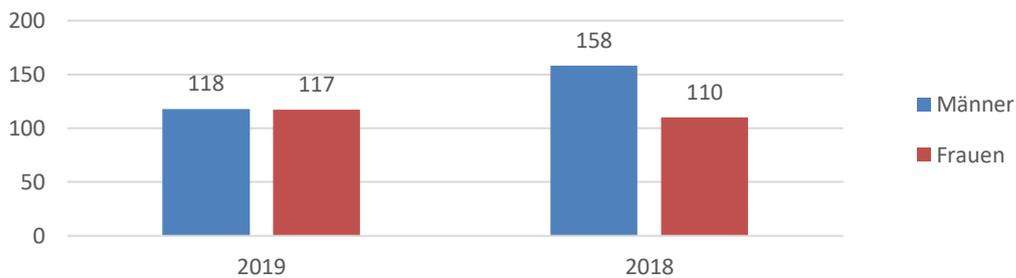
In Liechtenstein bestehen verschiedene Institutionen, die mit der Integration von Menschen mit Behinderungen beauftragt sind. Hervorzuheben sind dabei das Amt für Soziale Dienste, der Liechtensteiner Behinderten-Verband, das Schulamt, der Verein für Betreutes Wohnen, der Verein für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein, die Familienhilfe Liechtenstein/SPITEX, der Gehörlosen Kulturverein Liechtenstein, die Gruppe «Trialog», die Selbsthilfegruppe «unanders», Special Olympics Liechtenstein sowie der Verein für Menschenrechte.

Anzahl Mitglieder des Liechtensteiner Behinderten-Verbands seit 2010

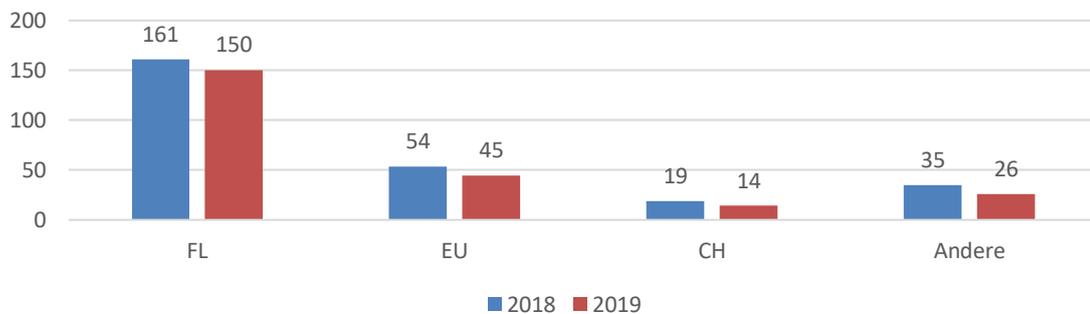


Hinweis: Aktivmitglieder des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes sind Personen, welche geburts-, unfall- oder krankheitsbedingt eine Behinderung haben.

Anzahl KlientInnen des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes nach Geschlecht



KlientInnen des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes nach Staatsbürgerschaft (in Prozent)



Datenquellen	Marxer/Simon 2007. Behindertengleichstellungsgesetz und -verordnung, LGBl. 2006.243 und 2006.287. Jahresbericht 2019 des Amtes für Soziale Dienste. Jahresbericht 2019 des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes.
Erhebungsstellen	Liechtensteiner Behinderten-Verband. Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

INVALIDITÄT

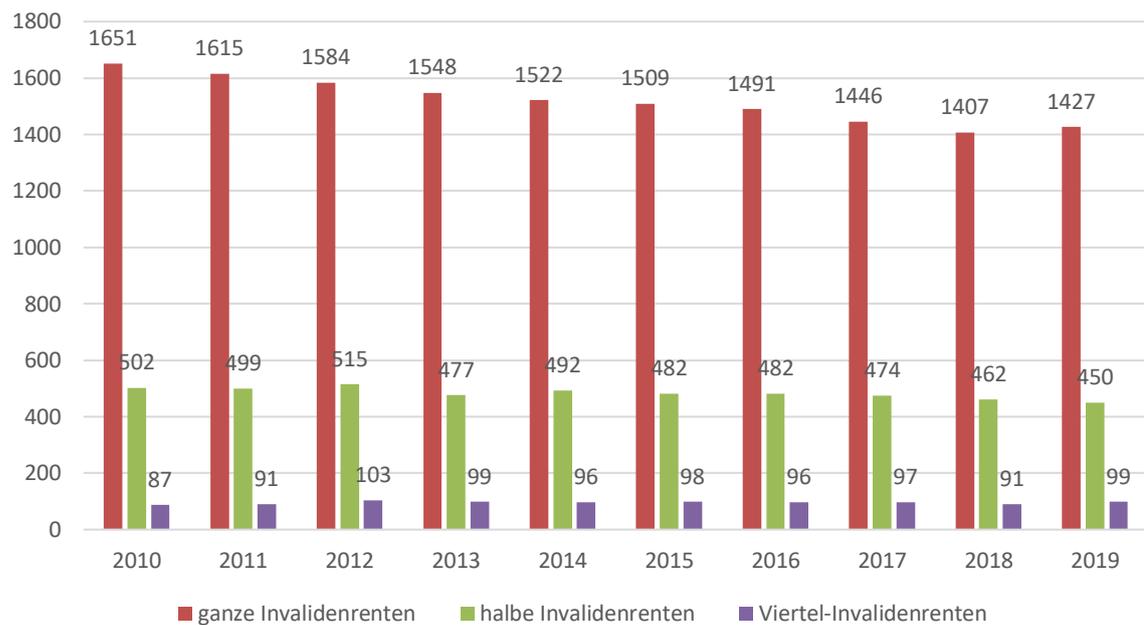
- **2019 wurden 1'427 ganze Invalidenrenten, 450 halbe Invalidenrenten und 99 Viertel-Invalidenrenten ausbezahlt.**
- **Nur im Bereich der halben Invalidenrenten sank die Zahl der Rentenbezüge im Vergleich zum Vorjahr. In den beiden anderen Bereichen nahm die Anzahl an Bezügen zu.**
- **Dies zeigt sich auch bei den Rentenentscheiden bezüglich Neuanträge. Die Entscheidungen nahmen um 19.7% im Vergleich zum Vorjahr zu.**
- **Etwas mehr als die Hälfte der IV-Bezugsberechtigten (51.4%) hatte 2019 den Wohnsitz im Ausland.**

Rechtliche Grundlage stellt das Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG) aus dem Jahr 1960 dar. Als Invalidität gilt dabei eine durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder länger dauernde Erwerbsunfähigkeit. Die Zielsetzung ist, Menschen mit Behinderungen so weit zu fördern, dass sie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus eigener Kraft bestreiten und ein möglichst unabhängiges Leben führen können. An erster Stelle stehen Eingliederungsmassnahmen. Sie dienen dazu, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder zu erhalten. Erst an zweiter Stelle steht die Invalidenrente. Rentenanspruch entsteht erst, wenn die Arbeitsunfähigkeit mindestens ein Jahr angedauert hat und die Eingliederung erfolglos oder aussichtslos ist.

Der Bezug der Invalidenrente setzt voraus, dass die Arbeitsunfähigkeit während eines Jahres durchschnittlich mindestens 40% betragen hat. Ebenso entsteht der Rentenanspruch frühestens ab dem Zeitpunkt, in welchem die bezugsberechtigte Person das 18. Altersjahr erreicht hat. Die Anspruchsberechtigung ist nicht an den Wohnsitz gebunden.

2019 gingen 69.7% der Rentenbeträge ins Inland, 12.9% nach Österreich, 11% in die Schweiz und 6.4% nach Deutschland. Obwohl mehr als die Hälfte der IV-BezügerInnen (51.4%) ihren Wohnsitz im Ausland hatte, erhielten diese nur 30.3% der Frankenbeträge. Diese im internationalen Vergleich ungewöhnliche Situation spiegelt den liechtensteinischen Arbeitsmarkt mit vielen ausländischen Arbeitskräften und Grenzgängern wider.

Anzahl InvalidenrentenbezügerInnen nach Rentenhöhe seit 2010



Wohnsitz der BezügerInnen von Invalidenrenten seit 2011

Wohnsitz	2011		2013		2015		2017		2019	
	Zahl	%								
Liechtenstein	1'113	50.5	1'092	51.4	1'039	49.7	996	49.4	960	48.6
Ausland	1'092	49.5	1'032	48.6	1'050	50.3	1'021	50.6	1'016	51.4
Total	2'205	100	2'124	100	2'089	100	2'017	100	1'976	100

Datenquellen AHV-IV-FAK Jahresbericht 2019.
 Erhebungsstellen AHV-IV-FAK.
 Aktualisierungsrhythmus Jährlich.

SACHWALTERSCHAFT

- Wenn ein Mensch mit einer geistigen Behinderung oder psychischen Krankheit nicht in der Lage ist, bestimmte Angelegenheiten selbst zu erledigen, ohne dabei Gefahr zu laufen, benachteiligt zu werden, braucht er eine gesetzliche Vertretung.
- Per 31.12.2019 bestanden gemäss Gericht insgesamt 203 Sachwalterschaften. Diese lagen in den meisten Fällen beim Sachwalterverein sowie bei Angehörigen bzw. bei Personen, die den Betroffenen nahestehen.
- Der Sachwalterverein Liechtenstein betreute 2019 insgesamt 106 Klienten und Klientinnen, 2020 117 Personen. Dies stellt eine Zunahme von 10% dar.

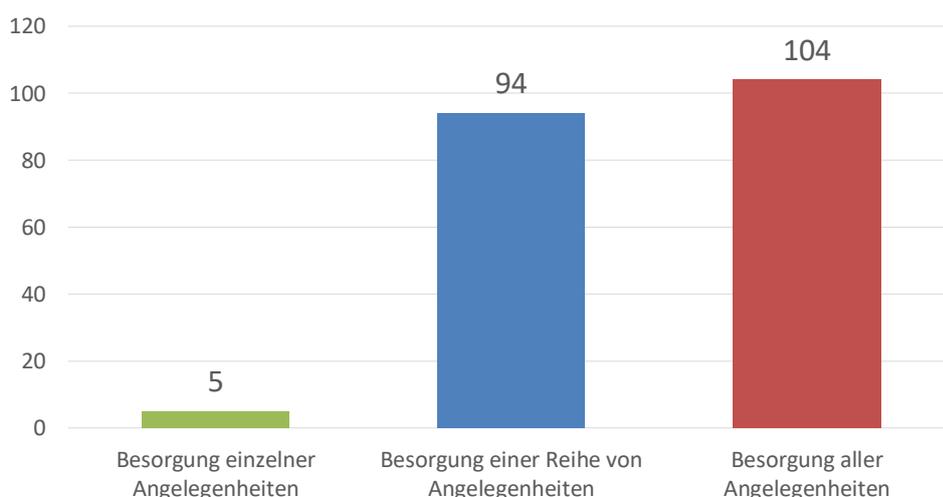
2010 wurden ein neues Sachwalterrecht sowie das Vereinssachwaltergesetz (VSG) beschlossen. Damit verbunden wurde 2011 der Sachwalterverein gegründet. Der Sachwalterverein ist somit die durch das VSG legitimierte Stelle zur organisatorischen und fachlichen Übernahme von Sachwalterschaften. Ein Sachwalter wird vom Landgericht durch Beschluss bestellt.

Zur Bewältigung der Aufgaben arbeitet der Sachwalterverein eng mit Netzwerkpartnern zusammen. Dazu zählen die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK), der Verein für Betreutes Wohnen (VBW), die Familienhilfe, die Liechtensteinische AHV-IV-FAK, das Landgericht, das Amt für Soziale Dienste (ASD) sowie weitere soziale Institutionen.

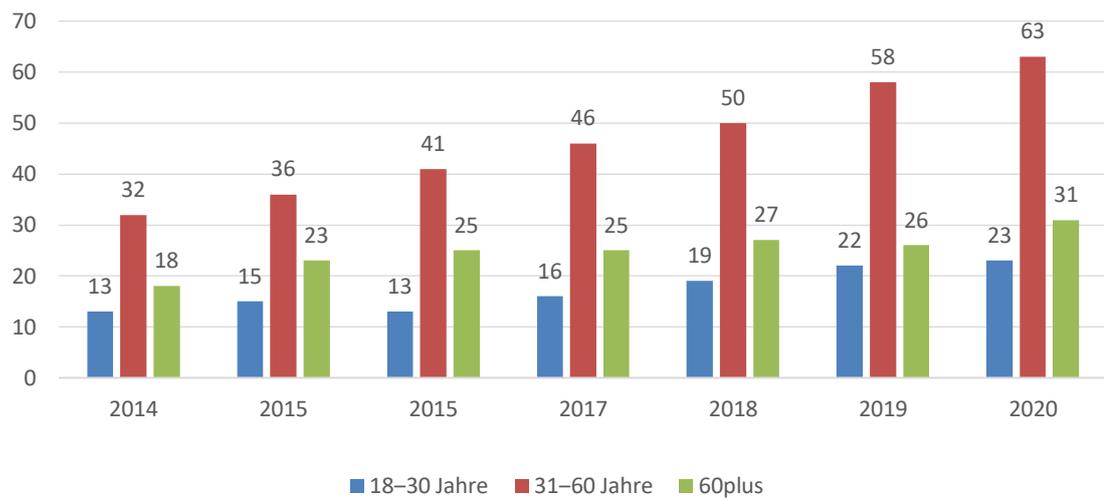
Die Zahl der Neuzugänge beim Sachwalterverein betrug 2020 22 Klienten, wobei der höchste Wert 2019 mit 24 Klienten erreicht wurde. Insgesamt gab es 2020 11 Abgänge.

2020 lagen die meisten der vom Sachwalterverein übernommenen Sachwalterschaften in der Altersgruppe der 31- bis 60-Jährigen. Damit macht dieser Personenkreis 54% der KlientInnen des Sachwaltervereins aus. Hinsichtlich des Geschlechts betreute der Sachwalterverein 2020 46% weibliche und 54% männliche Personen.

Anzahl Sachwalterschaften gemäss Gesetzesbestimmungen nach Besorgungsgrund per 31.12.2019



Anzahl KlientInnen des Sachwaltervereins nach Altersklasse seit 2014 (per Jahresende)



Datenquellen	Jahresbericht 2019 des Sachwaltervereins. Sonderauswertung Sachwalterverein. Sonderauswertung Fürstliches Landgericht.
Erhebungsstellen	Sachwalterverein. Fürstliches Landgericht.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Politik

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 		

- Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein garantiert einen breiten Katalog an Grund- und Freiheitsrechten, darunter in Art. 40 der Verfassung explizit das Recht der freien Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellungen. Art. 31 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein hält die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau fest.
- Unter den gültigen Staatsverträgen sind vor allem die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu beachten.
- Mit der Ratifizierung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) ist Liechtenstein zudem verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu treffen und ihr in gleicher Weise wie dem Mann insbesondere das Recht auf Mitwirkung an der Ausarbeitung der Regierungspolitik und deren Durchführung sowie auf Bekleidung von öffentlichen Ämtern zu gewährleisten (Art. 7).
- Eine politische Partizipation der in Liechtenstein wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer ist nicht vorgesehen. Sie können weder an Abstimmungen noch an Wahlen teilnehmen. Diese Regel ist in vielen Staaten gegeben und widerspricht nicht den Vorgaben relevanter Staatsverträge.
- Zum Stimm- und Wahlrecht ist das 1. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten heranzuziehen, welches von Liechtenstein 1995 ratifiziert wurde. Dieses formuliert etwas offener und spricht in Art. 3 von der freien «Äusserung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften».

Politik – Zahlen und Fakten

Politische Rechte und Partizipation	130
Direkte Demokratie	132
Frauen in der Politik.....	134

POLITISCHE RECHTE UND PARTIZIPATION

- Über die letzten Jahre pluralisierte sich das Parteiensystem in Liechtenstein. 2013 zogen erstmals vier Parteien in den Landtag ein.
- Für die Legislaturperiode 2017–2021 besteht der Landtag aus fünf Parteien (FBP, FL, DU, NF, VU). In der vorangegangenen Legislaturperiode waren es vier Parteien gewesen (FBP, FL, DU, VU).

Der Jugendrat Liechtenstein, von Privatpersonen als Verein gegründet, ist eine Plattform für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 28 Jahren, welche die Förderung der politischen Partizipation zum Ziel hat. Der Verein Jugendrat Liechtenstein zählte Ende 2019 über 60 Mitglieder. In der fünften Jugendsession, die 2020 durchgeführt wurde, hat der Jugendrat zehn Anträge zu den Themen Drogenpolitik und Ausbildung/Studium erarbeitet und an die Politik übergeben.

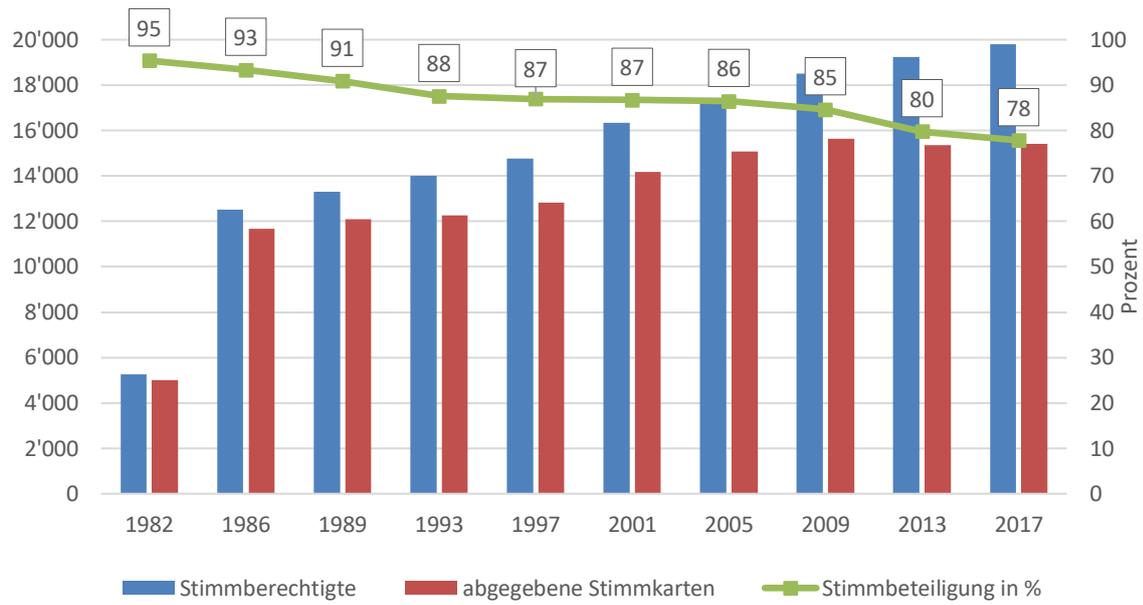
Die Stimmbeteiligung an Landtagswahlen lag in den 1980er-Jahren noch bei über 90%, nahm in den folgenden zwei Jahrzehnten aber ab und fiel in den letzten beiden Wahljahren 2013 und 2017 erstmals unter die 80-Prozent-Marke. Im internationalen Vergleich liegt die Wahlbeteiligung in Liechtenstein noch immer auf einem beachtlich hohen Niveau.

EinwohnerInnen und Wahlberechtigte seit 1950*

	1950	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2015	2019
Wohnbevölkerung	13'757	16'628	21'350	25'215	29'032	32'863	36'149	37'622	38'747
Wahlberechtigte*	3'265	3'580	4'312	5'067	13'642	16'173	18'892	19'747	20'331
Anteil Wahlberechtigte	24%	22%	20%	20%	47%	49%	52%	52.5%	52.5%

* Wahlberechtigte bei zeitnah durchgeführten Wahlen und Abstimmungen (bei Jahren ohne Wahlen und Abstimmungen geschätzt). EinwohnerInnen jeweils Jahresende. Wahlberechtigt sind liechtensteinische Staatsangehörige ab 18 Jahren mit Wohnsitz in Liechtenstein. Das Frauenstimmrecht wurde erst 1984 eingeführt.

**Stimmberechtigte und Stimmbeteiligung (Stimmabgabe) an Landtagswahlen seit 1982
(linke Achse und Balken = Anzahl; rechte Achse und Linie = Prozent)**



Datenquellen	www.landtagswahlen.li. www.gemeindewahlen.li. Website Jugendrat Liechtenstein.
Erhebungsstellen	Regierungskanzlei. Verein Jugendrat Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Nach Wahlen.

DIREKTE DEMOKRATIE

- **2020 wurden drei Volksabstimmungen durchgeführt.**
- **Grundsätzlich unterliegt jedes Gesetz einer Volksabstimmung, die vom Landtag oder mindestens 1'000 (bei Verfassungsänderungen 1'500) BürgerInnen oder drei (bei Verfassungsänderungen vier) Gemeinden verlangt werden kann.**

Liechtenstein gewährt seinen BürgerInnen eine Vielzahl an direktdemokratischen Mitsprachemöglichkeiten. Die wichtigsten Instrumente sind dabei das Referendum gegen Beschlüsse des Landtages, die Gesetze oder die Verfassung betreffen, ferner auch Finanzbeschlüsse oder Beschlüsse zu Staatsverträgen sowie die Volksinitiative zur Abänderung von Gesetzen oder der Verfassung. Auch auf kommunaler Ebene (Gemeinden) existieren direktdemokratische Mitspracherechte.

Gegen jeden vom Landtag gefassten, von ihm nicht als dringlich erklärten Gesetzesbeschluss, ebenso gegen jeden vom Landtag nicht als dringlich erklärten Finanzbeschluss, sofern er eine einmalige neue Ausgabe von mindestens CHF 500'000 oder eine jährlich wiederkehrende neue Ausgabe von CHF 250'000 verursacht, kann das Referendum ergriffen werden. Auch kann der Landtag solche Vorlagen von sich aus einer Volksabstimmung unterbreiten.

Die rechtliche Grundlage für die direktdemokratischen Rechte ist einerseits in der Verfassung, andererseits im Volksrechtegesetz von 1973 niedergelegt. Sie bestehen seit dem Erlass der Verfassung von 1921, wurden aber in der Folgezeit noch weiter gestärkt. So wurde 1992 das Staatsvertragsreferendum eingeführt. Auf der anderen Seite sind die Schwellenwerte für ein Finanzreferendum zwar mehrfach angehoben worden, im Vergleich zum Staatshaushalt jedoch markant gesunken.

2020 fanden insgesamt drei Volksabstimmungen statt. Dabei ging es einmal um die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, um eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien zu verankern (Initiativbegehren «HalbeHalbe»). Zum zweiten wurde über die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes (doppelte Staatsbürgerschaft bei Einbürgerungen) und zum dritten über die Genehmigung eines Verpflichtungskredites für den Ausbau der Eisenbahnstrecke Feldkirch – Buchs SG (S-Bahn) abgestimmt. Die Stimmbeteiligung lag bei diesen Volksabstimmungen bei 83.5%. Alle drei Vorlagen wurden vom wahlberechtigten Volk abgelehnt.

Landesweite Volksabstimmungen seit 2014

	Art	Vorlage	Ja %	Nein %	Stimm- beteiligung %	Annahme der Vorlage
2014	Initiative	Pensionskasse Win-win	43.9	56.1	71.5	Nein
2014	Initiative	Pensionskasse Win-win50	49.8	50.2	71.5	Nein
2015	Referendum	Krankenversicherung	53.2	46.8	66.5	Ja
2016	Initiative	Familienzulagen	17.6	82.4	66.2	Nein
2018	Referendum	Tour de Ski	40.7	59.3	69.8	Nein
2019	Landtags- begehren	Neubau Landesspital	56.2	43.8	72.7	Ja
2020	Initiative	ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien	21.2	78.8	83.5	Nein
2020	Landtags- begehren	Doppelte Staatsbürgerschaft: Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes	38.5	61.5	83.5	Nein
2020	Landtags- begehren	Finanzbeschluss über einen Verpflichtungskredit für den Ausbau der Eisenbahnstrecke Feldkirch – Buchs SG für eine S-Bahn	37.7	62.3	83.5	Nein
Datenquellen		www.abstimmung.li.				
Erhebungsstellen		Regierungskanzlei.				
Aktualisierungsrythmus		Nach landesweiten Volksabstimmungen.				

FRAUEN IN DER POLITIK

- **In der Mandatsperiode bis 2020 waren Frauen in der Politik in Liechtenstein untervertreten. Der geringe Frauenanteil im Landtag sank mit den Landtagswahlen 2017 weiter und lag bei 12% (2013: 20%).**
- **Für die Landtagswahlen 2021 stellten sich insgesamt 23 Frauen zur Wahl. Dies entspricht einer Zunahme der Frauenquote bei den Kandidierenden von 27% auf 31%.**
- **Bei den Gemeinderatswahlen 2019 wurde in zwei Gemeinden (Ruggell und Triesen) Frauen Vorsteherinnen. Damit sind aktuell 18% der GemeindevorsteherInnen in Liechtenstein weiblich.**
- **Bei den Gemeinderäten steigerte sich der Frauenanteil mit der Legislaturperiode 2019 bis 2023 von vormals 18.7% auf aktuell 41.3%.**

Auf Landesebene wurde das Stimm- und Wahlrecht der Frauen erst 1984 eingeführt, wobei die Frauen in einzelnen Gemeinden bereits ab 1976 wählen und abstimmen konnten. In der Mandatsperiode 2017 bis 2021 waren lediglich drei von 25 Landtagsabgeordneten Frauen. In der vorangegangenen Mandatsperiode waren es fünf Frauen gewesen. In der Regierung stellen Frauen in der laufenden Mandatsperiode wie in der vorangegangenen zwei von fünf Mitgliedern.

Auf Gemeindeebene stellen die Frauen in der Mandatsperiode 2019 bis 2023 43 Mitglieder, die Männer 61 Mitglieder des Gemeinderates. Dies entspricht einer Frauenquote von 41.3% auf Gemeindeebene und stellt im Vergleich zur vorherigen Periode eine deutliche Steigerung des Frauenanteils dar (2015–2019: 18.7%). In zwei Gemeinden ist eine Frau Gemeindevorsteherin, in neun Gemeinden wird dieses Amt von einem Mann bekleidet. Dies stellt im Vergleich zur Vorperiode eine Verdoppelung des Frauenanteils dar.

In den Kommissionen und Beiräten zeigte sich 2020 ebenfalls ein starkes männliches Übergewicht. Der diesbezügliche Frauenanteil lag per Jahresende bei 27.1% (2019: 25%). Hierbei ist anzumerken, dass nicht alle Kommissionen und Beiräte im Jahr 2020 vollständig besetzt waren.

Seitens der liechtensteinischen Regierung wie auch seitens privater Organisationen gibt es Bemühungen, die Stellung von Frauen in der Politik zu stärken. Der Politiklehrgang für Frauen, eine Initiative des Amtes für Soziale Dienste (Fachbereich Chancengleichheit) und des Referats für Frauen und Gleichstellung der Vorarlberger Landesregierung fand 2020 aufgrund der besonderen Umstände der Pandemie nicht statt. Der nächste Kurs ist für 2021 geplant. Mit dem Lehrgang sollen Frauen befähigt und ermutigt werden, ihre Anliegen und Potenziale in politischen Gremien und in der Öffentlichkeit einzubringen.

2020 wurde die Volksabstimmung über das Initiativbegehren „Halbe-Halbe“ durchgeführt. Dabei ging es um eine Anpassung der Verfassung für eine Regelung, mit welcher der Staat die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien sicherzustellen hat. Mit 78.8% wurde diese Initiative seitens der Abstimmungsberechtigten Bevölkerung abgelehnt.

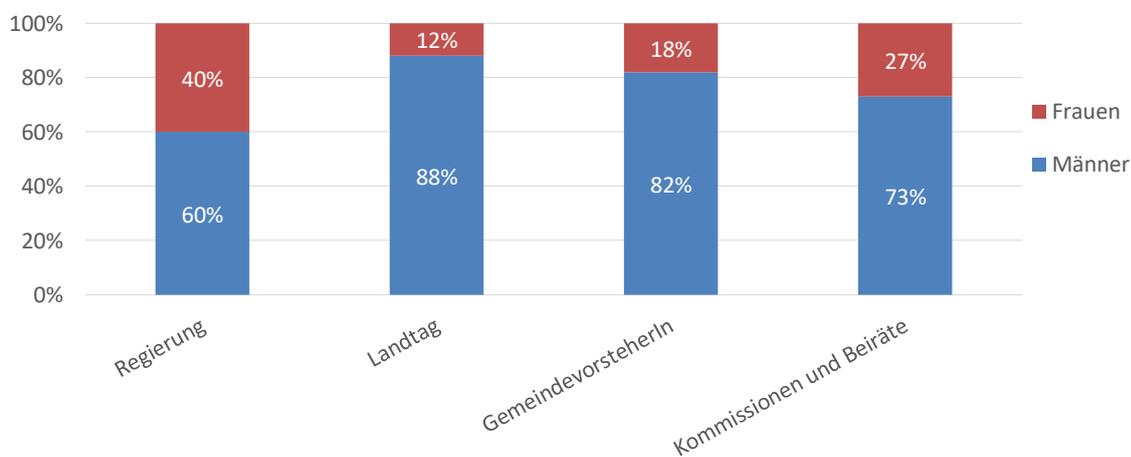
Der Verein Frauennetz setzte sich 2020 stark für die Initiative einer «ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien (HalbeHalbe)» ein. Insbesondere das Projekt „Vielfalt in der Politik (ViP)“, welches unter der Trägerschaft des Verein Frauennetz geführt wird, hat sich im Herbst 2020 hinsichtlich der Landtagswahlen 2021 für eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern auf den Wahllisten stark gemacht. Das Projekt ViP wird unter anderem auch von dem Fachbereich Chancengleichheit (Amt für Soziale Dienste) unterstützt.

Der Frauenanteil im Landtag sowie in der Regierung und auf lokaler Ebene (Gemeinderat) gilt als Indikator für die Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung. In Liechtenstein deutet dieser auf eine bisher geringe Bereitschaft der Gesellschaft hin, sich von Frauen vertreten zu lassen und sie an Entscheidungen und politischer Macht zu beteiligen. Die angemessene Vertretung von Frauen im Parlament und in den Gemeinderäten würde hingegen den Einbezug der Geschlechterperspektive in politischen Entscheidungen fördern, was für die Realisierung der Gleichstellung von Frau und Mann von grosser Bedeutung ist. Der Frauenanteil im Landtag (inkl. stellvertretende Landtagsabgeordnete) 2017 (Frauenanteil 12.1%) hat sich im Vergleich zu 1986 (Frauenanteil 15.4%) reduziert.

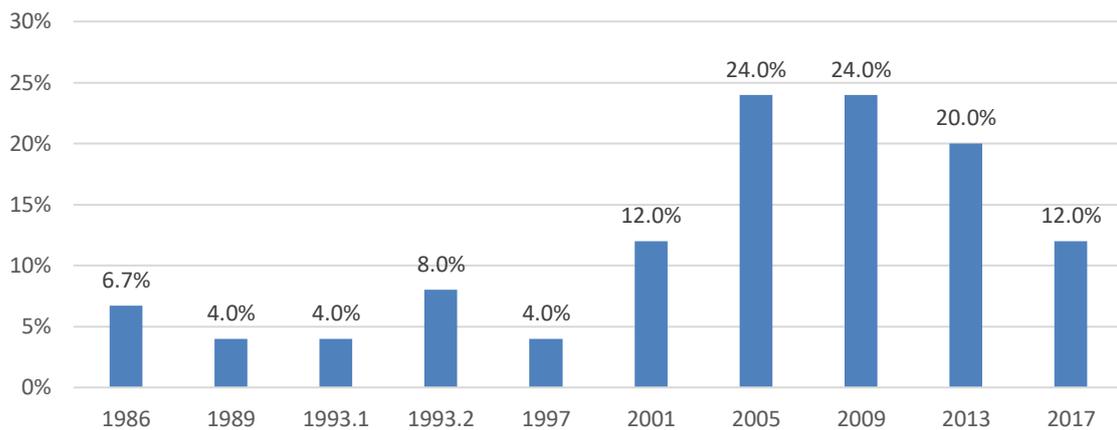
Vertretung von Männern und Frauen in politischen Gremien per 31. Dezember 2020

	Männer		Frauen		Total	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Regierung	3	60	2	40	5	100
Landtag	29	88	3	12	4	100
GemeindevorsteherInnen	9	82	2	18	11	100
Kommissionen und Beiräte	231	73	86	27	317	100

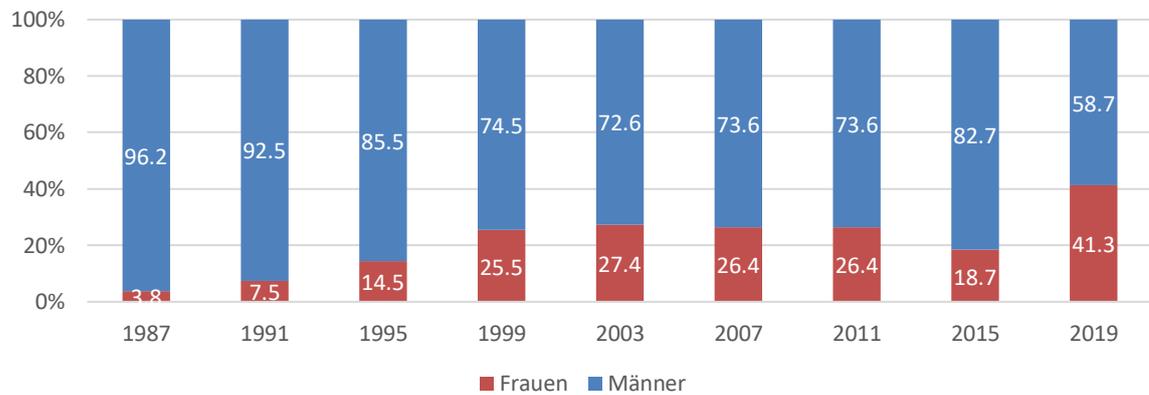
* Die vakanten bzw. abgelaufenen Kommissions- und Beiratssitze wurden nicht ins Total eingerechnet. Ebenso sind Ersatzmitglieder und Mitglieder ohne Stimmrecht sowie Mitglieder mit nur beratender Funktion nicht berücksichtigt.



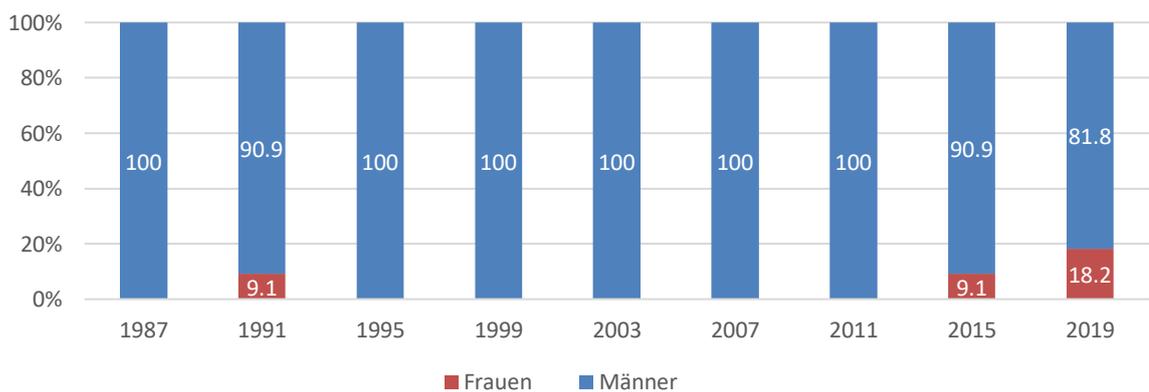
Frauenanteil im Landtag (inkl. Stellvertreterinnen) seit 1986



Anteil von Frauen und Männern in Gemeinderäten der elf Gemeinden (ohne VorsteherInnen) seit 1987



Anteil Frauen und Männer unter den elf VorsteherInnen der Gemeinden seit 1987



Datenquellen	Statistisches Jahrbuch. Amtliche Wahlergebnisse. Staatskalender (www.staatskalender.li).
Erhebungsstellen	Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung 2020. Vielfalt in der Politik Jahresbericht 2020 Landtag. Parteien. Regierung. Fachbereich Chancengleichheit. Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann. Länderbericht CEDAW. Amt für Statistik. Vielfalt in der Politik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

Religion



-
- Die Religionsfreiheit schützt den Menschen in seinem religiösen oder weltanschaulichen Glauben. Das heisst, jeder Mensch hat das Recht, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu wählen, einer Religionsgemeinschaft seiner Wahl anzugehören und dies durch Ausübung religiöser Kulte zu bekunden. Dies umfasst auch das Recht, keinen Glauben zu haben oder keiner Religionsgemeinschaft anzugehören sowie die Religion zu wechseln.
 - Die Religionsfreiheit darf nur eingeschränkt werden, wenn die allgemeinen Bedingungen für Eingriffe in Grund- und Menschenrechte erfüllt sind. Dies wäre beispielsweise dann gegeben, wenn der Staat aufgrund seiner diesbezüglichen Neutralitätspflicht ein Verbot zur Anbringung von religiösen Symbolen an öffentlichen Schulen erlassen würde.

Religion – Zahlen und Fakten

Römisch-katholische Konfession.....	138
Nicht-katholische Konfessionen und andere Religionsgemeinschaften.....	140

RÖMISCH-KATHOLISCHE KONFESSION

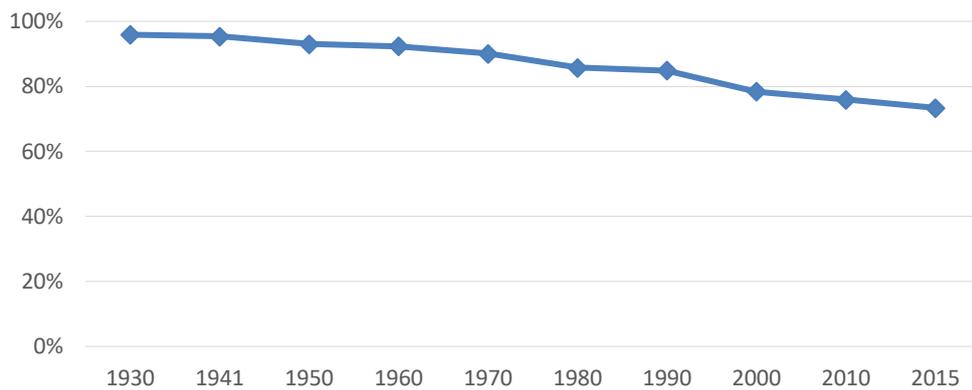
- Die grosse Mehrheit der Wohnbevölkerung betrachtet sich der römisch-katholischen Konfession zugehörig, der Anteil ist jedoch rückläufig.
- Mit dem Inkrafttreten des Religionsgemeinschaftengesetzes am 20. Dezember 2012 kann jeder Liechtensteiner und jede Liechtensteinerin ab 14 Jahren auch ohne Zustimmung eines Erziehungsberechtigten sein religiöses Bekenntnis frei wählen.
- Ein Vorschlag zur Entflechtung von Kirche und Staat in Liechtenstein liegt seit Jahren vor. Dieser beinhaltet Verfassungsänderungen, ein Religionsgesetz und zusätzliche Verträge mit den wichtigsten Religionsgemeinschaften.

Die Religionsfreiheit ist in Art. 37 der Liechtensteinischen Verfassung, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit von «jedermann» gewährleistet, verankert. Die katholische Kirche geniesst jedoch einige Privilegien im Vergleich zu den anderen Religionsgemeinschaften (Anerkennung, finanzielle Förderung, Prägung des kulturellen Geschehens mit Fest- und Feiertagen, Religionsunterricht, Friedhöfe). Die notwendigen Schritte zur Gleichstellung der Religionen konnten nur in Bezug auf die Schaffung eines Religionsgesetzes, welches vom Landtag 2012 verabschiedet wurde, vollzogen werden. Die erforderliche Verfassungsänderung wurde aufgeschoben, um gemeinsam mit den noch offenen Fragen für ein Abkommen mit dem Heiligen Stuhl (Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften) behandelt zu werden. Da in den Gemeinden Gamprin und Balzers jedoch noch keine Einigung mit dem Erzbistum erzielt wurde, liegt der Prozess auf Eis.

Liechtenstein ist aufgrund seiner Geschichte kulturell von der römisch-katholischen Konfession geprägt. Infolge arbeitsbedingter Zuwanderung und durch Heirat hat sich die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung allmählich gewandelt. Ab den 1970er-Jahren erfolgte aus Ost- und Südosteuropa sowie der Türkei eine verstärkte Zuwanderung von Menschen orthodoxer Konfession oder muslimischen Glaubens.

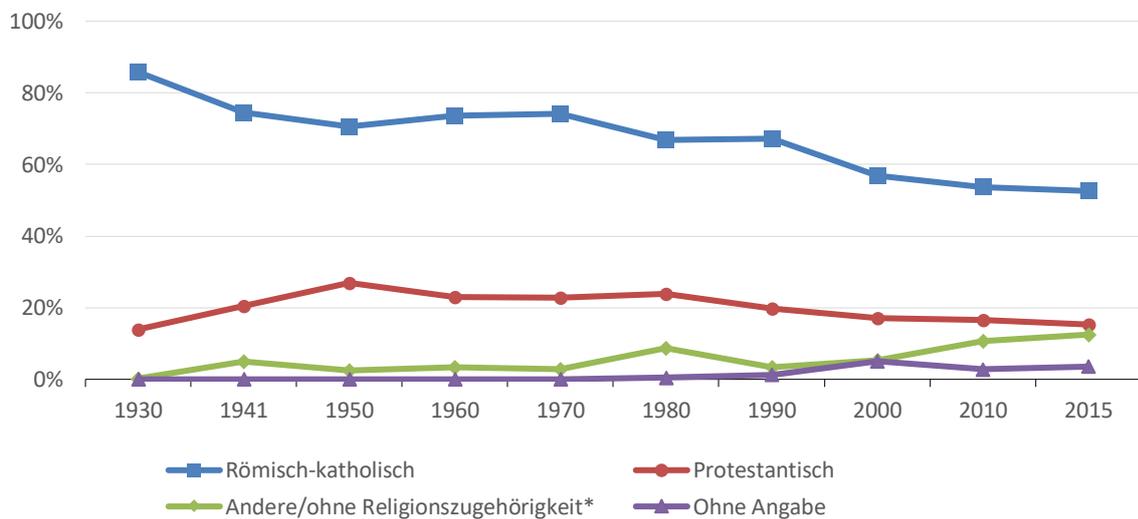
Zahlen und Daten zur Religionszugehörigkeit in Liechtenstein sind aus Gründen des Datenschutzes nur beschränkt verfügbar. Religionsdaten werden nur bei Volkszählungen oder spezifischen Umfragen erhoben. In der Volkszählung, die letztmalig 2015 durchgeführt wurde, ist die Religionszugehörigkeit erfasst. Mit 73.4% ordnete sich die grosse Mehrheit der Wohnbevölkerung Liechtensteins 2015 der römisch-katholischen Kirche zu, was im Vergleich zu den Erfassungen in früheren Jahren einen Rückgang darstellt. Demgegenüber hat der Anteil Personen der christlich-orthodoxen, muslimischen oder anderer Konfessionen zugenommen

Wohnbevölkerung mit römisch-katholischer Konfession seit 1930 (in Prozent)



Hinweis: Im Rahmen der Volksbefragung ordnete sich die Bevölkerung mittels Fragebogen selbst einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zu. D.h. die Angaben basieren auf dem Auskunftswillen und dem subjektiven Zugehörigkeitsgefühl der betroffenen Personen.

Konfessionszugehörigkeit der AusländerInnen seit 1930 (in Prozent)



* Von 1930 bis 1980 wurden Konfessionslose, Christlich-Orthodoxe, Muslime und Juden nicht separat erfasst. Sie sind für diese Jahre der Gruppe «Andere» zugewiesen.

Datenquellen	Volkszählungen 2015. Studie «Islam in Liechtenstein», 2017.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Liechtenstein-Institut.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung seit 2010 alle fünf Jahre.

NICHT-KATHOLISCHE KONFESSIONEN UND ANDERE RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

- **Ein wachsender Anteil der Bevölkerung ordnet sich einer nichtkatholischen oder keiner Glaubensgemeinschaft zu.**
- **Gemäss Volkszählung 2015 ordnete sich der grösste Anteil der liechtensteinischen Bevölkerung nach der katholischen Kirche der protestantischen Glaubensgemeinschaft zu. 3'071 Personen gaben an, den protestantischen Kirchen, darunter der evangelisch-reformierten und der evangelisch-lutherischen, anzugehören. Des Weiteren fühlten sich 2'215 Personen der islamischen Glaubensgemeinschaft zugehörig und 2'623 Personen gaben an, keine Religionszugehörigkeit zu haben.**
- **Es gibt zwei protestantische Kirchen, die als Verein organisiert sind (evangelische Kirche und evangelisch-lutherische Kirche).**
- **Die islamische Religionsgemeinschaft hat keine offizielle Moschee und auch keinen Friedhof in Liechtenstein.**

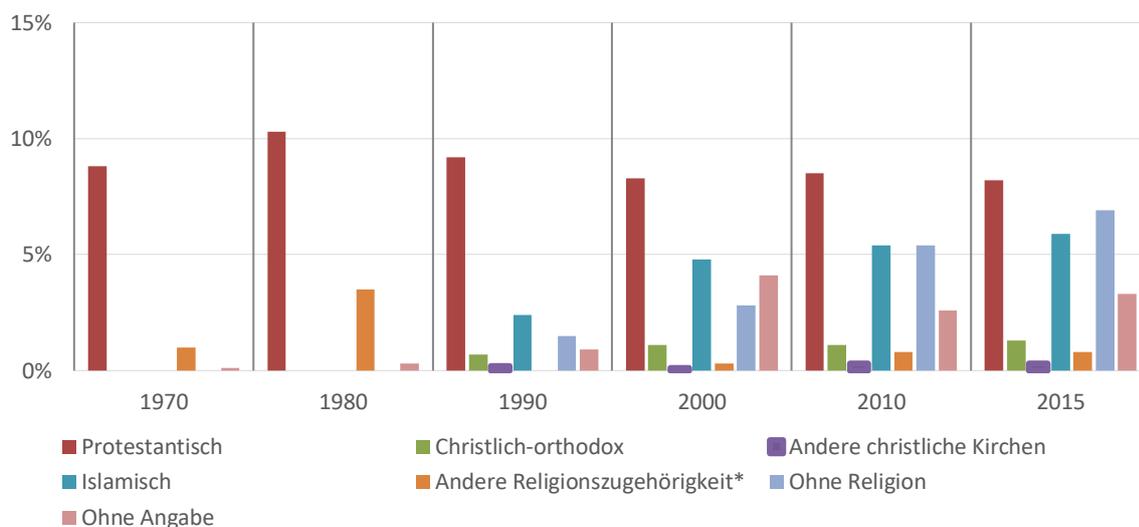
Im Vergleich zur Volkszählung 2010 stieg besonders die Anzahl der Personen, die angaben, keine Religionszugehörigkeit zu haben (7%) oder die dazu keine Angaben machten (3.3%), an. Daneben wuchs auch die Zahl der Personen, die sich der christlich-orthodoxen Kirche (1.3%) und der islamischen Glaubensgemeinschaft (5.9%) zuordnen.

Viele Glaubensgemeinschaften verfügen bereits über eigene Gebetsräume und Kirchen, so die evangelische und die evangelisch-lutherische Gemeinschaft (in welcher auch die orthodoxe Kirche ihren Gottesdienst abhält). Mit der Gründung des Türkischen Vereins entstand 1974 die erste Moscheegemeinde in Liechtenstein mit Sitz in Eschen. Diese Moscheegemeinde spaltete sich um 1990 auf und es existieren heute zwei liechtensteinische Moscheegemeinden mit unterschiedlichen Standorten. In den vergangenen Jahren sah sich die islamische Glaubensgemeinschaft mit Schwierigkeiten konfrontiert, eine geeignete Gebetsstätte bzw. Moschee zu beziehen. Auch mit den existierenden Gebetsräumen der islamischen Gemeinschaften und der türkischen Vereinigung ist diese Fragestellung nicht völlig vom Tisch. Ein Stillstand besteht zudem in der Frage nach einer muslimischen Begräbnisstätte, seitdem der Bau eines muslimischen Friedhofs 2016 abgelehnt wurde. Die Themen einer würdigen Gebetsstätte für Muslime und der Möglichkeit einer muslimischen Bestattung im Land bleiben daher bestehen.

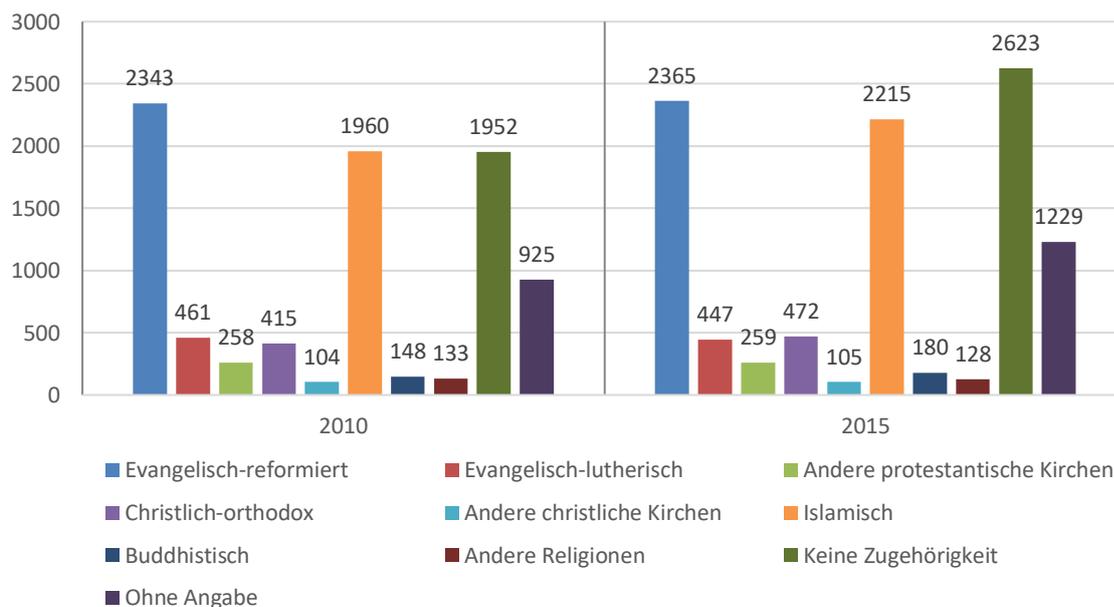
In Bezug auf religiöse Schulbildung begann mit dem Schuljahr 2019/2020 die vierjährige Einführungsphase des neuen Liechtensteiner Lehrplans (LiLe). Dabei wurde das Fach «Ethik und Religionen» (religionskundliche Ausrichtung) auf der Primarschulstufe eingeführt. In der Sekundarstufe besteht das Unterrichtsfach «Religion und Kultur», welches überkonfessionell angelegt ist.

An den Pflichtschulen wird daher sowohl konfessioneller katholischer oder evangelischer als auch religionskundlicher Unterricht angeboten. Dies bedeutet, dass alle Kinder, welche auf der Primarstufe vom katholischen oder evangelischen Unterricht abgemeldet sind, neu den Unterricht «Ethik und Religionen» besuchen. Im Schuljahr 2019/2020 besuchen auf der Primarstufe 1'308 SchülerInnen den katholischen Religionsunterricht (69.9%), der von 26 Lehrpersonen erteilt wird. 506 SchülerInnen (27.1%) besuchen das neue Fach «Ethik und Religionen», welches von insgesamt 37 Lehrpersonen erteilt wird. 56 SchülerInnen (3%) besuchen den evangelischen Religionsunterricht.

Konfessionszugehörigkeit der Wohnbevölkerung seit 1970 ohne römisch-katholisch (in Prozent)



Konfessions- und Religionszugehörigkeit der Bevölkerung 2010 und 2015 im Vergleich (ohne Katholiken)



* Von 1930 bis 1980 wurden Konfessionslose, Christlich-Orthodoxe, Muslime und Juden nicht separat erfasst. Sie sind für diese Jahre der Gruppe «Andere» zugewiesen.

Datenquellen	Volkszählung 2015. Erhebung Schulamt. Studie «Islam in Liechtenstein», 2017. Rechenschaftsbericht der Regierung 2019.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Schulamt. Liechtenstein-Institut. Regierung Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung. Weitere Erhebung ungewiss.

Soziale Lage



- Das Recht auf soziale Sicherheit ist in verschiedenen Menschenrechtsabkommen verankert, wie beispielsweise in Art. 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder Art. 9 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.
- Das Recht auf soziale Sicherheit beinhaltet den Anspruch der liechtensteinischen Wohnbevölkerung auf Sicherstellung eines konstanten, angemessenen Lebensstandards im Bedarfsfall, wie beispielsweise bei Arbeitslosigkeit oder Hilfsbedürftigkeit oder im Alter. Ebenso wird darunter auch ein Recht auf bezahlbaren Wohnraum, erschwingliches Gesundheitswesen und die Jugendfürsorge verstanden. Der Staat hat hierzu entsprechende Massnahmen vorzusehen und die entsprechenden Mittel bereitzustellen (Sozialversicherungen, direkte Sozialhilfe etc.).
- Das Recht auf soziale Sicherheit orientiert sich immer an den Möglichkeiten eines Landes.

Soziale Lage – Zahlen und Fakten

Index der menschlichen Entwicklung	143
Einkommenschwäche und soziale Unterstützung	144
Mindestsicherung des Lebensunterhalts	147
Arbeitslosigkeit	149
Ergänzungsleistungen	152
Kinder- und Jugendhilfe.....	154
Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSK).....	157
Alleinerziehende.....	159
Sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität	161

INDEX DER MENSCHLICHEN ENTWICKLUNG

- Liechtenstein ist der Gruppe der Länder mit sehr hoher menschlicher Entwicklung zugeordnet und liegt somit in der höchsten der vier Kategorien.
- Im aktuellsten Bericht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) von 2020 wird Liechtenstein mit seinem Index der menschlichen Entwicklung im Jahr 2019 auf Rang 19 (2018: Rang 17) von 189 untersuchten Staaten und Territorien angeführt.

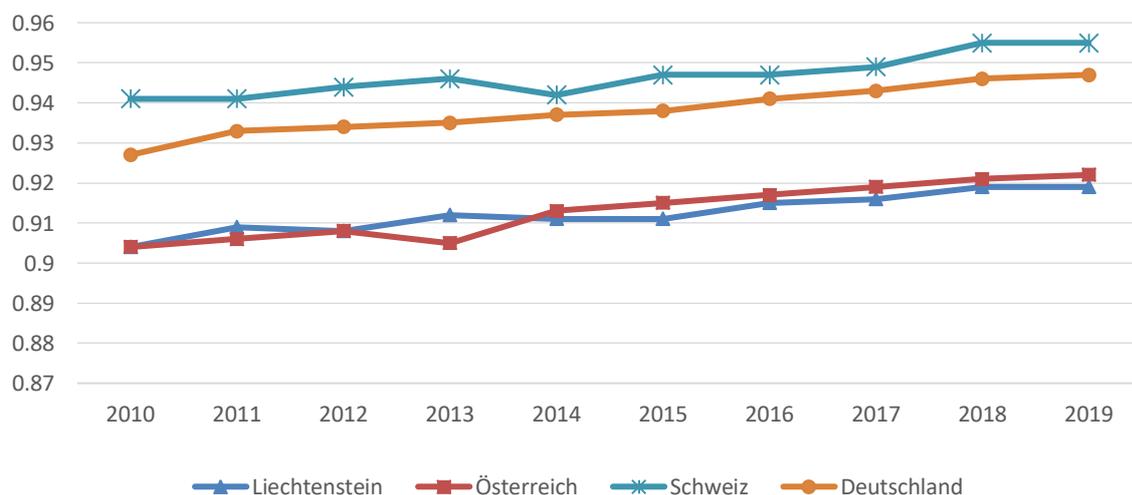
Die Datenlage ist im Falle Liechtensteins allerdings relativ lückenhaft, was sich negativ auf die Ermittlung des Human Development Index (Index der menschlichen Entwicklung) auswirkt. Die Schweiz liegt bei vollständiger Datenlage auf Rang zwei, was wohl annäherungsweise auch der liechtensteinischen Realität entsprechen dürfte.

Der Index der menschlichen Entwicklung wird seit 1990 vom Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) als Messinstrument für die menschliche Entwicklung weltweit verwendet und regelmässig in den Berichten über die menschliche Entwicklung (Human Development Report) veröffentlicht.

Um den neuen Herausforderungen und Analysemöglichkeiten für die globale menschliche Entwicklung Rechnung zu tragen, arbeitet das UNDP zurzeit an neuen Indikatoren und einer neuen Generation von Berichten über die menschliche Entwicklung.

Als Indikatoren der Entwicklung werden die Lebenserwartung bei Geburt (= Indikator für Gesundheit), die vorgesehenen Schuljahre und die durchschnittlichen Schuljahre (= zusammen Indikator für Bildung) sowie die reale Kaufkraft der EinwohnerInnen (= Indikator für Lebensstandard) herangezogen.

UNO-Index der menschlichen Entwicklung seit 2010



Datenquellen Human Development Indices and Indicators: 2020 Statistical Update.
Erhebungsstellen UNDP (<http://hdr.undp.org/en/content/human-development-index-hdi>).
Aktualisierungsrhythmus Jährlich.

EINKOMMENSCHWÄCHE UND SOZIALE UNTERSTÜTZUNG

- **Der Medianerwerb (mittlerer Erwerb) der liechtensteinischen Haushalte betrug 2018 CHF 94 693. Der Medianerwerb der steuerpflichtigen Personen belief sich im selben Jahr auf CHF 52 855, d.h. für die Hälfte dieser Personen lag der Erwerb unter diesem Wert, für die andere Hälfte darüber.**
- **Der Anteil steuerpflichtiger Haushalte in der niedrigsten Erwerbsklasse stieg 2018 (3.6%) im Vergleich zum Jahr 2013 (3.2%) leicht an.**
- **Das Amt für Soziale Dienste betreute im Bereich Soziale Dienste im Jahr 2019 insgesamt 830 KlientInnen. Dies stellt im Vergleich zu 2018 eine leichte Reduktion dar.**
- **2019 leistete der Staat wirtschaftliche Sozialhilfe an insgesamt 583 Haushalte (581 im Vorjahr).**

Liechtenstein ist ein Wohlfahrtsstaat mit einem sehr hohen Lebensstandard und einem gut ausgebauten sozialen Netz. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Sozialen Dienstes liegt insbesondere in der Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe und persönlicher Hilfe. Wirtschaftliche Sozialhilfe umfasst die finanzielle Unterstützung zur Deckung des Existenzbedarfes.

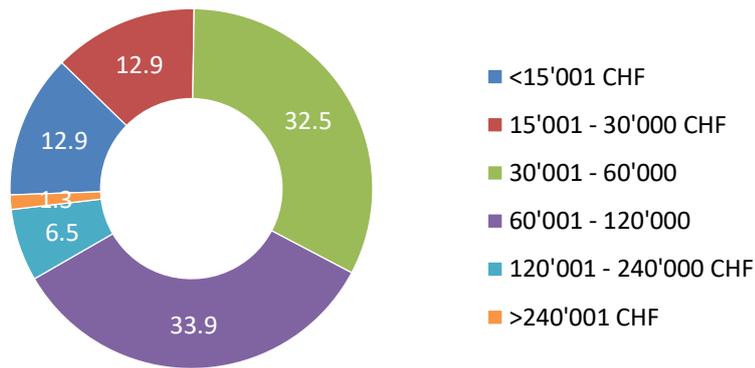
Beim finanziellen Aufwand ist 2019 eine Aufwandsreduktion in Höhe von 3.7% an wirtschaftlicher Sozialhilfe im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. Diese Einsparungen sind hauptsächlich auf die Abnahme der durchschnittlich unterstützten Personen sowie auf höhere Rückvergütungen aus der Prämienverbilligung zurückzuführen. Die Hauptgründe für die Inanspruchnahme des Sozialen Dienstes im Jahr 2019 waren Arbeitslosigkeit (140 unterstützte Haushalte), Erwerbsbeeinträchtigung (83 unterstützte Haushalte) und ungenügendes Einkommen (112 unterstützte Haushalte). Bei der Betrachtung der KlientInnen bezüglich Alter und Zivilstand ergaben sich keine wesentlichen Verschiebungen im Vergleich zum Vorjahr. 2019 fand eine leichte Zunahme der weiblichen Personen mit Unterstützungsbedarf im Vergleich zum Vorjahr statt.

Gemäss EU-Richtlinien ist die zentrale Kennziffer zur Armutsmessung die Quote einkommensschwacher Haushalte. Als einkommensschwach und damit von relativer Armut betroffen gelten diejenigen Haushalte, die über ein Einkommen verfügen, das 60% oder weniger des Medianeinkommens entspricht. Das Medianeinkommen bezeichnet dabei den Wert, bei dem die Hälfte der Haushalte mit ihrem Einkommen darüber und die Hälfte darunter liegt.

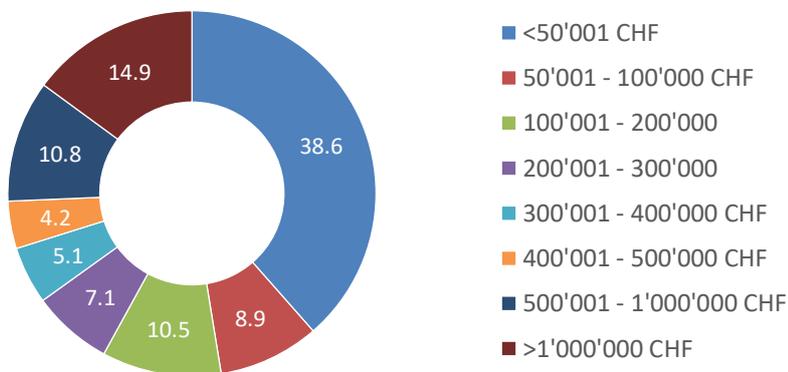
Im Jahr 2018 betrug der Medianerwerb der Haushalte CHF 94'693. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Medianerwerb der Haushalte somit um knapp 1%. Betrachtet man die Haushalte 2018 nach Erwerbsklasse im Vergleich zu 2013, so zeigt sich eine leichte Zunahme der Anzahl Haushalte in der untersten Erwerbsklasse (< CHF 15'001) sowie in der oberen Erwerbsklasse (> CHF 120'001). Der Anteil der mittleren Erwerbsklasse (CHF 15'001–120'000) nahm geringfügig ab. Bei der Betrachtung der sozialen Lage ist auch das vorhandene Vermögen zu beachten. So hatten 2018 nur 1.3% der steuerpflichtigen Personen ein Einkommen der obersten Erwerbsklasse und dabei ein steuerpflichtiges Vermögen von weniger als CHF 50'001. Weitaus häufig sind hingegen Fälle von geringem Erwerb und hohem Vermögen. So hatten 2018 18.5% der steuerpflichtigen Personen einen Erwerb unter CHF 60 001, während ihr Vermögen mehr als CHF 100'000 betrug.

Neben staatlichen Stellen leisten auch Stiftungen und karitative Organisationen wertvolle und unverzichtbare Beiträge an von Einkommensschwäche betroffene Haushalte.

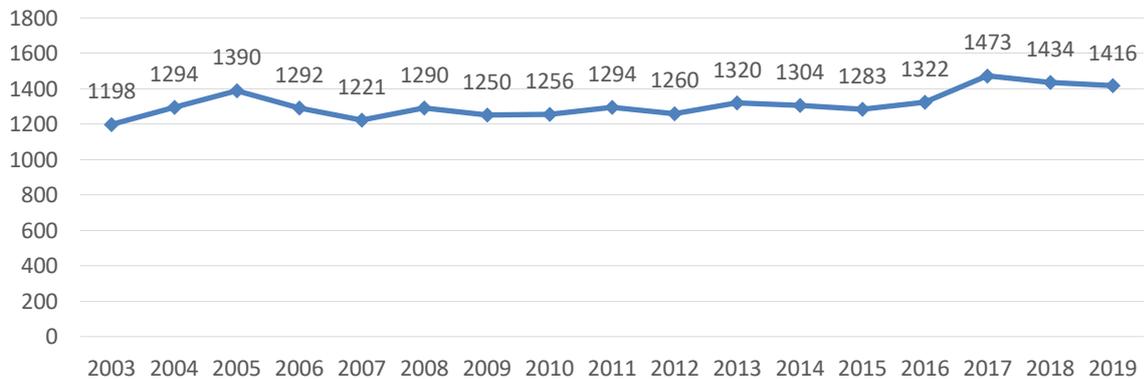
Gesamthaushalte nach Erwerbssklassen 2018 (in Prozent)



Gesamthaushalte nach Vermögensklassen 2018 (in Prozent)

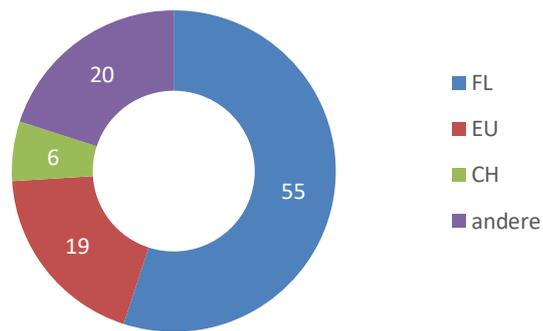


Personen (Einzelpersonen, Referenzpersonen von Klientensystemen), welche Hilfe des Amts für Soziale Dienste in Anspruch nehmen (seit 2003)



Hinweis: Die aufgrund der Erfassungssystematik bereinigte Klientenanzahl ist erst ab 2017 verfügbar. Für 2017 lautete die Anzahl vor der bereinigten Erfassungssystematik 1'377 Personen. Neu sind in den Klientenzahlen auch die Bereiche «Erstabklärung» und «Einmaliger Kontakt» enthalten.

KlientInnen des Amts für Soziale Dienste nach Nationalität 2019 (in Prozent)



Datenquellen	Zweiter Armutsbericht, 2008. Jahresbericht des Amts für Soziale Dienste 2019. Steuerstatistik 2019.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Steuerverwaltung. BuA Nr. 20/2019.
Aktualisierungsrhythmus	Armutsbericht: unregelmässig, keine aktuelleren Zahlen verfügbar. Alle anderen: jährlich.

MINDESTSICHERUNG DES LEBENSUNTERHALTS

- Die Zahl der durch wirtschaftliche Sozialhilfe unterstützten Haushalte nahm 2019 im Vergleich zum Vorjahr leicht zu.
- Die Sozialhilfequote in Liechtenstein betrug 2019 2.4% (= der Anteil der Personen in der Bevölkerung, die Sozialhilfe benötigten). Verglichen mit der Sozialhilfequote 2018 der Schweiz lag der Wert somit deutlich niedriger (Schweiz 2018: 3.2%).
- Bei sieben unterstützten Personen (Vorjahr: acht Personen) handelte es sich um sogenannte «Working poor»-Fälle, denen das Haushaltseinkommen zur Deckung des Existenzminimums nicht genügte, obwohl diese Personen einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit mit vollem Einkommen nachgingen.

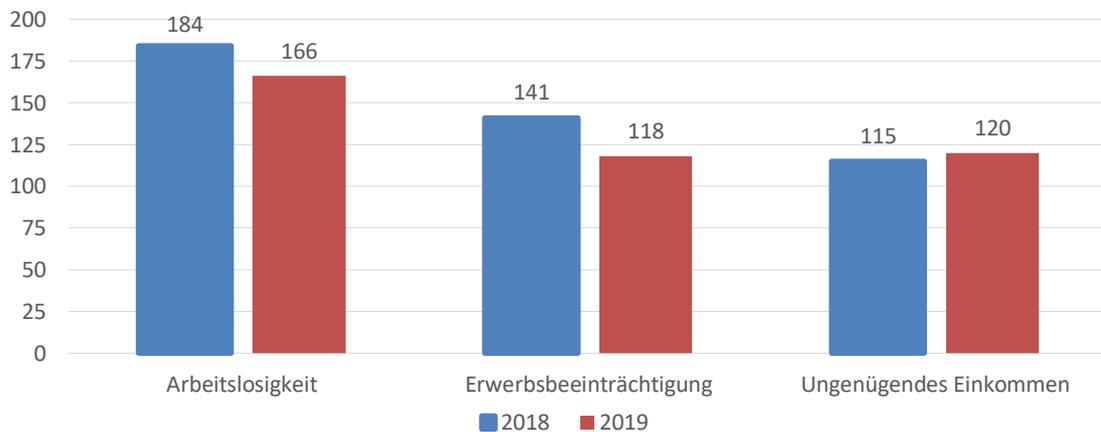
Personen, die in eine finanzielle Notlage geraten und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen nicht bestreiten können, haben Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, die das soziale Existenzminimum sicherstellt. Zuständig hierfür ist das Amt für Soziale Dienste. Die finanzielle Unterstützung dient dazu, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten sowie Kosten in Bezug auf die Gesundheit (z. B. Krankenkassenprämien) abzudecken. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach Anzahl Personen im Haushalt abgestuft und beträgt aktuell für eine Person CHF 1'110 (für zwei Personen CHF 1'700; für vier Personen CHF 2'375).

Im Jahr 2019 erhielten insgesamt 583 Haushalte (2018: 581) finanzielle Hilfe in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe. Es wurden damit 923 (2018: 913) Personen finanziell unterstützt, wovon 48% Einpersonenhaushalte, knapp 23% Zweipersonenhaushalte und knapp 29% Drei- bis Siebenpersonenhaushalte waren. Unter der Gesamtzahl unterstützter Personen im Bereich der Sozialhilfe 2019 waren 230 registrierte Kinder und Jugendliche. Trotz der leichten Zunahme der Klientenzahlen wurde 2019 eine Reduktion des Aufwands für die wirtschaftliche Sozialhilfe in Höhe von 8.16% im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet.

EmpfängerInnen wirtschaftlicher Sozialhilfe nach demografischen Merkmalen seit 2010

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl Haushalte mit Erhalt von wirtschaftlicher Sozialhilfe	440	451	487	522	533	587	630	642	581	583
Herkunft										
Liechtenstein	60 %	56 %	56 %	58 %	58.2 %	56 %	54 %	52%	51%	53%
EU	16 %	19 %	18.2 %	17 %	17.8 %	18 %	19 %	19%	19%	19%
Schweiz	7 %	6 %	6.8 %	5 %	4.7 %	5 %	5 %	5%	4%	5%
Drittstaaten	17 %	18 %	19.1 %	20 %	19.3 %	21 %	22 %	24%	26%	23%
unbekannt	-	1 %	-	-	-	-	-	-	-	-
Zivilstand										
geschieden	30 %	36.4 %	25.1 %	26.2 %	24.0 %	23 %	24 %	29%	27%	28%
getrennt			9.9 %	9 %	9.4 %	10 %	7 %	1%	1%	1%
ledig	43 %	43.6 %	43.9 %	45.2 %	47.3 %	47 %	50 %	43%	46%	48%
verheiratet	24 %	18.2 %	18.7 %	18.2 %	18.0 %	18 %	17 %	24%	24%	21%
verwitwet	3 %	1.8 %	2.1 %	1.3 %	1.3 %	2 %	2 %	2%	1%	2%
Sozialhilfebedürftige Alleinerziehende	15 %	13.7 %	12.5 %	13.2 %	11.4 %	11 %	9.8 %	7.6%	8.6%	10.8%

Anzahl Fälle, die zur Inanspruchnahme von wirtschaftlicher Sozialhilfe führten, nach Hauptproblematiken (2019 im Vergleich zu 2018)



Datenquellen	Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste 2019. AHV-IV-FAK Jahresbericht 2019. Sonderauswertung Amt für Soziale Dienste 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. AHV-IV-FAK.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ARBEITSLOSIGKEIT

- Die Arbeitslosenquote sank im Jahresdurchschnitt 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 0.2% auf 1.5%.
- Bei Männern lag die durchschnittliche Arbeitslosenquote analog zum Vorjahr bei 1.5%, wohingegen die Quote bei den Frauen um 0.2% höher lag (1.7%).
- Die Jugendarbeitslosigkeit der 15- bis 24-Jährigen betrug im Jahresdurchschnitt 2019 bei den Frauen 1.6% und bei den Männern 1.5% und lag somit niedriger als im Vorjahr.
- Bei Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft betrug die durchschnittliche Arbeitslosenquote 1.1% und bei Personen mit ausländischer Herkunft 2.2%.

Im Jahresdurchschnitt 2019 wiesen die 25- bis 49-Jährigen mit 1.8% die höchste Arbeitslosenquote auf (2018 war dies noch die Altersklasse der 15- bis 24-Jährigen).

Im Jahr 2019 waren durchschnittlich 306 Personen arbeitslos. Im Vorjahr waren es 324 Personen gewesen. Mit Stichtag 31.12.2019 gab es insgesamt 15% weniger Arbeitslose als im Vorjahr. Der Vorjahresvergleich zeigt insbesondere, dass sich die Anteile der Arbeitslosen im Alter von 15–24 Jahren (Rückgang von 0.6%) und von 50 Jahren und älter (Rückgang von 4.9%) deutlich reduzierten. Nur in der Altersklasse 25–49 Jahre erhöhte sich der Anteil der gesamten Arbeitslosen um 5.5% auf 6.3%.

Mit Ende 2019 war festzustellen, dass die meisten Arbeitslosen zuvor im Dienstleistungsbereich beschäftigt gewesen waren (60.1% aller arbeitslos gemeldeten Personen). Der Anteil arbeitsloser Personen aus dem Bereich Industrie lag bei 23.2% und jener aus der Landwirtschaft bei 1.4%. 15.2% der Arbeitslosen konnten keinem Sektor zugeordnet werden, da sie in den sechs Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit über keine Erwerbstätigkeit verfügten oder neu ins Berufsleben eintraten. Begründen lässt sich dieses ungleiche Verhältnis mit der Beschäftigtenstruktur in Liechtenstein. Von den in Liechtenstein wohnhaften und im Inland erwerbstätigen Personen waren 2019 ca. 71% im Dienstleistungsbereich und 28% in der Industrie tätig.

In Liechtenstein besteht eine obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV). Beitragspflichtig sind sämtliche ArbeitnehmerInnen als auch Lehrlinge, die in Liechtenstein oder für einen Arbeitgeber mit Sitz bzw. Niederlassung in Liechtenstein tätig sind. Der Beitragssatz in der Höhe von 1% des beitragspflichtigen Lohnes wird zur Hälfte von den ArbeitnehmerInnen und zur Hälfte von den Arbeitgebern getragen. Die Arbeitslosenversicherung ist gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz zuständig für die Ausrichtung von Entschädigungen (Taggeld) an anspruchsberechtigte Arbeitslose und Kurzarbeitende. Im Jahr 2019 wurde Taggelder an 739 arbeitslose Personen ausbezahlt. Die durchschnittliche Bezugsdauer pro arbeitslose Person lag bei 67 Tagen mit einem durchschnittlichen Taggeld von CHF 162. Die Arbeitslosenentschädigungen betrugen 2019 insgesamt CHF 8.0 Mio. (2018: CHF 9.5 Mio.).

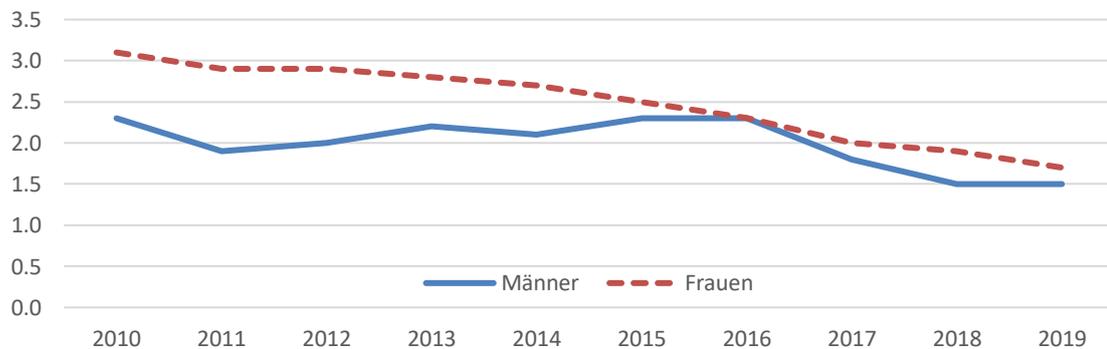
Die Arbeitslosenquote in Liechtenstein lag per Dezember 2019 mit 1.4% tiefer als in der Schweiz mit 2.5%.

Arbeitslosenquote nach Geschlecht, Alter und Nationalität seit 2007 (in Prozent)

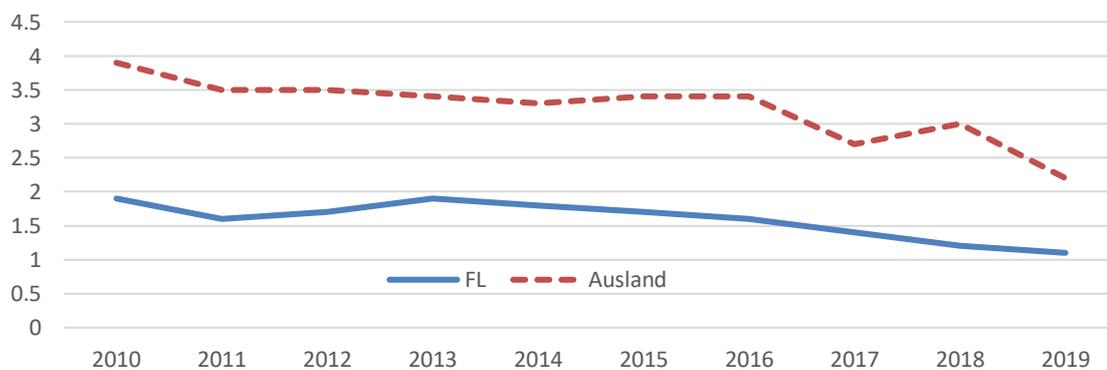
Jahr	Gesamt	Männer	Frauen	15- bis 24-Jährige	25- bis 49-Jährige	50+	LiechtensteinerInnen	AusländerInnen
2007	2.9	2.6	3.3	4.1	2.6	2.7	2.2	3.8
2008	2.3	2.0	2.7	3.3	2.0	2.4	1.9	2.9
2009	2.8	2.5	3.3	4.0	2.7	2.6	2.2	4.0
2010	2.6	2.3	3.1	3.4	2.5	2.6	1.9	3.9
2011	2.3	1.9	2.9	2.7	2.2	2.4	1.6	3.5
2012	2.4	2.0	2.9	2.7	2.4	2.2	1.7	3.5
2013	2.5	2.2	2.8	2.8	2.4	2.4	1.9	3.4
2014	2.4	2.1	2.7	2.9	2.4	2.1	1.8	3.3
2015	2.4	2.3	2.5	3.0	2.4	2.1	1.7	3.4
2016	2.3	2.3	2.3	3.1	2.4	1.9	1.6	3.4
2017	1.9	1.8	2.0	2.6	1.9	1.6	1.4	2.7
2018	1.7	1.5	1.9	2.1	1.7	1.4	1.2	2.5
2019	1.5	1.5	1.7	1.5	1.8	1.2	1.1	2.2

Die Arbeitslosenquote berechnet sich als Verhältnis der Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (für den Erwerb zur Verfügung stehende Personen) in Liechtenstein. Als Erwerbspersonen gelten alle im Inland wohnhaften, erwerbstätigen EinwohnerInnen (inklusive WegpendlerInnen; ohne ZupendlerInnen) und die Arbeitslosen. Mit 2014 wurde die Berechnung der Arbeitslosenquote nach der alten Definition eingestellt.

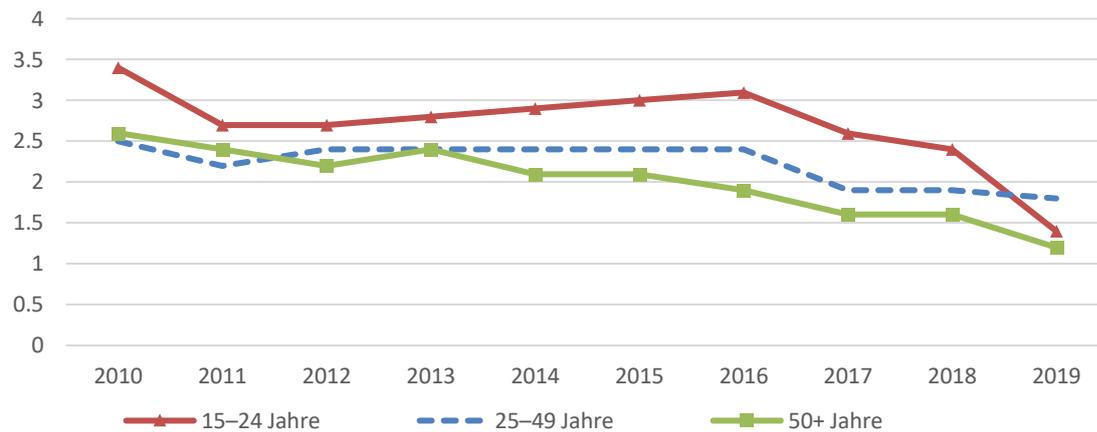
Arbeitslosenquote nach Geschlecht, Nationalität und Alter seit 2010 (in Prozent)



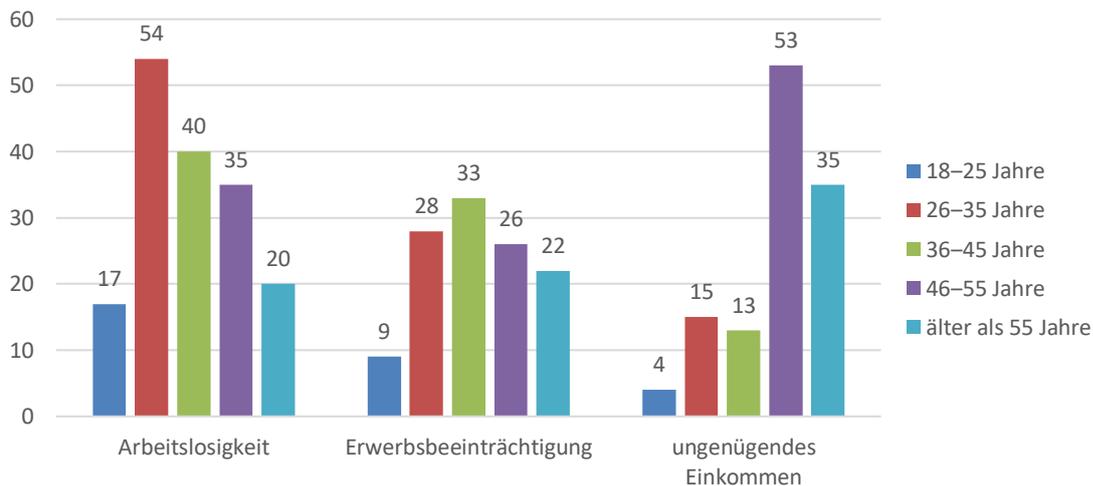
Arbeitslosenquote nach Nationalität seit 2010 (in Prozent)



Arbeitslosenquote nach Alter seit 2010 (in Prozent)



Anzahl KlientInnen des Amts für Soziale Dienste nach Arbeitslosigkeitsproblemstellung und Alter (2019)



Bei der Anzahl der KlientInnen des Amts für Soziale Dienste lag der Grund für die finanzielle Unterstützung bei 52 Personen (2018: 56) darin, dass sie den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausgeschöpft hatten. 73 Personen (2018: 77) wurden unterstützt, da sie aufgrund der zu geringen Beitragszeit keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hatten und 6 Personen (2018: 7) hatten eine zu geringe Arbeitslosenentschädigung, um das soziale Existenzminimum decken zu können.

Datenquellen	Arbeitslosenversicherungsgesetz, LGBI. 2010.452. Arbeitslosenstatistik 2019. Jahresbericht 2019 des Amts für Soziale Dienste. Beschäftigungsstatistik 2019.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Arbeitsmarkt Service Liechtenstein. Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Laufende Erfassung. Arbeitslosenzahlen monatlich. Arbeitslosenstatistik jährlich. Jahresbericht des Amts für Soziale Dienste jährlich.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

- Im Jahr 2019 erhielten insgesamt 875 Personen Ergänzungsleistungen seitens der AHV. Dies stellt eine Erhöhung von 5.4% im Vergleich zum Vorjahr dar.
- Mit 110 genehmigten Neuanträgen auf Ergänzungsleistungen lag die Anzahl neuer Ergänzungsleistungsbezüger auf gleichem Niveau wie in den beiden Vorjahren.
- Die Ausgaben für Ergänzungsleistungen beliefen sich 2019 auf rund CHF 12,59 Mio. und lagen somit um 0.6% höher als im Vorjahr.
- 2019 waren die Ein-Personen-Haushalte mit 65% die zahlenmässig grösste Gruppe bei den ErgänzungsleistungsbezügerInnen (Ende 2019: 573 Personen).

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen regelt heute vier verschiedene Leistungsarten. Die «klassischen» Ergänzungsleistungen werden BezügerInnen von Invaliditäts- und Altersrenten zugesprochen, um ihnen ein ausreichendes Mindesteinkommen zu gewährleisten. Für die Berechnung der individuellen Ergänzungsleistungen ist die Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben entscheidend. Seit der Gesetzesänderung von 2016 werden bei den Einkünften und Vermögenswerten auch Beträge angerechnet, auf die der Antragsteller in den vorangegangenen zehn Jahren (vor 2016 fünf Jahre) verzichtet hat. Zusätzlich erfolgte im Oktober 2017 eine Praxisänderung der AHV-IV-FAK im Bereich der Ergänzungsleistungen, die darauf abzielt, Ergänzungsleistungen zu reduzieren. Zudem wird erwartet, dass bei Ehepaaren der nicht rentenbeziehende Partner eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, wenn dies zumutbar ist. Die Hilflosenentschädigung und das Pflegegeld sind ebenfalls im Gesetz über Ergänzungsleistungen geregelt. Hilflosenentschädigung kann von Personen im Heim oder zuhause beantragt werden, die bei der alltäglichen Lebensverrichtung Dritthilfe benötigen. Es wird dabei zwischen drei Schweregraden der Hilflosigkeit unterschieden. Zusätzlich zu den Hilflosenentschädigungen kann Pflegegeld für die häusliche Betreuung beantragt werden, wenn ein gesundheitsbedingter Betreuungs- und Pflegebedarf zuhause besteht. Es existieren verschiedene Pflegestufen, welche sich an der Pflegebedürftigkeit (Stunden pro Tag) des gepflegten Angehörigen orientieren. In Summe nahm die Zahl der Ergänzungsleistungsbezüger im Vergleich zum Vorjahr leicht zu.

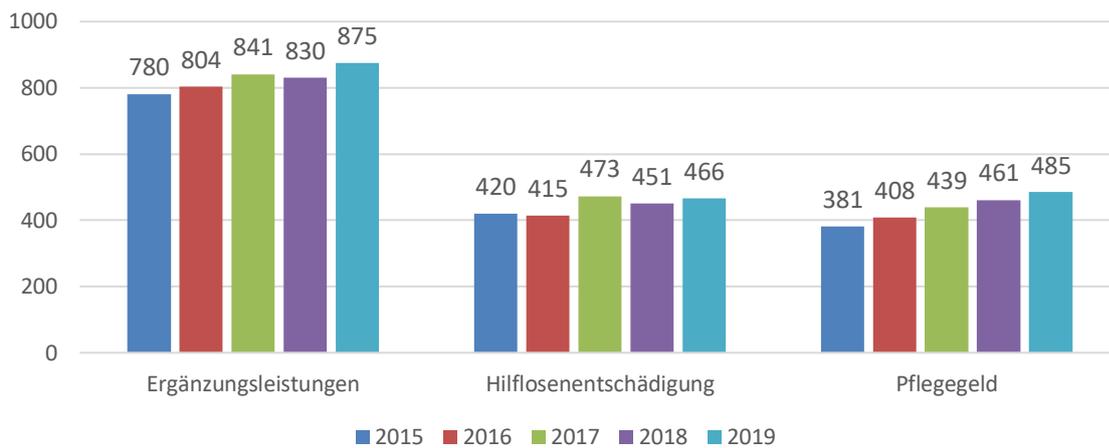
2019 belief sich der Gesamtbetrag an ausgerichteter Ergänzungsleistung auf ca. CHF 12,59 Mio. Davon entfielen 54% auf Ergänzungsleistungen zur AHV (Zunahme von 17% im Vergleich zum Vorjahr) und 46% auf Ergänzungsleistungen zur IV (Abnahme von 13.7% im Vergleich zum Vorjahr). Die Kosten der Ergänzungsleistungen werden zu je 50% vom Land und den Gemeinden getragen.

Hinsichtlich der Kosten stieg der Betrag der ausgerichteten Hilflosenentschädigungen 2019 (ca. CHF 4,5 Mio.) um 0.3% an im Vergleich zum Vorjahr. Das ausgerichtete Pflegegeld stieg im Vergleich zum Vorjahr sogar um 4.2% auf ca. CHF 10,5 Mio. an.

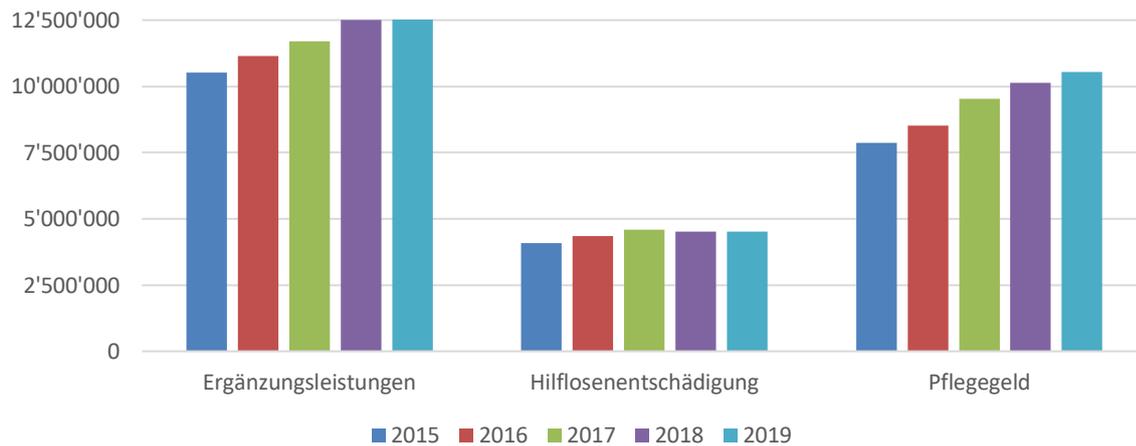
BezügerInnen von Ergänzungsleistungen seit 2010

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Total BezügerInnen	633	672	699	725	778	780	804	841	830	875
davon zur AHV	363	377	402	422	428	424	478	463	467	537
davon zur IV	270	295	297	303	350	356	326	378	323	338

BezügerInnen von Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung und Pflegegeld seit 2015



Betrag an ausgerichteter Ergänzungsleistung, Hilflosenentschädigung und Pflegegeld seit 2015 (in CHF)



Datenquellen	AHV-IV-FAK Jahresbericht 2019.
Erhebungsstellen	AHV-IV-FAK. Website der AHV-IV-FAK.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

KINDER- UND JUGENDHILFE

- Die Kinder- und Jugendhilfe betreute im Jahr 2019 494 (2018: 482) KlientInnen, was einen Anstieg von knapp 2.5% im Vergleich zum Vorjahr darstellt.
- 2019 musste sich die Kinder- und Jugendhilfe mit 43 Fällen (2018: 37) im Bereich Kindeswohlgefährdung bzw. mit Verdachtsabklärungen befassen.
- Die Anzahl von Problemen von Kindern und Jugendlichen im Bereich «Sucht/Substanzmittelmissbrauch» stieg von 66 im Jahr 2018 auf 69 im Jahr 2019 an.
- Die Anzahl der über die Kinder- und Jugendhilfe in stationäre Betreuung gegebenen Kinder und Jugendlichen stieg von 61 Betroffenen im Jahr 2018 auf 64 im Jahr 2019.
- 2019 baute das Amt für Soziale Dienste mit der ambulanten Drogenberatungsstelle «Clean» in Feldkirch eine Kooperation für die Beratung von Jugendlichen mit Suchtproblematiken auf. Die nicht von den Krankenkassen abgedeckten Kosten werden von der Kinder- und Jugendhilfe übernommen.

Der Kinder- und Jugenddienst des Amts für Soziale Dienste ist für die Gewährleistung des staatlichen Anteils an der Grundversorgung im Kinder- und Jugendbereich zuständig. Der Bereich unterteilt sich in die Fachbereiche Kinder- und Jugendhilfe sowie Förderung, Schutz und Sucht. Die Zunahme der Fallzahlen in der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2019 verteilt sich auf alle Problemgruppen.

Eine Mehrheit von 57% der KlientInnen der Kinder- und Jugendhilfe war männlich und die am häufigsten betroffene Altersgruppe waren Kinder bis zu fünf Jahren gefolgt von Jugendlichen im Alter von 16 bis 20 Jahren. In Bezug auf die Staatsbürgerschaft war die überwiegende Mehrheit der betreuten KlientInnen liechtensteinische Staatsbürger (67% im Jahr 2019).

Der grösste Teil an Hilfeleistungen erfolgte im Bereich Beratung, Case Management mit knapp über 40% und in behördlichen Dienstleistungen mit 29.5% aller Fälle.

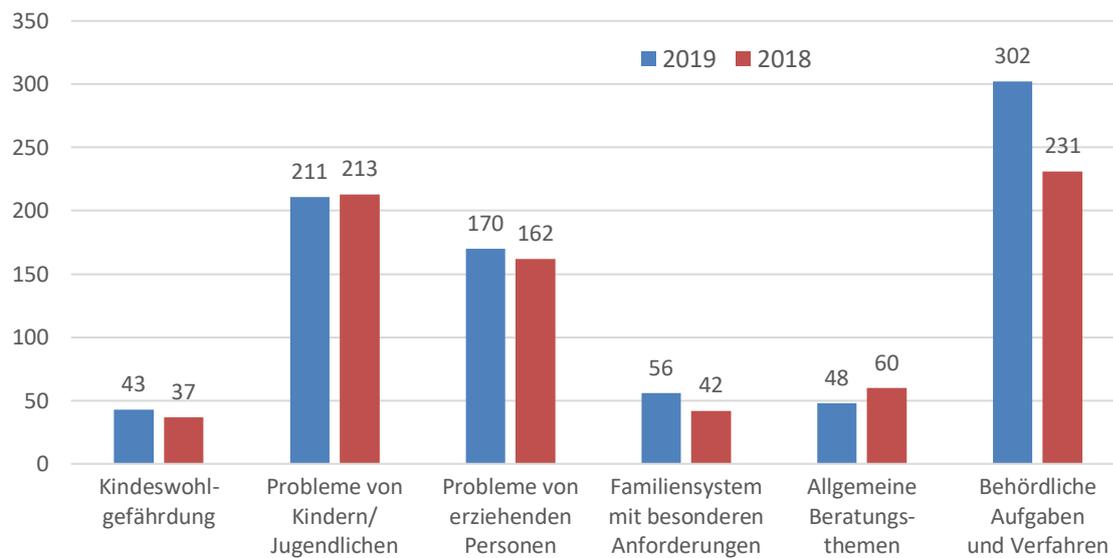
Auch 2019 war die Auslastung in der sozialpädagogischen Jugendwohngruppe sehr hoch. Insgesamt waren 20 Jugendliche stationär in Betreuung. Sechs dieser Jugendlichen konnten wieder zu Hause integriert werden oder in die Aussenwohngruppe wechseln. Das 2019 neu geschaffene Angebot einer Tagesstruktur wurde von zwei Jugendlichen genutzt und wird weiter ausgebaut.

Im Fachbereich Förderung, Schutz und Sucht konnte durch die vom Eltern Kind Forum seit 2018 betriebene und landesweit tätige «Koordinations- und Beratungsstelle Frühe Förderung» (KBFF) verschiedene niederschwellige Angebote für Familien und Kinder im Vorschulalter anbieten.

Das 2018 neu gestartete Programm «Multifamilienarbeit» an der Timeout-Schule wurde fortgeführt. Ziel ist es, Jugendliche unter Nutzung der familiären Ressourcen wieder hin zur Schulfähigkeit zu führen und positive Entwicklungen nachhaltig abzusichern.

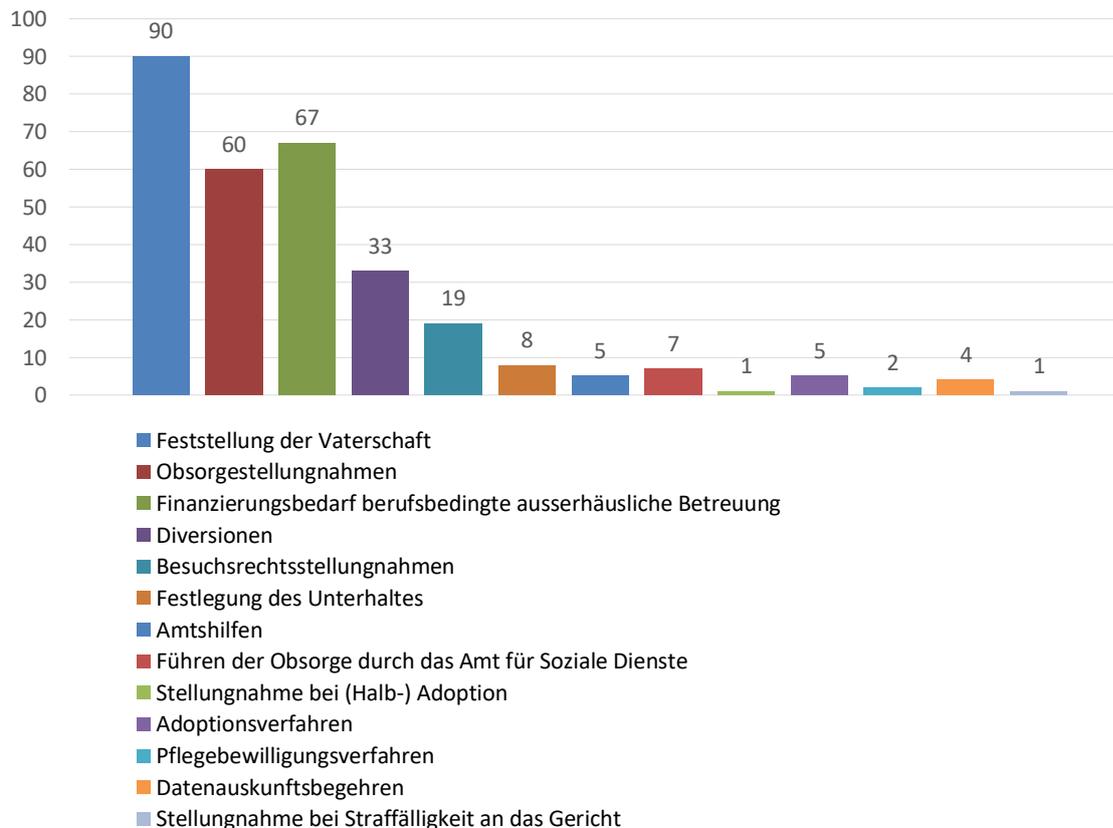
2019 betreute das Amt für Soziale Dienste vier unbegleitete minderjährige Asylsuchende. Gemäss Asylverordnung hat das Amt für Soziale Dienste auf Anfrage des Ausländer- und Passamtes MitarbeiterInnen als sogenannte Vertrauensperson für die minderjährigen Asylsuchenden zu benennen. Die Aufgabe der Vertrauensperson ist es, den Hilfebedarf abzuklären sowie die Betreuung und Unterbringung des Minderjährigen zu organisieren.

Erfasste Problemstellungen in der Kinder- und Jugendhilfe 2018 und 2019



Bei den erfassten Problemstellungen handelt es sich nicht um die Anzahl betreuter Personen. Mehrfachnennungen der Problemstellung pro betreute Person sind möglich.

Erfasste Fälle an behördlichen Aufgaben und Verfahren in der Kinder- und Jugendhilfe 2019



Massnahmen betreffend Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beim Amt für Soziale Dienste seit 2011 (Anzahl Fälle)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Platzierungen in Einrichtungen im Inland	32	31	41	39	31	32	26	39	38
Platzierungen in Einrichtungen im Ausland	14	10	8	13	11	15	15	22	35
Obsorgefälle (Vormundschaft) beim Amt für Soziale Dienste	7	5	5	5	4	6	7	6	7
Platzierungen in Pflegefamilien	10	11	11	13	14	12	14	11	-

Es handelt sich um die Anzahl Platzierungen, die aufgrund von Wechseln innerhalb der Massnahmen/Fallmerkmale nicht zwingend der Anzahl Personen entspricht.

Datenquellen	Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste 2019. Jahresbericht des Vereins für Betreutes Wohnen in Liechtenstein 2019. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (in der aktuellen Fassung). Kinder- und Jugendgesetz, LGBL. 2009.029. Sonderauswertung Kinder- und Jugenddienst, Amt für Soziale Dienste.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

OMBUDSSTELLE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE (OSKJ)

- **Im Jahr 2020 gingen bei der OSKJ insgesamt 17 Beschwerden (2019: 18 Fälle) betreffend Kinderrechte ein.**
- **Die am häufigsten betroffenen Themenbereiche in den Jahren 2020 und 2019 waren dabei Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten, Gewalt in der Erziehung, Familiennachzug (Beschwerden im Zusammenhang mit der Integration von Familien mit Migrationshintergrund) und Schulthemen.**

Die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) ist eine neutrale, weisungsunabhängige und kostenlose Anlauf- und Beschwerdestelle in Kinder- und Jugendfragen, die seit Beginn des Jahres 2017 in den Verein für Menschenrechte integriert ist. Die Leitung der OSKJ koordiniert die Aktivitäten der Kinderlobby Liechtenstein. Die Kinderlobby setzt sich für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen ein, verschafft ihren Anliegen Gehör und macht die Kinderrechte besser bekannt.

Der Auftrag der OSKJ stützt sich auf das Kinder- und Jugendgesetz (KJG), Art. 96 ff., LGBl. 2009.029. Die Ombudsstelle vermittelt bei Konflikten zwischen Privatpersonen und öffentlichen Institutionen im Bereich von Kinder- und Jugendfragen. Die Leitung der OSKJ kann in Verfahren vor Gerichten, Behörden oder anderen Einrichtungen im Interesse von Kindern und Jugendlichen mit einer Beschwerde, Anregung oder Eingabe vorstellig werden. Eine weitere Aufgabe der OSKJ ist die Überwachung und Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention sowie weiterer internationaler Schutzbestimmungen für Kinder. Zudem ist die OSKJ in Kooperations- und Vernetzungsprojekten engagiert, betreibt Öffentlichkeitsarbeit, erarbeitet Stellungnahmen und pflegt internationale Kontakte.

2019 setzte sich die OSKJ für ein Verbot der Casinobesuch-Werbung mit Bildern junger Erwachsener auf den Bussen der LIEmobil ein. Die Bedenken der OSKJ hinsichtlich des Jugendschutzes wurden mit den zuständigen Behörden erörtert. Im Februar 2020 erfolgte dann die Abänderung der Spielbankenverordnung. Die Verordnung enthält neu die Bestimmung, dass sich Werbung für Geldspielinstitute nicht an Personen unter 18 Jahren richten darf, ein generelles Verbot auf Bussen und Plakaten wurde nicht ausgesprochen.

Gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus VertreterInnen der Organisationen love.li, netzwerk.li und kinderschutz.li, erarbeitete die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche Handlungsempfehlungen bei Fällen von sexuellem Missbrauch hinsichtlich einer raschen, kompetenten und amtsunabhängigen Erstberatung, einer Professionalisierung und besseren Vernetzung der Fachpersonen in der Opferberatung sowie der präventiven Beratung von möglichen Tätern (Personen, die befürchten, eine Straftat zu begehen). Um die Problematik gegenüber der Regierung Liechtensteins zu verdeutlichen, erstellte die Arbeitsgruppe eine Falldokumentation, welche mit dem Gesellschaftsminister im September 2018 besprochen wurde. Mit 22.10.2020 wurden folgende Anpassungen seitens des Amt für Soziale Dienste kommuniziert:

Das Institut für Sozialdienste IFS in Dornbirn, Fachbereich Kinderschutz, übernimmt neu die Erstberatung bei Fällen in Liechtenstein. Über die Telefonnummer der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch gelangen die Ratsuchenden aus Liechtenstein direkt an den IFS Kinderschutz. Ein Leistungsauftrag mit dem IFS wurde im Juni 2020 unterzeichnet. Ein enger Austausch und Kontakt zwischen dem IFS und der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch in Liechtenstein ist dabei sichergestellt. In Fällen, in denen eine Anzeige erstattet wird, wird das Verfahren an die

Opferhilfe in Liechtenstein übergeben. Diese übernimmt die psychosoziale Prozessbegleitung und organisiert auch eine rechtliche Prozessbegleitung für die Betroffenen.

Die Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch wurde 2020 mittels Regierungsbeschluss neu bestellt. Vertreten sind darin die folgenden Fachbereiche: Amt für Soziale Dienste, Opferhilfestelle, Kinderarzt und Kinderpsychiater, Bedrohungsmanagement. Der Fokus für deren Aktivitäten liegen zukünftig weniger in der Bearbeitung von Einzelfällen, sondern mehr im Monitoring und in der Öffentlichkeitsarbeit.

Ein weiteres Anliegen der Ombudsstelle war die Empfehlung der Anpassung der Asylverordnung an die Kinderrechtskonvention hinsichtlich der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Dieser Empfehlung folgte die Regierung 2020 nicht.

Datenquellen	Tätigkeitsbericht 2020 der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein. Jahresbericht des Vereins für Menschenrechte 2019.
Erhebungsstellen	Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein. Verein für Menschenrechte.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ALLEINERZIEHENDE

- **2019 bezogen 63 Haushalte von Alleinerziehenden (2018: 50 Haushalte) finanzielle Unterstützung, da das Haushaltseinkommen das soziale Existenzminimum nicht abdecken konnte und kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen zur Verfügung stand.**
- **Die Anträge auf Prämienverbilligung im Sinne von Art. 24b KVG stiegen im Jahr 2019 generell an. Bei den Alleinstehenden/Alleinerziehenden betrug der Anteil an Anträgen im Verhältnis zur Gesamtzahl 78.7%.**
- **Von 2019 auf 2020 nahm die Zahl der Alleinerziehendenzulagen um 0.5% leicht zu.**

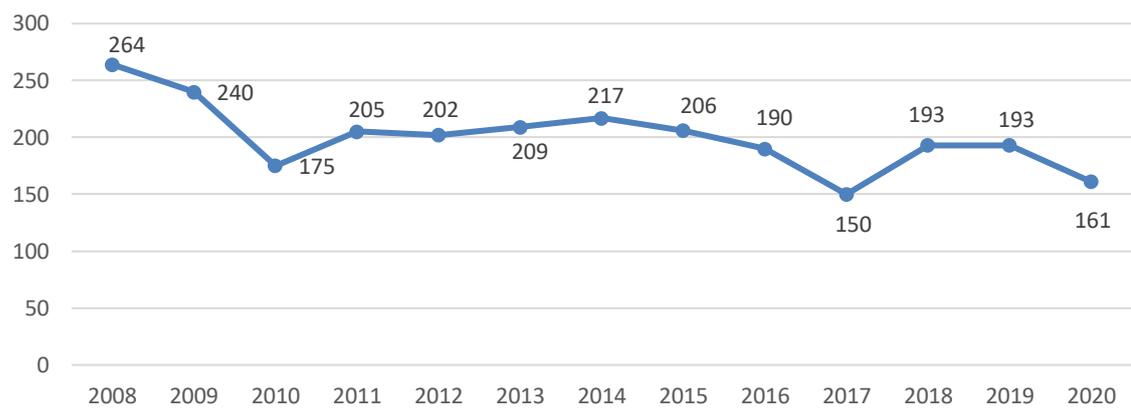
Gemäss der aktuellsten Volkszählung von 2015 sind 15% der Familienhaushalte mit Kindern unter 18 Jahren solche mit einer alleinerziehenden Mutter oder einem alleinerziehenden Vater. Der Anteil dieser Haushalte nahm ab den 1990er-Jahren bis 2010 stetig zu (Anteil 1990: 9.5%, 2000: 14.0%, 2010: 15.6%), blieb zwischen 2010 und 2015 jedoch weitgehend unverändert. Seit 2004 ist eine Zunahme von alleinerziehenden Frauen im Vergleich zu alleinerziehenden Männern festzustellen. Waren 2004 noch 16% aller Alleinerziehenden Männer gewesen, so waren es 2010 wie auch 2015 nur rund 9%, während 91% aller Alleinerziehenden Frauen waren.

Die 2018 veröffentlichten Resultate einer Umfrage zur Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft von in Liechtenstein wohnhaften Eltern mit Kindern bis zu 12 Jahren ergab, dass alleinerziehende Frauen in der Regel mehr als verheiratete Frauen arbeiten und demnach einen höheren Betreuungsbedarf ihrer Kinder haben. Zudem sehen sich Alleinerziehende besonders oft in der Situation, aus finanziellen Gründen erwerbstätig sein zu müssen, um zum Haushaltseinkommen beizutragen. Dies führt zu einem Dilemma, da die Verantwortung und Zuständigkeit für Kinderbetreuung und Haushalt bestehen bleiben. Das Umfrageergebnis wies darauf hin, dass die derzeitige Betreuungssituation für Kinder von Unverheirateten (d. h. Ledige, Geschiedene und Alleinerziehende) am wenigsten zufriedenstellend ist.

Seit 1999 besteht die Zulage für Alleinerziehende als staatliche Massnahme, um die finanzielle Situation für Alleinerziehende zu erleichtern. Eine alleinstehende Person mit Anspruch auf Kinderzulagen hat zusätzlich Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen. Die Alleinerziehendenzulagen betragen unverändert seit 2007 CHF 110 im Monat pro Kind und werden zusätzlich zu den Kinderzulagen ohne Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation ausgerichtet. Anspruchsberechtigt sind Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein sowie GrenzgängerInnen, die eine Erwerbstätigkeit in Liechtenstein ausüben. Per 31.12.2020 gab es insgesamt 445 Personen, welche die Alleinerziehendenzulage erhielten. 2019 waren es 443 BezügerInnen.

Betrachtet man die eingegangenen Anmeldungen (Anträge) auf Alleinerziehendenzulagen seit 2008, so sind diese in der Tendenz abnehmend, unterliegen aber Schwankungen. Die Zahl der Anträge 2020 lag im Vergleich zu 2019 um 16.6% tiefer. 2019 wurden 193 Anträge auf Alleinerziehendenzulage gestellt, 2020 nur mehr 161.

Jährliche Anmeldungen auf Alleinerziehendenzulagen seit 2008 (Anzahl Anträge)



Datenquellen	Volkszählungen 2000, 2010 und 2015. AHV-IV-FAK Jahresbericht 2019. Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft, 2018. Separate Erhebung, Liechtensteinische AHV-IV-FAK.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Amt für Volkswirtschaft. Liechtenstein-Institut. Liechtensteinische AHV-IV-FAK.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung seit 2010 alle fünf Jahre. Jahresberichte jährlich. Separaterhebungen unregelmässig.

SEXUELLE ORIENTIERUNG UND GESCHLECHTERIDENTITÄT

- **Im Jahr 2019 wurden drei Partnerschaften von Männern sowie drei Partnerschaften von Frauen registriert. Es wurde weder bei den Frauen noch bei den Männern 2019 eine Partnerschaft aufgelöst.**
- **Diese Erfassung beinhaltet lediglich die Partnerschaften, bei denen mindestens eine Person zum Zeitpunkt des Ereignisses in Liechtenstein wohnte. Seit Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes im Jahr 2011 bis Ende 2019 liessen insgesamt 33 Paare eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eintragen.**
- **2018 hat die Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) Liechtenstein in ihrem fünften Länderbericht geraten, eine Studie über die Probleme von LGBTI-Personen und Massnahmen zur Behebung dieser Probleme in Auftrag zu geben.**

Aufgrund des Partnerschaftsgesetzes, welches an der Urne mit einer Mehrheit von fast 70% angenommen wurde, können sich gleichgeschlechtliche Paare seit dem 1. September 2011 beim Zivilstandsamt registrieren lassen.

In vielen Bereichen haben eingetragene gleichgeschlechtliche Paare dieselben Rechte wie verheiratete heterosexuelle Paare, u.a. in den Bereichen Erbrecht, Sozialversicherungsrecht, Altersversorgungsrecht sowie in Bezug auf Einbürgerung und das Steuerrecht. Mit der Reform des Namensrechts 2016 wurde das Namensrecht der eingetragenen Partnerschaft dem Namensrecht von Ehepaaren gleichgestellt. Damit haben eingetragene Partner nun die Möglichkeit, einen gemeinsamen Namen wie verheiratete Paare anzugeben.

Im Gegensatz zu verheirateten Paaren dürfen eingetragene Paare gemäss Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes keine Kinder (oder Stiefkinder) adoptieren oder fortpflanzungsmedizinische Verfahren wie Samenspende oder Leihmutterchaft anwenden. Weitere Unterschiede für eingetragene Partnerschaften im Vergleich zur Ehe betreffen u.a. die Klage auf Trennung/Scheidung sowie die Gütertrennung.

Die liechtensteinische Verfassung verbietet eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, erwähnt aber nicht explizit die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität. Im April 2016 wurde die sexuelle Ausrichtung und das Geschlecht als Diskriminierungsgrund ins Strafgesetzbuch aufgenommen (siehe §283 StGB). Dabei wurde im Bericht und Antrag (BuA Nr. 66/2015) festgehalten, dass das Anknüpfungskriterium «Geschlecht» auch Transsexuelle und Menschen mit nicht eindeutigen Geschlechtsmerkmalen umfasst.

Der im Dezember 2016 gegründete Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) widmet sich dem Thema sexuelle Orientierung und dem Schutz von LGBTI-Personen. Im Februar 2020 richtete sich der VMR mit einem Schreiben an die Regierung, um auf die Anliegen von Personen mit unterschiedlicher Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung (LGBTI) aufmerksam zu machen. Darin formulierte der VMR unter anderem auch Empfehlungen zur Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.

Auch der 2014 neugegründete Verein FLAY ist eine Anlaufstelle für LGBTIs, der monatliche Treffen und andere Aktivitäten organisiert, um einen Austausch und ein Kennenlernen in einer geschützten Atmosphäre anzubieten. Der Verein verfolgt zudem das Ziel, die liechtensteinische Bevölkerung für LGBTI-Themen zu sensibilisieren und eine Gleichstellung zu erreichen.

In Liechtenstein findet keine systematische Datenerfassung im Hinblick auf sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität statt. 2018 unternahm der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) eine Situationsanalyse zu LGBTIs in Liechtenstein. Laut dieser Analyse könnten in Liechtenstein etwa 2'280 LGBTIs leben. Diese Schätzung basiert auf dem für Europa erhobenen prozentualen Durchschnitt von rund 6% der EuropäerInnen, die sich als LGBTIs identifizieren.

In Bezug auf transgeschlechtliche Personen verfügt Liechtenstein über keine besondere Regelung für die Geschlechtsumwandlung, die Übernahme der damit verbundenen Kosten durch die Krankenkasse oder die Beantragung der Änderung des Vornamens und des Geschlechts. Im Jahr 2019 fanden drei Personenstandsänderung von weiblich in männlich und 2020 eine Personenstandsänderung ebenfalls von weiblich in männlich statt. Da es für dieses Verfahren keine entsprechende gesetzliche Grundlage gibt, besteht für die Betroffenen eine Rechtsunsicherheit, was beispielsweise die Voraussetzungen für eine solche Änderung betrifft.

Datenquellen	Verein für Menschenrecht, Situation und Rechte von LGBTIs in Liechtenstein 2018. Zivilstandsstatistik 2019, Sonderauswertung Zivilstandsamt.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Jahresbericht 2018 des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR). ECRI-Bericht über Liechtenstein 2018. Partnerschaftsgesetz, LGBl. 2011.350. Strafgesetzbuch, LGBl 1988.037. Sonderauswertung des Zivilstandsamts.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich. Sonderauswertungen auf Anfrage.

Anhang

ANHANG A: INTERNATIONALE ABKOMMEN

Nachstehend werden die wichtigsten menschenrechtsrelevanten internationalen Abkommen aufgelistet, die in Liechtenstein anwendbar sind. Die Farbmarkierungen signalisieren, für welche Kategorien von Menschenrechten sie von Bedeutung sind.

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

<p>Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK/ECHR) vom 4.11.1950 (LGBl. 1982.060.001): Die EMRK enthält einen Katalog von Menschenrechten, womit in Europa ein völkerrechtlich verbindlicher Grundrechtsschutz geschaffen wurde, der von jedermann einklagbar ist. Damit ist die EMRK das wichtigste Menschenrechtsübereinkommen in Europa.</p> <p>In Kraft seit: 08.09.1982</p> <p>Ferner: Zusatzprotokoll zur EMRK sowie die Protokolle Nr. 4, 6, 7, 8, 11, 13 und 14 zur EMRK.</p>	●	●	●	●
<p>Statut des Europarates vom 05.05.1949 (LGBl. 1979.026).</p> <p>In Kraft seit: 23.11.1978</p>	●	●	●	●
<p>Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945 (LGBl. 1990.065).</p> <p>In Kraft seit: 18.09.1990</p>	●	●	●	●
<p>Statut des Internationalen Gerichtshofes (LGBl. 1950.006/3).</p> <p>In Kraft seit: 10.03.1950</p>	●	●	●	●
<p>Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17.07.1998 (LGBl. 2002.090).</p> <p>In Kraft seit: 01.07.2002</p>	●	●	●	●
<p>Europäisches Übereinkommen über die an den Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen vom 06.05.1969 (LGBl. 1984.010).</p> <p>In Kraft seit: 27.02.1984</p>	●	●	●	●
<p>Europäisches Übereinkommen über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen vom 05.03.1996 (LGBl. 1999.055).</p> <p>In Kraft seit: 01.03.1999</p>	●	●	●	●
<p>Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) vom 10.12.1984 (LGBl. 1991.0159).</p>	●	●	●	

In Kraft seit: 02.12.1990				
Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vom 26.11.1987 (LGBI. 1992.007). In Kraft seit: 01.01.1992	●	●	●	
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18.12.2002 (LGBI. 2007.260). In Kraft seit: 03.12.2006	●	●	●	
Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16.05.2005 (LGBI. 2016.068). In Kraft seit 01.05.2016	●	●	●	
Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15.11.2000 (LGBI. 2008.074). In Kraft seit: 21.03.2008	●	●	●	
Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 24.11.1983 (LGBI. 2009.131). In Kraft seit: 01.04.2009	●	●		●
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR, UNO Pakt I) vom 16.12.1966 (LGBI. 1999.057). In Kraft seit: 10.03.1999	●	●	●	
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR, UNO Pakt II) vom 16.12.1966 (LGBI. 1999.058). In Kraft seit: 10.03.1999	●	●		
Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966 (LGBI. 1999.059). In Kraft seit: 10.03.1999	●	●		
Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15.12.1989 (LGBI. 1999.060). In Kraft seit: 10.03.1999	●	●		
Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (LGBI. 1956.015). In Kraft seit: 20.07.1956	●	●		
Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.01.1967 (LGBI. 1970.031). In Kraft seit: 20.05.1968	●	●		
Europäisches Übereinkommen über die Abschaffung des Visumszwangs für Flüchtlinge vom 20.04.1959 (LGBI. 1970.031). In Kraft seit: 28.11.1969	●	●		
Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union zur Festlegung der Modalitäten seiner Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen vom 03.03.2014 (LGBI. 2017.053). In Kraft seit: 01.01.2016	●	●		

<p>Europäisches Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13.12.1957 (LGBI. 1998.160). In Kraft seit: 01.10.1998</p>				
<p>Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954 (LGBI. 2009.289). In Kraft seit: 24.12.2009</p>				
<p>Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30.08.1961 (LGBI. 2009.290). In Kraft seit: 24.12.2009</p>				
<p>Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) vom 20.11.1989 (LGBI. 1996.163). In Kraft seit: 21.01.1996</p>				
<p>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten vom 25.05.2000 (LGBI. 2005.026). In Kraft seit: 04.03.2005</p>				
<p>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie vom 25.05.2000 (LGBI. 2013.164). In Kraft seit: 28.03.2013</p>				
<p>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren vom 19.12.2011 (LGBI. 2017.031). In Kraft seit: 25.04.2017</p>				
<p>Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.05.1993 (LGBI. 2009.103). In Kraft seit: 01.05.2009</p>				
<p>Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25. Oktober 2007 (LGBI. 2015.255). In Kraft seit: 01.01.2016</p>				
<p>Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder vom 15.10.1975 (LGBI. 1997.109). In Kraft seit: 17.07.1997</p>				
<p>Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24.04.1967 (LGBI. 1981.058). In Kraft seit: 26.12.1981</p>				
<p>Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 01.02.1995 (LGBI. 1998.010). In Kraft seit: 01.03.1998</p>				
<p>Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 05.11.1992 (LGBI. 1998.009). In Kraft seit: 01.03.1998</p>				
<p>Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge vom 15.12.1997 (UNO) (LGBI. 2002.189). In Kraft seit: 26.12.2002</p>				

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 19.12.1999 (UNO) (LGBI. 2003.170). In Kraft seit: 08.08.2003	●			●
Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27.01.1977 (LGBI. 1979.039). In Kraft seit: 13.09.1979	●			●
Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 16.05.2005 (LGBI. 2017.062). In Kraft seit: 01.05.2017	●			●
Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) vom 21.12.1965 (LGBI. 2000.080). In Kraft seit: 01.03.2000	●			
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18.12.1979 (LGBI. 1996.164). In Kraft seit: 21.01.1996	●	●		
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 06.10.1999 (LGBI. 2002.017). In Kraft seit: 24.01.2002	●	●		
Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12.08.1949 (LGBI. 1989.020). In Kraft seit: 21.03.1951	●			
Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen vom 04.06.1982 (LGBI. 1983.039). In Kraft seit: 01.09.1983	●			
Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12.08.1949 (LGBI. 1989.021). In Kraft seit: 21.03.1951 Ferner: Weitere Vereinbarungen, Übereinkommen u.a. zu Kriegsverhütung, Schutz von Kriegsopfern und Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	●			
Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme vom 18.12.1979 (LGBI. 1995.187). In Kraft seit: 28.12.1994	●			
Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die Übernahme von Personen vom 03.07.2000 (LGBI. 2000.241). In Kraft seit: 01.01.2001		●		
Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.1957 (LGBI. 1970.029). In Kraft seit: 26.01.1970		●		
Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31.10.2003 (LGBI. 2010.194). In Kraft seit: 07.08.2010			●	
Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20.02.1997 (LGBI. 1998.113). In Kraft seit: 01.01.1999 Ferner: Weitere zwischenstaatliche unter internationale Vereinbarungen betreffend Berufsbildung, Hochschulwesen, Erasmus-Programm, Forschung, Innovation u.a.			●	

<p>Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 11.12.1953 (LGBl. 1991.075). In Kraft seit: 22.05.1991 Ferner: Weitere Staatsverträge zur Anerkennung von Studienzeiten, Abschlüssen etc.</p>			●	
<p>Europäisches Kulturabkommen vom 19.12.1954 (Europarat) (LGBl. 1979.038). In Kraft seit: 13.06.1979</p>			●	
<p>Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der sozialen Sicherheit vom 09.12.1977 (LGBl. 1981.034). In Kraft seit: 01.11.1980 Ferner: Weitere Abkommen, Vereinbarungen etc. zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung u.a.</p>			●	
<p>Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) vom 07.11.1991 (LGBl. 1995.186). In Kraft seit: 06.03.1995</p>				●
<p>Übereinkommen über die Biologische Vielfalt vom 05.06.1992 (UNO) (LGBl. 1998.039). In Kraft seit: 17.02.1998 Ferner: Weitere Übereinkommen über Feuchtgebiete, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume</p>				●
<p>Klimaübereinkommen von Paris vom 12.12.2015 (LGBl. 2017.286). In Kraft seit: 20.10.2017 Ferner: Weitere Vereinbarungen, Übereinkommen etc. zum Gesundheitswesen, zu therapeutischen Substanzen, Chemikalien, Schutz des ökologischen Gleichgewichts, Bekämpfung von Luftverunreinigung, Strahlenschutz, Gen- und Biotechnologie, übertragbaren Krankheiten u.a.</p>				●

ANHANG B: NATIONALE GESETZE

Nachstehend werden die wichtigsten nationalen Gesetze, die direkt oder indirekt für den Schutz der Menschenrechte relevant sind, aufgeführt. Die Farbmarkierungen signalisieren, für welche Kategorien von Menschenrechten sie von Bedeutung sind.

<p>Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 05.10.1921 (LV), LGBl. 1921.015 In Kraft seit: 05.10.1921</p>	●	●	●	●
<p>Statistikgesetz vom 17.09.2008 (StatG; LGBl. 2008.271). In Kraft seit: 01.01.2009</p>	●	●	●	●
<p>Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 10.03.1999 (Gleichstellungsgesetz; LGBl. 1999.096). In Kraft seit: 05.05.1999</p>	●	●	●	
<p>Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 25.10.2006 (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG; LGBl. 2006.243). In Kraft seit: 01.01.2007</p>	●	●	●	

Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein vom 04.11.2016 (VMRG; LGBl. 2016.504). In Kraft seit: 01.01.2017	●	●	●	
Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 16.03.2011 (Partnerschaftsgesetz; PartG; LGBl. 2011.350). In Kraft seit: 01.09.2011	●	●	●	
Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes vom 04.01.1934 (Bürgerrechtsgesetz; BüG; LGBl. 1960.023). In Kraft seit: 09.12.1960	●	●	●	
Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige vom 20.11.2009 (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG; LGBl. 2009.348 In Kraft seit: 01.01.2010	●	●	●	
Gesetz über die Ausländer vom 17.09.2008 (Ausländergesetz; AuG; LGBl. 2008.311). In Kraft seit: 01.09.2011	●	●	●	
Asylgesetz vom 14.12.2011 (AsylG; LGBl. 2012.029). In Kraft seit: 01.06.2012	●	●	●	
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 01.06.1811 (ABGB; LGBl. 1003.001). In Kraft seit: 18.12.1812	●		●	
Strafgesetzbuch vom 24.06.1987 (StGB; LGBl. 1988.037). In Kraft seit: 01.01.1989	●		●	
Strafvollzugsgesetz vom 20.09.2007 (StVG; LGBl. 2007.295). In Kraft seit: 01.01.2008	●		●	
Kinder- und Jugendgesetz vom 10.12.2008 (KJG; LGBl. 2009.029). In Kraft seit: 01.02.2009	●		●	
Gesetz über die Gewährung von Blindenbeihilfen vom 17.12.1970 (LGBl. 1971.007). In Kraft seit: 21.01.1971	●		●	
Gewerbegesetz vom 22.06.2006 (GewG; LGBl. 2006.184). In Kraft seit: 01.01.2007	●		●	
Gesetz über die Erbringung von Dienstleistungen vom 20.10.2010 (Dienstleistungsgesetz; DLG; LGBl. 2010.385) In Kraft seit: 09.12.2010	●		●	
Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20.01.1926 (PGR; LGBl. 1926.004). In Kraft seit: 19.02.1926	●			
Datenschutzgesetz vom 04.10.2018 (DSG; LGBl. 2018.272). In Kraft seit: 01.08.2002	●			
Ehegesetz vom 13.12.1973 (EheG; LGBl. 1974.020). In Kraft seit: 01.06.1974	●			
Mediengesetz vom 19.10.2005 (MedienG; LGBl. 2005.250). In Kraft seit: 01.01.2006	●			
Gesetz über den Handel mit Waren im Umherziehen vom 26.11.2003 (LGBl. 2004.011). In Kraft seit: 16.01.2004	●			
Gesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten vom 22.06.2007 (Opferhilfegesetz; OHG; LGBl. 2007.228). In Kraft seit: 01.04.2008	●			

Gemeindengesetz vom 20.03.1996 (GemG; LGBl. 1996.076). In Kraft seit: 13.06.1996			●	●
Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 27.11.2003 (StGHG; LGBl. 2004.032) In Kraft seit: 20.01.2004			●	●
Gesetz über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten vom 17.07.1973 (VRG; LGBl. 1973.050). In Kraft seit: 23.11.1973			●	
Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien vom 28.06.1984 (LGBl. 1984.031). In Kraft seit: 23.08.1984			●	
Gesetz über die Amtshaftung vom 22.09.1966 (LGBl. 1966.024). In Kraft seit: 14.11.1966			●	
Gesetz über die Landespolizei vom 21.06.1989 (Polizeigesetz; PolG; LGBl. 1989.048). In Kraft seit: 30.08.1989			●	
Sozialhilfegesetz vom 15.11.1984 (SHG; LGBl. 1985.017). In Kraft seit: 22.02.1985				●
Gesetz über Familienzulagen vom 18.12.1985 (Familienzulagengesetz; FZG; LGBl. 1986.028). In Kraft seit: 01.04.1986				●
Gesetz betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage vom 25.11.1981 (LGBl. 1982.008). In Kraft seit: 20.01.1982				●
Unterhaltsvorschussgesetz vom 21.06.1989 (LGBl. 1989.047). In Kraft seit: 05.08.1989				●
Vereinsachwaltergesetz vom 16.03.2010 (VSG; LGBl. 2010.123). In Kraft seit: 01.01.2011				●
Gesetz über die Bewährungshilfe vom 13.09.2000 (Bewährungshilfegesetz; BewHG; LGBl. 2000.210). In Kraft seit: 06.11.2000				●
Gesundheitsgesetz vom 13.12.2007 (GesG; LGBl. 2008.030). In Kraft seit: 01.02.2008				●
Gesetz über die Krankenversicherung vom 24.11.1971 (KVG; LGBl. 1971.050). In Kraft seit: 01.01.1972				●
Gesetz über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe vom 30.06.2010 (LAKG; LGBl. 2010.243). In Kraft seit: 01.10.2010				●
Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung vom 28.11.1989 (Unfallversicherungsgesetz; UVersG; LGBl.1990.046). In Kraft seit: 01.01.1991				●
Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 14.12.1952 (AHVG; LGBl. 1952.029). In Kraft seit: 01.01.1953				●
Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 10.12.1965 (ELG; LGBl. 1965.046). In Kraft seit: 01.01.1966				●

Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge vom 20.10.1987 (BPVG; LGBl. 1988.012). In Kraft seit: 01.01.1989			●	
Gesetz über die Invalidenversicherung vom 23.12.1959 (IVG; LGBl. 1960.005). In Kraft seit: 01.01.1960			●	
Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzschiädigung vom 24.11.2010 (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG; LGBl. 2010.452). In Kraft seit: 01.01.2011			●	
Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues vom 30.06.1977 (Wohnbauförderungsgesetz; WBFG; LGBl. 1977.046). In Kraft seit: 01.09.1977			●	
Gesetz über Mietbeiträge für Familien vom 13.09.2000 (Mietbeitragsgesetz; MBG; LGBl. 2000.202). In Kraft seit: 01.04.2001			●	
Schulgesetz vom 15.12.1971 (SchulG; LGBl. 1972.007). In Kraft seit: 31.01.1972			●	
Berufsbildungsgesetz vom 13.03.2008 (BBG; LGBl. 2008.103). In Kraft seit: 01.08.2008			●	
Gesetz über das Hochschulwesen vom 25.11.2004 (Hochschulgesetz; HSG; LGBl. 2005.002). In Kraft seit: 21.01.2005			●	
Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung vom 05.07.1979 (LGBl. 1979.045). In Kraft seit: 23.08.1979			●	
Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 13.12.2007 (Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetz; BAG; LGBl. 2008.026). In Kraft seit: 01.07.2009			●	
Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen vom 20.10.2004 (Stipendiengesetz; StipG; LGBl. 2004.262). In Kraft seit: 01.08.2005			●	
Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 29.12.1966 (Arbeitsgesetz; LGBl. 1967.006). In Kraft seit: 01.02.1967			●	
Gesetz über die Entsendung von Arbeitnehmern vom 15.03.2000 (Entsendegesetz; LGBl. 2000.088). In Kraft seit: 16.05.2000			●	
Gesetz zum Schutz der Konsumenten vom 23.10.2002 (Konsumentenschutzgesetz; KSchG; LGBl. 2002.164). In Kraft seit: 17.12.2002			●	
Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche vom 20.10.1987 (LGBl. 1987.063). In Kraft seit: 28.12.1987			●	

<p>Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft vom 23.05.1996 (Naturschutzgesetz; NSchG; LGBl. 1006.117). In Kraft seit: 22.08.1996 Ferner: Weitere Rechtsakte betreffend Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen</p>				●
<p>Umweltschutzgesetz vom 29.05.2008 (USG; LGBl. 2008.199). In Kraft seit: 01.09.2008 Ferner: Weitere Rechtsakte betreffend Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen</p>				●
<p>Gesetz über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung vom 26.04.2007 (IHZEG; LGBl. 2007.149). In Kraft seit: 29.06.2007</p>				●

ANHANG C: QUELLEN

- Amt für Auswärtige Angelegenheiten (2013): Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung. Jahresbericht 2013. Vaduz.
- Amt für Auswärtige Angelegenheiten (2014): Länderbericht Liechtenstein. Vierter Bericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995. Vaduz.
- Amt für Gesundheit (2019): Jahresbericht 2018. Mutterschaftszulage im Fürstentum Liechtenstein 1982–2018. Vaduz.
- Amt für Statistik (Hrsg.) (div. Jahre): Arbeitslosenstatistik, Asyl- und Flüchtlingsstatistik, Ausländerstatistik, Beschäftigungsstatistik, Bevölkerungsstatistik, Bildungsstatistik, Einbürgerungsstatistik, Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung, Krankenkassenstatistik, Kriminalstatistik, Lohnstatistik, Migrationsstatistik, Preis- und Indexstatistik, Statistik öffentliche Finanzen, Statistisches Jahrbuch, Steuerstatistik, Umweltstatistik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Volkszählungen, Wahl- und Abstimmungsstatistik, Zivilstandsstatistik.
- Ausländer- und Passamt (Hrsg.) (2010): Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt. Integrationskonzept 2010. Ausländer- und Passamt in Zusammenarbeit mit der Kommission für Integrationsfragen. Vaduz.
- Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD) (2002): Endgültige Fassung. Prüfung von Berichten der Vertragsparteien nach Artikel 9 des Übereinkommens. Abschliessende Betrachtungen des Ausschusses zur Beseitigung von Rassendiskriminierung – Liechtenstein. 22. März 2002.
- Bundesamt für Gesundheit (2019): Krankheiten A–Z. Bern.
- Bundesamt für Statistik (2006): Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2005–2050. Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (2018a): Anteil der nicht ehelichen Lebendgeburten nach Kanton (Dargestellter Zeitraum: 1970–2017). Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (2018b): Zusammengefasste Geburtenziffer, nach Geburtsort und Staatsangehörigkeit der Frauen (Dargestellter Zeitraum 2011–2017). Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (2016): Adult Literacy & Lifeskill Survey, Lesen und Schreiben im Alltag. Neuchâtel.
- Caritas Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Triesen.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2005): Reports submitted by States Parties under Article 9 of the Convention. Third periodic reports of States parties due in 2005 – Liechtenstein. United Nations. 20 December 2005.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2007a): Consideration of reports submitted by States Parties under Article 9 of the Convention, Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination – Liechtenstein. United Nations. 7 May 2007.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2007b): Summary record of the first part (public) of the 1800th meeting, Consideration of reports submitted by States Parties under Article 9 of the Convention, Second and third periodic reports of Liechtenstein. United Nations. 6 March 2007.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2012): Consideration of reports submitted by States parties under article 9 of the convention, Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination – Liechtenstein. United Nations. 31 August 2012. o.O.

Council of Europe; Office of the Commissioner for Human Rights (2005): Report by Mr. Alvaro Gil-Robles, Commissioner for Human Rights, on his visit to the Principality of Liechtenstein. 8-10 December 2004. Strasbourg.

Destatis Statistisches Bundesamt (2018): Pressemitteilung Nr. 420 vom 31. Oktober 2018.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1996): ECRI General Policy Recommendation n°1: Combating racism, xenophobia, antisemitism and intolerance. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1997): ECRI General Policy Recommendation n°2: Specialised bodies to combat racism, xenophobia, antisemitism and intolerance at national level. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1998a): ECRI General Policy Recommendation n°3: Combating racism and intolerance against Roma/Gypsies. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1998b): ECRI General Policy Recommendation n°4: National surveys on the experience and perception of discrimination and racism from the point of view of potential victims. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1998c): Report on Liechtenstein. Strasbourg. March 1998.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hrsg.) (1998d): ECRI länder-spezifischer Ansatz. Bericht über Liechtenstein (März 1998). Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2000): ECRI General Policy Recommendation n°5: Combating intolerance and discrimination against Muslims. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2001): ECRI General Policy Recommendation n°6: Combating the dissemination. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2003a): Second report on Liechtenstein. Adopted on 15 April 2003. Strasbourg.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hrsg.) (2003b): Zweiter Bericht über Liechtenstein. Verabschiedet am 28. Juni 2002 (15. April 2003). Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2003c): ECRI General Policy Recommendation n°7: National legislation to combat racism and racial discrimination. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2004a): ECRI General Policy Recommendation n°8: Combating racism while fighting terrorism. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2004b): ECRI General Policy Recommendation n°9: The fight against antisemitism. Strasbourg.

ECRI – European Commission against Racism and Intolerance/Council of Europe (Directorate General of Human Rights) (2004c): ECRI's country-by-country approach. Compilation of second round reports 1999-2003. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2004d): Specialised bodies to combat racism, xenophobia, antisemitism and intolerance at national level. Examples of good practices. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2007a): ECRI General Policy Recommendation n°10 on combating racism and racial discrimination in and through school education. Strasbourg.

- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2007b): ECRI General Policy Recommendation n°11 on combating racism and racial discrimination in policing. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2008a): Third report on Liechtenstein. Adopted on 14 December 2007. Strasbourg.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hrsg.) (2008b): Dritter Bericht über Liechtenstein. Verabschiedet am 14. Dezember 2007 (29. April 2008). Strassburg.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2013): ECRI-Bericht über Liechtenstein. (Vierte Prüfungsrunde). Verabschiedet am 5. Dezember 2012/Veröffentlicht am 19. Februar 2013. Strasbourg.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2018): ECRI-Bericht über Liechtenstein (fünfte Prüfungsrunde). Verabschiedet am 22. März 2018/Veröffentlicht am 15. Mai 2018. Strasbourg.
- Eltern Kind Forum. Diverse Jahresberichte. Vaduz.
- Flüchtlingshilfe Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.
- Flüchtlingshilfe Liechtenstein (2018): Statistik. Vaduz.
- Frauenhaus Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.
- GRECO (Groupe d’Etats contre la corruption) (2011): Gemeinsame Erste und Zweite Evaluationsrunde. Evaluationsbericht über Liechtenstein. Verabschiedet von der GRECO an ihrer 52. Vollversammlung (Strassburg, 17.–21. Oktober 2011). Strassburg.
- GRECO (Groupe d’Etats contre la corruption) (2013): Compliance Report on Liechtenstein. Joint First and Second Round Evaluation. Adopted by GRECO at its 61st Plenary Meeting (Strasbourg, 14-18 October 2013). Strasbourg.
- GRETA - Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (2018): Questionnaire for the evaluation of the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by the Parties. Combined first and second evaluation round. Strasbourg
- GRETA - Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (2019): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Liechtenstein
- Infra. Informations- und Kontaktstelle für Frauen; Stabsstelle für Chancengleichheit; Amt für Soziale Dienste; Ausländer- und Passamt (Hrsg.) (2009): Willkommen in Liechtenstein. Informationen für Migrantinnen und Migranten. (Broschüre in Deutsch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch und Türkisch erhältlich). Schaan.
- Landespolizei Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.
- Liechtensteiner Behinderten-Verband. Diverse Jahresberichte. Schaan.
- Liechtensteiner Fussballverband (2019): Jahresbericht 2018. Schaan.
- Liechtensteinische AHV-IV-FAK. Diverse Jahresberichte. Vaduz.
- Menschenrechtszentrum Universität Potsdam (2019): Menschenrechte der 1., 2. und 3. Generation. Online abrufbar unter https://www.unipotsdam.de/fileadmin01/projects/mrz/docs/1.3.1_Menschenrechte_der_1.Generation_FINAL.pdf.
- Nationaler Präventionsmechanismus (2019): Jahresbericht 2018 des Liechtensteinischen Nationalen Präventionsmechanismus gemäss Art. 17 ff. des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

NGO-Arbeitsgruppe «Integration» (2005): Stellungnahme zum Zweiten und Dritten Bericht Liechtensteins betreffend das UNO-Übereinkommen über die Beseitigung aller Folgen von Rassendiskriminierung (Justitia et Pax, Infra, ViB, Eltern Kind Forum). o.O.

Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche. Diverse Tätigkeitsberichte. Vaduz.

Office of the High Commissioner (2019): Frequently asked questions about the Guiding Principles on business and Human Rights. Online abrufbar unter https://www.ohchr.org/Documents/Publications/FAQ_PrinciplesBusinessHR.pdf.

Office of the High Commissioner (2019): United Nations Human Rights. Online abrufbar unter <https://europe.ohchr.org/EN/pages/home.aspx>.

OSCE. Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) (2009): Principality of Liechtenstein. 2009 Parliamentary Elections. OSCE/ODIHR Needs Assessment Mission Report. 15-16 December 2008. Warsaw, 12 January 2009.

Regierung des Fürstentums Liechtensteins (diverse Jahre): Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1997): Länderbericht Liechtenstein. Erster Bericht gemäss Art. 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. (18. Februar 1997). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1998): 1. Länderbericht Liechtensteins über die Umsetzung des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes. (14. April 1998). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2001): Erster Länderbericht unter Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2003): Erster Länderbericht gemäss Art. 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966. (10. Juni 2003). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2004a): 2. Länderbericht Liechtensteins über die Umsetzung des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes. (16. Januar 2004). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2004b): Länderbericht Liechtenstein. Erster Bericht gemäss Art. 16 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966. (6. Juli 2004). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2005): Liechtenstein. Zweiter und dritter Länderbericht unter Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965. (23. November 2005). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2006): Liechtenstein. Dritter Länderbericht gemäss Art. 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. (5. Juli 2006). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2007a): Grundsatzpapier der Regierung zur liechtensteinischen Integrationspolitik. 27. Februar 2007. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.) (2007b): Barrierefrei durch Liechtenstein. Ein Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Gefördert durch die EU-Kommission. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008a): Liechtenstein. Erster Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats. (26. August 2008). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008b): Liechtenstein. Zweiter Zusatzbericht gemäss Art. 19 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. (27. Oktober 2008). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2009): Liechtenstein. Vierter Länderbericht gemäss Artikel 18 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. Am 11. August 2009 von der Regierung verabschiedet. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2011): Liechtenstein. Vierter, fünfter und sechster Länderbericht gemäss Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Liechtenstein. Zweiter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats. (16. Oktober 2012). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2014): Liechtenstein. Dritter Zusatzbericht gemäss Art. 19 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. (16. September 2014). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2017): Liechtenstein. Dritter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats. (17. Oktober 2017). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018a): Liechtenstein. Dritter UPR-Zyklus. Empfehlungen im Rahmen der Universellen Periodischen Überprüfung am 24. Januar 2018. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018b): Liechtenstein. Fünfter Länderbericht gemäss Artikel 18 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. Am 30. Januar 2018 von der Regierung verabschiedet. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018c): Reaktion der Regierung des Fürstentums Liechtenstein auf die im Rahmen der dritten UPR erhaltenen Empfehlungen. Vaduz

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2019): Bericht über die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung 2019. Vaduz

Sachwalterverein. Diverse Jahresberichte. Triesen.

Schulamit; Amt für Soziale Dienste (2005): Tagesstrukturen im Fürstentum Liechtenstein. Schlussbericht der Kommission «Unterstützungsstrukturen». Vaduz/Schaan.

Stabsstelle für Chancengleichheit (2006): Frauen und Männer in Liechtenstein. Zahlen und Fakten. Fragen und Antworten. Vaduz.

Statistik Austria (2018): Geburtenrate 2011 bis 2017 und Unehelichenquote 2011 bis 2016. Eurostat.

Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Schaan.

The World Bank Group (2019): Life expectancy at birth (years). Washington.

UNHCR Deutschland (2019): FAQ Staatenlose.

United Nations – Committee against Torture (2010): Consideration of reports submitted by States parties under article 19 of the Convention. Concluding observations of the Committee against Torture. Liechtenstein (25 May 2010).

United Nations – Committee against Torture (2016): Concluding observations of the Committee against Torture on the fourth periodic report of Liechtenstein (2 February 2016).

United Nations Development Programme (2010): UNDP Human Development Report 2010. The Real Wealth of Nations: Pathways to Human Development. New York.

- United Nations Development Programme (2018): Human Development Indices and Indicators. 2018 Statistical Update. New York.
- Universität Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.
- Verein für interkulturelle Bildung. Diverse Jahresberichte. Schaan.
- Verein Kindertagesstätten Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Triesen.
- Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder (Frauenhaus Liechtenstein). Diverse Jahresberichte.
- Vereinte Nationen (1965): Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965.

ANHANG D: LITERATUR

- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (1997): Armut in Liechtenstein – Bericht über Einkommensschwäche, Bedürftigkeit und Randständigkeit im Fürstentum Liechtenstein anlässlich des UNO-Jahrzehnts 1997–2006 zur Beseitigung der Armut (Red. Marcus Büchel und Rainer Gstöhl). Schaan.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (1999a): Liechtensteinische Jugendstudie 1999. Ergebnisse, Analysen und Kommentare. Schaan.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (1999b): Rechtsradikalismus in Liechtenstein. Analyse und Massnahmenkatalog. Schaan.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (2007): Jugendstudie 2006. Lebensbedingungen und Einstellungen von 12- bis 21-jährigen jungen Menschen in Liechtenstein (Durchführung: Österreichisches Institut für Jugendforschung, Ingrid Kromer/Projektleitung, Katharina Hatwagner, Evelyn Oprava). Wien.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (2008): Zweiter Armutsbericht. Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung. Schaan.
- Biedermann, Stefan (2001): Verhältnis von liechtensteinischen Jugendlichen zu Fremdgruppen. Seminararbeit an der Universität Zürich.
- British Council; Migration Policy Group (Hrsg.) (2007): Index Integration und Migration. Die rechtliche Situation von Migrantinnen und Migranten in Europa.
- Brunhart, Andreas (2012): Liechtensteins neuere Wirtschaftshistorie: Ergebnisse der ökonomischen Verlängerung ökonomischer Zeitreihen, in: KOFL Economic Focus No. 4. Konjunkturforschungsstelle Liechtenstein. Vaduz.
- Brunhart, Andreas (2013): Der Klein(st)staat Liechtenstein und seine grossen Nachbarländer: Eine wachstums- und konjunkturanalytische Gegenüberstellung. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 44. Benden.
- Brüstle, Matthias; Schuler, Anja (2011): Alte Menschen in Liechtenstein. Eine Studie zu einem möglichen Investitionsimpuls. Vaduz.
- Büchel, Marcus; Kocsis, Esther (2008): Studie zum Suchtmittelkonsum junger Menschen in Liechtenstein. Amt für Soziale Dienste im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Schaan.
- Bussjäger, Peter (2012): Der Schutz der Menschenwürde und des Rechts auf Leben, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 113–129.

- Bussjäger, Peter (2014): Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54. S. 49–67.
- Dahinden, Janine; Piguet, Etienne (2004): Immigration und Integration – ein statistischer Überblick, in: Janine Dahinden und Etienne Piguet (Hrsg.): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo. S. 55–179.
- Dahinden, Janine; Piguet, Etienne (Hrsg.) (2004): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo.
- Ehrenzeller, Bernhard; Brägger, Rafael (2012): Politische Rechte, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 637–685.
- Eser Davolio, Miryam; Drilling, Matthias (2009): Rechtsextremismus in Liechtenstein. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Herangehensweisen im Auftrag der Gewaltschutzkommission des Fürstentums Liechtenstein. Fachhochschule Nordwestschweiz. Basel.
- Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz/FL (Hrsg.) (2005): PISA 2003: Analysen und Porträts für Deutschschweizer Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse. Zürich: Kantonale Drucksachen- und Materialienzentrale.
- Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz/FL (Hrsg.) (2008): PISA 2006: Porträt des Fürstentums Liechtenstein (Red.: Christian Brühwiler, Grazia Buccheri, Patrizia Kis-Fedi). St. Gallen.
- Frommelt, Isabel (2005): Analyse Sozialstaat Liechtenstein, basierend auf der Entwicklung der Sozialausgaben des Landes 1995–2004. Studie im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.: Regierung des Fürstentums Liechtenstein). Vaduz. Typoskript.
- Geser-Engleitner, Erika (2003)f: Weil Wände nicht reden können ... schützen sie die Täter. Gewalt in Paarbeziehungen. Eine empirische Untersuchung in Vorarlberg (Österreich), Fürstentum Liechtenstein und Kanton Graubünden (Schweiz). Bregenz.
- Grotlüschen, Anke; Riekmann, Wibke (2011): leo. - Level-One Studie. Universität Hamburg.
- Hagen, Angelika (2008): Befragung zu Sozialkapital und Gesundheit des Fürstentums Liechtenstein. Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung. Im Auftrag des Ressorts Soziales.
- Haratsch, Andreas (2010): Die Geschichte der Menschenrechte. Universität Potsdam.
- Heeb-Fleck, Claudia; Marxer, Veronika (2004): Die liechtensteinische Migrationspolitik im Spannungsfeld nationalstaatlicher Interessen und internationaler Einbindung 1945–1981, in: Janine Dahinden und Etienne Piguet (Hrsg.): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo. S. 11–54.
- Hoch, Hilmar (2012): Meinungsfreiheit, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 195–214.
- Höfling, Wolfram (1994): Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. Eine kritisch-systematische Bestandesaufnahme der Rechtssprechung des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raumes. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 20.
- Höfling, Wolfram (1995): Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Fürstentum Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung LJZ, Heft 4, Oktober 1995. S. 103–120.

- Höfling, Wolfram (2014): Die Menschenwürdegarantie in der liechtensteinischen Verfassung – Rechtsnatur, Normstruktur, Aussagegehalt, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54. S. 223–232.
- Hoffmann, Stefan-Ludwig (2011): Die Universalisierung der Menschenrechte nach 1945, in: Zeitgeschichte-online. Online abrufbar unter <https://zeitgeschichte-online.de/kommentar/die-universalisierung-der-menschenrechte-nach-1945>.
- Jaquemar, Hans; Ritter, André (Hrsg.) (2005): Frohe Botschaft und kritische Zeitgenossenschaft. 125 Jahre Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein (1880–2005). Vaduz: Van Eck.
- Jochum, Christoph (2010): Stationäre Langzeitpflege in Liechtenstein: Bedarfsanalyse und -prognose 2010–2030. Im Auftrag der Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe.
- Kälin, Walter; Künzli, Jörg (2019): Universeller Menschenrechtsschutz: Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Kley, Andreas; Vallender, Klaus A. (Hrsg.) (2012): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52.
- Liechtenstein-Institut (Hrsg.) (2017): Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (mit Beiträgen von Wilfried Marxer, Martina Sochin D’Elia, Günther Boss, Hüseyin I. Çiçek). Bendern: Liechtenstein-Institut.
- Mahler, Claudia (2013): Endlich gleichberechtigt – die Anerkennung der Justiziabilität von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Publiziert in «Der Staat im Recht», FS Eckart Klein. Berlin: Duncker & Humblot.
- Märk-Rohrer, Linda (2014): Frauen und politische Parteien in Liechtenstein. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 48. Bendern.
- Märk-Rohrer, Linda (2017): Mythos Chancengleichheit. Frauen und Gleichberechtigung in Liechtenstein. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 59. Bendern.
- Märk-Rohrer, Linda; Marxer, Wilfried (2018): Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft. Ergebnisse einer Umfrage im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Liechtenstein-Institut. Bendern.
- Marxer, Veronika (2008): Fordern und Fördern: Perspektiven der liechtensteinischen Integrationspolitik. Beiträge Liechtenstein-Institut, 43. Bendern.
- Marxer, Veronika (2012): Vom Bürgerrechtskauf zur Integration. Einbürgerungsnormen und Einbürgerungspraxis in Liechtenstein 1945–2008. Zürich/Vaduz: Chronos/Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein.
- Marxer, Wilfried (2004): 20 Jahre Frauenstimmrecht – Eine kritische Bilanz. Erweiterte Fassung eines Vortrages zur Jubiläumsveranstaltung «20 Jahre Frauenstimmrecht» am 26. Juni 2004 in Vaduz. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2005): Statistische Daten zu Rassismus und Diskriminierung im Fürstentum Liechtenstein – Anforderungen, Analysen, Perspektiven. Teil 1: Studie. Teil 2: Anhang. Bericht im Auftrag der Arbeitsgruppe für einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (AG NAP). Bendern. Typoskript.
- Marxer, Wilfried (2006): Nationale Identität. Eine Umfrage aus Anlass 200 Jahre Souveränität des Fürstentums Liechtenstein, in: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Jahrbuch des Historischen Vereins, Band 105. Vaduz. S. 197–235.

- Marxer, Wilfried (2007): Migration und Integration in Liechtenstein. Geschichte, Probleme, Perspektiven. Studie zuhanden der NGO-Arbeitsgruppe «Integration» (Mitarbeit: Manuel Frick). Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 8. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2008a): Ausländerinnen und Ausländer in Liechtenstein: Soziale und politische Dimensionen. Beiträge Liechtenstein-Institut, 41. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2008b): Religion in Liechtenstein. Umfrage im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über Glaube, Religiosität, religiöse Toleranz und das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften. Beiträge Liechtenstein-Institut, 40. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2008c): Religion, Religiosität und religiöse Toleranz in Liechtenstein: Empirische Befunde aus der Umfrageforschung. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 22. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2012a): Herkunft Türkei und Ex-Jugoslawien, Wohnsitzland Liechtenstein – Eine Befindlichkeitsstudie. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 34. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2012b): Lohn(un)gleichheit in der Liechtensteinischen Landesverwaltung. Untersuchung im Auftrag der Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Landesverwaltung und der Stabsstelle für Chancengleichheit. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 36. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2014): Rechtsextremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht 2013. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 46. Bendern.
- Marxer Wilfried (2017): Extremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht 2016. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 60. Bendern.
- Marxer, Wilfried; Hornich, Patricia (2013): Report on measures to combat discrimination - Directives 2000/43/EC and 2000/78/EC. Country Report 2012 Liechtenstein. Report for the European Network of Legal Experts in the Non-discrimination Field (ed. Human European Consultancy; Migration Policy Group).
- Marxer, Wilfried (2017): Rechte von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein. Studie im Auftrag des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes. Liechtenstein-Institut. Bendern.
- Marxer, Wilfried; Märk-Rohrer, Linda; Büsser, Roman (2016): Umfrage bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern in Liechtenstein. Studie im Auftrag der Stiftung Zukunft.li. Bendern.
- Marxer, Wilfried; Patsch, Benno (2008a): Soziale Durchlässigkeit in Liechtenstein, in: Amt für Soziale Dienste (Hrsg.): Zweiter Armutsbericht. Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung. Schaan. S. 152–224.
- Marxer, Wilfried; Patsch, Benno (2008b): Soziale Durchlässigkeit in Liechtenstein. Studie zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle im Auftrag des Amtes für Soziale Dienste. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 19. Bendern.
- Marxer, Wilfried; Russo, Marco (Hrsg.) (2012): Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt. Innsbruck: Innsbruck University Press (Edition Weltordnung – Religion – Gewalt, 11).
- Marxer, Wilfried; Simon, Silvia (2007): Zur gesellschaftlichen Lage von Menschen mit Behinderungen. Studie zuhanden der Stabsstelle für Chancengleichheit aus Anlass des «Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle» (Mitarbeit: Benno Patsch). Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 15. Bendern.
- Marxer, Wilfried; Sochin, Martina (2008): Protestantische und muslimische Zuwanderung in Liechtenstein seit der Mitte des 19. Jahrhunderts – Integration vor dem Hintergrund religiöser Pluralisierung, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte SZRKG, Jg. 102. S. 211–231.

- Moser, Urs; Berweger, Simone (2002): PISA-Ergebnisse des Fürstentums Liechtenstein im Vergleich mit Deutschschweizer Kantonen. Bericht zuhanden des Schulamts des Fürstentums Liechtenstein. Zürich: Kompetenzzentrum für Bildungsevaluation und Leistungsmessung an der Universität Zürich.
- Nägele, Peter (2012): Vereins- und Versammlungsrecht, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 215–233.
- Nowak, Manfred (Hrsg.) (1998): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Forum Politische Bildung.
- Nowak, Manfred (2015): Menschenrechte: Eine Antwort auf die wachsende ökonomische Ungleichheit. Wien, Berlin: Edition Konturen.
- Olbrich-Baumann, Andreas (2006): Illettrismus in Liechtenstein – Eine empirische Annäherung an ein tabuisiertes Thema.
- Raffelhüschen, Bernd; Moog, Stefan; Gaschick, Lucia (2013): Die Nachhaltigkeit der liechtensteinischen Fiskalpolitik in Zeiten der Krise: Die Generationenbilanz 2012. Studie des Forschungszentrums Generationenverträge im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Februar 2013. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Freiburg.
- Schiess, Patricia (2019): Die Kompetenzen der Gemeinden bei der Verleihung des Staatsbürgerrechts. Ein Rechtsvergleich zwischen Liechtenstein und der Schweiz, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Beiträge Liechtenstein-Institut, 45. Bendern.
- Simon, Silvia (2006): Ist Liechtensteins Entwicklung zukunftsfähig? Einblicke und Ausblicke. Beiträge Liechtenstein-Institut, 35. Bendern.
- Sochin D'Elia, Martina (2012a): Doppelte Staatsbürgerschaft bei Naturalisierung – Eine europäische Situationsanalyse unter spezieller Berücksichtigung Liechtensteins. Unter Mitarbeit von Michael Kieber. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 37. Bendern.
- Sochin D'Elia, Martina (2012b): «Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!» Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945. Zürich/Vaduz: Chronos/Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Zugl. Diss. Univ. Freiburg.
- Sochin D'Elia, Martina (2014): Das liechtensteinische Bürgerrecht in Geschichte und Gegenwart. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 45. Bendern.
- Stiftung Zukunft.li (2016): Studie «Knacknuss Wachstum und Zuwanderung».
- Villiger, Mark E. (2010): Menschenrechtsschutz im Kleinstaat. Vortrag in Vaduz am 1. Oktober 2010 aus Anlass des 60-jährigen Bestehens der EMRK.
- Verein für Menschenrechte in Liechtenstein VMR (2018): Situation und Rechte von LGBTIs in Liechtenstein. Stand: September 2018. Vaduz.
- Vogt, Hugo (2014): Innerstaatliche Durchsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54. S. 69–104.
- Wang, Jen (2007): Homosexuelle Menschen in Liechtenstein. Kurzbericht. Zürich. Typoskript.
- Wanger, Ralph (2012): Staatsangehörigkeit, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 621–635.

- Wille, Herbert (2012): Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 169–193.
- Wille, Markus (2012): Petitionsrecht, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 235–245.
- Wille, Tobias Michael (2014): Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54. S. 131–181.